3228 Bibl. Mon'

Marg: von: Levanka Franciscus-Cath.

Sammlung

einiger

Urkunden und Aktenstücke

zur neuesten

Wirtembergischen Geschichte

herausgegeben

von

L. T. Spittler.

Göttingen,

im Vandenhoek- und Ruprechtschen Verlage.

1791.

J. P. Elebenees.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Gegenwärtige Sammlung von Urkunden und Acten-Stücken zur neueſten Wirtembergiſchen Geſchichte enthält lauter bisher ungedruckte Stücke, einige wenige ausgenommen, die theils der Verbindung wegen hier wiederholt werden mußten, theils aber auch ſo gut als ungedruckt waren, weil ſie bisher bloß auf einzelnen Blättern gedruckt, in einem kleinen Kreiſe von Perſonen circulirten. Aus der groſſen Menge wichtiger Urkunden und Acten-Stücke, die man von der gegenwärtigen Regierung des Herzogs Carl hat, ſind hier nur ſolche ausgeſucht worden, die auf das Familien-Recht dieſes Fürſten-Hauſes oder auf Conſtitution und Staats-Recht der Wirtembergiſchen Lande einen ſichtbar nahen Einfluß haben. Wo die Publicität auf irgend einige Weiſe bedenklich

ſcheinen konnte, unterblieb die Bekanntmachung, und ſelbſt das erſtere reichshofräthliche Votum ad Imperatorem, das bey Schlieſſung des bekannten neueſten Wirtembergiſchen Erb-Vergleichs erſtattet wurde, iſt hier aus Gründen hinweggelaſſen worden, in denen vielleicht mancher bloß politiſche Hypochondrie finden würde. Unmöglich aber konnte ich mich überwinden, auch das zweyte, in eben derſelben Sache erſtattete, reichshofräthliche Gutachten hinwegzulaſſen, da es für die Exegeſe und das volle Verſtändniß jenes neueſten Fundamental-Geſetzes der Wirtembergiſchen Lande faſt unentbehrlich iſt. Mögen immerhin einige Stellen darinn ſeyn, deren Bekanntmachung dieſem und jenem bedenklich ſcheint!

Offenbar hat nur das, was ſeit zwey Jahren jenſeits des Rheins vorgegangen, jenen mannichfaltigen Bedenklichkeiten, die vorher ſchon in manchen Deutſchen Staaten gegen die einreiſſende ſo genannte Publicität mehr oder weniger erwacht waren, hie und da bey Fürſten und Miniſterien eine ſo widernatürliche Stärke gegeben, daß man jede eifrige Erklärung zu Gunſten der Publicität, für halb verdächtig anſieht. Bey etwas weniger Vorurtheil hätte man aus dieſem groſſen neueſten Phänomen gerade das Gegentheil ſchlieſſen müſſen, und die Leichtigkeit, womit man die endlich losbrechenden Wirkungen einer ſchon ſeit langem her preſſenden Unterdrückung als Würkungen der Publicität an-

ansieht, ist ein trauriges Beyspiel, wie schwer selbst die klarsten, historischen Belehrungen dem, der einmal seine Parthie genommen, zu Sinne kommen mögen.

Es ist ein grosses Glück der Wirtembergischen Landes-Constitution, daß, so lange irgend nur die Haupt-Parthien derselben unverdreht und unangegriffen bleiben, und selbst noch wenn hie und da manches aus seinen Fugen gewichen, daß nie doch, und dieß der Verfassung zufolge, eine lange daurende Verheimlichung der für das allgemeine Wohl interessanten Dinge sich ereignen kann. Das ständische Repräsentations-System ist dort so vortrefflich eingerichtet, als in keinem aller übrigen Deutschen Länder, denn meines Wissens in keinem aller übrigen hat der so genannte dritte Stand seine so vollständige Repräsentation als hier. Es entsteht also vermittelst dieser so vollständigen Repräsentation eine schnellere Wahrnehmung dessen, was allgemein interessant ist oder billig seyn sollte, und ein häufigeres gesellschaftliches Besprechen eben derselben Dinge, das, so sehr es manchmal bloß in politische Kannengiesserey auszuarten scheint, doch eine Theilnehmung erhält, deren früh oder spät eintretende Wirkungen weder Regierung noch Stände völlig verachten können. Selbst das aber auch, was in der gegenwärtigen Organisirung des engeren ständischen Ausschusses offenbar fehlerhaftes liegt, kann noch immerhin unschädlich bleiben,

ſo lange nur unter den Conſtitutionsmäſſigen Conſulenten und Syndikuſſen der Gemeinheiten, aus deren Deputirten das vollſtändige, landſtändiſche Corps beſteht, einige ausgebreitetere Landes-Kenntniß, und Patriotiſmus und unerſchrockener Eifer für Wahrheit und Recht herrſchend gemacht oder erhalten werden kann.

Sey nur jeder Patriote unermüdet ans Licht zu fördern, was als Prämiſſe zu ſicherer Beurtheilung der Dinge bekannt ſeyn muß! Der Eifer darf nicht erſt geweckt, ſondern nur genährt und geleitet werden, und die lebhafteſte Unterhaltung deſſelben wird nie ſo genannte Revolutionen veranlaſſen oder nothwendig machen können, ſondern nur dem, was ohnedieß conſtitutionsmäßig iſt, einen ſtärkeren Schwung geben, und vermittelſt deſſelben alles das Gute hervorbringen, was man zu wünſchen Urſache hat.

Vor nicht gar langer Zeit hielt man es noch in vielen Deutſchen Ländern für Patriotiſmus, mit blinder Anhänglichkeit immer nur für die Stände und gegen die Regierung, für den ganzen oft noch ſo corrupten Zuſammenhang der erſteren und gegen die weiſeſten, gerechteſten Maaßregeln der letzteren zu ſprechen. Dieſe höchſt ſchädliche Einſeitigkeit der Urtheile hat ſich endlich verlohren, und der täuſchende Heiligkeits-Nebel, der alles umgab, was ſtändiſch oder landſchaftlich hieß, iſt dem Lichte der Wahrheit endlich faſt ganz gewichen. Es gieng, wie es

gehen

gehen mußte. Die landesherrlichen Collegien ſind nach und nach beſſer beſetzt worden; eine unerſchrocknere, gebildetere Generation iſt nachgewachſen, und man ſah in einzelnen landesherrlichen Collegien oft ſolche Beyſpiele von Rechtſchaffenheit, Uneigennützigkeit und Patriotiſmus, die man bey denen vergeblich geſucht hätte, deren nähere Pflicht das laute Sprechen für Gemein-Wohl zu ſeyn ſchien. Selbſt die landesherrliche Finanz-Adminiſtration hat in manchen Ländern an zweckmäßiger Verwendung und lichtvoller Einrichtung, verglichen mit der ſtändiſchen oder landſchaftlichen Oekonomie, unendlich gewonnen.

Nun bleibt es aber in der politiſchen Welt ein ewiges, unveränderliches Natur-Geſetz; kein Corps im Staat, ſey es noch ſo hoch privilegirt, und trage es auch den ehrwürdigſten Namen, kann ſeinen Einfluß und Anſehen behalten, ſo bald die perſönliche Achtung, die auf dem gekannten Charakter und der gekannten Aufklärung der Mitglieder deſſelben beruht, völlig zu verſchwinden anfängt. Iſt einmal die öffentliche Meynung von dem Corps gewichen, ſo iſt der hektiſche Tod deſſelben gewiß, und freylich gehört denn noch leider auch zu dieſem hektiſchen Sterben, daß der Kranke ſelbſt ſeine Gefahr am wenigſten ahnt.

Nur noch ein paar Worte von einigen einzelnen Stücken dieſer Sammlung.

Beide erste Stücke derselben, sowohl Kais. Carls VII. Bestätigung aller Wirtembergischen Privilegien als auch die Privilegien- und Reversalien-Confirmation des regierenden Herz. Carl schienen mir als Supplemente zu der so genannten Wirtembergischen Landes-Grund-Verfassung sehr unentbehrlich zu seyn. In mehreren Exemplarien derselben, die ich nachschlug, fehlen diese zwey Stücke, und von den einzeln gedruckten Pieçen, die dem ganzen Werk beygebunden waren, fanden sich gewöhnlich nur die Privilegien- und Reversalien-Bestätigung Herz. Carl Alexanders von 1733; der Landtags Abschied von 1739. und der engere Ausschuß Tags-Receß von 1753. Unterdeß um mehr als einer Ursache willen sind beide obige Stücke für das Ganze höchst wichtig, und nro. III. gehört zu weiterer Erläuterung und Bestätigung der Urkunde nro. II.

Der nro. IV. zum erstenmal hier vollständig gedruckte Vertrag mit Zwifalten beendigte einen Streit, der zwey Jahrhunderte lang gedauert hatte, und löste das Territorial-Band zwischen Wirtemberg und Zwifalten endlich völlig auf. Herr Geh. Legations-Rath Breyer hat auch in der neuen Ausgabe seiner vortrefflichen Elementorum iuris publici Wirtembergici den Haupt-Innhalt des Vertrags §. 87 nur ganz in summarischer Kürze angegeben.

Nro. V.

Nro. V. Ehe-Beredung Herz. Friederich Eugens mit der Brandenburgiſchen Prinz Friderike Dorothee Sophie. Vielleicht künftig der Fundamental-Vertrag des ganzen regierenden Hauſes.

Nro. VI. Inſtruction und Ordnung, wonach bey der von 1713 bis 1741 fortgeſetzten General Reviſion des landſchaftlichen Steuer-Fußes verfahren werden mußte nebſt der beygefügten Quoten-Repartition; enthält eigentlich die tiefeſt liegenden Elemente des ganzen Wirtembergiſchen Steuer-Weſens, alſo des wichtigſten Artikels der ganzen Landes-Statiſtik.

Von dem nro. VII. vorkommenden Reichshofräthlichen *voto ad imperatorem* iſt ſchon oben geſprochen worden. Schwerlich gibt es irgend ein intereſſanteres und lehrreicheres Acten-Stück zum vollen Verſtändniß des neueſten Wirtembergiſchen Erb-Vergleichs.

Die nro. VIII. und IX. vorkommenden Verträge zwiſchen Wirtemberg und Taxis verbreiten Publicität über einen Gegenſtand, der ſonſt zum groſſen Schaden nur gar zu ſehr verheimlicht wird. Hätte man eine nur etwas vollſtändige Sammlung der mehr als achzig Verträge, die das Hochfürſtl. Taxiſche Haus mit verſchiedenen Chur- und Fürſtlichen Häuſern wegen dem Poſt-Weſen geſchloſſen hat, ſo würde die ganze Materie vom Reichs-Poſt-Weſen viel neues Licht erhalten.

Der nro. X. abgedruckte neueste fürstbrüderliche Vergleich, der zum erstenmal im Göttingischen historischen Magazin erschienen, ist nun hier durch den sub nro. XI. beygedruckten Receß wegen der Eberhard-Ludwigischen Schulden vollständig. Den Cammer-Plan auch drucken zu lassen, der gleichsam einen Integral-Theil jenes Vergleichs ausmacht, fand ich um einiger Neben-Umstände willen vorerst noch bedenklich.

Nro. XII. Incorporations-Receß der neuerkauften Herrschaft Bönnigheim enthält einen Beytrag zu einer künftigen Urkunden-Sammlung für das Wirtemb. Staats-Recht, die unstreitig nach den Sammlungen, die wir jetzt schon haben, weit die wichtigste werden müßte; vollständige Collection aller Kauf- und Tausch- und Incorporations-Recesse, wodurch das ganze Herzogthum entstanden. Doch kaum fände man vielleicht hiezu, selbst im Stuttgartischen Archive, alle nöthige Stücke.

Der Anhang der drey letzten Bogen enthält einige wichtige Wirtemb. Familien-Verträge des sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderts; letztere sind meistens erläuternde Zusätze zu dem bekannten fürstbrüderlichen Vergleich von 1617. Von dem zum erstenmal hier gedruckten Vertrag von 1553 hat Sattler nur einen unvollständigen Auszug. Göttingen den 16. May 1791.

L. T. Spittler.

Verzeichniß.

1) Kaiſ. Carls VII. Beſtätigung aller Privilegien und Freyheiten der Wirtemb. Landſchaft und der Univ. Tübingen. Frankfurt den 4 Nov. 1743. S. 1-6.

2) Herz. Carls Beſtätigung der Privilegien und Reverſalien. Stuttgart den 23. Mart. 1744. S. 7-13.

3) Eben deſſelben Verſicherung wegen des 1749 zu Ludwigsburg gehaltenen Frohnleichnam-Feſtes und Hinwegnahme zweyer Proſelyten; vorzüglich aber auch wegen beſtändiger Feſthaltung der Landes-Grund-Verfaſſung in Eccleſiaſticis et Politicis überhaupt. Baireuth 30. May 1750 nebſt einigen zugehörigen Stücken. S. 14-22.

4) Vergleich zwiſchen Wirtemberg und Zwifalten. Stuttg. den 13. Apr. 1750. S. 22-37.

5) Eheberedung Herz. Friederich Eugens mit der Prinz. Frieder. Doroth. Sophie von Brandenburg. Berlin den 30. Nov. 1753. S. 37-64.

6) Inſtruction, Staat und Ordnung, wonach ſich die zur General-Reviſion des Steuer-Fuſſes ausgeſchickten Commiſſarien zu halten hatten. S. 65-89.

General-Repartition des ordentlichen Steuer-Quantums auf Klöſter, Städte und Dörfer des Herzogthums. 89-93.

7) Reichshofräthliches Votum ad Imperatorem in Cauſſa der Wirtemb. Land-Stände contra des Herrn Herz. Durchl. puncto diuerſorum gravaminum nunc Transactionis. S. 93-132.

8) Vertrag zwiſchen Wirtemberg und Taxis das Land-Kutſchen-Fuhr-Weſen betreffend. Stuttg. den 13. Nov. 1775. S. 132-146.

9) Zugehöriges Conferenz-Protokol. S. 147-157.

10) Neueſter fürſtbrüderlicher Vergleich. 11. Febr. 1780. S. 157-177.

11) Vergleich wegen der Eberhard-Ludwigiſchen Schulden. 12. May 1780. S. 177-192.

12) Incorporations-Receß der neuerkauften Herrſchaft Bönnigheim. Hohenheim den 17 Jun. 1786. S. 193-205.

Anhang.

1) Vertrag Herz. Christophs mit seinem Oheim, Graf Georg, dem Stamm-Vater des ganzen noch blühenden Hauses. Stuttg. den 4 May 1553. S. 206-219.

2) Memorial, was Lic. Schroteysen bey Herzog Christoph zu verrichten. S. 219.

3) H. D. v. Plieningen und Canzl. Feßlers Schreiben in diesen Sachen an Herz. Christoph. S. 221-224.

4) Entwurf, was dem Grafen Georg zu antworten. S. 224. ff.

5) Fürstbrüderl. Vergleich der regierenden Herz. Jo. Fried. und Ludw. Fr. Stuttg. den 8. Oct. 1617. S. 228-232.

6) Vergleich zwiſchen eben denſelben vom 11 Dec. 1618. S. 232-237.

7) Vergleich zwiſchen eben denſelben vom 30 Mart. 1628. S. 237-248.

8) Atteſtat des Geheimen Raths, den Vergleich vom 30. Mart. 1628 betreffend, warum er nicht unterſchrieben worden. S. 245.

I.

Kaiser Carls VII. Bestätigung aller Privilegien und Freyheiten der Wirtemb. Landschaft und der Univ. Tübingen. Frankf. den 4. Nov. 1743.

Wir Carl der Siebende, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich, auch Unsere Erben, offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich; Nachdeme Uns Gemeine Prälaten und Landschafft in Württemberg unterthäniglich gebetten, Ihro Landschafft und Universität zu Tübingen alle ihre von Römischen Kaisern und Königen, oder denen Herzogen zu Württemberg, und namentlich dem Stamm-Vatter der diesmals regierenden Linie, Herzogen Carl Alexandern, in dessen sub dato den 17. Dec. 1733. vor sich, seine Erben und Nachkommen ertheilter Confirmatione Privilegiorum, Religions-Assecuration und Reversalien, wie auch von vorigen Antecessorn, einem oder mehrern, oder auch von andern Herrschafften erlangte und bißher in wohlhergebrachter Uebung und Gebrauch gehabte Privi-

legia, Freyheiten, Recht, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten (jedoch so weit und fern dieselbigen deren zu Prag 1599 getroffenen Vergleichung, künfftiger Succession und Anwarttschafft Unsers Löbl. Hauses, als Erz-Herzogen zu Oesterreich in beede Herzogthum Württemberg und Teck nicht zuwider, oder entgegen) im Namen Unser und Unsers Löbl. Hauses, als Erz-Herzog zu Oesterreich gnädigst zu confirmiren, und zu verneuren, allermassen dieselbe auch von Weyland Kaiser RUDOLPHO dem Andern Lobwürdigster Gedächtnüß sub dato Prag den 5. Sept. 1600. allergnädigst confirmirt, und Uns dessen das rechte wahre besiegelte Original fürgeleget worden, so von Wortt zu Wortt also lauttet:

Wir Rudolph der Ander, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc. ꝛc.

ꝛDer geben ist auf Unserm Königlichen Schloß zu Prag, den fünften Tag des Monaths Septembris nach Christi Unsers lieben HERRN und Seeligmachers Geburth im Sechzehen Hundertsten, Unserer Reichen des Römischen im Fünf und Zwanzigsten, des Hungarischen im Acht und Zwanzigsten, und des Böhmischen im Fünf und Zwanzigsten Jahr.

Rudolph.

R. Coradvz.

ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium
Andreas Henniwaldt.

Die

Die obbenannte von Herzog CARL ALEXANDER ausgestellte, Uns gleichfalls in originali vorgelegte Confirmatio Privilegiorum, Religions-Assecuration, und Reversalien aber von Wort zu Wort dieses Innhalts seynd:

Von Gottes Gnaden Wir Carl Alexander, Herzog zu Württemberg und Töck ꝛc. ꝛc.

= Geben zu Stuttgardt, den Siebenzehenden Monaths-Tag Decembris nach Christi Unsers Erlösers und Seeligmachers heylwärttiger Geburth im Jahr Ein Tausend Siebenhundert Drey und Dreyßig.

Carl Alexander H. z. W.

(L. S.)

Das haben Wir angesehen Ihr der Gemeinen Prälaten und Landschafft zu Württemberg gehorsame fleißige Bitte, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen alle und jede gedachter Landschafft und Universität zu Tübingen von Römischen Kaisern und Königen, oder den Herzogen zu Württemberg, und namentlich den letzt-regierenden Herzog Carl Alexandern, in dessen de dato Siebenzehenden Decembris anno Siebenzehen Hundert Drey und Dreyßig vor sich, seine Erben und Nachkommen ertheilten Confirmatione Privilegiorum, Religions-Assecuration, und Reversalien (weilen selbige von Unserm Kaiserlichen Reichs-Hoff-Rath, quoad Substantiam, dem Westphälischen Friedens-Instrument und denen vorherigen älteren Württembergischen Hauß-Compactatis und Landes-Verträgen conform befunden worden) wie auch die von vorigen Antecessoren, einem oder mehreren, oder auch andern

dern Herrschafften erlangte, und biß dahin in wohlhergebrachter Uebung und Gebrauch gehabte Privilegia, Freyheiten, Recht, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten, wie auch insonderheit die Steuren, Umgeld, Abzug, Frohn, Holz-Gerechtigkeiten und dergleichen andere mehr, den Gemeinden sonderbarlich zugehörige Jura und Herbringen belangend, als Römischer Kaiser, auch Erz-Herzog zu Oesterreich, gnädiglich confirmirt, bestättet, und erneuret: Confirmiren, bestätten und erneuren auch Ihnen samt und sonders dieselbigen hiemit von Römisch Kaiserlicher und Oesterreichisch-Erz-Herzoglicher Macht und Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieß Brieffs, was Wir Ihnen samt und sonders von Recht und Billigkeit wegen daran zu confirmiren, zu bestätten und zu erneuren haben, sollen und mögen.

Und meinen, setzen und wollen, daß obgedachter massen berührte Privilegia, Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Reversales, und Gewohnheiten, auch Steuren, Umgeld, Abzug, Frohn, Holz-Gerechtigkeiten und dergleichen andere mehr, den Gemeinden zugehörige Jura und Herbringen, wie die erlangt, und biß dahin in wohlhergebrachter Uebung und Gebrauch erhalten worden, kräfftig und beständig seyn, stett, vest und ohnverbrochentlich gehalten werden, auch besagte Landschafft und Universität zu Tübingen sich derselben wie bißhero, also auch fürohin, und zu ewigen Zeiten gebrauchen, freuen, geniessen, und gänzlich dabey bleiben sollen und mögen, von allermänniglich, insonderheit aber auch auf den Fall eröffneter Oesterreichischer Anwartschafft, von den künfftigen Successoren Unsers Löbl. Haußes, als Erz-Herzogen zu Oesterreich, ungehindert, getreulich und sonder aller Gefährde; Doch Uns, als Römi-

schen

schen Kaiser und dem Heyl. Reich an seinen Rechten, und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich, sodann allein so weit und fern dieselbigen vorbesagter Vergleichung der künfftigen Unserm Löbl. Hauß als Erz-Herzogen zu Oesterreich vorbehaltenen Anwartschafft und Succession in beyden Herzogthummen, Württemberg und Teck, nicht zuwider oder entgegen seyn.

Und gebieten darauf als Römischer Kaiser allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Land-Vögten, Haupt-Leuten, Vitzdommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Burgeren, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Weesen die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie obgedachte Landschafft des Fürstenthums Württemberg und Universität zu Tübingen nach Maaßgaab obangezogener Unserer gnädigsten Kaiserlichen Resolution, an vorbenannten ihren Privilegien, Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Reversalien und Gewohnheiten, auch Steuren, Umgeld, Abzug, Frohn, Holz-Gerechtigkeiten, und dergl. anderen mehr, den Gemeinden sonderbarlich zugehörigen Juribus und Herbringen, wie sie die erlangt, und hergebracht haben, nicht hindern, noch irren, sondern sie geruhiglich gebrauchen, geniessen, und uneinträglich dabey bleiben lassen, hierwider nicht thun, noch das jemands andern zu thun gestatten, in keine Weiß noch Weeg, als lieb einem jeden seye Unser und des Heyl. Reichs schwere Ungnade und Straff, und darzu ein Poen

Vierzig Mark löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil offt ernannter Landschafft und Universität zu Tübingen ohnnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieß Briefs, besiegelt mit Unserem Kaiserlichen anhangenden Innsiegel, der geben ist in Unser und des Heyl. Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, den vierten Tag Monats Novembris nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreicher Geburth im Siebenzehen Hundert und Drey und Vierzigsten, Unserer Reichen des Römisch- und Boheimischen im Zweyten Jahre.

Carl.

Vt. Johann Georg, Graff zu Königsfeld.

ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium

Henrich Ioseph v. Schmid.

II.

Herz. Carls Confirmatio Privilegiorum et Reverſalium. Stuttgart d. d. 23. Mart. 1744.

Von GOttes Gnaden, Wir Carl, Herzog zu Württemberg und Teckh, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim; Ritter des Goldenen Vließes, und des Löbl. Schwäbiſchen Crayſes General-Feld-Marechal-Lieutenant. ꝛc. Bekennen, und thun kund mit dieſem Brief: Als nicht nur in Anno Ein Tauſend Fünf Hundert und Vierzehen, zwiſchen weyland dem Hochgebohrnen Fürſten, Herrn Ulrichen, Herzogen zu Württemberg und Teck ꝛc. Milder Gedächtnus, Unſers freundlich lieben Herrn Vetters Liebden, auch denen Prälaten und Gemeiner Landſchafft dieſes Herzogthums, durch ſtattliche gepflogene gütliche Unterhandlungen ein Vertrag zu Tübingen abgeredet, und aufgerichtet, folgends ſelbiger von denen auch Hochgebohrnen Fürſten, Herrn Chriſtophen, Herrn Ludwigen, Herrn Friederichen, und Herrn Johann Friederichen, desgleichen denen Durchlauchtigſten Fürſten, Herrn Eberharden, Herrn Wilhelm Ludwigen, und Herrn Eberhard Ludwigen, allen Regierenden Herzogen zu Württemberg, Unſern reſp. Ur-Ur-Anherrn, Ur-Anherrn, und freundlich lieben Herrn Vettern, Chriſtſeel. Angedenckens, ſamt weiterer Declaration, auf beſchehenes unterthänigſtes Anlangen, gnädigſt ratificiret und beſtätti-

stättiget, Innhalts hierüber gegebenen und in bester Form aufgerichteter Instrumenten und Briefe, deren der Erste anfahet:

Von GOttes Gnaden, Wir Christoph, Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt. ꝛc. ꝛc. Bekennen ꝛc. ꝛc. und in seinem dato also lautet: Und geben zu Stuttgardt den dreyzehenden Aprilis, als man von Christi, Unsers lieben HErrn und Heylands Geburth gezählet Fünfzehen Hundert, Fünfzig Ein Jahr, deme obberührter Tübingischer Vertrag inseriret.

Der Andere:

Von GOttes Gnaden, Wir Ludwig, Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt ꝛc. ꝛc. Bekennen ꝛc. ꝛc. und an seinem dato also lautet: Geben zu Stuttgardt, den zwey und zwanzigsten Tag des Monats Junii, als man von Christi, Unsers Erlösers und Seeligmachers Geburth zählet, Fünfzehen Hundert Sechzig Neun Jahr.

Der Dritte:

Von GOttes Gnaden, Wir Friderich, Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt. ꝛc. ꝛc. Bekennen ꝛc. ꝛc. und am dato also lautet: Geben zu Stuttgardt auf Zinnß-Tag nach Quasimodogeniti, den Neun und Zwanzigsten Monats-Tag Aprilis, als man von Christi, Unsers Erlösers und Seeligmachers Geburth zählet, Fünfzehen Hundert, Neunzig Fünf Jahr.

Der

Der Vierte:

Von GOttes Gnaden, Wir Johann Friderich, Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt. ꝛc. ꝛc. Bekennen ꝛc. ꝛc. und am dato alſo lautet: Geben zu Stuttgardt den Fünf und Zwanzigſten Aprilis, als man von Chriſti, Unſers Erlöſers und Seeligmachers Geburth zählt, Sechzehen Hundert und Acht Jahr.

Der Fünfte:

Von GOttes Gnaden, Wir Eberhard, Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim. ꝛc. ꝛc. Bekennen ꝛc. ꝛc. und am dato alſo lautet: Geben zu Stuttgardt, den erſten Monats-Tag Maii, als man von Chriſti, Unſers lieben Immanuels heylwärttiger Geburth zählt, Ein Tauſend, Sechs Hundert, Dreyßig und Drey Jahr.

Der Sechſte:

Von GOttes Gnaden, Wir Wilhelm Ludwig, Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim. ꝛc. ꝛc. Bekennen ꝛc. ꝛc. und am dato alſo lautet: Geben zu Stuttgardt, den Achtzehenden Monats-Tag Julii, als man von Chriſti, Unſers einigen Erlöſers und Seeligmachers Geburth zählet, Ein Tauſend, Sechs Hundert, Siebenzig und Vier Jahr.

Der Siebende:

Von GOttes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Herzog zu Württemberg und Teck,

Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim ꝛc. ꝛc. Bekennen ꝛc. ꝛc. und am dato also lautet: Geben zu Stuttgardt, den Ersten Monats-Tag Februarii, nach Christi heylwärttiger Geburth, im Ein Tausend, Sechs Hundert, Drey und Neunzigsten Jahr:

Sondern auch
von Unsers Hochseel. Herrn Vatters Gnaden, nebst gleichmäßig gnädigster Confirmation obbemeldten Tübingischen Vertrags, gleich bey Antrettung Dero Hochfürstl. Regierung, besondere, den Statum Religionis Evangelicæ in Württemberg, betreffende Reversales und Assecurationes ausgestellet, und von dem hochlöblichen Corpore Evangelicorum auf dem Reichs-Tag, auch besonders Unsern treugehorsamsten Prälaten und Landschafft dieses Herzogthums, in vim pacti perpetui angenommen worden, ebenmäßig nach Innhalt hierüber gegebener- und in bester Form aufgerichteter Instrumenten.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Alexander, Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim ꝛc. ꝛc. Bekennen ꝛc. ꝛc. und am dato also lautet: Geben zu Stuttgardt den Siebenzehenden Monats-Tag Decembris, nach Christi Unsers Erlösers und Seeligmachers heylwärttiger Geburth, im Jahr Ein Tausend, Sieben Hundert, Drey und Dreyßig.

Wir auch auf die, von der Röm. Kaiserl. Majestät sub dato 7. Januarii 1744. Allergnädigst

gnädigſt ertheilte Veniam aetatis, die Regierung Unſers anerſtorbenen Herzogthums, Erb-Land und Unterthänen, im Namen der Heyligen Dreyfaltigkeit würklich angetretten, und hierauf bey Unſern gehorſamſten Unterthanen die Erbhuldigung mit nächſtem einziehen zu laſſen, Vorhabens ſind. Benebens aber von dieſes Herzogthums geſammter Landſchafft, zum Kleinen und Engern Ausſchuß Verordneten, im Namen, und von wegen aller Deroſelben zugewandten Prälaten, auch Gemeiner Landſchafft, unterthänigſt gehorſamſt in Schrifften gebetten worden, Ihnen nicht nur ermeldten aufgerichteten, und von Unſern Hochgeehrten Herren Vorfordern im Regiment mehrmalen confirmirten Tübingiſchen Vertrag, ſamt der darauf erfolgten Erklärung, und andere, auf gemeinen Landes- und ſonderbaren Ausſchuß-Tägen gemachte Abſchiede, vornemlich diejenige, ſo im Jahr Ein Tauſend, Fünf Hundert, Sechzig Fünf, Ein Tauſend Sechs Hundert, Zwanzig Neun, Ein Tauſend Sechs Hundert, Fünfzig Zwey, und alle übrige, ſo zuvor, als auch bey letzterer Hochfürſtl. Adminiſtrations-Regierung in Anno Ein Tauſend Sieben Hundert Dreyßig Neun, aufgerichtet, ſondern auch erwehnte, von Unſers Hochſeel. Herrn Vatters Gnaden bey Antritt Dero Hochfürſtl. Regierung ausgeſtellte Religions-Reverſales, Aſſecurationes und Pacta gnädiglich zu ratificiren, zu confirmiren und veſt zu ſtellen: Darbey Uns auch Ihre unterthänigſte, gehorſamſte, und treuherzige Affection und beſtändige Devotion gegen Uns, Unſerm Fürſtlichen Hauß, und dieſem Herzogthum, und daß Sie ſolche mehrfältig, inſonderheit aber bey Unſers Hochſeeligen Herrn Vatters Gnaden gewährter,

gewährter, und darauf erfolgter Hochfürſtlichen Adminiſtrations-Regierung biß auf gegenwärttige Zeit, mit würcklicher That in mehr Weege gehorſamlich erwieſen, genugſam bekandt; So, daß Wir auſſer allem Zweiffel ſtellen, Sie werden dieſelbe auch hinfüro ohnabſetzlich beharren, und bevorab, bey jetzig höchſtgefährlichen Zeitläufften ebenmäßig Ihrer unterthänigſten Zuſage gemäß, im Werck ſelbſten erſcheinen laſſen:

So haben Wir Uns, auf zuvor eingenommenen genugſamen Bericht, was es mit angezogenem Tübingiſchen Vertrag und Neben-Abſchied, auch denen darauf erfolgten Confirmationen und Abſchieden ſowol, als denen, von Unſers Hochſeeligen Herrn Vatters Gnaden ausgeſtellten Religions-Reverſalien, Aſſecurationen und Pactis vor eine aigentliche Beſchaffenheit habe, entſchloſſen, beſagten Prälaten, und Gemeiner Landſchafft dieſes Herzogthums mehrberührten Tübingiſchen Vertrag, Declaration und Land-Tags-Abſchiede, Religions-Reverſales, Aſſecurationes und Pacta in der Form und Maas, wie dieſelbe von Unſern Hochgeehrten Herrn Vorfordern, und beſonders Unſers Hochſeel. Herrn Vatters Gnaden Chriſtſeeliger Gedächtnuß, verglichen, verabſchiedet, feſtgeſtellet, und abgehandelt worden, auch Wir, im Namen obſteht, zu thun verbunden ſind, zu roboriren, und zu beſtättigen, thun auch dieſes in Krafft dieſes Briefs, gereden und verſprechen hierauf vor Uns, Unſere Erben und Nachfolgere am Regiment, im Wortt der Wahrheit, bey Unſern Fürſtlichen Würden, Ehr und Treuen, Unſere gehorſamſte Prälaten und Landſchafft zu allen Zeiten bey mehr angeregtem Tübingiſchen Vertrag, und darauf declarirten Articuln, darzu bey andern, auf Gemeinen

nen Landes- und sonderbaren Ausschuß-Tägen gemachten Abschieden und Vergleichungen, besonders auch bey offtermeldten Religions-Reversalien, Assecurationen und Pactis, auch denen darinnen begriffenen Freyheiten und Fürstlichen Verheissungen, als welche Wir alle von Wortt zu Wortt in Unserem aigenen Namen hier ausdruckentlich wiederholen, und nach ihrem ganzen Innhalt bekräfftigen, durchaus gnädiglich bleiben zu lassen, und samtliche derselben Puncten steif, vest, und unverbrüchlich zu halten, und darwider in keinem Stuck zu thun, oder jemanden zu thun gestatten, sondern vielmehr Unsere treugehorsamste Landschafft wider alle etwa tentirende inn- und äusserliche Turbationen und Eingriffe auf das kräfftigste zu schützen, zu schirmen, und handzuhaben.

Dessen zu wahrem Urkund, und desto mehrerer Versicherung haben Wir gegenwärttig ohnwiederrufflliche Assecuration und Confirmation hiermit aigenhändig unterschrieben, und mittelst Vordruckung Unsers Fürstlichen Innsigels bestättiget.

Geben zu Stuttgardt den Drey und Zwanzigsten Monats-Tag Martii, als man nach Christi Unsers Erlösers und Seeligmachers Geburth gezählet, Ein Tausend Sieben Hundert, Vier und Vierzig.

(L. S.) Carl, H. z. W.

III.

Herz. Carls Versicherung und Reversalen sowohl wegen des 1749 zu Ludwigsburg gehaltenen Frohnleichnam-Festes, und Hinwegnahm zweyer Proselyten insonderheit, als auch wegen beständiger Vesthaltung der Landes-Grund-Verfassung in Ecclesiasticis et Politicis überhaupt. d. d. Bayreuth 30. Maii 1750. nebst zugehörigen Stücken.

Gleichwie des Regierenden Herrn Herzogen zu Württemberg Hochfürstl. Durchl. seit dem Antritt Dero Fürstlichen Regierung bey allen Vorfallenheiten sich haben zum vornehmsten Augenmerck seyn lassen, die Compactaten-mäßige Verfassung Dero angestammten Herzogthums, und insonderheit den darinnen nach denen Reichs-Constitutionen so feyerlich vestgestellten Statum Lutherischer Religion mit gnädigster Landes-Vätterlicher Gesinnung bestens zu schützen, zu handhaben, und vor Sich und Dero Regiments-Folgere in solcher legalen Form zu erhalten, gestalten hiervon die gleich damalen von Höchst-Denenselben nach genommener gnugsamen Einsicht, mit solidester Ueberlegung ausgestellte Reversalien, eine überzeugende Probe vor jedermanns Augen legen müssen;

Also hätten auch Se. Hochfürstl. Durchl. wünschen mögen, daß die in keiner Absicht, den Lutherischen Religions-Statum dadurch zu kräncken, am Heil. Frohnleichnams-Fest im vorigen Jahr zu Ludwigsburg im blossen Bezirck des dasigen

Fürst-

Fürſtlichen Schloſſes angeſtellte Proceſſion nicht dahin wäre ausgedeutet worden, als wann ſolches zum Præjudiz des in Dero Herzogthum eingeführten und ſtabilirten Lutheriſchen Religions-Weeſens, und des durchaus Reichs-Geſez-mäßigen Anni Normativi 1624. abzihlete, mithin vor die Folge gefährliche Deſſeins darunter verborgen lägen.

Nachdeme aber Se. Hochfürſtl. Durchlaucht beſonders aus denen von Dero treugehorſamſten Landſchafft ſeit deme eingekommenen U. Vorſtellungen, und ſonſten wahrgenommen, daß gleichwohlen über ſothaner, ohne all-dergleichen Intention, gehaltener Proceſſion eine allgemeine Aufmerckſamkeit aufs Gegenwärtige und ohngemeine Beſorgnus vors Künfftige entſtanden ſeye, welches Dero Landes-Vätterlichem gnädigſtem Fürſtl. Gemüthe gegen die Ihrige ſelbſten nahe gehet; So tragen Höchſt-Dieſelbe ganz kein Bedencken, um ſowohl E. E. Landſchafft, als auch alle und jede Dero treugehorſamſten Unterthanen von Ihren reinen Sentiments deßfalls zu convinciren, Krafft diß loco Reſolutionis auf die Landſchafftliche unterthänigſte Anbringen zu erklären, und bey Dero wahren Fürſtlichen Wortten theureſt und verbindlichſt zu verſichern: daß auch dieſer Anſtand hinkünfftig gänzlich gehoben ſeyn- und weder zu Ludwigsburg noch ſonſten irgendswo in Dero Herzogthum eine ſolche ſolenne Proceſſion jemalen mehr gehalten werden- ſondern was überhaupt den Statum Religionis anbetrifft, bey dem Religions- und Weſtphäliſchen Friedens-Schluß, ſofort denen darauf ſich gründenden Dero Fürſtlichen Reverſalien und Landes-Compacta-

pactaten es je und alleweeg, unabänderlich, veſt und ſteet verbleiben ſolle.

E. E. Landſchafft und Dero geſamtes Herzogthum kan ſich hierauf gemeſſen verlaſſen, auch wegen der im vorigen Sommer verfügten Tranſportirung auſſer Lands zweyer zur Lutheriſchen Religion getretener- und des Lands-Fürſtlichen Schutzes ohnehin nur revocabiliter genieſſender Fremdlinge, da ſolches weder ex Cauſa noch Odio Religionis, ſondern aus andern Urſachen geſchehen, zudeme der Caſus in ſeiner Art unicus iſt, und nicht recurriret, gänzlich und um ſo mehr ohnbeſorgt, getroſt, und beruhiget ſeyn, als Se. Hochfürſtl. Durchl. hiemit nochmalen E. E. Landſchafft, und allen Dero Unterthanen, ſamt und ſonders, Ihre Lands-Vätterliche Gnade und Schutz bey der veſtgeſtellten Landes-Verfaſſung, inſonderheit aber der Lutheriſchen Religion auf das bündigſte aſſecuriren, auch dagegen dererſelben vollkommenes U. Vertrauen und Devotion in Landes-Fürſtl. Gnaden mehr und mehr liebreicheſt zu beveſtigen ſich mit Vergnügen occupiren werden.

Decretum Bayreuth den 30. Maii 1750.

(L. S.) Carl, H. z. W.

Der Verordneten des Landſchafftlichen Engern Ausſchuſſes Unterthänigſte Acceptation, und devoteſte Danckſagung hierauf. d. d. 4. Jun. 1750.

Durchlauchtigſter Herzog,

Gnädigſter Landes-Fürſt und Herr!

Es haben GOTT, den Allmächtigen, Subſignirte vor ſich und im Namen ſamtlicher Land-Stände und

und Unterthanen dieſes Herzogthums billig mit demüthigſter Ehrfurcht von ganzem Herzen hoch zu preiſen, daß deſſen gnädige Vorſehung bey denen von einem Jahr her ſich hervorgethanen weit ausgeſehenen Umſtänden im Lande über Euer Hochfürſtl. Durchl. Dero hohes Fürſten-Hauß, treugehorſamſte Land-Stände, und Unterthanen ſo treulich gewacht, das Herzogthum noch immer in ſeiner behörigen Conſiſtenz und Verfaſſung aufrecht erhalten, und da die Noth menſchlichem Anſehen nach auf das Höchſte geſtiegen, von beſorglicher Gefahr und vielen beſchwehrlichen Suiten annoch zu rechter Zeit durch die ſub dato 30. Maii. c. a. von Bayreuth aus, in pto. Religionis erlaſſene Hochfürſtliche Reſolution gn. befreyet, wodurch, GOtt ſeye ewiger Danck geſaget! zwiſchen Euer Hochfürſtl. Durchl. als gnädigſten Landes-Regenten und allertheuerſten Oberhaupt, und Dero Getreuen Unterthanen, als Gliedern nun unter Göttlichem Gnaden-Beyſtand eine geſeegnete Harmonie, gutes Vertrauen und reciproque Liebe wiederum veſtgeſtellet, und damit ein dauerhaffter guter Grund zu künfftig wahrer Glückſeeligkeit und Wohlſtand des Hochfürſtlichen Hauſes und Landes geleget worden.

Gewißlich, Allertheuerſter Landes-Vatter, treueſter Herr! hätte beſonders bey der dermaligen Situation des Landes, da ein ungemeiner Schrecken und groſſe Unruhe vor lauter ängſtlichem Wartten in die Gemüther der Unterthanen eingedrungen geweſen, alſo daß bey kurzer Zeit her alle Tage faſt bey Hochfürſtlicher Regierung die betrübte Nachrichten eingelofen, daß ſie ohngeſaumt Haufenweis in fremde Länder ziehen, und ihr Vatterland verlaſſen wollen, U. Subſignirten keine erwünſchtere, und mehrers erfreu-

liche Bottschafft vor ihre Ohren kommen können, als welche Sie gestrigen Tags aus der ihnen in hochpreißlichem Geheimen Rath gn. publicirten, und darauf originaliter zugestellten Hochfürstl. Resolution, und Landes-Vätterlichen Declaration in puncto Religionis anzuhören das Vergnügen gehabt, als wodurch Sie in Ihrer biß dato noch immer gehabten vesten Zuversicht zu der Preiß-würdigsten Großmuth, und angestammten Christfürstl. Gerechtigkeits-Liebe Ihres huldreichesten Landes-Vatters ansehnlich gestärcket, davon vollkommen überzeuget, und das ganze Vatterland aus der hochschädlichen Unruhe in genugsame Sicherheit, Frieden, und neue Hoffnung auf das Künfftige gesetzt worden. Massen daraus Ihnen ganz besonders, und höchst consolable zu vernehmen gewesen, daß Euer Hochfürstl. Durchl. bey Dero wahren Fürstl. Worten theuer und verbindlichst versichert haben, daß nicht nur wegen der zwey Haupt-Religions-Puncten, die Catholische Procession am Frohnleichnams-Tage, und die Hinwegnahm der Proselyten betreffend, der Anstand hinkünfftig gänzlich gehoben seyn, und weder zu Ludwigsburg noch sonsten irgendswo in Dero Herzogthum eine solche solenne Procession jemalen mehr gehalten werden, auch wegen im vorigen Sommer verfügten Transportirung zweyer zur Lutherischen Religion getrettener, des Landes-Fürstlichen Schutzes ohnehin nur revocabiliter genieſenden Fremdlinge, zumalen solches nicht ex Causa vel Odio Religionis geschehen, ein Casus unicus seye, und nicht mehr recurrire, die Landschafft um so mehr ohnbesorgt, getrost, und beruhiget seyn könne, als Höchst-Dieselbe nochmalen Dero treugehorsamsten Land-Ständen, und allen und jeden Unterthanen Ihre Landes-Vätterliche Gnade,

de, und Schuz bey der vestgestellten Landes-Verfassung, insonderheit aber der Lutherischen Religion auf das bündigste assecuriren, und dargegen dererselben vollkommen U. Vertrauen und Devotion in Lands-Fürstlichen Gnaden mehr und mehr liebreicheſt zu bevestigen Sich mit Vergnügen occupiren werden, sondern auch wegen der übrigen U. vorgestellten, in der Hochfürstlichen Resolution aber nicht specialiter benambsten Puncten überhaupt, was den Statum Religionis in dem Herzogthum anbetreffe, bey dem Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß, sofort denen darauf sich gründenden Dero Fürstl. Reversalien es je und allweeg ohnabänderlich, vest, und steet verbleiben solle.

Die Freude ist hierüber bey U. Subsignirten, allen treuen Räthen, Dienern und Unterthanen hier und auf dem Land, wo diese Landes-Vätterliche Hülfe und liebreicheſtes Bezeugen seit gestern hat können bekannt werden, so ohnaussprechlich gros gewesen, daß Sie solche zu beschreiben nicht vermögend seynd.

Alles ist voll des Preises GOttes; was in Württemberg Athem hat, lobet darüber den HErrn, den mächtigen GOtt Zebaoth. Und ach! wie viele tausend Seufzer seynd gestern und heute schon von denen getreuen Unterthanen vor das lange Leben, beständig geseegnete und friedliebende Regierung, und all nur ersinnlich hohes Wohlergehen Ihres allergnädigsten Landes-Regentens und dessen ganzen Hochfürstl. Hauses gen Himmel gestiegen, und vor den Thron Göttlicher Majestät getrungen.

Jedermann, und insonderheit U. Subsignirte, welche als getreue und vertraute Räthe Herrn und

Lands an einer solch ohnzertrennlich wahren Wohlfarth des Württembergischen Publici von ganzem Herzen den allergrössesten Antheil zu nehmen haben, erkennen Sich Euer Hochfürstl. Durchl. vor die ausnehmende Probe Dero Lands-Vätterlichen Gnade und liebreichesten Gesinnung zu ewiger Treue, Devotion und Dankbarkeit ohnendlich verbunden, und wissen vor lauter Bewegung der Freuden nicht, wie Sie Ihr beruhigtes Gemüth, vollkommen unterthänigstes Vertrauen und devoteste Verbindlichkeit vor diese Lands-Fürstliche neue so sehr bündige Religions-Assecuration genugsam an den Tag legen sollen. Sie ruffen dahero GOTT in dem Himmel demüthigst an, daß Er Euer Hochfürstl. Durchl. diese Landes, Fürstliche Gnade mit tausendfachem Seegen auf Zeit und Ewigkeit reichlich belohnen wolle, und geben zugleich die submisseste Versicherung vor Sich, und im Namen samtlich treugehorsamsten Prälaten und Landschafft dieses Herzogthums, daß Sie bey aller Gelegenheit nach möglichsten Kräfften und im Fall der Noth, so doch GOTT gnädiglich verhüten wolle, mit Aufopferung Leib und Lebens, Guts und Bluts Ihrem Gnädigsten Landes-Regenten, und Dessen hohen Fürsten-Hauß ihre treueste Devotion und wahre unterthänigste Danckbarkeit bey der vestgestellten Landes-Verfassung werckthätig an den Tag legen werden ꝛc. ꝛc. Stuttgardt den 4. Junii 1750.

Euer Hochfürstle Durchl.

Unterth. Gehorsamste
Verordnete des Engern
Ausschusses.

Das

Das in hac Causa in Conferentia Evangelicorum auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg abgefaßte Conclusum d. d. 29. Julii 1750.

Nachdeme auf Veranlassen derer vortrefflichen Chur-Brandenburg- und Chur-Braunschweigischen Gesandschafften in heutiger Canferenz die Anzaige geschehen, daß beyderseits Deren Königliche Höfe, wegen einiger im vorigen Jahre in dem Herzogthum Württemberg, gegen die dortige, per Instrumentum Pacis, Compactata Ducatus, und besonders durch die in pactum perpetuum cum Corpore Evangelicorum erwachsene und specialiter garantirte Reversales, festgestellte Evangelische Religions-Verfassung sich zu erheben geschienener Religions-Neurungen bey des Regierenden Herrn Herzogs von Württemberg Hochfürstl. Durchl. freundschafftliche Repræsentationes thun lassen: Hierauf auch die von besagter Ihro Hochfürstl. Durchl. an Dero Landschafft jüngst ausgestellte Religions-Assecurations-Urkunde d. d. Bayreuth den 30. Maji a. c. als eine reelle vergnügliche Antwortt auf oberwehnte, durch Eingangs bemeldete vortreffliche Gesandten beschehene Vorstellungen, von dem Hochfürstl. Württembergischen Ministre an diese behändiget worden seye, wovon dermalen wegen des hierunter zugleich mit versirenden Iuris und Interesse Corporis Evangelicorum demselben die erforderliche Nachricht und Communication mehrermeldete vortreffliche Gesandschafften hiermit ertheilen wollen; So ist nicht alleine Seiten Corporis die von beyderseits Königl. Majestäten hierunter abermalen gnädigst bezeugte Sorgfalt und Attention vor das Evangelische Weesen mit devotestem Danck verehret, sondern auch die berührte des

Regierenden Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. zu Preißwürdigstem Ruhm gereichende Probe Ihrer Reichs-Hauß-Land-Gesetz-auch Pactmäßigen Gesinnungen nicht minder Landes-Vätterliche Liebe und Treue ablegende Declaration vom 30. Maji a. c. worüber Corpus Evangelicorum vi Pacti perpetui et susceptæ garantiæ seines Orts ebenmäßig zu wachen und zu halten nicht ermanglen werde, ad Acta Directorialia Corporis zu decretiren und zu nehmen beschlossen worden.

(L. S.) Churfürstl. Sächsische Canzley.

IV.

Vergleich zwischen Wirtemberg und Zwifalten. Stuttgart den 13. und Zwifalten den 30. Apr. 1750.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Wirtemberg und Teck ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit fur Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, demnach zwischen Uns und Unserm Fürstlichen Hauß, Eines- sodann Herrn Abbt, Prior und Convent des Löblichen Gotteshaußes zu Zwyfalten, andern Theils, geraume Jahre her verschiedene beschwehrliche Irrungen sich hervorgethan, welche zu vielen verdrießlichen Weiterungen und kostbaren Proceßen Theils bereits Anlaß gegeben, Theils noch mehreres Gelegenheit verursachen können; alß ist zu deren Abkommung in dem 1749sten Jahr eine güt-

gütliche Conferenz in Unſerer Reſidenz-Stadt Stuttgart angeſtellt, auch unter Göttlichen Seegen durch Beederſeitige Deputirte unterm 20. Mart. d. a. eine Punctation verabredet, ſofort in deren Conformität das weitere veranſtaltet, und darauf der endliche Vergleich folgender geſtalten erzielet und auf das verbindlichſte abgeſchloßen worden.
Gleichwie

I.

Der Herr Abbt und Convent Ihr Haubt-Abſehen auf die gänzliche Aufhebung des biß daher gegen Uns und Unſer Herzogthumb obgehabten Nexus gerichtet; alſo haben Wir denenſelben darinnen vor Uns, Unſere Erben und Succeſſores auch Herzogthumb und Landſchafft alſo und dergeſtalten gnädigſt willfahrt, daß von nun an das Löbliche Gotteshauß Zwyfalten nicht nur von dem ganzen biß daher gegen Unſerm Fürſtl. Hauß obgehabten Nexu des Schuzes, Schirms und der Caſten-Vogtei, ſondern auch überhaubt allen übrigen Juribus, womit Daſſelbe Uns und Unſerer Landſchafft entweder würklich zugethan geweſen, oder verhafftet zu ſeyn praetendirt worden, auf ewig entlaßen, und frey geſprochen ſeyn ſolle. Immaßen Wir, nach aufgehebten gänzlichen Nexu, nun alle Jura ohne Ausnahme, die Wir immer bei dem Herrn Prälaten, deßen Convent und Unterthanen und geſamten Zwyfaltiſchen Territorio gehabt oder zu haben praetendirt, in ſeiner vollen Maaß, als ſie hievor Uns immer gebühren mögen, auf erſagten Herrn Prälaten und deßen Convent vollkommentlich und rechtskräfftig reſpective abtretten und transportiren, Sich derſelben in allweeg frei, und männiglichs ungehindert zu praevaliren, mit der gnädigſten Zuſage, dem Herrn Prälaten

ten und deßen Convent hierüber erforderndenfalls allemal die hinlängliche Gewährschafft zu leisten.

In deßen Gefolg Wir Uns aller sowohl aus gedachtem Schuz, Schirm, und Casten-Vogtei herrührenden, alß auch sonsten gehabten oder praetendirten Rechten und Gerechtigkeiten, Landes-Fürstlichen- Glaitlichen- auch waßerley anderer Obrigkeit hiemit ausdrukentlich und auf das Feyerlichste begeben. Wie wir denn

II.

hinführo zu denen Prälaten- Wahlen keinen Commissarium mehr abschicken, noch dißfalls eine Notification vorseyender Wahl anverlangen, weniger-

III.

jemalen den Herrn Prälaten auf Einen Landtag bescheiden- noch auch

IV.

einige Appellation fernerhin von des Löblichen Gottes- Haußes Unterthanen bey Unserm Fürstlichen Hoffgericht annehmen wollen, so daß die Appellation von dem Herrn Prälaten unmittelbar an die Höchste Reichs-Gerichte gehen solle: ferner und

V.

Begeben Wir Uns vollkommen der Reyßefolge und Musterung, und was uns dißfalls immer oder auch des Juris armorum halber competiren mögen. Und nachdeme

VI.

die Criminal Jurisdiction, deren Ausübung und endliche Vollstreckung, wie auch

VII.

die Forsteyliche Obrigkeit, Hoch und Niedere Jagen dem

dem Löbl. Gotteshauß durch den Anno 1728 errichteten Receſs auf Vierzig Jahre lang gegen damals vorgeſchoſſene Achtzig Tauſend Gulden Pfandtsweiß überlaßen worden; alſo cediren nunmehro Wir gegen Renunciation auf die Heimbezalung gedachter Summ, dieſe beederlei Jura, ſamt allen und jeden dahin gehörigen Befugſamen, dem Gotteshauß auf ewig und ohnwiederruflich, alſo und dergeſtalten, daß die malefiziſche Obrigkeit abſeiten des mehrgedachten Gotteshaußes über alle und jede ſowol Zwyfaltiſche alß fremde in daßigem Territorio delinquirende Perſonen, wann ſolches gleich Unſere Unterthanen ſein ſolten, frey und ungehindert möge exercirt werden.

Die Forſteyliche Obrigkeit aber belangend, ſollen weder Wir noch Unſere Nachfolgere am Regiment noch auch Unſere Forſt-Bediente ſich einiger Jagdbarkeit oder Forſteylichen Obrigkeit in allen denenjenigen Markungen an Hölzern, Feldern und Waßern ſo dem Löblichen Gotteshauß Zwyfalten dermalen zugehören, und krafft gegenwärtigen Receſſes verbleiben, keines weegs mehr ſub quocunque demum praetextu anmaßen, noch den Herrn Prälaten und die Seinige im Gebrauch oder Ausübung des Waydwerks mit Pürſchen, Hagen, Fangen und Jagen, mit Anlegung der Sulz, und ſ. v. Luder-Plätzen ꝛc. ꝛc. auf einige Weiß verhindern oder beläſtigen. Mithin ſoviel die Beſtraffung der Wilderer oder anderer Forſt-Frevler inſonderheit betrifft; ſo ſolle dieſe von dem Gotteshauß über alle, ſo darinnen delinquirend erfunden werden, ſo Zwyfaltiſche als Fremde, wann es auch Unſere Selbſteigene Unterthanen und angehörige wären, ſich erſtreken.

Und im Fall einige, so auf des Gotteshaußes Forst- und Jagens-Bezirk gefrevelt oder gewildert, sich in Unsern Landen aufhalten, oder dahin entweichen, wollen Wir solche, wann Sie Uns nahmhafft gemacht werden, auf Requisition jedesmalen extradiren, gleich sich das Löbliche Gotteshauß Zwyfalten in derlei Fällen zu ebenmäßiger Sistirung hiermit anheischig macht.

Uebrigens aber sollen die Zwyfaltische Unterthanen zu keinen Jagd-Diensten, noch auch zum Hagen und Jagen oder wie derlei onera sonst Nahmen haben mögen, außer der Zwyfältischen, auf andere Markung, wie dieses Ihnen vor etwas Zeit zugemuthet werden wollen, nimmermehr erfordert werden, sondern deren gegen dem Hochfürstl. Hauß Wirtemberg vollkommentlich frei seyn. So werden auch über das die Beide Forst Güthlen zu Dürrenwaldstetten und Pfrohnstetten nahmentlich und ganz ungeschmälert, wie dieselbe Uns hievor zugehört, dem Löblichen Gotteshauß vollkommentlich überlaßen, also und dergestalten, daß auch derjenige Antheil des Dürrenwaldstetter Forst Güthlens, welchen bißhero der von Schüz zu Pflummern inne gehabt, ebenfalls darunter mit vermeynet, und das Gotteshauß derentwegen weeder dem gedachten von Schüz noch jemand andern das geringste zu erstatten haben, und darum nimmermehr angefochten werden solle; Wie nicht weniger

VIII.

das vor den Az Jährlich krafft derer Verträgen schuldig gewesene Quantum von Ein Hundert Fünffzig Gulden, gänzlich cessiren und gefallen seyn solle. Und da

IX.

IX.

dem von Speth zu Schülzburg vor sich und einen ihme in dasiger Herrschafft folgenden Sohn das Hohe und Niedere Jagen in dem sogenanten Wilzinger Berg, so in die Ober-Wilzinger- mithin Zwyfalter Markung einschlagt, bereits verliehen worden, so solle es zwar dabei sein bewenden haben, gleichwohlen aber die Forsteyliche Obrigkeit gedachter Enden sogleich bei der Immission an das Löbliche Gotteshauß abgetretten werden, die Hohe und Niedere Jagdbarkeit aber auf der Zwyfalter Markung demselben nach Abgang ermelter beeder Herrn von Speth eo ipso zugefallen seyn, und nebst der Forsteylichen Obrigkeit zu ewigen Zeiten verbleiben: wohingegen das in vorigen Zeiten an die Herrn von Rechtenstein verliehen geweßte Jagen, soviel davon in die Zwyfalter Markung einschlägt, jezo gleich zusamt der forsteylichen Obrigkeit an das Löbliche Gottes-Hauß überlaßen wird. Soviel

X.

den Frey-Herrn von Schüz anbelangt, solle es seines Jagens halber bei dem, was deßfalls in der Zwyfaltischen Pfands-Notul von anno 1728. bereits versehen, in Ansehung des Gottes-Haußes, sein immerwährendes Verbleiben haben, somit derselbe weder der forsteylichen Obrigkeit, noch waßerley Jagens halber auf Zwyfalter Markung zu ewigen Zeiten nichts zu suchen noch zu exerciren haben. Auf den Fall auch das Lehen Pflummern Uns oder Unserm Fürstlichen Hauß wiederum heimfallen sollte, so sollen weder Wir noch Unsere Erben und Nachkommen Uns in der Closter Zwyfalter Markung einiger Forsteylichen Obrigkeit, Hoher oder Niederer Jagdbarkeit anzumaßen haben. Nachdeme auch

XI.

Zwyfaltischer Seits darauf bestanden worden, daß in der Wochenthaler und Kirchheimer auch Lantracher Markung sowol das Hohe und Niedere Jagen, als auch die Forsteyliche Obrigkeit dem Gottes-Hauß privative überlaßen werden solle; so haben Wir auch solches eingestanden, sofort alle unsere dißfalls gehabte Befugsame an Zwyfalten übertragen, wie Wir dann in solchem Betracht dem von Speth die Ihme der Enden verliehene Jagen zurueknehmen, und alles Waydwerk in vorgedachten Markungen dem Closter allein einzuraumen gnädigst zugesagt.

XII.

Solle dem Gottes-Hauß dasjenige Hohe und Niedere Jagen, zusamt der Forsteylichen Obrigkeit, so dasselbe am Emerberg in des Baron Spethischen Dorffs Zwyfalter Markung bißher besessen, noch ferner verbleiben, doch, daß auf den Fall, da diese Markung unserm Fürstlichen Hauß über kurz oder lang heimfallen solte, sodann auch dieses Jagen und Forsteylichkeit zwar zurukfallen, jedoch, wann dem Gotteshauß an solcher Jagdbarkeit um der Situation willen so merklich gelegen, es sich derselben wegen besonders mit Unserm Fürstlichen Hauß abzufinden haben solle.

Auf den Fall aber, daß dieser Distrikt am Emerberg bei Einem Lehensheimfall, und darauf etwa erfolgenden Theilung nicht dem Lehen sondern dem Allodio zugeschieden werden solte, so solle dasjenige, was hoc paragrapho dem Gotteshauß überlaßen wird, demselben, ohne einige auch die mindeste besondere Abfindung, gleichwie jezt also auch fürohin und zu allen Zeiten fortwährend zugehören und verbleiben.

Damit

Damit auch das Gotteshauß Zwyfalten von denenjenigen Gerechtſamen, ſo Wir auf den an Zwyfalten nun zu übergebenden ſamtlichen Forſt- auch Hohen und Niedern Jagens Bezirken gehabt, die behörige Information habe, und ſolche nun ſeines Orts ebenfalls pleno jure exerciren möge: ſo werden Wir demſelben legale Extractus aus denen Forſt Urbarien und andern von dieſerlei Juribus handlenden Documenten zuſtellen, und zumahlen alle ſolche gnädigſt zu cedirende Forſt auch Hohe und niedere Jagens Bezirke ordentlich bereutten, bemarken und darüber ein legales Inſtrumentum, ſo ebenfalls dem Gotteshauß einzuhändigen, verfertigen laßen, worzu die Koſten von beeden Theilen gleichlich herzuſchießen ſeind.

Wobei Wir uns gnädigſt verſehen, es werde das Löbliche Gotteshauß die vorſtehendermaßen überlaſſene ganze Jagdbarkeit ſolchergeſtalten gebrauchen, daß durch ſolche Abgab Unſerm angränzenden Uracher Forſt kein Nachtheil zugezogen werde, wordurch Wir jedoch keinesweges gemeint ſind, Unſerm Forſtamt den mindeſten Prätext vorzubehalten, ſich in das Zwyfaltiſche Forſt- und Jagd-Weſen einzumiſchen, oder dem Löblichen Gotteshauß an freyem Gebrauch des privative zu übergebenden groß und kleinen Waydwercks, auch Forſteylicher Obrigkeit, nach einer ſelbſt zu erzählenden Forſt Ordnung einigen Einhalt oder Verhinderung zu machen, noch auch demſelben in waßerley Vorfallenheiten einige Verantwortung aufzubürden. Und gleichwie

XIII.

durch Aufhebung des biß daher gegen Unſerm Fürſtlichen Hauß und Landen obgehabten Nexus der Weg von ſelbſten eröffnet, zu der Reichs und Creyß Standſchaft

schafft zu gelangen, also geben Wir

XIV.

die verbindlichste Versicherung, daß, ohnerachtet bekanntlich das Closter Zwyfalten unter Unserm gegen Reich und Creyß auch Kayßerlich Cammer Gericht auf Uns habenden Matricular-Anschlag, welchen Wir in Ansehung dieser mit dem Gottes-Hauß Zwyfalten errichteten Convention, oder auch von darumen, daß das ermelte Gottes-Hauß zu dem Reich und Creyß auch Kayßerlichen Cammer Gericht nun fürohin eine besondere Quotam selbst übernehmen möchte, mit nichten zu Beschwehrung oder Vermehrung dessen Quotae verringern laßen werden, mit begriffen, jedannoch in Ansehung des hier nachgesezter maßen von dem Gotteshauß dißfalls abgebenden Surrogati zu ewigen Zeiten nichts mehr von dem Closter oder deßen Unterthanen erfordert-sondern sie aller biß daher in Reichs- und Creyß-Anlagen auch Kayßerlichen Cammer. Gerichts-Sustentation zu dem Herzogthumb obgehabten Concurrenz tam in ordinariis quam extraordinariis, wie auch der crafft Speyrer Vertrags jährlich schuldig gewesenen Sieben hundert Gulden gänzlich befreyet, loß und ledig seyn sollen. Inmaßen Wir dann

XV.

dem Gottes-Hauß allen Vorschub verschaffen wollen, daß solches vorderist dem Schwäbischen Prälaten Collegio incorporirt, und auf dem Creyßtag als ein würklicher Creyß Mitstand bald möglichst introducirt, sofort auch auf dem Reichstag unter dem, denen Schwäbischen Herrn Pralaten zustehenden Voto curiato mit admittirt werden möge. Wie Wir dann auch für Uns, Unsere Erben und Nachkommen einen jeweiligen Herrn Abbten zu Zwyfalten, für

einen

iuen ungezweifelt unmittelbaren Reichs-Stand und Prälaten fürohin selbsten erkennen, und dannenhero ihme- und seinem Gottes-Hauß bei so schrifft- als mündlichen Umgang und all andern Gelegenheiten, die nemliche Praedicata und Vorzüge, womit Wir denen andern Herren Reichs Prälaten begegnen ebenfalls beilegen und gestatten wollen und sollen.

XVI.

Die zu dem Herzogthum schuldige Reichs- und Creyß-Anlagen werden mit Hinweglaßung der strittigen Posten biß auf Georgii 1750. berechnet, und von dem löblichen Gottes-Hauß baar abgeführt werden, wornach alle jezt besagte Concurrenz zu Uns, Unserm Herzogthum und Landschafft eo ipso in perpetuum cessirt, und mithin das Gottes-Hauß den zu Reich und Creyß, auch etwa dem Kayserlichen Cammer-Gericht auf sich nehmenden besondern Anschlag, wie andere Reichs-Stände, in Zukunfft durch sich selbsten entrichten mag und solle.

XVII.

Begeben Wir Uns vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen auch des feudal-Nexus, womit Uns der Herr Prälat und das Gottes-Hauß Zwyfalten wegen des Fleckens Aichelau bißhero verwandt gewesen, Immaßen Wir sothane Lehenschafft, samt allem deme, was derentwegen Uns davon zu prästiren gewesen, hiermit und in Krafft diß vollkommentlich aufheben und nachlaßen, solchergestallt, daß dieser Flecken Aichelau dem Gottes-Hauß Zwyfalten, wie alle andere deßen Güther, nunmehro und in perpetuum jure allodii und als ein wahrhafftes aigenthum, von Uns und Männiglich anderen ungehindert zugehören und mit solcher Qualitat fortan verbleiben solle: Immaßen Wir deßfalls dem Löblichen

lichen Gottes-Hauß einen besondern Aigenungs Brief unter Unserer Hand-Unterschrifft ausstellen laßen.

XVIII.

gegen diese Befreyung von allen obgehabten Verbindlichkeiten und Uiberlaßung samtlich gehabter Rechten und Gerechtigkeiten verschafft das Löbliche Gotteshauß Uns und Unserm Fürstl. Hauß ein Aquivalent von Jährlichen Achtzehen Tausend Gulden, also und dergestalten, daß

XIX.

forderist die drei Dörffer Neuhaußen, Oedenwaldstetten und GroßEngstingen mit allen ihren Rechten, und Gerechtigkeiten, wie sie das Gotteshauß biß dahero inne gehabt, und besessen, Uns und Unserm Fürstlichen Hauß auf ewig als ein wahres Aigenthum überlaßen, die Unterthanen ihrer gegen dem Gotteshauß gehabten Pflichten loßgezählet, und vollkommen an Unser Fürstlich Hauß uberwiesen, auch samtlich darzugehörige Documenta ausgefolget, und zwar soviel nahmentlich GroßEngstingen anbelanget, der von dasigen Unterthanen wegen der vierten Landgarb und sonsten angesponnene Processe, von Uns gänzlich übernommen, und dem Löblichen Gotteshauß deßfalls weder der Unkosten wegen, noch in anderer gestalt etwas angemuthet werden solle. Hierzu kommen.

XX.

Samtliche Gefälle in Unsern Fürstlichen Landen, an Zehenden, Gülten, Landgarben und dergleichen, und zwar Nahmentlich zu Reuttlingen, Derendingen, Kommelspach, Altenburg, Offterdingen, Sikenhaußen, Gächingen, Upfingen, Gommandingen, Würtingen, Pfullingen, Ober- und Unterhaußen, Enningen, Mezingen, Dettingen, Glems, Kohlberg, Rabishäußern, Klein

KleinEngstingen, Willmandingen, Undingen, Genkingen, Honau, Oberhaußen, Meidelstetten, Enabeuren, Böttingen, Grouorn, Magolsheim, Mehrstetten, Sontheim, Feldstetten, Mundingen, wie solche alle von Ort zu Ort specificirt, beschrieben, und respve. bilancirt worden, welche das Löbliche Gotteshauß Uns und Unserm Fürstlichen Hauß insgesammt auf ewig und unwiederruflich, zusamt denen drei Pfarr-Säzen zu Mezingen, Willmandingen und Genckingen abgetretten und überlassen, auch die dieserhalb erforderliche Documenta und Extractus mitzutheilen zugesagt. Und nachdeme

XXI.

in Conformität der Eingangs berührten Punctation vom 20. Martii 1749. Art. 21. vorstehende Orthschafften und Gefälle untersucht, und bilancirt worden, so hat man sich dahin einverstanden, und verglichen, daß deren Belauff vor eine jährliche Revenue von — Zehen Tausend Fünff Hundert Gulden, ohne daß das Löbliche Gotteshauß hierüber in Zukunfft eine Gewährschfft zu geben, sondern derselben zu ewigen Zeiten entladen und frei seyn solle, angenommen, sofort

XXII.

zu Completirung der an 3. pro Cent versprochenen Einkünfften à Fünffthalb Tausend Gulden annoch die Summe von Ein Hundert Fünffzig Tausend Gulden, sodann

XXIII.

zu Ergänzung der stipulirten ferners Drey Tausend Gulden Revenuen à 5 pro Cent annoch Sechzig Tausend Gulden, folglich in einer zusammen geschlagenen Summe —: Zwey Hundert und Zehen Tausend

Gulden von dem Löblichen Gotteshauß und zwar Ein Drittel gleich bei der Immission, die Zwei Drittel aber, von Viertel zu Viertel Jahren in guten gangbaren Sorten baar abgeführt werden sollen. Von vorstehender Summe aber seind

XXIV.

abzuziehen vor das Schloß zu GroßEngstingen und den Hoff zu Neuhaußen —: Zehen Tausend Gulden, sodann vor die an beeden Orthen befindliche oeconomische Gebäude, —: AchtTausend Acht Hundert, Fünff und Achtzig Gulden, ingleichem vor die an lezterem Orth befindliche Faß —: Vier-Hundert Sechzig Ein Gulden, nicht weniger werden die an all Drei Ortschafften erfindliche liquide und exigible Ausstände und Capitalien, wie auch die bei E. E. Landschafft stehende Halbzinßige Capitalien doch nur mit der Helffte, zusamt denen pro rata daraus verfallenen Zinßen in solutum angenommen, auch vor die Anblum derer GroßEngstinger Felder das billige in Abzug gebracht werden.

XXV.

Haben Wir übernommen dem Pfarrer zu GroßEngstingen eine zu Führung seiner Oeconomie hinlängliche Wohnung zu verschaffen, daß das Löbliche Gotteshauß dißfalls gänzlich entladen sein solle.

XXVI.

Solle der Status Religionis zu GroßEngstingen durchaus, wie er sich dermalen befindet und ohnedem dem Instrumento pacis gemäs ist, verbleiben, und sollen keine andere als der Catholischen Religion zugethane Burger und Lehenbauren angenommen werden. Wegen des Pfarr-Sazes hat sich das Löbliche Gotteshauß mit des Herrn Bischoffen von Constanz Lbden solchergestalten einverstanden, daß derselbe an

Uns

Uns mit allen ſeinen Rechten überlaßen, und von Uns jederzeit ein WeltGeiſtlicher zu ſolcher Pfarrey præſentirt, demſelben auch ſeine Competenz, wie ſie vor alters geweſen, nach dem in der Bilancirung würcklich beſchehenen Abzug von dem Löbl. Gotteshauß wiederum hergeſtellt werden ſolle.

XXVII.

All vorſtehendes feſt, ſteiff und ohnwiederruflich zu halten, und nach allen Artikuln genau zu erfüllen, haben nicht nur Wir für Uns- und Unſere Nachfolgere, bei Unſern Fürſtlichen Worten, der Herr Prälat und Löbliches Convent auch Ebenmäßig für ſich und künfftige Succeſſores bei dem Wort der ewigen Wahrheit zugeſagt, ſondern Wir werden auch an Unſere nachgeſezte Dicaſteria, ForſtAemter und Vogteyen, und wohin es ſonſten gehörig, dieſerhalben, und damit von dieſen dem Gotteshauß in all und jeden an daſſelbe cedirt und übertragenen juribus kein Eingriff- Irr- oder Hinderung beſchehe, das erforderliche gemeßen ergehen laßen. Nehmen auch

XXVIII.

auf uns, Nahmens Unſerer Beeden Herrn Brüder von Vormundſchaffts wegen Selbſten einsweilen zu conſentiren, und nach derſelben erlangten Majorennitæt vorderſamſt Ihren Conſens in forma legali, dem Gotteshauß, ohne deßen weitere Koſten, zuzuſtellen. Ueberdiß verſichern Wir auch den Conſens der Fürſtlich Oelsiſchen Linie beizubringen, wie dann auch Nahmens Unſerer Treugehorſamſten Prälaten und Landſchafft der Conſens zu gegenwärtiger Verhandlung, ſoviel ſolche Dieſelbe betrifft, allbereits ertheilet, und an das Löbliche Gotteshauß beſonders ausgeſtellt worden, alſo, daß gedachtes Gotteshauß

nachdeme außer denen jeztgemelten Consensen kein anderer mehr erforderlich ist, Wir hiemit vollkommentlich versichern, daß es hierunter keines Weegs solle gefährt werden. Und da dardurch

XXIX.

Unsers Orts genugsame Sicherheit verschafft werden soll, so hat das Löbliche Gotteshauß übernommen, seines Orts den Consensum ordinarii beizubringen. Und weilen somit

XXX.

alle biß daher obgeschwebte Differenzien und bei Kayserlichem Reichshoffrath erhobene Processe ihre vollkommene Endschafft erreicht, so ist verabredet, daß hiernächstens sowol von Uns alß dem Löblichen Gotteshauß eine Litis Renunciatio in gleichförmigen Terminis bei dem Kayserlichen Reichshoffrath eingereicht, und darinnen das petitum pro positione ad acta in vim rei judicatæ gerichtet werden solle. Was endlich

XXXI.

denjenigen Statum betrifft, in welchem sich das Löbliche Gotteshauß gegen Uns und Unserm Fürstlichen Hauß vor den in gegenwärtigen Tractaten, nach denen vormalig zerschiedenen- auch unter allerhöchst Kayßerlicher Authoritæt errichteten Recessen bißhero befunden oder sein sollen: ist derselbe künfftighin und für alle nachkommende Zeiten nunmehro in ganz keine Consideration zu ziehen, noch auch aus allem deme, was in krafft dieser Convention selbst, sowohl Wir an das Löbliche Gotteshauß gnädigst überlaßen, alß auch ersagtes Löbliche Gotteshauß freiwilligst remittirt hat, perpetuis temporibus nicht nur nichts mehr zu inferiren und zu schließen, sondern es werden auch alle zwischen denen jezternanten Höchst- und Hohen

hen Herrn Contrahenten ehedem zu Stande gekommenen und dieſen gegenwärtigen Tractaten vorgegangene ſamtl. Verträge, Pfandſchafften und Receſſen wie ſie immer Nahmen haben mögen, von nun an leedigslich abgethan, auffgehebt und gänzlich amortizirt.

Deßen zu Wahrem Urkund und unzerbrüchlicher Feſthaltung ſeind von gegenwärtigem Receſs zwei gleichlautende Originalien gefertiget, und ſowohl von Uns eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Fürſtlichen Signet bekräfftiget alß auch von Herrn Abbten, Prior und Convent durch gleichmäßige Unterſchrifften und vorgedruckt ſowol Abbtei alß Convent Signeten beſtättiget worden.

So geſchehen Stuttgart, den 13ten. Zwyfalten den 30ten April 1750.

V.

Ehe-Beredung Herzog Friederich Eugens von Wirtemberg mit der Prinzeſſin Friederike Dorothee Sophie von Brandenburg. Berlin den 23 Nov. Schwedt den 29 Nov. Stuttgart den 15. Dec. 1753.

Im Nahmen der heiligen und hochgelobten Dreyeinigkeit.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König in Preußen, Mark-Graf zu Brandenburg. ꝛc. ꝛc.

und Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden Prinz in Preußen, Mark-Graf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. wie auch Wir Sophia Dorothea Maria von Gottes Gnaden Königliche Prinzeßin in Preußen, Mark-Gräfin zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. an einem

Und von desselben Gnaden Wir Carl Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. ꝛc. Ingleichem Wir von Gottes Gnaden Friederich Eugen, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. ꝛc. am andern Theil

bezeugen und urkunden hiemit öffentlich, daß Wir zuvorderist Gott dem allerhöchsten als Stifter und Erhalter des heil. Ehestandes zu Lob und Ehren, wie auch zu Stifftung, Erhaltung und Vermehrung des guten Vernehmens und der genauen vertraulichen Einverständniß zwischen Unseren Königlichen, Chur- und Fürstlichen Häußern Uns einer christlichen Ehestifftung wohlbedächtlich folgender Gestalt vereinbaret und verglichen. Nehmlich

Art. 1.

Wir König Friederich als höchstes Oberhaupt Unsers Königlichen und Churhaußes, und Wir Mark-Graf Friederich Wilhelm als Vater, und Wir Prinzeßin Sophie Dorothee Marie als Mutter versprechen und verloben Unsere resp. freundlich herzgeliebte Niece und Tochter, Prinzeßin Friederike Dorothee Sophie dem Durchl. Fürsten und Herrn Friederich Eugen Herzogen zu Würtemberg ꝛc. ꝛc. Unserem freundlich lieben Vetter, mit Vorwißen und Consens deßen Herrn Bruders, des regierenden Herrn Herz. Carl zu Würtemberg Durchl. wie nicht minder mit Einwilligung und Genehmigung deßen herzgeliebtester

Frau

Frau Mutter, der jüngst-verwittibten Frau Herzogin Maria Augusta zu Würtemberg und Töck. Durchl., und auf ihrer allerseits geschehenes geziemendes Ansuchen, zu einer Ehlichen Gemahlin. Wir Herzog Friederich Eugen nehmen auch und erkennen Hochgedachte Prinzeßin Friederike Dorothee Sophie als unsere künftige herzlichgeliebteste Gemahlin, versprechen dieselbe die ganze Zeit Unsers Lebens (wie Wir Uns deßen auch von Ihro Lbden vollkommen versichert halten) zu lieben, zu ehren, und werth zu halten, auch alle gebührende Beywohnung und Ehliche Treue beständig zu leisten, worzu der Allerhöchste beiden Theilen seine Gnade und Seegen, auch alles zeitliche und ewige Wohlergehen mildiglich verleyhen wolle.

Artic. 2.

Und nachdeme jeztgedachte Unsre freundlich vielgeliebte Niece und Tochter, der Prinzessin Friederike Dorothee Sophie Lbden in der Evangelisch reformirten Religion erzogen, auch vermittelst göttlichen Beistandes bis an Dero seeliges Ende dabey ohnverrückt und ohnabänderlich zu beharren fest entschlossen sind, des Herrn Herzog Friederich Eugen Lbden aber sich zu der Röm. Catholischen Religion bekennen: Als versprechen Wir Herzog Friderich Eugen bei Unsern Fürstl. wahren Worten, Treu und Glauben, kräfftigst- und bündigster maßen, daß Wir Hochgedachte Prinzessin zu einer Veränderung Ihrer Evangel. Reformirten Religion, aus keinerley Ursachen, sie haben Nahmen wie sie wollen, durchaus nicht nöthigen, weniger in Dieselbe mit einiger persuasion dringen, noch dergleichen Jemand anders gestatten, sondern diejenige so sich dessen unterfangen möchten, sogleich

von unserm Hoflager entfernen, mithin Sie bei dem freyen- und ganz ohnumschränkten Exercitio sothaner Evangel. Reformirten Religion ohnbeirrt, und ohngehindert bleiben lassen wollen.

Es solle auch Dieselbe mit einem Evangel. reformirten Hofprediger, im Falle Sie einen verlangen oder deßen benöthiget seyn sollte, auf des Herrn Herzogs Friderich Eugen Kosten versehen, und dessen Besezung, damit kein Ihr ohnanständiges Subjectum angenommen werde, jederzeit mit Dero Vorwißen, Willen und Nomination geschehen, welcher aller Orthen, wo es die Prinzessin verlangen werde, sein Amt verrichten solle.

Im übrigen aber, wann gedachte Prinzessin sich neben Ihrem Gemahl in den Hochfürstl. Würtembergischen Landen, entweder beständig oder aber alldaselbst seiner Zeit den Ihr zugesagten Widdums-Siz beziehen würden; So solle Ihr Exercitium religionis reformatæ nur als ein Cultus privatus in Dero Fürstl. Gemach, sowohl bei Predigten, als bey Administrirung der Communion und sonsten in andern Dingen ausgeübt; diesemnechst zu Ihrem jeweiligen Hofprediger ein mit Christl. theologischer Bescheidenheit und Moderation begabtes Subjectum erkiest werden, und dieser alsdann, obgleich nicht ratione religionis, doch ratione fidelitatis, dem Herkommen gemäß sich Uns dem Regierenden Herzog von Würtemberg oder Unsern Successorn am Regiment anheischig und verbindlich machen.

Ansonst solle denen unter Hochgedachter Prinzessin Lbd. Hofstaat befindlichen und etwan auch der

Evan-

Evangl. reformirten Religion zugethanen Personen bei jener Ihrer Anwesenheit, der Predigt und Communion in dem Fürstl. Gemach ohnverweigert anwohnen zu dürfen, erlaubt und gestattet seyn.

So viel aber die Education der zu hoffenden Fürstl. Posteritæt betrifft, ist expresse verabredet worden, daß die Mütterliche Obsorge für die Auferziehung der zu erzeugenden Kinder, es bestehen solche in Prinzen oder Prinzessinnen, der Prinzessin Lbden ohnbenommen, sondern dieselbe allerdings befugt bleibe, dahin Sorge zu tragen, daß die Fürstl. Kinder in allen wohlanständigen Fürstl. Tugenden erzogen werden mögen.

Artic. 3.

Hierauf bewilligen und declariren Wir Friderich, König in Preußen, ꝛc. daß, obwohl nach den Grundgesezen Unsers Königl. Churhauses, die in dergleichen Fällen mitzugebende Ehegeldter in gegenwärtigem Falle sich nicht höher als zu 20000 fl. Chur-Märck. Landeswährung, welche 13333 Rchsthl. 8 ggr. einen jeden Rchsthl. zu 24 ggr. gerechnet, ausmachet, belaufen würden, Wir dannoch aus besondern Uns dazu bewegenden Ursachen und Considerationen geschehen lassen, und Uns hiemit verbunden haben wollen, daß Unserer vorgedachten, respve vielgeliebten Niece und Tochter Prinzessin Friderike Dorothee Sophie Lbden. 36000 Reichsthaler jeden Rchsthl. zu 24 ggr. gerechnet, mitgegeben werden sollen, und zwar dergestalt, daß Wir zu erwehnter Summe der 36000 Rchsthl. die Helffte, nemlich 18000 Rchsthl. aus Unsern Landen aufbringen lassen, die übrigen 18000 Rchsthl. aber

von Unß Marggraf Friderich Wilhelm aus Unſern Mitteln angeſchafft werden.

Die vorgedachte 36000 Rchsthl. ſollen auch binnen Jahr und Tag nach dem Fürſtl. Beylager, jedoch biß zu ſolchem Termin ohne Zinß, und zwar allhier in Berlin in Unſern gäng- und gäbigen Münz-Sorten, anſtatt an des Herzog's Friderich Eugen Lbden an des Regierenden Herrn Herzog's Carls Lbd., als welche obige 36000 Rchsthl. Ehegeld bei Ihrer Fürſtl. Rennt-Cammer, auf das deßfalls an Sie geſtellte Begehren, nicht allein zu einem Capital annehmen, ſondern auch von dem Tag der Auszahlung an, mit 5. pro Cento jährlich verintereſſiren, mithin die jederzeit gefallende Zinnße aus der Landſchreiberey Caſſe bezahlen laſſen zu wollen, Sich hierdurch erklären, und pflichtig machen, gegen beeder genugſamer Quittung ausgezahlt werden.

Darneben ſoll auch unſere Freundlich geliebte reſpve Niece und Tochter mit ſolcher Kleidung, Geſchmuk, Kleinodien und Silbergeſchirr, und allen anderen, was dazu gehören mag, von Uns dem Marggraf Friderich Wilhelm als Vater Deroſelben, dergeſtalt verſehen und ausgefertigt werden, als es einer Prinzeſſin aus dem Königl. Hauße der Marggrafen zu Brandenburg aignet und gebühret; allermaßen denn auch ſothane Ausſtattung ſo fort nach dem Beylager in ein beſonder Verzeichniß gebracht, und davon jeden Theil ein Unterſchriebenes Exemplar zugeſtellt werden ſolle.

Artic. 4.

Es ſoll und will aber obgedachter Unſer Freundl. Vielgeliebter reſpve Niece und Tochter Lbd. mit ob-

obge-

gedachtem HeurathGut zufrieden seyn, und nach dessen Empfang, dem in Unserem Königl. und Churfürstl. Hauße üblichen Herkommen und denen Pactis Familiae gemäß, zum Besten des Manns-Stammes jezterwehnten Unsers Haußes, auf alle Vätter- Bruder- und Vätterliche Erbfälle an Land und Leuthen, Güthern, ligend und fahrend, wie es Nahmen haben mag (Testamentliche Disposition oder andere Ubergab von Todes wegen, oder inter vivos ausbeschieden) mit Vorwissen und Bewilligung Ihres künftigen Ehegemahls Herzog Friedrich Eugen Lbd. in bester und beständigster Form Rechtens gebührenden aydlichen Verzicht thun, und alle Ihre Gerechtigkeit, so Sie daran haben könnte oder möchte, Uns dem Könige und Unsern Nachkommen an der Cron und Chur übergeben und zustellen.

Alles nach Innhalt der darüber begriffen- und ausgestellten gewöhnlichen Verzichts-Notul, also und dergestalten, daß Sie, so lange Männliche Descendenten, von dem Königl. Preuß. Stamme der Churfürsten und Marggrafen zu Brandenburg am Leben seyn werden, daran keine Forderung und Zusprache habe; wann aber Dieselbe ohne männliche Leibes Erben (das der allmächtige Gott gnädiglich verhüten wolle) verfielen: So soll auch alsdann Ihrer Lbd. und Dero Erben alles dasjenige, was denen Prinzessinnen nach denen Recessen des Königl. Hauses zukommt, wie nicht weniger Ihr gebührendes Antheil und Prärogativ an der Allodial-Erbschaft, inngl. Ihr an dem Dorf Biesenbrow competirendes Recht, und was Ihro sonsten über kurz oder überlang von Ihrer Vätterlichen und Mütterlichen Erbschafft ex quocunque capite zufallen oder gebühren möchte, hierdurch durchaus nicht begeben, sondern vielmehr vorbehalten seyn.

Wie

Wie denn auch Hochgedachter Unserer Freundlich vielgeliebten respve Niece und Tochter Lbd. und Ihren Leibes Erben und Nachkommen hierbey ausdrükentlich das Successions und Erbrecht auf die Clevische und Julichische Lande, samt denen dazu gehörigen Provinzien, reservirt wird; dergestalten, daß im Fall (welches der Allerhöchste gnädiglich abwenden wolle) keiner von unserer Männl. Posterität derer Könige in Preußen, und Churfürsten auch Marggrafen zu Brandenburg mehr vorhanden seyn sollte, auch Unsere, des Königs in Preußen Leibes-Erben Weibl. Geschlechts verfielen, alsdann sothane Succession und Erbfolge an oft gedacht Unserer respve Niece und Tochter Lbd. und deren Eheliche Leibes Erben, sowohl Männ- als Weibl. Geschlechts, (doch also daß die Weibl. Geschlechts Erben, so lange Männl. Leibes Erben und Descendenten übrig seyn würden, hierzu kein Recht haben) kommen und devolvirt werden.

Artic. 5.

Da hingegen versprechen Wir Herzog Friderich Eugen den ersten Morgen nach dem Ehelichen Beylaager, Unserer Prinzessin Braut Friderike Dorothee Sophie Lbd. nebst Uberreichung eines rühmlichen und ansehlichen Kleinods, mit 1000 Ducaten Species dergestalt zu Ihremorgengaben, daß Wir oder Unsere Erben die Haupt-Summe davon an Ihro Lbd., um solche Erb- und eigenthümlich zu behalten, auszuzahlen schuldig und verbunden seyn sollen.

Es solle auch bemeltes Capital der 1000 Ducaten Species mit 10 von 100, und also jährlich mit 100 Ducaten Species verzinßet, auch von Uns Her-

zog Friderich Eugen dem künftigen Gemahl, Ihro dergestalt mit Brief und Sigel versichert werden, daß Sie dessen allen wohl und sicher habhaft seyn könne.

Zu welchem Ende auch Deroselben das Uns geschöpfte Fürstl. apanagium und andere Einkünfte, auch in subsidium Unser gesammtes Fürstl. Eigenthum und Verlaßthum davor zur Versicherung hafften solle. Im Fall aber von solchem mehrerwehntes Morgengaabs Capital der 1000 Ducaten entweder gar nicht, oder doch nicht gänzlich und völlig sollte abgereichet werden können: So versprechen Wir Herzog Carl, das alsdann noch ermanglende aus Unsern bereitesten Cameral-Einkünften erstatten, mithin hierunter vergnügliche Satisfaction verschaffen zu wollen.

Wobei jedoch Uns dem Herzog Friderich Eugen oder Unsern Erben frey bleibet, die obgedachte Morgengabe der 1000 Ducaten über kurz oder lang, nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung, als welche auch der Prinzessin Friderike Dorothee Sophie Lbd. zu allen Zeiten frey stehet, abzuführen.

Ferner versprechen des Herzog Friderich Eugen Lbd. der Prinzessin Dero künftigen Gemahlin Lbd. von dem Tage des Beylagers an, die Summe von 4000 Rchsthl. zu einem täglichen Handpfenning und Spiel-Geld, auch Ihrer selbsteigenen Kleidung und dazu gehörigen Dingen, in 4. unterschiedlichen Quartalien mit 1000 Rchsthl. ohnfehlbar bezahlen zu lassen, worunter jedannoch die Ihro etwan von Zeit zu Zeit zu machende willkührliche- auch andere z. E. Hochzeit-Präsente und mehr dergleichen Verehrungen nicht mit-

ein-

eingerechnet sein sollen, sondern von Uns jedesmals absonderlich entrichtet werden müssen.

Wie dann auch die Prinzessin hievon zur alimentation der Fürstl. Kinder nichts beyzutragen, sondern obige —: 4000. Rthsthl. ganz allein zu Dero eigenen Nuzen und Bedürfniß zu verwenden hat.

Wir Herzog Friderich Eugen wollen auch Ihro Lbd. Frauenzimmer und andere zu Ihrer Aufwartung erforderliche Bediente, als da sind:

Eine Hofmeisterin.
Zwey adeliche Fräulein.
Einen Cavalier.
Einen Cammerdiener.
Einen Page.
Zwey Cammerfrauen.
Ein Garde-robe-Mägdgen.
Eine Wäscherin.
Drey Laquayen.
Zwey Heyduken.
Einen Kutscher und
Einen Vorreutter.

respve mit Besoldung, Kleidung und anderen Nothdurfft, andern Unsern Dienern gleich, ohne Ihro Lbd. Zuthun, der Gebühr nach versorgen und unterhalten lassen.

Was die Annahm, Bestell- und Abschaffung der Dienerschafft Ihro Lbd. der Prinzessin betrifft; selbige soll von Deroselben lediglich dependiren, jedoch, daß keine Person Unsers Herzog Friderich Eugen Willen zuwider, oder die Uns etwan nicht anständig, angenommen oder abgeschaft werden möge.

Rati-

Ratione fori der Prinzessin Lbd. Hofbedienten, solle es in personalibus währenden Ehestandes und in casu vidualitii, wann selbige zumahlen in den Herzogl. Würtembergischen Landen befindlich, eben also gehalten werden, als es mit Unsers des Herzog's Friderich Eugen eigenen Hoffbedienten, nach des Fürstl. Würtemberg. Haußes Herkommen, geschiehet und gehalten wird.

Artic. 6.

Darneben wollen Wir Herzog Carl, Unsers freundl. geliebten Bruders, Herrn Herzogs Friderich Eugen zukünftiger Frau Gemahlin Lbd. zum Gegenvermächtnuß und Widerlage die Summe von 36000 Rchsthl. dergestalt verordnet haben, daß die Zinße davon, wie auch von obgedachten 36000 Rchsthl. Ehegeldern und also zusammen 72000 Rchsthl. nach Leibgedings-Arth mit 7200 Rchsthl. Hochgedachter Prinzessin Lbd., sobald selbige das Widdum antretten, jährlich gereichet werden sollen, jedannoch aber in Betracht, daß Wir die Ihro verschriebene Widdums Gelder, besage nachstehenden Articuls, um ein beträchtl. und zwar auf 12000 Rchsthl. jährlich erhöht, oberwehnte Zinnße zu keiner Zeit, und unter keinerley Vorwand nicht besonders gefordert, sondern unter denen lezt beschriebenen 12000 Rchsthl., jedesmal mit eingerechnet sein und bleiben sollen.

Artic. 7.

Damit auch mehr Hochgedachte Prinzessin Lbd. wegen vorbemeldt Ihres Heurath Guths und versprochener Widerlage halben gänzlich und überflüßig gesichert seyn möge; So versprechen Wir Herzog Carl

Carl Derselben aus besonderer, für Sie und Unsers Herrn Bruders Lbd. tragenden, Fürstl. Brüderl. affection 12000 Rchsthl. Rheinisch, den Rchsthl. zu 90 X gerechnet (ohne jedoch daß dieses gegen Unsers Fürstl. Hauses Herkommen als ein praejudicium jemahl soll angeführt werden können) jährlichen Widdums Unterhalt, in jeweilig in den Fürstl. Würtemb. Landen courfirenden Geld Sorten, wovon 8000 Rthlr. von Uns und Unsern Nachkommen an der Fürstl. Regierung aus Unserer Fürstl. Landschreiberey Verwaltung baar bezahlet, 4000 Rchsthl. aber von Unserer treugehorsamsten Landschaft abgetragen werden sollen.

Zu dessen mehrerer Versicherung verschreiben Wir dann Ihro der Prinzessin Lbd. nicht nur für die von Uns in subsidium übernommene Morgengabe deßg. wegen des in art. 3. gemeldten Heurath-Guths und respve in art. 6. versprochenen Widerlage, sondern auch wegen des hier vestgesezten Widdums und dessen Erhöhung, in so weit es die von Uns selbst zu bezahlende 8000 Rchsthl Rheinl. betrifft, hiermit und in Kraft dieses zu einer Special-Hypothec, das Amt Kirchheim oder Göppingen, wenn nemlich von diesen beiden Aemtern eines oder das andere von denen dermahl darauf haftenden Widdümmern, zur Zeit der Prinzessin Friderike Dorothee Sophie Lbd. Widdums Fall, vacant sein würde, sonst aber und allenfalls das Amt Leonberg. Da hingegen Unsere Treugehorsamste Landschaft für den Rest der 4000 Rchsthl. Rheinl. eine besondere bündige Widdumsverschreibung ausstellen solle.

Gestalt Wir dann der Prinzessin Lbd. auf eines oder des andern obbenahmsten Amts sämtliche Pertinenzien,

zien, Ein- und Zubehörungen, Dörfer, Güther, Mühlen, Gülten, Renten, Zins, Nuzungen und Gefälle, Zehenden und was dergl. mehr, was nuzet und nuzen mag, soviel nemlich zu obgedachter 8000 Rchsthl. Sicherheit nöthig, aufs bündigst- und kräftigste, auf obberührte Maaß und Weiße verweisen und verwiddumnen.

Dafern aber mehr Hochgedachter Prinzessin Lbd. wegen des Ihro solchergestalten von Uns Herzog Carl bestimmten jährlichen Widdums Unterhalts aus Unserer Fürstl. Landschreiberey-Verwaltungs-Casse nicht richtig befridiget, folglich genöthiget werden würde, Sich an das Ihro in eventum zu einem Special-Unterpfand verschribene Amt und dessen Cameral-Intraden zu halten, sothane Revenüen Unserer Fürstl. Rent-Cammer in jenem hingegen, etwan um der Zeitläufften oder anderer Ursachen willen, zu der jährl. 8000 Rchsthl. Abführung nicht hinreichend sein sollten; So verbinden Wir Herzog Carl Uns und Unsere Erben oder Nachfolgere am Regiment, die gehörige Verfügung sodann machen zu wollen, daß der Prinzessin Lbd. anderwärts her der Abgang aus andern Unsern anligenden Gefällen und Einkünften Unserer Fürstl. Rennt-Cammer gebührlich erseze und zur Genüge erstattet, folglich der Prinzessin Lbd. deßfalls in allen Fällen und zu allen Zeiten schadlos gehalten werden mögen.

Wann auch nach Gottes Willen der Prinzessin Lbd. Ihren Herrn und Gemahl überleben, und ihren Widdums-Siz und Wohnung in den Fürstl. Würtemb. Landen beziehen würden: So soll vorhero von Uns Herzog Carl, oder Unseren Nachfolgern an

der Fürstl. Regierung verordnet und verschaffet werden, daß solcher Widdums-Siz und Schloß zur Nothdurft gebessert, und allenfalls die Gebäude fordersamst dergestalt zugerichtet werden, daß auf solchen Fall (welchen doch Gott lange abwenden wolle) die Fürstl. Wittwe selbige mit guter Bequemlichkeit bewohnen könne; In solcher Absicht sollen auch auf den Widdums-Siz und Wohnung standesmässige Meublen, wann solche nicht allbereits daselbst vorhanden wären, abgegeben und geliefert werden.

Wofern auch die Zeitläufte und Umstände erforderten, daß solcher Widdums-Siz an einen andern Ort Unserer Fürstl. Württemb. Landen transferirt werden müsste, oder werden würde, allwoselbst die Bequemlichkeit zur Bewohnung noch nicht vorhanden; So verbinden andurch Wir Herzog Carl Unß, oder Unsere Nachfolgere am Regiment fernerweit, selbige auf Unsere oder Unserer Regiments Successorn Kosten, ohne Zuthun der Prinzessin Lbd. zur Bewohnung logiable zurichten lassen zu wollen.

Und hierauf sollen allenfalls alle jezige und künftige Unsere Staabs Beamte oder Amtleuthe und Kellere, welche in dem zum Unterpfand und Hypothec eingesezten Amt bestellet sind, oder künftig bestellet werden möchten, nach vollzogenem Fürstl. Beylager, in Gegenwart eines oder mehreren Königl. Preuß. Commissarien geloben und schwören; daß nemlich Sie, im Fall der Prinzessin Friderike Dorothee Sophie Lbd. nach Ihres künftigen Herrn Gemahls, Herrn Herzog Friderich Eugen Lbd. tödtlichen Abgang (welches doch Gott lange Zeit verhüten wolle) Sich Ihres Widdums gebrauchen würde, und dieser Ehepac-

ten

ten und der Widdums Verschreibung Inhalt gemäß, mit Bezahlung des Widdums Gehalts, so Unsere Fürstl. Landschreiberey Verwaltung mit 8000 Rthlr. Rheinl. zu prästiren übernommen, auf die Verfallzeiten, id est quartaliter nicht gehörig eingehalten werden sollte, sothanen Belauf von Ihren zu Unserer Fürstl. Rentkammer zu verrechnen habenden Fürstl. revenues oder Einkünften an jener statt abtragen und entrichten wollten.

Es soll auch in Sachen der Prinzessin Lbd. Hofbediente angehend, dieselbe die Jurisdictionem bassam oder Nider-Gerichtsbarkeit zu exerciren berechtigt seyn. Nicht minder auch eben derselben in Sachen Dero eigenes Interesse und Respect betreffend, die Jurisdiction und Cognition in Ihrem Widdums-Siz gelassen- und ebenfalls in Ansehung der Staabs oder anderer Fürstl. Beamten Annahm alldort mit Ihro der Prinzessin Lbd. jedesmal vorgängig communicirt, folglich derselben keine unangenehme Person aufgedrungen werden.

Gleichergestallt sollen Ihro Lbd. von Unsern Fürstl. Erben und Nachfolgern, welche Regierende Herzoge sind, und bleiben werden, bei obangeregtem Ihrem Widdum, und was derselben ferner Zeit Ihres Lebens oder auch währenden Wittwenstandes etwa annoch weiters verwilliget werden dörffte, gegen Männiglich von Uns, und Unsern Erben und Nachkommen geschüzet und gehandhabet werden.

Das Widdums Schloß und andere zu der Prinzessin Lbd. Widdums Wohnung gehörige Gebäude, wann sie, wie hieroben vermeldet, erstgedacht Ihrer

Lbd. also und dergestalt, daß Sie Ihrem Fürstl. Stand nach darauf accommodiret seyn können, geliefert worden, wollen und sollen der Prinzessin Lbd., soviel deren geringe und nothwendige Unterhaltung betrifft, auf sich übernehmen, und woferne Sie hierzu Bauholz von nöthen hätten; So solle Ihro dasselbe, nach vorgängiger Ihrer Anzeige, aus Unsern Herrschaftlichen Wäldern ohnentgeltlich gefolget, und aus diesen angewiesen werden. Die Grund- Haupt- und schließende Gebäude der Fürstl. Widdums-Wohnung aber sollen von dem Regierenden Hauß jedesmahl geführet und erhalten, auch sogleich nach bei der Behörde bei Zeiten geschehener Vermeldung, wieder gebaut und reparirt werden.

Und gleich wie dermahlen Unser Herzogs Carl Stadt und Amt Kirchheim und Göppingen, sowohl als Leonberg, nirgend wohin versezt oder verhafftet; also solle auch daßelbe fürohin Niemanden weiter verschrieben, oder verpfändet werden.

Sollten auch der Prinzessin Lbd. als Fürstl. Wittwe Ihren Widdums-Siz in den Würtemb. Landen, wirklich beziehen; So solle Deroselben von Unß Herzog Carl oder Unseren Nachfolgern am Regiment alljährlich, neben Ihren ofterwehnten jährl. Widdum der 12000 Rthlr. baar Geldt so lange Sie sich auf jenem befinden werden, weiter zu einem jährl. Deputat 50 Klaffter Brennholz, 12. Hirsche, 12 Rehe, 12 Wilde-Schweine und etwas an kleinen und Federwildprett zu Ihrem Hofverbrauch, zu rechter Zeit geliefert werden.

Würden hingegen der Prinzeßin Lbd., nach Antrettung und Nuz- oder Nießung Ihres Widdums, Schulden machen, und unbezahlt nach sich lassen, dieselbe sollen Ihren Erben, welche außerhalb des vor specificirten Heurath-Guths Ihrer Lbd. in der übrigen Verlassenschaft succediren, zahlen, und das Fürstl. Würtemberg. Hauß damit unbeläſtiget bleiben.

Sollte aber an denen wegen des Fürstl. Widdums verhafften Stücken oder Gütern bei oder nach Unserem und Unserer Erben und Regiments-Nachkommen Leben, es seye durch Krieg oder andere Unglüks-Fälle (die Gott verhüte) oder auf was Weiße und Weege es sonst geschehen möchte, etwas oder dasselbe ganz und zumal abgehen, also daß Hochgemeldte Prinzeßin obgedacht Ihre zum Widdum darauf versicherte 8000 Rthlr. Rheinl. weder aus Unserer Landschreiberey-Verwaltungs-Casse noch auch den deßfalls hypothecirten Amtsgefällen und Renthen, nicht erheben könnte: So sollen und wollen Wir Herzog Carl nach Unsers Freundl. gel. Herrn Bruders Tod, deßen Erben und Nachkommen gehörige Versorgniß und Anstalt machen, daß Ihrer Lbd. auf oder in den nechst gelegenen Aemtern Vermög der Widdums-Verschreibung gegen solchen Abgang genugsamlich versichert und versehen seyn, auch Ihro eine bequeme und sichere Wohnung, oder Widdums Residenz, wie obvermeldet, so der Gefahr entlegen, und Ihro Lbd. bequem und wohlanständig, mitlerweil eingeräumt, und zu bewohnen übergeben, auch Ihrer Lbd. Meublen und Hauß-Geräth, samt andern Nothwendigkeiten, dahin durch Frohn Dinste und andere zulängliche Beihülffe verschafft werden möge.

Wir Herzog Carl versprechen und geloben auch hiemit für Uns und Unsere Nachkommen am Regiment Unserer Lande, dahin zu sorgen, und darauf zu halten, daß die ausser obberührten 8000 Rthlr. Rheinl. von Uns constituirten Widdums-Gelbern, von Unserer Treugehorsamsten Landschaft jährlich zugesagte Vermehrung solchen Widdums à 4000 Rthlr. Rheinl. von derselben jederzeit promte und richtig casu existente Hochgedachter Prinzessin ohne die allergeringste Abkürzung in Landläufigem Geld, jährlich ausgezahlt werden solle.

Artic. 8.

Nachdem auch allerseits Höchst und Hohe Contrahenten für diensam erachtet, wegen künftigen Unterhalts der aus diesem Eheverbindniß zu verhoffenden Fürstlichen Kinder bei Zeiten einige Vorsehung zu treffen: So ist verabredet worden, daß auf den Fall, da Wir Herzog Friderich Eugen mit Tod abgehen möchten (welches der Allerhöchste noch lange Jahre in Gnaden abwenden wolle) die zu Unserem appanagio jährlich ausgesezte 30000 Rthlr. lediglich an Unsere hinterlassene Prinzen und Prinzessinnen, dergestalt fallen, daß auch denen leztern, nehmlich den Prinzessinnen Ihr erforderl. Standesmäßiger Unterhalt hievon verschafft und geschöpft, übrigens aber im Fall derselben Verheurathung, des Fürstl. Würtemb. Haußes Herkommen nach, das Heurath-Gut mit 20000 fl. Rheinl. von der Würtemb. Landschafft, derselben Ausstattung hingegen, von dem fürwährenden obgedachten appanagio bestritten und prästirt werden solle.

Wenn

Wenn aber die zurükgebliebene Prinzen oder Männliche Descendenz Herzogs Friderich Eugen versterben und erlöschen würden: So fält sodann mehr bemeldtes continuirte appanagium der 30000 Rthlr. resp. an Unß und Unsere treu gehorsamste Landschaft völlig und gänzlich zurük.

Hingegen aber sollen auf dergl. sich begebenden Fall, von Unß Herzog Carl oder Unsern Nachfolgern an der Fürstl. Regierung, ohne einiges Zuthun der Fürstl. Wittib Lbd., die sodann alleinig bei Leben verbliebenen Prinzessinnen, und zwar dergestalt besorget und unterhalten werden, wie es das Herkommen und die Pacta des Herzogl. Hauses Würtemberg hier unter, und insonderheit auch schon obberührter maßen in Betreff deren dotir- und im Fall das appanagium aufhört und zurükfället, nebst der von dem Regierenden Hauß Würtemberg zu übernehmen habenden Ausstattung, mit sich bringen.

Artic. 9.

Alldieweil auch aller Menschen Leben und Tod allein in des höchsten Gottes Gewalt, und Willen stehet, und man dannenher billig und in Zeiten auf die zukünftige Fälle zu denken hat; So ist deßhalb ferner verabredet und verglichen worden, im Fall es sich zutrüge, daß Hochgemeldte Prinzeßin Friderike Dorothee Sophie vor Ihrem künftigen herzgeliebten Gemahl Herzog Friderich Eugen, ohne Hinterlassung Ehelicher Leibes-Erben mit Tode (welchen der gütige Gott viele Jahre abwenden wolle) abgienge, oder sie zwar deren einige erzeuget, welche aber Zeit ihres Lebens verstorben, daß alsdann von allen Ihrer Lbd.

Baarschaften, Silbergeschirr, Geschmuk, Kleinodien und Kleidern, auch Hauß-Geräth, und wie es sonsten genennet werden mag, nichts ausgeschlossen, sowohl was Ihro Lbd. in diese Ehe gebracht, oder währendem Ehestand von Ihrem Herrn und Gemahl, auch andern Ihro etwan gegeben, geschenkt, oder Ihro sonst zugefallen und vermacht worden, was davon nicht Ihro Lbd. unter Lebendigen oder auf Ihren Todes-Fall vergeben, oder durch lezten Willen vermacht, ein richtiges Inventarium verfertiget, auch obiges alles außer denen von dem Hauß Württemberg empfangenen Geschenken, als welche dahin wieder zurükfallen, Hochgedachter Prinzeßin nächsten Erben verabfolget, der Besiz und Genuß von denen 36000 Rthlr. bestehenden Heurath-Guth aber des Herzog Friderich Eugen Lbd. Ihr Lebetag, ohne Zahlung einiger Interessen an das resp. Königl. Chur-Hauß Brandenburg oder das Marggräfl. Hauß Brandenburg Schwedt, gelassen werde.

Wann aber der Allerhöchste Dieselbe nach seinem allerheiligsten Willen aus dieser Zeitlichkeit abforderte: So sollen alsdann von nur gemeldten zum Heurathsgut gegebenen 36000 Rthlr. die aus Unßern Königl. Landen aufgebrachte 18000 Rthlr. an Unß den König in Preußen oder Unsere Erben an der Cron und Chur zurükfallen, die übrige 18000 Rthlr. aber, so von Ihro Königl. Hoheit dem Herrn Marggrafen Friderich Wilhelm dazu gegeben worden, deßelben nächsten Erben, von Unser Herzogs Carl Fürstl. Landschreiberey Verwaltung, als an welche nach dem Artic. 3. gegenwärtiger Eheberedung mehrgedachte 36000 Rthlr. gezahlt werden sollen, restituiret werden: Als auf welchen Fall denn auch zur Sicherheit dieser Widerzahlung

zahlung Uns dem König, wie auch der Prinzeßin Lbd. Erben, das für den Fürstl. Widdum verschriebene Würtemberg. Amt loco Hypothecae mit aller Zubehörung, soviel dazu von nöthen, verhafftet und verpfändet bleibet.

Artic. 10.

Wäre es aber Sache, daß gedachte Prinzessin Friderike Dorothee Sophie mit Dero künftigen Herzgeliebten Gemahl Herzog Friderich Eugen Leibes-Erben gewinne, welche Ihrer beyder- oder der Prinzessin Friderike Dorothee Sophie Tod erleben würden: So soll solch Heurath-Gut und Widerlag, und was die Prinzeßin sonst zugebracht, Ihren Kindern und Dero Ehelichen Leibes-Erben, Falls sie deren bekommen, verbleiben.

Wann aber der Prinzeßin überbliebene Kinder, über kurz oder über lang, ohnerzeuget einiger Ehelicher Leibes-Erben versterben würden: So soll solch Heurath-Gut und Widerlaag an das Fürstl. Hauß Württemb. vererbet sein, das übrige Erbe aber viel Hochgedachter Prinzeßin Friderike Dorothee Sophie Lbd. fällt an Dero nächste Erben, welche die alsdann sein werden.

Artic. 11.

Wann aber die Göttliche Allmacht es also schikte, daß des Herzogs Friderich Eugen Lbd. von seiner künftigen lieben Gemahlin, auch mit oder ohne Leibes-Erben verstürben: So solle die Prinzessin Friderike Dorothee Sophie vollkommene Macht und Gewalt haben, für vorgemeldtes und Ihrem Gemahl eingebrach-

tes Heurath-Guth und Widerlaage, das Ihro Ihres Widdums halber verschriebene Amt und dessen Zubehörung, auch den Widdums-Siz mit oben determinirter Gerechtigkeit von Stund an, nach Sr. Lbd. des Herzogs Friderich Eugen Abgang, nach Laut und vermög dieser Eheberedung und Leibgedings-Brief, resp. einzunehmen, zu haben, zu besizen und zu genießen, ohnbeirret und ohne alle Hinderung Unserer des Herzogs Carl Erben, und Nachkommen, und sonsten jedermänniglich.

Es soll Ihro Lbd. alsdenn auch ohnhinderlich folgen, Dero Baarschaften, Silbergeschirr, Kleinodien, Kleider und Geschmuk, Item was Ihro Lbd. Selbst erzeuget oder erzeugen lassen, auch was von außwärtigen Erbschaften Ihro etwan angestorben wäre, oder sonsten zugekommen, nichts überall ausgenommen.

Wie dann auch, wenn Ihro Lbd. einige Baarschaften und Gelder auf Aemter und Güther ausgethan, oder selbige dafür eingelößt worden, die Intraden und Nuzung derselben Ihro Lbd. und Dero Erben, nach Laut der allenfalls errichteten Schuld-Briefe, so lange verbleiben, biß die Reluition erfolget. Wenn auch Ihro Lbd. Ihren Widdum beziehen wird, sollen Sie aus Ihres abgeleibten Gemahls Verlassenschaft so viel, als Dero obbemeldte Leibzucht wohl erreichen mag, darauf empfangen, damit Ihro Lbd. auch also Widdums halber von den Kindern getheilet und geschieden seyen.

Desgleichen sollen die bei Leben alsdann vorhandene mit Herzog Friderich Eugen erzeugte Kinder ohne Ihro Lbd. der Prinzessin Zuthun, wie in art. 8. obver-

obvermeldt, pro diversitate casuum, entweder von dem zu continuirenden Apparagio, oder aber von dem Fürstenthum Würtemberg versorget werden.

Artic. 12.

Daferne aber die Prinzessin Friderike Dorothee Sophie Lbd. Ihren Wittwenstand verändern- und sich anderweit vermählen würden; Alsdann soll es in des Herzogs Carl Erben und Successorn am Fürstl. Regiment Option und Gefallen stehen, Hochvermeldter Prinzessin das zur Landschreiberey Verwaltung bezahlte Ehe-Geldt der 36000 Rthlr. und dazu die dagegen verschriebene Widerlage abzuführen, und dadurch das obbemeldte Widdum abzulösen, auf den Fall nemlich des Hrn. Herzogs Friderich Eugen Lbd. keine Leibes-Erben gewonnen und derzeit am Leben noch haben würden: Im Fall hingegen beiderseits Fürstl. Eheleuthe Leibes-Erben mit einander erzielet, solle die Auslösung mit dem Ehe-Geldt der 36000 Rthlr. und der halben Widerlag geschehen, folglich die andere Hälfte dem Hauß Württemberg verbleiben, und wider anheim fallen.

Wollen aber auf jeztgedachten ersten Fall, wenn nemlich der Prinzessin Lbd. ohne einige Leibes-Erben erster Ehe, ad secunda vota schreiten sollte, des Herrn Herzog Carls Erben und Nachkommen Ihrer Lbd. die Summa des Widerlag Gelds nicht herausgeben, sondern lieber an sich behalten, welches in des Herrn Herzogs Carl Erben und Fürstl. Nachfolgern Willen und Gefallen stehet; So sollen Sie die völlige Widerlag Gelder, oder auf begebenden Fall, wann nemlich Leibes Erben aus der Fürstl. Ehe quaest.

er-

erzielt werden, die Halbschied derselben jährl. mit 10. pro Cent verzinsen, und Sie dessen nach aller Nothdurft versichern, damit Ihro Lbd. dieselbe zu jeglicher Zeit ohngehindert gebrauchen mögen, und falls Ihro Lbd. solche Summe, wie obstehet, vergnüget, und das Widerlag Geld genugsam versichert ist, alsdann und nicht eher sollen Ihr Lbd. das Ihro des Widdums auch EheGeldts und Widerlaage halber vorberührte verpfändete Amt mit den darauf gefunden- und auch noch vorhandenen Meublen und Haus-Rath vollkommen resp. abtretten, und von jenem nexu lossagen, auch alle Brief und Sigel, so Ihro Lbd. darüber empfangen, wider ausantwortten, benebens die Amtleuthe Ihrer allenfalsigen Eyden und Gelübden quitt, ledig und loßzehlen. Wann nun solche Abloßung wie angezeiget ergehen und geschehen würde; so soll dem Herzog Carl und dessen Erben und Nachkommen am Regiment, des Widerfalls halber zuvor und ehe die Bezahlung des Ehe-Gelds, wie auch des völligen und halben Widerlag Gelds, wie oben stehet, geschehen ist, genugsame Versicherung gegeben werden.

Da aber des Herrn Herzogs Friderich Eugen Lbd. keine Leibes Erben mit oftgemeldter seiner künftigen Gemahlin Prinzessin Friderike Dorothee Sophie hinter sich verlassen würde, oder auch deren einige hinter sich verließ, die aber dennoch bei Leben Ihrer der Prinzessin Lbd. hinwider mit Tod abgehen- und die Welt gesegnen würden, alsdann sollen, wie bereits erwehnet, die vorgedachte Ehegeldter von Uns dem König in Preussen, und Unsern- auch der Prinzessin Erben vererbet werden, und dafür sollen Wir und Unsere, auch Ihrer Lbd. Erben die davon gefallene Interessen empfangen, auch bis Sie nemlich wegen

des

des Ehegelds bezahlet seyen, Unser Herzog Carls für den Widdum und auch das Ehe-Geldt quaest. hieoben verschriebenes Amt, soviel dazu nöthig, pro Hypotheca speciali haften; die vorbenannte Widerlag Gelder aber an des Herrn Herzogs Carl Erben und Nachkommen wiederum zurükkommen und fallen.

Wann sich aber zutrüge, daß der Prinzessin Lbd. ad secunda vota schritten, und von Ihrem ersten und andern Gemahl Leibes-Erben hinterlassen: so soll nach Dero Absterben (das Gott lange verhüten wolle) das zugebrachte Heurath-Guth nebst der andern Verlassenschaft auf beiderley Kinder zugleich fallen. Daferne aber von der zweiten Ehe sich nach Hochgedachter Prinzessin Tod keine Kinder finden: so soll das Heurath-Guth und übrige Verlassenschaft auf die Kinder erster Ehe allein zurük fallen. Im Fall auch die obhochgenannte beyde Fürstl. Ehegemahl in Ihrer beiden Leben gemeinschl. Schulden gemacht hätten, diese und keine andere sollen von des Herrn Herzogs Friderich Eugen Lbd. oder dessen nächsten Erben und Nachkommen, ohne der Prinzessin Friderike Dorothee Sophie Zuthun oder Beschwehrde ausgerichtet und bezahlt werden.

Artic. 13.

Leztlich ist abgeredet und verglichen, Falls Hocherneldten Herrn Herzog Friderich Eugen Lbd. vor Hochgedachter Prinzessin Friderike Dorothee Sophie Lbd. oder hinwiederum Ihro Lbd. vor seiner des Herrn Herzogs Friderich Eugen Lbd. nach dem Ehelichen Beylaager und vor Erlegung des Heurath-Guths (das Gott verhüte) verstürbe, daß nichts weniger alles das, so in dieser Heuraths Verschreibung von einem oder dem

dem andern Theil verwilliget und zugesaget ist, treulich vollzogen und geleistet werden solle.

Artic. 14.

Ob sichs aber zutrüge (das Gott auch gnädig verhüte) daß dieser Fürstl. Verlobten eines, ehe dann das Beylager vollzogen, mit Tode verfallen und abgehen würden: alsdann soll diese Eheberedung ganz und gar ab seyn, und kein Theil den andern darauf um etwas zu belangen haben.

Uebrigens bleibt beyden Fürstl. Contrahenten, Sich einander per testamentum, codicillum, donationes mortis causa, oder sonsten in andere Weege zu bedenken und zu begifftigen, jederzeit reservirt und vorbehalten; Jedoch daß dadurch denen pactis familiae des Königl. Churhaußes, und des Fürstl. Haußes Würtemberg nichts derogirt- und zu nahe gehandelt werde.

Artic. 15.

Nachdem Wir König Friderich und Wir Marggraf Friderich Wilhelm auch ausdrüklich verlangt, daß des Herzogs Friderich Eugen Lbd. und dessen Descendenten zulängliche Seiner und der Prinzessin Friderike Dorothee Sophie hoher Herkunft gemäße appanage angewiesen und stipulirt werden solle; so haben Wir Herzog Carl uns verbindlich gemacht, verbinden und machen Uns auch in Krafft dieses bei Unsern Fürstl. wahren Worten, Treu und Glauben, für Uns und Unsere Erben und Nachkommen an der Regierung, kräftigst und bündigster massen, hierdurch anheischig, ermeldten Unsers Herrn Bruders Herzog Friderich Eu-

Eugen Lbd. und dessen Posteritat männlichen Geschlechts, aus besonderer für Ihn tragender Fürstl. Brüderl. Affection, und um zu zeigen, wie hoch Wir diese nähere Verbindung mit Sr. Königl. Maj. in Preußen und Dero Hohen Hauße schäzen, ein bisher bei Unserem Fürstl. Hauße niemahl üblich gewesenes = um ein sehr ergibiges verstärktes Jährl. appanagium von 30000 Rthlr. Rheinl. jeden Rthlr. zu 90 Xr. gerechnet, ohnfehlbar und ohnverweigerlich in 4 Quartalien, in jedesmahligem Valor der im Herzogthum Würt. coursirenden Geld Sorten, in Unserer Residenz Stadt Stuttgardt bezahlen zu lassen. So und dergestalten, daß von Unserer Fürstl. Rennt = Cammer und deren Landschreiberey Verwaltungs Casse Jährl. 20000 fl. Rheinl.; von Unserer treu gehorsamsten Landschaft aber, nach Ihrer unterm dato Stuttgardt den 3. Sept. c. a. von derselben ausgestellt = von Uns Herzog Carl ratificirt = und kräfftigst garantirter Versicherungs Acte, jährl. 25000 fl. gleichfalls Rheinl. Währung und in Stuttgardt zahlbar, mithin in allem 45000 fl. Rheinl. Gulden, welche obige 30000 Rthlr. ausmachen sollen, in ewigen Zeiten, so lange nemlich männliche Posteritat vorhanden seyn wird, jedesmahl auf den Tag der Verfallzeit richtig abgetragen werden, und des Herzog Friderich Eugen Lbd. und deßen Männl. Descendenz zu einem beständig = ohnwiederruffl. appanagio und Unterhalt angewiesen seyn sollen. Wie dann auch Wir Herzog Carl für Uns, Unsere Erben und Nachfolgere an der Regierung der Fürstl. Würtemb. Lande Uns hierdurch kräfftigst verbinden, darauf steif und vest zu halten, daß das von Unserer Treugehorsamsten Landschaft obgedachter maßen versprochene jährl. Quantum der 25000 fl. appanage Gelder Rheinl. für Unsers Herzgeliebten Bruders

Prinz

Prinz Friderich Eugen Lbd. und Dero Fürstl. männliche Posterität jedesmahls richtig und promte auf die Verfallzeit von gedacht Unserer Treugehorsamsten Landschaft abgetragen werden sollen.

Und solches alles und jedes wie obstehet, gereden und geloben bei Unsern Königl. Chur und Fürstl. Würden, wahren Worten, Treu und Glauben, Wir Friderich König in Preußen, und Wir Friderich Wilhelm Prinz in Preußen und Marggraf zu Brandenburg, und Wir Sophie Dorothee Marie für Uns und Unsere Hochgedachte vielgeliebte respve. Niece und Tochter Prinzeßin Friderike Dorothee Sophie, und Wir Herzog Carl, wie auch Wir Herzog Friderich Eugen, stet, vest und ohnverbrüchlich, ohne alle Argelist Einrede und Behelffe zu halten und zu erfüllen.

Und dessen zu mehrer Urkund und Bekänntnuß, sind dieser Heurathe Brief 5 gleichlautende Exemplaria ausgefertiget und mit Unsern eigenen Händen unterschrieben und Unser Königl. wie auch Unser Fürstl. Innsigel daran gehangen worden. So geschehen zu Berlin den 23ten Nov. zu Schwedt den 29ten Nov. und zu Stuttgardt den 15ten Decbr. ꝛc. 1753.

Fr. Wilhelm FR. Carl H. z. W.

Soph. Dorothee. Friderich Eugen

v. Podewils. Finkenstein.

VI.

Instruction, Staat und Ordnung, wornach sich im Herzogthum Wirtemberg bei der von 1713 bis 1741 fortgeführten General-Revision des Landschaftlichen Steuer-Fußes die ausgeschickten Commissarien und andere zu dem Steuer-Saz deputirte und verpflichtete Steuer-Sezer zu verhalten hatten.

1.

Sollen dieselbe bei ihren gegen Gott und Gnädigster Herrschaft abzustatten habenden schwehren Pflichten und Aiden, in der ganzen Sach aufrichtig, gewissenhaft und ohne einigen Respekt und Ansehen der Person, sie seyen geistlich oder weltlich, bekannte oder unbekannte, hoch oder nider, dergestalt verfahren, wie sie es sowol dermaleins für dem Richter-Stuhl des allwissenden Gottes, als auch für gnädigster Herrschaft, und in ihrem Gewissen zu verantworten getrauen, auch die wider die Uebertrettere an Hab und Gut, Ehr und Geführ, ja nach befindenden beschwehrlichen Umständen des Verbrechens, eines verübten Betrugs und gebrauchter Partheylichkeit, an Leib und Leben zu gewarten habende ernstliche Bestraffung zu vermeiden gedenken.

2.

Und haben sie vorderist zu wissen, daß gleichwie alle steuerbare Sachen hauptsächlich entweder in der

Liegenschaft, und was demselben in Rechten verglichen wird oder in der Handthierung und anderem Gewerb bestehen, also unter jenen begriffen seyen.

I. Die Gebäu.

Als die Wohnbehausungen, Scheuren, Vieh- und Schaafställ, Keltern, Kornkästen, Bindhäuser, Werkstätt, Keller, Hofraithin und leere Hofstätt, so denen Gebäuden anhängig, Mahl- Säg- Oel- Schleiff- Walk- Papier- und andere Mühlen, Kalk- und Brenn-Oefen, Feil- Nagel- und Hammerschmidten, Brennhäußer, Badstuben und mehr andere dergleichen Gebäude.

II. Güther.

Als Aeker, Wiesen, Weinberg, Baum- Kraut- und Kuchen- Gärten, Flachs- und Hanf- Länder, Waldungen, Mähe-Felder, Waiden, See- und Fischwasser, Hof- und Lehen- Güther und dergleichen.

III. Ewige Frucht- und Wein- auch Geld Gülten,
und dann
IV. Ablößige Capitalien.

3.

Unter diesen, nehmlich den Handthierungen und anderem Gewerb, alle Kauf- und Handelschaften, Künstler und Handwerker, Wein- Frucht- und Vieh-Handlungen, Salz, und Holz-Kauf, beständige den Privat-Personen gehörige Schäfereyen, Wirthschaften, Bierbrauereyen, so Privatis zukommen, Grempler-

reyen

reyen und dergleichen, wozu noch das jeden Orts genießende Bürger-Recht zu zählen wäre. Und obwohl

4.

hiebevor alle diese steuerbare Sachen allein den Privat-Personen angelegt, der Communen, als Städte, Fleken, und Dörfer ihre Effecten aber davon frey gelassen worden, so hat man jedoch aus seinen erheblichen Ursachen für billig erachtet, daß man auch die sämtliche Commun-Güther und Gefälle, sowol was obgedachter massen unter die Liegenschaft gehörig, nemlich ihre Höf- und andere Güther, Mühlin, Steingruben, Waiden, Gebäu, Frucht- Wein- und Gelt-Gülten, als auch, was unter die Commercia und Gewerbschaften gehörig, benanntlich Salz-Holz-Wein-Handel Schäfereyen und dergleichen dergestalten der Billigkeit nach gleichfalls in die Collectation und zu dem Landschaftl. allgemeinen Fundo collectabili, sie seyen dann von Alters her deßen specialiter befreyet, gezogen, unter sich aber bei den Communen wie bishero nicht considerirt, jedoch aber auch die, solcher Städte, Fleken oder Dörfer zu tragen habende Beschwerden, nemlich die Kellerei-Steuren, Corpus-Gelder, Gülten, Bed-Wein und dergleichen wieder von dem Steuer Saz defalcirt und abgezogen werden sollten. Obgleich auch

5.

an theils Orten dieses Herzogthums ein und andere Güther, entweder um der Situation oder anderer Ursachen halb, durch Vergleich oder auf andere Wege von derjenigen Markung, darinn sie gelegen, in eine andere gezogen, und allda bisher versteuret

worden; so solle jedoch um beßerer Richtigkeit willen, solche Observanz und Herkommen hiemit aus Landesfürstl. Macht aufgehoben seyn, hingegen ein jedes Guth zu Besteurung in seinen Distrikt und Markung verwiesen werden, es wäre dann daß sich solche Special Casus ereignen möchten, da es ohne offenbare Unbilligkeit nicht geschehen könnte, da dann dergleichen Casus zur Decision unterthänigst berichtet werden könnten.

6.

Anlangend nun den Modum taxandi, so sind vorderist folgende General Reguln zum Grund zu setzen, daß die Aestimation und Anschlag der Collectablen Güther und Vermögens, nicht nach dem gemeinen Werth, wie zu vorigen Zeiten geschehen, sondern vielmehr nach dem Ertrag, Commoditaet, Verdienst und Nuzen einzurichten seyen.

7.

Und dann daß ein jedes steuerbare Guth absonderlich anzuschlagen, und nicht unterschiedliche Gattungen zusammen und überhaupt zu traktiren sey; daß auch

8.

sowohl Unkosten des Ertrags als die auf dem Guth haftende Beschwerden und zwar diese von jenem abgezogen, deßgleichen

9.

alle Gebäu und Güther in ihrem Bau und Wesen und nicht im Abgang, weil sonst der Steuer-Fuß einer beständigen Aenderung unterworfen wäre, considerirt. Nicht weniger

10.

10.

Wann einige Güther, so den Waldungen nahe gelegen, ohnerachtet all anwendenden Fleißes, dem Wildprett-Schaden dergestalt unterworfen, daß derselbe gleichsam unvermeidlich, alsdann der Ertrag auf selbigen auch um so ringer geschäzet, und in die Besteurung gezogen werden sollte. Dergleichen Beschaffenheit es auch

11.

mit denjenigen Güthern, so dem öfters entstehenden Wasser-Schaden unterworfen, und durch das Gewässer die Wiesen entweder gar weggenommen, oder doch in dem Ertrag merklich geschwächt zu werden pflegen, welchenfalls in der Aestimation ebenmäßig darauf zu sehen und selbige nach billigem Erachten in geringern Ansaz gebracht werden möchten. Anlangend aber

12.

die noch oed liegende Güther und baufällige unbrauchbare Häuser und Gebäu, so wäre dabei dieser Unterschied zu halten, daß nemlich diejenige Güther, so noch von der vorigen ao. 1634. erfolgten Landes-Occupation her, oed und ungebaut liegen, zwar auch beschrieben, jedoch, weilen ihrer Cultur halb schlechte Hofnung zu machen, in keine Anlag dißmahl gebracht, gleichwohl aber den Innwohnern selbigen Orts, unter sicherem Versprechen, daß Ihnen auf etliche Jahre eine völlige Steuer-Freyheit davon gegönnt werden solle, zu derselben Ausrüstung und Bauung animirt, und angefrischt werden möchten. Diejenige Güther aber, so erst von lezterem französischen Kriegs-Heer oed gelegt worden

wären, um den 4ten Theil, wie vor diesem auch geschehen, in die Anlag zu ziehen; es seye dann, daß einige derselben durch Wasser-Guß oder andere Unfälle dermassen ruinirt, daß sie gar nimmer gebaut werden könnten, welchenfalls sie ausser der Collectation gleichfalls zu lassen. Wofern aber ein oder der andere Besitzer seine Güther als ein übler Haushälter durch Unfleiß in Abgang kommen, oder gar wüst liegen lassen würde, so hat man solches nicht zu attendiren, sondern selbige andern in solcher Gegend liegenden Güthern gleich zu ästimiren und anzuschlagen. Und damit

13.

es desto gleicher zugehen, und keine Stadt und Amt für dem andern beschwehrt werde, so sollen alle liegende Güther, wo es anderst möglich und practicirlich durch geschwohrne Feldmeßer (deren Belohnung dem Morgen nach, und zwar bei den Aekern und Wiesen zu 4. Xr. bei den Weinbergen aber zu 6 Xr. und bei den Waldungen und Waiden zu 2½ Xr. geschehen solle; es wäre dann daß die Städt und Aemter um ein leidentlichers mit ihnen auskommen, oder auch ein und anders Geschäft dem Taglohn nach verrichtet werden müßte Quo casu einem fremden Feldmeßer 1 Fl. 20 Xr. einem andern in Loco sizenden aber nur 1 Fl. des Tages gereicht werden solle) gemeßen und also eigentliche Untersuchung geschehen, wie viel eine jede Stadt, Fleken, Dorf oder Weyler in jeder Zelg Aeker, in denen Halden Weingärten, und in denen Thälern oder sonsten Wiesen und Gärten haben thue. Wann jedoch erst neuerlich durch geschworne Feldmeßer, bei einigen Städt und Aemtern solches Abmeßen der Güther erfolgt wäre, so möchte es dabei billig gelassen, und sie damit ferner nicht beschwehrt werden.

Und

Und ist der Meßung der Feld-Güther halb Ratione modi folgendes zu beobachten, daß gleichwie

1) allbereits an die Beamte der vierzehen erwählten Städt und Aemter gnädigst rescribiret worden, sie solten bei allen ihren Amts-Orten sonderlich denjenigen, bei welchen zu erst das Revisions-Geschäft vorgenommen wird, durch den geschwohrnen Untergang alle diejenige Güther, so nicht untermarkt, umgehen, und entweder mit Markstein, oder wo es gleich nicht seyn könnte, jedoch mit eichenen Stüken oder Stozen unterscheiden, und die zwischen den Eigenthums-Besizern etwa sich ereignende Strittigkeiten erörtern. Also sind

2) bei jedem Amt zwei oder mehrere verständige, examinirte, und des Schreibens und Rechnens wohl berichtete Feldmeßer, so viel man nemlich zu Fürderung der Commissariorum und Steuersezer, welche die Aestimation der Güther vorzunehmen haben, für nöthig erachten möchte, damit das Feldmeßen und der Güther-Anschlag zugleich für sich gehen könne, zu bestellen, und wie andere, zu dem Werk erforderte Personen leiblich zu beeidigen, welche

3) mit ihren an gehörigen Ort probirten und an beeden Enden beschlagenen Meßstangen sich zu versehen haben. Und weil

4) alle Güther mit ihren Possessoribus und Anstößern auch Gelend und Situation fleißig beschrieben werden müßen, so wäre solches von dem Feldmeßer, welcher hiezu capable seyn solle, zu verrichten, deme dann

5) ein oder 2 Feldverständige, welche zugleich mit Schießung der Meßstangen an die Hand giengen,

und der Felder selbiger Revier genugsame Erkundigung hätten zu adjungiren und beyzuziehen seyn, und stehet

6) denen Eigenthums-Besitzern frei, dem Meßen gleichfalls beizuwohnen. So hat

7) auch der Commissarius jederweilen sich einzufinden und zuzusehen, ob in der Sach recht procedirt werde, welchem hernach

8) der Feldmeßer, wann er mit dem Meßen in einer Zelg, Weingart, Halden oder Thal fertig, das Protocoll zu übergeben hat, um sodann die Aestimation der Instruction gemäs vornehmen zu können, folgends auch in andern Gelenden, und zwar continua serie zu progrediren, wobey

9) zu beobachten, daß in Bergen und Halden nach dem Wag-Recht und mit aufgehabener Stange gemeßen werde.

14.

In Specie aber nun auf die collectable Güther und zwar die Häuser und Gebäu zu kommen, so ist es zwar an dem, daß bey denselben, um vieler dabei anscheinender Difficultæten willen eine accurate Abmeßung und darauf zu richtende Aestimation nicht wohl zu practiciren. Es ist aber gleichwol das Meß nicht gar außer Acht zu lassen, sondern es haben die geschworne Commissarii und Steuer-Sezer bei jedem Gebäu sowol die Größe als Weite des Plazes und Höhe desselben, als auch alle andere dabei concurrirende Umstand der Nuzbarkeit, Situation und Gelegenheit, zugehöriger Scheuren, Kellerei und Hofraithin, nicht weniger die Beschaffenheit des Orts und der gewöhnlichen Hauß- und Scheuren-Zinsen wol zu überlegen

und

und alsdann einen Pflicht- und billigmäßigen Anschlag nach dem wahren Werth zu machen, folgends die darauf haftende Beschwerden davon zu defalciren, und sodann das Resultat, wie bisher bei Häusern und Gebäuden gebräuchlich gewesen, nur um die Hälfte in die Steuer-Aestimation zu bringen. Und weil einige Gebäude, neben der Wohnung auch einen besondern Nuzen und Einkommen haben, als bei Mühlen, Keltern und dergleichen, so ist bei solchen der Nuzen daraus zu untersuchen, die darauf gehende Unkösten abzuziehen, und nach dem übrigen der Anschlag zu reguliren und einzurichten. Wofern auch bey den Häusern und Gebäuden notable meliorationes mit Aufrichtung eines neuen Stokwerks, mehrerer Zimmer oder anderer Neben-Gebäu geschehen sollte, so ist deßwegen auch in der Aestimation eine proportionirte Erhöhung zu beobachten.

15.

Betreffend aber die Feld-Güther und zwar die Aeker, so ist bekannt, daß dieselbige so wohl ihrer Situation als Qualitæt halben von unterschiedlichem Ertrag, daher die Sach dahin gestellt worden, daß

1) wenigstens 6 Classes derselben zu machen, deren die höchste, daß ein Morgen jährlich 8 Schl. Dinkel oder 4 Schl. Habern gebe, in der andern Classe aber 7 Schl. Dinkel und 4 Schl. Habern, in der dritten 6 Schl. Dinkel und 3 Schl. Haber, in der vierten 5 Schl. Dinkel und 3 Schl. Habern, in der fünften 4 Schl. Dinkel und 2 Schl. Habern und dann in der sechsten 3 Schl. Diekel und 2 Schl. Habern, da dann die geschworne Taxatores und Steuer-Sezer ihren schwehren Pflichten gemäß ein

jedes Gewend, unter seine behörige Claſſ zu lociren und einzuſtellen haben.

Indem ſich aber auch dabei befunden, daß die Regula Diſtinctionis der Claſſen bei dem winterlichen Ertrag gegen dem ſommerlichen, da dieſes gegen jenem jederzeit auf die Hälfte geſtellt, nicht in Perpetuum angehe, ſondern mancher Aker, ſonderlich wann er einen leichten Boden hat, in dem winterlichen mehr als im ſommerlichen vorſchlage, hingegen bei ſtarkem Boden der Habern mehr, als nur die Hälfte gegen dem Dinkel herausgebe; Als haben die Commiſſarii und Steuer-Sezer bei ſolchergeſtalten ſich ereignenden Caſibus jede Gattung beſonder, nach ihrer pflichtmäſigen Erachtung zu claſſificiren und nicht praecise auf die Hälfte bei dem Habern zu reflectiren. Und weil

2) die Unkoſten als Bauen, Haber-Säen, Schnitter-Ernd- und Dung-Fuhrlohn davon in Abzug zu bringen ſind, ſo ſolle an ſtatt einer accuraten Berechnung derſelben, als welche vielen Schwierigkeiten unterworfen in lezterer Inſtruktion ſteht, bei den Aekern durchgehends $\frac{2}{7}$tel des Ertrags für den Bau-Koſten abgezogen werden. Wann auch

3) der Aker entweder gültbar oder theilbar wäre, ſolcher Belauf gleichfalls defalcirt, und das übrige folgends zu Capital geſchlagen, und für den würklichen Anſchlag gehalten ſein. Zu dem Ende

4) der Schöffel Dinkel zu 2 Fl. und der Schl. Habern zu 1 Fl. 30 Xr. gerechnet werden ſolle, und weil

5) die Aeker nicht alle Jahr tragen-ſondern die meiſte in 3 Jahren nur 2 mal Frucht bringen,

zu-

zumal gröstentheils nur alle 6 Jahre gedüngt zu werden pflegen; so solle der Ertrag auf solche 6 Jahr berechnet, und alsdann nur der 6te Theil in die Computation gebracht werden.

6) Nachdeme aber auch hin und wieder im Lande und sonderlich gegen dem Schwarzwald dergleichen Bau-Felder sich befinden, welche nicht den Zelgen nach gebauet werden können, sondern wieder etliche Jahr wüst liegen bleiben, so wäre dieses bei dem Anschlag auch zu beobachten, und die Zeit, so lange sie Frucht tragen, und so lange sie wieder ungebaut liegen bleiben, gleichfalls zu berechnen, und dann auf solche Zeit und Jahr der Austheiler zu machen. Zumahl

7) dieses bei denen nicht jährlichen Beschwerden in dem Abzug ebenmäßig zu observiren.

16.

So ist auch bei denen Wiesen und Gras-Feldern, weil sie gleichfalls von unterschiedlicher Qualitaet sind, dieses zu beobachten, daß

1) der Ertrag zu 3 Jahren gerechnet und folgends der Morgen in seine behörige Claß deren die höchste 8. die andere 7. die dritte 6. die vierte 5. die fünfte 4. die sechste 3. und die siebende 2 Wannen Futter in solchen 3 Jahren ausmachen thäte, locirt.

2) Der Anschlag einer Wannen zu 4 Fl. genommen

3) für den Unkosten $\frac{1}{7}$tel des Ertrags abgezogen

4) die darauf haftende Beschwerden wie bei den Aekern von den Unkosten defalcirt, sodann

5) das

5) das Residuum zu Capital geschlagen, und für den würklichen Ansaz gehalten werden solle. Was aber

17.

die Weingärten belangt, so ist die Sach dahin verabschiedet, daß

1) der Ertrag von zehen Jahren ineinander gerechnet und die Weingärten in fünf Claßen deren die höchste dem Morgen nach inner gedachten zehen Jahren zu 40; die andere zu 35; die dritte zu 30; die vierte zu 25; und dann die fünfte zu 20. Aimer zu nehmen wäre, getheilet.

2) der Anschlag des Weins aber gleichfalls in fünf Claßen, als den besten Aimer zu 12 Fl die übrigen aber zu 10. 8. 6. und der geringste 4 Fl. distribuirt.

3) Darauf die Unkosten zu zwei Drittheilen des Ertrags abgerechnet, und

4) die auf den Weingärten haftende Beschwerden ebenmäßig in Abzug gebracht, und dann

5) das Residuum zu Capital geschlagen, und der Belauf für den Steuer-Ansaz gehalten werden solle.

18.

Bei denen Baum- und Gras-Gärten aber hat man die Sach dahin zu richten, daß

1) dieselben in gute, mittelmäßige und schlechte einzutheilen

2) alsdann der Ertrag von drei Jahrgängen, der ersten Classe zu 8 Wannen, gleich denen besten Wiesen, die andere zu 6 und die 3te zu vier Wannen

nen Futter zu schäzen, hernach aber noch $\frac{1}{7}$tel des Anschlags wegen des Obsts und genüßenden Bann-Rechts darauf zu legen, im übrigen aber des Abzugs der Unkösten und Beschwerden halber, denen Wiesen ganz gleich zu tractiren wären. Wie dann auch

19.

was die Küchen-Gärten betrift, diejenige, so außer der Stadt liegen, den Baum-Gärten ganz gleich geachtet, die in der Stadt aber um den 4ten Theil höher; so dann

20.

die Kraut- Hanf- und Flachs-Länder im Anschlag denen besten Wiesen verglichen werden sollen. Was aber

21.

die Waldungen betrift, so sind dieselbe in Büchen und Eichen, Birken oder gemischte Wälder, und Tannen- oder Forchen-Wälder zu unterscheiden, und bei der ersten der beste Morgen zu 20 Fl. der mittlere zu 15 und respve 10 Fl. - und 5 Fl. - bei den lezteren aber zu 9, 6 und 3 Fl. zu ästimiren, wobei jedoch an denenjenigen Orten, da entweder das Holz gar wohl oder fast gar nicht unterzubringen, die geschworene Aestimatores entweder eine Erhöhung oder Moderation vorzunehmen keine gebundene Hand haben, sondern die Sache nach ihrem pflichmäßigem Erachten einzurichten befugt seyn sollen. Und weil

22.

die Weyher und See bei denen Privatis gar rar, und von schlechter Consideration, so möchten

selbige

selbige denen Gütern gleich geachtet werden, doch, daß das pflichtmäßige Arbitrium der Steuersezer nach Beschaffenheit der Umstände nicht ausgeschloßen seyn soll. Hingegen wäre

23.

in dem Anschlag der Fischwasser auf den gewöhnlich daraus erhebenden Bestand-Zinß die Absicht zu nehmen, selbiger zu Capital zu schlagen, und die sich ergebende Summe für den Steuersaz zu halten. Was aber

24.

die unzertrennliche Hof- und Lehen-Güter betrifft, so sollen selbige, wie andere Güter nach allen Speciebus, sie bestehen gleich in Häußern und Gebäuden, Aekern und Wiesen, Weingärten, Baum- und Graß-Gärten, Waldungen oder dergleichen, besonders nach obigem Reglement angeschlagen, darauf die Gülten und andere Beschwerden, folgends auch die Unkosten davon gezogen, das Residuum des Ertrags aber zu Capital gemacht, und dieses für die rechtmäßige Taxe und Steuer-Ansaz geachtet werden. Was

25.

die ewige Wein- und Frucht- auch Geld-Gülten betrift, so sind solche, wie die ablösige Capitalien dergestalten zu collectiren, daß die Frucht- und Wein-Gülten nach dem Kammer-Anschlag berechnet, zu Capital geschlagen, alsdann von jedem 100 Fl. die 20 Xr. für alle Anlagen angesezt, folgends das ergebende Quantum des Ertrags wieder zu Capital gemacht und zu dem Landschaftlichen Steuer-Fuß geschlagen werden solle. Allermaßen auch

26.

wegen ermeldter ablößigen Capitalien es bei dem ſ. d. 15 Decemb. 1704. erlaſſenen Fürſtl. General-Reſcript, daß von 100 Fl. vollzinſigem Capital jährlich für alles 20 Xr. eingezogen werden ſolle, ſein ohngeändertes Verbleiben hat. Und wäre der Ertrag erſtgedachter Maſſen zu Capital zu rechnen, und dem Landſchaftlichen Steuer-Fuß zu addiren. Es wäre dann, daß ein ſolcher Beſizer von Aktiv-Capitalien auch Paſſiva, davon er den jährlichen Zins zu reichen hat (dann die unzinsbare Current-Schulden in keine Conſideration kommen) zu vertretten hätte, welche dann in allweg von obigen Aktiv-Capitalien zu defalciren. Hierauf

27.

auf die Commercibilia oder Gewerb und Handthierungen zu kommen, ſo ſolle, was die Kauf- und Handelſchaft betrift, dies Orts vornehmlich auf das in derſelben ſtekende Capital, ſo entweder von dem Handelsmann ſelbſt getreulich anzuzeigen, oder im Verweigerungs-Fall das Quantum ex Officio nach Beſchaffenheit der Umſtände pflichtmäßig und ganz unpartheyiſch anzuſezen wäre, reflectirt, jedoch aus erheblichen Unſachen allein die Hälfte deſſelben genommen, und alsdann nach Unterſcheid der Qualitaet der Waaren, auch guten mittelmäßigen oder ſchlechten Abgangs, entweder um $\frac{2}{7}$tel oder wenigſtens den halben Theil in die Steuer gelegt, und ſolcher Anſaz durch alle Umlagen conſiderirt werden.

28.

Die Handwerker belangend, ſo haben die geſchworne Aeſtimatores dabei forderiſt wohl zu überlegen: 1)

1) Ob das in die Umlage zu ziehende Handwerk einen zimlichen Verlag erfordere, und zugleich ein Gewerb treibe, oder ob es sich allein mit dem Verdienst behelfen müße?

2) Ob es das ganze Jahr durch gangbar seye oder nicht? und dann

3) ob es an einen gewißen obrigkeitlichen Preis gebunden. Darauf sollen sie nach ihren pflichtmäßigen Erachten solche zu belegen stehende Handwerker nach einer jeden Gattung in gute, mittelmäßige und schlechte eintheilen, folgends ein billigmäßiges Quantum dafür ansezen, welches durch alle Claßen zu versteuren wäre.

29.

Anreichend aber den Weinhandel, so sind dabei folgende Umstände zu beobachten, daß

1) allein derjenige Wein, so man zum Wiederverkauf einlegt, und also pro Commercibili zu halten, zu collectiren und anzulegen, dahero davon 1. das eigene Gewächs, weilen die Weingärten vorhin schon in der Anlag begriffen 2. der Besoldungs-Wein und 3. Was in Ermanglung eigenen oder Besoldungs-Weins zum täglichen Hausbrauch, so nach Größe der Famille und Haushaltung zu determiniren wäre, erkauft wird, billig davon zu befreyen sind

2) Daß die Kiefer zu getreuer Anzeige des eingelegten Weins, gleich nach dem ersten Ablaß anzugeben verpflichtet;

3) daß die Wein-Verkäufe gleich nach getroffenem Contrakt denen Unter-Käufern angezeigt, die Gebühr davon berechnet und bezahlt, die Käuffe aber in ein ordent-

ordentliches Regiſter eingetragen: und jährlich dem Stauerſaz vorgelegt.

4) Daß der Aimer Landwein pro 10 Fl.; der Oberländer pro 6 Fl. angeſezt und der Belauf davon allein ein Jahr lang durch alle Species der Anlagen belegt werden ſolle.

Wofern ſich auch dies Orts einige Special Caſus ereignen, ſo in dieſer Inſtruction nicht decidirt, ſo haben die Steurſezere ſolche mit Umſtänden unterthänigſt zu berichten, und darüber ſich Beſcheids zu erholen.

30.

Bei dem Vieh-Handel aber ſolle denenjenigen, ſo mit Schaafen zu handlen pflegen ein Hammel jährlich pro 1 Fl. Ein Schaaf pro 40 Xr. und ein Lamm pro 20 Xr.; denjenigen aber ſo mit gehörntem Vieh commerciren, eine Kuh pro 3 Fl. und ein paar Ochſen oder Stier pro 6 Fl. in Anſchlag gebracht; der Belauf durch alle Species der Anlagen in die Steuer gelegt; wegen des Pferdehandels aber nach billigem Gutbefinden der Aeſtimatorum ein gewiſes Quantum dafür angeſezt, und obiges auch bei denen Melkereyen und Schäfereyen beobachtet werden. So viel aber

31.

den Bauholz- und Floz-Handel, desgleichen den Salz- und Brennholz-Handel betrift, ſo ſolle jener um das Drittel des darinn ſtehenden Capitals, dieſer um die Hälfte deſſelben in die Steuer gelegt, das übrige aber für die dabei anzuwenden habende Unkoſten paſſirt werden.

32.

Bey Belegung der Wirthschaften, aber haben die verordnete Aestimatores und Steuersezere forderist wohl zu consideriren, worinn der Schildwirthe ihr Ertrag und Nuzen bestehe, daß nehmlich selbiger von den Logement Geldern, der Speisung, dem Vertrieb des Weins, und der Fütterung und Stallmiethe dependire, und folgends nach Beschaffenheit des Vertriebs solche Wirthschafften in 3. Classes, als in gute, mittelmäßige und schlechte zu distribuiren, folgends einem jeden ein gewisses und billigmäßiges Quantum, mit welchen von 100. bis höchstens auf 1000. Fl. gestiegen werden könnte, nach ihrem pflichtmäßigen und ganz unpartheyischen Erachten in die Steuer zu legen, auch solcher Gestalt die Bierbraureyen zu tractiren.

33.

So solle es auch bei denen Gremplereyen der Unterschied unter guten und schlechten gehalten, und nach Gutbefinden der Steuersezere, jene etwan pro 100. Fl. und diese pro 50 Fl. in die Steuer gelegt werden. Gleich wie es aber

34.

Mit Belegung des Bürger-Rechts, bishero unterschiedlich im Land gehalten worden, also solle in das Künftige in allen Städten und Aemtern jährlich ein gewises, und zwar dergestalt, für alles und alles determinirt werden, daß in den vornehmsten Städten des Landes 2 Fl. in den andern 1 Fl. 30 Xr. in Fleken und Dörfern aber 45. Xr. bis 1 Fl. - einzuziehen wären; eine Wittib aber nicht weiter als die

Hälfte,

Hälfte, die Waisen aber gar nichts zu geben schuldig seyn sollen. Und wie

35.

alle und jede bürgerliche Güter im Lande, so bishero versteuert worden, oder doch den Land-Tags Abschieden vom Jahr 1618. und 1629. gemäß, hätten collectiret werden sollen, in die Besteurung zu ziehen, und keines derselben unversteurt gelassen werden solle; also sind hingegen diejenige Güter, so von unerdenklicher Zeit nur zu denen Extraordinari Collecten gezogen worden, wie sich dergleichen Casus da und dort im Land ergeben dörften, dabey ohngeändert zu lassen. Und obschon

36.

an theils Orten bishero practicirt worden, daß die Ausgesessene von einen Stadt, Amt oder Flecken, welche collectable Güter in derselben Bezirk besitzen, um etwas höher als die einheimische, dem Gulden nach belegt worden, so solle es jedoch in das künftige bei dem jüngst ausgelassenen Reglement sein Verbleiben haben, und ein Contribuent wie der andere, er seye inn- oder ausgesessen, tractirt, hingegen aber auch alle, zu Vergleichung sich qualificirende Kriegs- und andere Schäden in leidlichem Ansaz mitberechnet werden. Und wann

37.

dieses alles bei einer jeden Stadt, Flecken, Dorf, Weiler oder einzelnen Hof, so einem Amt incorporirt, bewerkstelliget und der Fundus collectabilis in eine Summe gebracht, so sollen sie die geschworne Steuer-Deputirte darüber einen ausführlichen Bericht neben

einer specificirten Tabell über so wol der Stadt als jeden Amts-Orts belaufendes Steuer-Quantum pflichtmäßig begreifen, und nicht allein zur Landschaft förderlichst einschiken, sondern auch die Sache dahin dirigiren und einrichten, daß, wenn solche ihr Verrichtung von gnädigster Herrschaft und dero Treugehorsamsten Landschaft approbirt, der Subrepartitions-Fuß bei selbigem Stadt und Amt, ob er schon vorhin anderst gestanden, darnach gemacht, und einem jeden Amts-Ort, was dem 100. nach betrift, seine Gebühr assignirt, solcher auch ins künftig als eine Regel und Richtschnur in allen Umlagen, genau beobachtet werden. Sintemal auch

38.

bekannt, daß viele abgebrannte Hofstätten und öde Güter hin und wieder im Lande liegen, welche der Zeit nur in solcher Qualität nemlich um die Quart der nach obgemeldter Distinction, theils gar nicht zu collectiren sind, und gleichwol zu hoffen ist, daß bey von Gott wieder erlangender Friedens-Zeit, und Vermehrung der Mannschaft ein guter Theil davon nach und nach wieder aufgebauet und reſpve in die Cultur gebracht werden möchte, als sollen die Städte und Aemter wenigstens alle sechs Jahre ihren gründlichen und ganz ohnpartheyischen Bericht gegen Martini hin specifice erstatten, wie viel Haußpläze indessen wieder überbaut, und dermahlen wüst gelegene Güther umgebrochen, auch was sie dieser Instruction gemäß im Anschlag ausmachen, und also um wie viel sich ihr Subrepartitions-Fuß erhöhet haben möchte. Deßgleichen haben sie

39.

Auch dieſes wegen der Commercien, Handthierungen und Handwerker, um willen nicht allein ſolche der ſteten Veränderung unterworfen, ſondern auch an vielen Orten noch eine zimliche Anzahl der Einwohnerſchaft abgehet, welche etwan mit der Zeit durch Gottes Gnad und Seegen wieder erſezt werden möchten, zu beobachten, und eben dieſes

40.

auch bei Veränderung der Gülten und Capitalien in ermeldten ſechs Jahren, ob das Quantum geſtiegen oder ſich verringert habe, durch erſtattenden Bericht ins Werk zu ſezen, damit man ſolcher Geſtalten den allgemeinen landſchaftlichen Steuer-Fuß jedesmals der Billigkeit gemäß rectificiren und einrichten, und alſo ſo viel immer möglich, die Aequalitæt und Gleichheit bei den Städten und Aemtern erhalten könne. Falls auch

41.

ein und anderer Special-Caſus in progreſſu dieſes Steuer-Reviſions-Geſchäfts ſich ergeben möchte, welcher aus gegenwärtiger Inſtruction nicht zu decidiren, und ausfindig zu machen wäre, ſo haben die geſchworne Steuer-Deputirte ſolchen mit Umſtänden zur Fürſtlichen Canzley unterthänigſt zu berichten, und darüber gnädigſten Beſchaid zu erwarten.

42.

Und endlich nach bereits abgelegter Prob zu weiterer Erläuterung und Inſtruction folgende Regulas

generales mit gnädigster Herrschaft Genehmhaltung zu addiren, für nöthig angesehen worden. Daß

1) nach geschehener Legitimation und Praesentation des Commissarii vorderist von dem Beamten Loci, in seiner des Commissarii Gegenwart, die Beaidigung sowohl der Feldmesser, als anderer zu diesem Geschäft zu gebrauchender vorzunehmen, auch

2) der Commissarius sich zu erkundigen hat, ob an demjenigen Ort, da die Revision am ersten geschehen solle, die Unter-Markung der Güter, wo es nöthig gewesen, bereits vorgegangen, damit der Feldmesser in dem Meßen nicht gehindert werde. Folgends und

3) hat er sich dahin zu verfügen, und den Feldmesser und Urkunds-Personen den Modum zu zeigen, wie die Güter ordentlich beschrieben, und sodann gemessen werden sollen; auch wie oben gemeldt, bisweilen zuzusehen, ob man in der Sach recht procedire. Im übrigen aber sich in dieses Geschäft der Feldmesser nicht weiter zu mischen, sondern indessen bis ein Stück Feld gemessen, die Aestimation der Häuser und Gebäude, Commercien und Handwerker unterhanden zu nehmen, damit beedes pari passu tractirt, und dardurch Zeit und Kosten menagirt werden mögen. Es haben sich aber die Commissarii

4) mit Aufrichtung eines Catastri oder Steuer-Fußes, als welches hernach die Stadt- und Amtschreiber zu veranstalten in ihrer Incumbenz haben, nicht aufzuhalten, sondern wenn die Aestimation geschehen, die Sache nach allen Rubriquen in gewiße Tabellen zu bringen, darinn der Possessor, die Anstößer daß Meß des Guts, der Ertrag desselben, der Abzug der Beschwerden und Cultur-Kosten, und endlich

lich der Auswurf des würklichen Anschlags begriffen;

5) sich mit ihren Resolvirungen auf Geld- Frucht und Wein gefaßt zu machen, damit die Ausrechnung nicht so oft repetirt werden müße. Wobey aber

6) zu Gewinnung der Zeit die Minutissima nicht zu attendiren. Nemlichen wenn 1) das Meß, Viertheil Ruthen nicht erraichet, solche wenige Schuhe nur auszulassen. 2) an Früchten, was unter 1. Achtel 3) an Wein, was unter 1. Maas und dann 4) an Geld die Heller und Pfenning bis auf einen halben Creuzer in keine Consideration und Berechnung zu nehmen. Und sind

7) nach obigen acht Punkten, die auf den Gütern haftende Beschwerden durchaus bei allen Rubriquen vor den Cultur- Kosten abzuziehen, sodann

8) die bei den Feld-Gütern vorkommende Classen nicht ohne sonderbare Noth und sonst erscheinende grose Unbilligkeit eigenwillig zu vermehren, zumal

9) auf die Zehendfreye Güter den zehenden Theil noch zu dem Ertrag derselben zu schlagen und

10) die auf den Gütern haftende Gülten und andere an Naturalien schuldige Beschwerden also in Abzug zu bringen, daß die Früchten und Geflügel nach der Cameral-Taxe berechnet werden. Ueber dieses sind

11) die auf dem Hoff-Hueb- und andern dergleichen Lehengütern stehende nicht jährliche Onera, als Weglösin, Handlohn, Fall und Bestand-Gelder zum 20 Theil, weil etwan ohngefähr in 20 Jahren einmahl die Veränderung geschehen mag, defalciren. Falls auch

12) an ein oder andern Orthen special Casus, die in dieser Instruction nicht deutlich decidirt, sich ergeben möchten, haben die Commissarii solche jedesmals auf halbgebrochenem Papier, in Form eines Defect Protocolls, mit ihren Umständen, aber Punktenweiße zur Fürstlichen Steuer-Revisions-Deputation zu berichten, auch solche jedesmal, damit das eine Exemplar bei den Akten zurükbehalten werden möchte, in duplo einzuschiken und die Decision darüber zu erwarten; und dann

13) alle Quartal, wie weit sie in ihrer Commission avancirt, mit Umständen unterthänigst zu berichten. Wann aber schließlich und

14) in einem ganzen Amt die Steuer-Revision expedirt, alsdann solche der Commissarius von einem jeden Orth solchen Amts eine Tabelle nach allen Rubriquen und folgends eine General-Tabelle des ganzen Amts, und zwar ohne Abzug des Bürger-Rechts und der Commun-Güter, neben einer besondern Tabelle des Unterschieds zwischen dem alten und neuen Meß, auch alten und neuen Anschlag einschiken, zu welchem Ende und damit

15) die Commissarii in einer Conformitaet dergleichen Tabellen sich bedienen, auch die Zeit, so zum liniiren und schreiben erfordert wird, erspart werden möchte, dieselbe gewise gedrukte Formularien sowohl der Tabellen, die bei jedem Ort verbleiben und worauf der Stadt und Amtsschreiber hernach das Steuerbuch zu formiren hat als auch derjenigen halb, die anhero einzusenden sind, zu empfangen haben sollen.

Deßen

Deßen zu wahrem Urkund ist gemeiner Praelaten und Landschaft gewöhnliches Innsiegel hievor gedrukt. So geschehen Stutrgardt, den vier und Zwanzigsten Iauarii. Anno Ein tausend Siebenhundert und dreyzehen.

General-Repartition des ordentlichen Steuer-Quantums, auf die Klöster, auch Städte und Dörfer des Herzogthums.

I. Hintersaßen der Klöster.

Adelberg	1500 Fl.
Alpirspach	1870
Anhausen	470
Stifft Baknang, wegen Allmerspach	145
Bebenhausen	3000
Blaubeuren	800
Denkendorf	600
St. Georgen	900
Herbrechtingen	55
Herrenalb bleibt salvo jure collectandi unbelegt	0
Dertingen	830
Merklingen	1100
Hirsau	820
Königsbronn	950
Lichtenstern	540
Lorch	1300
Murrhard	970
Pfullingen, wegen Genkingen	100
Priorat Reichenbach	410
Reuthin wegen Ober-Jettingen	110
	16,370 Fl.

II. Städte und Aemter.

	Fl.	Xr.
Altenstaig	1230	=
Backnang	2700	=
Bahlingen	3800	=
Beßigheim	1385	=
Beilstein	1500	=
Bietigheim	1815	=
Blaubeuren	1450	=
Botwar	1470	=
Böblingen	4900	=
Brakenheim	3010	=
Bulach	80	=
Calw	2200	=
Cannstatt	6206	=
Dornhahn	300	=
Dornstetten	1645	=
Ebingen	1050	=
Enabeuren	46	48
Freudenstatt	490	=
Garttach, Steten und Niederhofen	870	=
Göppingen	6100	=
Gröningen	2414	25
Güglingen	1650	=
Heydenheim	3580	=
Heimßheim 240 =		
Perouse 27 =		
	267	=
Herrenberg	4400	=
Heubach	300	=
Hornberg	1750	=
Höpfigheim	150	=
Kirchheim unter Teck	7600	=

Kirch-

	Fl.	Xr.	Pf.
Kirchheim am Nekar	600		
Laufen	2500		
Leonberg	5400		
Liebenzell	675		
Ludwigsburg die Stadt bloß wegen ihrer Commun Effecten, da die vertragmäßige Steuer von Häuſern und Gütern beſonders einkömmt	70		
das Amt mit Aſperg	3449	9	2
Marbach	3720		
Marſchalkenzimmern	55		
Magolsheim	27		
Maulbronner Amt	4850		
Mökmühl	1200		
Mundelsheim	550		
Münſingen	1050		
Nagold	1880		
Neidlingen	275		
Kellerei Nellingen	373	20	
Nellingsheim	80		
Neuenbürg	1900		
Neuenſtatt	1590		
Neuffen	2000		
Nürtingen	4300		
Pflummern	18		
Pfullingen	1350		
Rietenau vermög Vergleichs ein beſtändiges jährliches.			
Roſenfeld	2200		
Sachſenheim	985		
Schertlinſche Lehensfleken, Heutingsheim,			

	Fl.	Xr.	Pf.
heim, Stammheim, Geisingen und Weihingen	159	45	
Sindelfingen	1200		
Schorndorf	9200		
Steußlingen	150		
Stuttgart, die Stadt	6800		
das Amt	7100		
Sulz	1420		
Thalheim	200		
Tübingen die Stadt 2900			
das Amt 5600			
	8500		
Universität Tübingen, krafft Vergleichs zu Friedenszeiten überhaupt 50			
Tuttlingen	2800		
Urach	7550		
Vaihingen	3800		
Waiblingen	3300		
Weinsperg	4150		
Wendlingen	200		
Wildbad	240		
Wildberg	1150		
Winnenden	2550		
Zavelstein	710		
Die Sternenfelßischen Orte, Zaberfeld, Michelbach, Ochsenburg und Leonbronn krafft Vergleichs vom 21. Mart. 1749.	300		

	Fl.	Xr.	Pf.
Bönnigheim, mit Erligheim und dem Antheil an Kleebronn, krafft Vergleichs v. 17. Jun. 1786	522	″	″
Summe des Steuer-Ertrags von allen Städten und Aemtern	167,398	26	2
den Hintersaßen der Clöster	16,370	″	″
Total-Summe	183,768	26	2

VII.

Reichshofräthliches Votum ad Imperatorem in Causa der Wirtembergischen Land-Stände contra des Herrn Herzogs zu Wirtemberg Durchlaucht, puncto diversorum Gravaminum nunc Transactionis. 1770.

Allergnädigster Kayser und Herr Herr!

Bey Euer Kayserlichen Majestät wird annoch in allergnädigstem Angedenken beruhen, wie in den Wirtembergischen zwischen dem Herrn Herzog und seinen Land-Ständen sich angesponnenen sehr beträchtlichen Zwistigkeiten, zur gütlichen Vermittelung der sämtlichen in 6 Haupt-Claßen abgetheilt gewesenen Land-Ständischen Beschwerden, eine Kayserliche Hoff-Com-

Commißion angeordnet, und von solcher die erste, die Verfaßung des Landes und die Compacta-tenmäsige Art und Regierungs-Form zum Gegenstand gehabte Claße, gütlich beygelegt worden sey, als worüber gehorsamster Reichs-Hof-Rath unterm 4ten August 1768 sein allerunterthänigstes Gutachten erstattet, Allerhöchst Deroselben auch unter dem 13ten Okt. besagten Jahrs hierauf die Kayserliche Confirmation salvis Juribus Caesareis et Imperii, et quorumcunque interest in forma priorum Confirmationum allergnädigst ertheilet haben.

Inzwischen sind nun beyde Theile, in Verfolg der in der ersten Abtheilung vestgesetzten Principien, mit ihren Vergleichs-Handlungen theils zu Stuttgart, theils und hauptsächlich unter Mediation des Kayserlichen Ministerii, mit solchem Erfolg fortgefahren, daß endlich sämtliche Strittigkeiten, durch einen von dem Herrn Herzog unterm 27ten Febr., von sämtlichen Land-Ständen aber unterm 2ten Mart. dieses laufenden Jahres, unterzeichneten vollständigen Receß, gänzlich abgethan und verglichen worden, welcher Euer Kayserl. Majestät zu Dero allerhöchsten Bestätigung beyderseits in originali allerunterthänigst vorgeleget wird.

In diesem wird gleich anfangs alles dasjenige inserirt, worüber sich der Herr Herzog mit seinen Ständen quoad Classem Imam einverstanden, und obbesagtermaßen die Kayserliche Bestättigung bereits erhalten hat, und da bey dem vorgewesten Abschluß die Accis-Abreichung zur Landschaffts-Caße von den Marquetentern, dem Brauhauß zu Nattheim und den Lotterien ausgesezt verblieben, die nunmehr hierüber

über getroffene Abkunfft per Modum Supplementi dahin nachgetragen, daß dieses Brauhauß zu Nattheim von dem Landschafftlichen Accis befreyt, jedoch, wann Wirthe aus andern Dorffschaften von diesem Brauhauß Bier erkaufften and auszapften, dieselbe an dem Ort der Auszapffung den Accis an die Landschafft entrichten, auch die nicht von Herrschaffts-wegen errichteten Lotterien, nebst den Marquetentern zur Accis-Entrichtung angehalten werden sollen.

Wie sich dann auch ferner wegen der von Landschaft-Einnehmern, Magistraten, Commun-Vorstehern, und ganzen Gemeinden ausgestellt geblibenen Indemnisation, derer theils beygetriebenen, theils sistirt gebliebenen Geld-Straffen, Commißions-Gebühren und andern Schäden, auf eine Herzogl. Resolution vom 11ten Jan. dieses lauffenden Jahrs bezogen, und ab Seiten der Landschafft damit ihre gänzliche Zufridenheit erhalten zu haben, erklärt wird.

Nun ist aber in Ansehung des erstern Punkts circa factum zu bemerken, wie das zur Herzogl. Cammer gehörige Guth Oggenhausen eine beträchtliche Brauerey habe, in welche die Dörffer Fleinheim, Oggenhausen und Nattheim gebannt sind.

Es kauffte sich aber im Jahr 1761 der Wirth von Nattheim von diesem Bann loß, und erhielt die Erlaubniß, eine eigene Braustatt aufzurichten, worauf sodann die Landschaft von ihm, wie von allen andern Brauern den gewöhnlichen Bier-Accis abforderte, so derselbe aber unter dem Vorwand verwaigerte, weil er die Conceßion von dem Herrn Herzog erhalten habe, und dahero auch von demjenigen Bier, so er außer dem

dem Ort Nattheim verkauffte, solchen zu entrichten, sich nicht schuldig zu seyn erachtete.

Gleichwie nun aber nach den Rechten die Herzogl. Concession sich nicht weiter erstrecken konnte, als soweit die Herzogl. Bann-Gerechtigkeit gegangen: so ist die Sache der Billigkeit nach dahin abgethan worden, daß beyde Theile in die gebührende Gränzen gesezt, der Ort Nattheim selbst von dem Accis befreyt, das außer demselben zu verkauffende Bier aber damit beleget worden ist.

Wo hingegen in Ansehung derer Marquetenter und Lotterien hier anzufügen kommt, wie bereits in der alten Accis-Instruktion enthalten ist, daß dieses extraordinari Mittel aller Orten, ohne einige Dispensation, von männiglichen, er seye, wer er wolle, eingezogen, und sonst nirgendhin, als in die Landschafft-Einnehmerey-Verwaltung geliefert werden solle. Auf welche Instruktion dann auch in verschidenen Rescripten von 1692 und 1742 den Marquetentern anbefohlen worden, den Accis in die Landschafft abzureichen.

Daher dann auch diser Punkt nach dem alt eingeführten Herkommen berichtigt worden. Auch bey dem 3ten nichts zu erinnern seyn dörffte, da die Herzogliche Resolution vom 11ten Jan. 1770 dahin lautet: daß diser auf 7000 Fl. berechnete Schaden und Kosten aus der Gemeinschafftlich aufgerichteten Schulden-Zahlungs-Caße entrichtet werden solle.

Als schreitet Gehorsamster Reichs-Hoffrath zu der
IIten Classe
des gegenwärtigen Vergleichs, welche von der Geistlichen Verfaßung des Landes und Verwendung deß Geistlichen Guts handelt.

Votum ad Classem IIdam.

Bevor nun Gehorsamster Reichs-Hoffrath über diese sämtliche Vergleichs-Artikel sein allerunterthänigstes Gutachten erstattet, muß derselbe aus seinem bereits Anno 1768 überreichten Voto ganz kürzlich wiederholen, wie dieses Herzogthum eine ganz besondere, durch vielfältige von Allerhöchst Deroselben Vorfahren am Reich bestättigte, und zu Land-Fundamental-Gesezen gewordene, anerkannte und beschworne Verträge, eingeführte Landes-Verfaßung habe, wodurch die einem sonstigen Landes-Herrn unumschränkter zuständige Landes-Hoheit und die daraus fließende Folgen, in verschidenen Stücken Compactatenmäßig eingeschränkt worden sind. Anbey in Ansehung des Religions-Zustandes ferner beyfügen, wie dises ganze Herzogthum samt deßen Regenten, vor und nach dem anno normali, dann dem Westphälischen Friedens-Schluß, der protestantischen Religion zugethan gewesen, und erst in neuern Zeiten Catholische Herzoge bekommen habe. Worüber dann verschidene Irrungen entstanden, biß in dem Jahr 1739 von Herzog Carl Friedrich, durch Ausstellung der von Carl des VII. Kayserl. Maj. nachhero bestätigten Reversalien, solche gehoben worden.

Endlich auch wegen des sehr beträchtlichen Geistlichen Kirchen-Guts annoch besonders beirucken, wie dasselbe nach der im Jahr 1559 errichteten, zu einem

Bayerische Staatsbibliothek München

Landes-Grund-Geſez gewordenen, und von den Herrn Herzogen anerkannten großen Kirchen-Ordnung, allein zu Erhaltung der Kirchen-Diener, Schulmeiſter, des Miniſterii, Kirchen-Gebäude, Steuer der Armen, und endlich zum Troſt, Hülffe und Rettung Land und Leute gewidmet iſt.

In ſo weit demnach der Innhalt gegenwärtigen Vergleichs mit den Kayſerlich- allerhöchſten Orts bereits beſtättigten Verträgen und Receßen vollkommen übereinſtimmt, kan ſolchemnach dermalen die nachgeſuchte Kayſerliche Beſtätigung um ſo minder einigem Zweifel unterworffen ſeyn, als dieſe ſämmtliche Verträge bereits von dem dermaligen Herrn Herzog bey deßen Regierungs-Antritt anerkannt und beſchworen worden. Mithin es nur um jene Punkte zu thun iſt, wo entweder dieſe Receße mehrers erläutert und näher beſtimmt, oder mittelſt dieſes neuen Vergleichs eine neuerliche Anordnung getroffen worden.

Wofern nun nach diſen Principien der gegenwärtige Vergleich betrachtet wird; ſo iſt der §. 2. 3. und ein Theil des 4ten §. in den Reverſalien von 1739. S. 13 und 15 wörtlich enthalten. Der §. 10 hingegen, in der den 27ten Martii 1734 dem Geheimen-Raths-Collegio übertragenen perpetuirlichen Commiſſion.

§. 12 theils bereits in der Eberhardiniſchen Canzley-Ordnung, theils in dem Vergleich ad Claſſem 1mam theils in dem Landtags-Abſchied 1652. §. 14. in der Kirchen- und Canzley-Ordnung §. 15. in den Reverſalien von 1739. und der §. 16. in den

ältern

ältern und neuern Receßen von 1629. 1632. 1633. und 1739 wie auch in der Kirchen-Ordnung begriffen.

So iſt auch ferner der 1ſte Artikel, der ſich lediglich auf die Compactata und Reverſalien beziehet, keiner Bedenklichkeit unterworffen.

Wohingegen in Anſehung der §. §. 5. 6. et 7. wo von dem Catholiſchen Privat-Gottesdienſt des Herrn Herzogs gehandelt wird, aus den Reverſalien von 1739. hier anzumerken kömmt, daß in denſelben ein weiteres nicht enthalten iſt, als daß kein Simultaneum eingeführt, und der geringſte Actus eines Catholiſchen Gottesdienſts, außer dem Herzoglichen Privat-Gottesdienſte, nicht exerciret werden ſolle. Welcher dann auch dahin beſtimmet wird, daß in dem Fürſtlichen Schloß eine beſondere Capelle erbauet und eingerichtet, zu Hoff-Predigern verträgliche Perſonen genommen, und den Catholiſchen Unterthanen zu Ludwigsburg blos eine Privat-Devotion eingeſtanden werden ſolle. Wordurch demnach in erſagten Reverſalien weder der Privat-Gottesdienſt auf die Stadt Ludwigsburg allein, mit Ausſchluß der übrigen Herzoglichen Luſt-Schlößer, noch auf die alleinige Hoff-Geiſtliche reſtringirt worden. Mithin iſt in dieſem Vertrag ein mehrers enthalten, als die Reverſales von 1739. beſagen.

Nach den Principien aller Religions-Theile, iſt auch mit dem Weſtphäliſchen Frieden ſelbſt nicht zu vereinbaren, wie einem Landes-Herrn ſein Privat-Gottesdienſt dergeſtalt eingeſchränckt werden könne, daß Er denſelben nicht auch auf andern ihme zugehörigen Schlößern, oder durch andere ihm gefällige Geiſt-

liche zu exerciren befugt seyn solle. Da vielmehr nach dem Innhalt ermelter Reversalien, die Haltung eines Privat-Gottesdienstes und Hoff-Predigers, als in dem Instrumento Pacis Westphalicae erlaubt, anerkannt wird, auch Gehorsamstem Reichs-Hoff-Rath kein Beyspiel bekannt ist, wo die Ausübung desselben dergestalt eingeschränket worden wäre.

Allein, wann dagegen in Betrachtung gezogen wird, daß sich der Herr Herzog in diesen nemlichen Reversalibus überhaupt dahin anheischig gemacht habe, in Ansehung der Religion alles dasjenige durchgängig beyzubehalten, was den Principien der protestantischen Fürsten und Stände des Reichs gemäs sey, und ferner erwägt, wie sehr solche dermal übertrieben werden, und wie wenig anzurathen sey, eine Erklärung ihrer Principiorum anzuverlangen, auch endlich, aus dem Articulo V. §. 31. des Westphälischen Friedens-Schlußes, als einen richtigen Saz annimmt, daß jedem Landes-Herrn mit seinen Unterthanen sich auch allenfalls gegen den Innhalt dieses Reichs-Gesezes zu vergleichen, mithin die ihme ansonst competirende Gerechtsame zu vergeben, verstattet sey; so dörffte nach der unzielsezlichen Meynung Dero gehorsamsten Reichs-Hoff-Raths, in Ansehung dieser Artikel die Allerhöchste Kayserliche Confirmation zwar ertheilt werden, jedoch, daß bey der zu ertheilenden Bestättigung, sowohl wegen dieser, als verschiedener anderen annoch folgenden Artikel, allerdings erforderlich seyn wird, die Befugniße aller Intereßenten und Successorum, die bey dem gegenwärtigen Vergleich nicht mit concurrirt haben, durch eine Clausulam salvatoriam ausdrücklich offen zu lassen.

Auf

Auf gleiche Art ist das Ende des 4ten Artikel beschaffen, in welchem der Herr Herzog die Versicherung giebt, daß Er auch an denen Orten, wo Ihme die Annahme der Bürger und Beysizer zusteht, keinen einer andern, als der protestantischen Religion zugethanen annehmen wolle.

Hievon besagen die schon so oft erwehnte Reversalien ein anderes nicht, als daß nach dem Eingange dieses Artikels den Communen in jenen Orten, wo ihnen die Annahm gebührt, kein Catholischer Bürger oder Beysaß aufgedrungen werden solle. Mithin waltet abermal hier ein beträchtlicher Unterschied vor, welcher wohl schwerlich in einem Staat des Teutschen Reichs jemalen noch weder prakticirt, noch in Uebung gekommen ist.

Es ist zwar nicht unbekannt, wie in verschiedenen Landen theils durch Pacta vestgesezt, theils aus eizener Bewegung der Landes-Fürsten kein anderer zum Bürger aufgenommen und Immobilia zu besizen befugt sey, als ein solcher, welcher der in dem Lande eingeführten Religion zugethan ist.

Daß aber einem Landes-Herrn nicht einmal gestattet werden solle, einen Beysaßen einer andern Religion auf- und anzunehmen, solches wird wohl bis anhero weder behauptet werden können, noch auch mit denen neuerlichsten Principien und Auslegungen des Westphälichen Friedensschlußes, zu vereinbaren seyn, nach welchen die drey Religionen gleich geduldet, und jedem Landes-Herrn gestattet wird, die der einen oder andern Religion zugethane, als Beysaßen anzunehmen, wofern dardurch nur der in dem Lande eingeführten Religioni dominanti kein Nachtheil erwächset.

Da jedannoch dieſer wichtigen Gründe unerachtet, die erſt erwehnte ſämmtliche Betrachtungen wiederum eintretten; ſo wäre obbeſagtermaßen auch dieſerhalben die nachgeſuchte Kaiſerliche Confirmation nicht zu verſagen.

Wohingegen Gehorſamſter Reichs-Hoff-Rath bey dem 8ten und 9ten Artikel nichts zu erinnern findet. Dann nachdem, nach den Reverſalibus von 1739. dem Herrn Herzog ein Privat-Gottesdienſt, den Catholiſchen Eingeſeſſenen aber, eine Privat-Devotion, und zwar nach den Principien der Evangeliſchen Fürſten und Stände zuſteht, ſo hat der Herzog allerdings dieſen ſeinen Reverſalien zuwider gehandelt, wann Er den Catholiſchen Einwohnern zu Ludwigsburg, auſſer ſeiner Schloß-Capelle, einen Gottesdienſt in dem Friſoniſchen Gartenhauſe zu halten, und der Catholiſchen Geiſtlichkeit ſogar Taufen, Copulationen und dergleichen Actus Eccleſiaſticos zu verrichten geſtattet hat.

Ad Artic. 10. et 14. iſt ſowohl nach der Kirchen- als Cannzley-Ordnung von 1660. der Kirchen-Rath jederzeit dergeſtalt unter dem Geheimen-Rath geſtanden, daß ſogar demſelben verboten war, nichts importantes an den Landes-Fürſten zu bringen, welches nicht zuvor in den Geheimen-Rath gegeben, und daſelbſt darüber nach Nothdurft deliberirt worden wäre. Wovon jedoch der Fall ausgenommen worden, wenn der Herzog nach ein oder anderen Sache ſelbſten fragen, oder ſolche erfordern laßen würde. Woraus dann erhellt, daß in dem 10ten, 12ten und 14ten Artikel nichts enthalten iſt, ſo nicht bereits in dieſen Ordnungen begriffen wäre.

Allein

Allein der 11te Artikel steht nach der Meynung Dero gehorsamsten Reichs-Hoff-Raths, sowohl dem obigen in der Canzley-Ordnung enthaltenen Vorbehalt, als auch demjenigen entgegen, was ad Classem Imam Gravamine IIdo §. 4. beschloßen worden. Allwo überhaupt dem Herrn Herzog offen gelaßen, von allen und jeden Collegien Berichte zu erfordern, wo dann dermal in Ansehung des Kirchen-Raths eine Ausnahme gemacht, und sowohl die Erlaßung unmittelbarer Verordnungen, als die Gelds- und Berichts-Erforderungen, schlechterdings verboten werden. Wordurch dann der Herr Herzog allerdings an seinen Landesherrlichen Gerechtsamen etwas vergibt, so ihme bis anher nach dem klaren Innhalt der Compactaten zugestanden hat, womit derselbe demnach seinen künfftigen ex pacto et Providentia Majorum succedirenden Agnatis und andern Nachfolgern in diesem Herzogthum, unmöglich präjudiciren kann, sondern dieser Artikel nicht weiter, als auf die Lebzeiten des dermahligen Herrn Herzogs von einer Verbindlichkeit seyn dörffte (a).

Die in dem §. 15. stipulirte Communication des Kirchen-Raths mit der Landschafft, ist bereits in den Reversalien von 1739 enthalten.

Der 16te, 17te, 18te, 19te und 20te Artikel handlen von der künfftigen Verwendung des Geistlichen Guts, und was demselben intuitu praeteriti zu restituiren sey.

(a) Alle diese und ähnliche Punkte haben sich gehoben durch die volle und hierinn ganz uneingeschränkte Acceptations-Urkunde, welche beide Brüder des regierenden Herzogs ausgestellt haben. A. d. H.

Hierinn dörfften nun wohl die Landständischer Seits geführte Beschwerden ihren guten Grund gehabt haben.

Es ist bereits oben angemerkt worden, wie das Geistliche Gut dieses Herzogthums durch ältere und neuere Verträge, zu gewißen bereits genannten Ausgaben bestimmt sey.

Diese Anordnung wurde zwar in den Reversalien von 1739. wiederholt; allein, all diesem ungeachtet behandelte der Herr Herzog daßelbe nach seinem alleinigen Wohlgefallen, wendete solches zu Unterhaltung der Jägerey, Hoff-Musik, der Operisten, seines erhöheten Militairs und anderen dahin nicht gehörigen Ausgaben an; mag auch wohl durch alle diese Verwendungen solches in einen beträchtlichen Schulden-Last versenkt haben, nebst deme, daß annoch verschiedene Stücke davon theils veräußert, theils verpfändet worden, da doch bereits in der Kirchen-Ordnung S. 661. und 663. die Veräußerungen verboten, der Gebrauch zu des Herzogs Privat-Nuzen abgestellt, die Verpflichtung des Kirchen-Raths darauf verordnet, die vertragsmäßige Verwendung aber obbesagtermaßen ausgedruckt worden.

Wann sich nun wie nicht zu zweiflen steht, bey Einsicht derer nach so vielen Jahren endlich einmal vorgelegten Kirchen-Kastens-Rechnungen geäußert, daß der Herr Herzog diese Kirchen-Gelder zu einem andern Gebrauch verwendet; so ist auch nichts billigers, als daß Er solche wiederum zu ersezen schuldig sey. Und ist hiebei allerdings eine besondere Vergünstigung vorgegangen, daß man die Einkünffte desselben in dem

19ten

19ten Artikel auf solche Gegenstände erstreckt hat, worauf dieselbe, nach dem Buchstaben der oben angezogenen Recesse, schwerlich würden haben ausgedehnet werden können.

Der 21te Artikel hat den Beytrag des Kirchen-Guts zu den Gemeinen Anlagen zum Gegenstand. Es sind hierüber von langen Zeiten her in diesem Herzogthum Beschwerden entstanden, und ist sich dißfalls in verschidenen Receßen verglichen worden.

Betrachtet man nun den Receß von 1652 Compactatorum S. 596.; so scheint es allerdings, daß Herzoglicher Seits der drittheilige Beytrag zur Landschafft-Casse zwar eingestanden, aber wegen des schlechten Zustandes des Kirchen-Guts, sich mit der Unthunlichkeit beholffen worden.

Nichtweniger ist in facto richtig, daß im Jahr 1692. den 22ten May zwar ein Kayserliches Rescript erlaßen worden, welches die Prästation dieses drittheiligen Beytrags dem Herrn Herzog aufferlegte; solchem unerachtet aber dieser Beytrag nicht pro tertia Parte, sondern pro tertia Summa, erfolget sey, welcher in neueren Zeiten, in mehrerem nicht, als in 12000 Fl. bestanden.

Bey so bewandten Umständen, und da ohnehin der Herr Herzog von diesem Kirchen-Gut nichts ad Usus privatos verwenden darf, sondern das Residuum der Landschafft zufallen solle, auch in ältern Zeiten der Beytrag eines dritten Theils wohl seinen guten Grund gehabt haben mag, ist demnach allerdings gut geschehen, daß dieser Stein des Anstoßes

einmal aus dem Grund gehoben, auch was und wieviel das Geistliche Gut beizutragen habe, fest gestellt worden ist.

Der Innhalt der übrigen Artikel von §. 22 biß 27 dürffte übrigens ganz unbedencklich, mithin auch die Confirmation derselben keinem Anstand unterworffen seyn.

Die IIIte Classe

des gegenwärtigen Vergleichs enthält die Landständischer Seits angebrachte

Gravamina Militaria.

Votum ad Classem III^tiam

Da diese Gravamina Militaria der eigentliche Gegenstand, der ab Seiten der Landschafft im Jahr 1764 bey dem Kayserl. Reichs-Hoffrath übergebenen Klage gewesen, worauf der Herr Herzog mit seinem Bericht vernommen, und auf denselben sowohl eine Hoff-Commißion zur Güte, als ein Provisorium Caesareum erkannt worden: Als muß Gehorsamster Reichs-Hoffrath aus den überreichten Gerichtlichen Verhandlungen, Allerhöchst Deroselben kürzlich anführen, wie ab Seiten der Stände, die Vermehrung des Militairs selbst, dem Herrn Herzog niemals in Zweifel gezogen worden sey, wofern dasselbe, ohne weitern als Receßmäßigen Landschafftlichen Beytrag, und mit Aufhebung aller hieraus auf das Land entspringenden Lasten und Folgen, aus der Herzoglichen Cameral-Casse unterhalten werden wolle. Sondern die Beschwerden reducirten sich, Theils auf den darzu angesonnenen auch via facti exequirten Beytrag der Landschafft,

ſchafft, und die dem geſamten Lande hieraus zugewachſene anderweite große Laſten und Beſchwerden.

Bey dem den 9ten May 1765 erkannten Proviſorio, hat Gehorſamſter Reichs-Hoff-Rath die beyderſeitige Gründe in reife Erwägung gezogen, und aus den beygebrachten ſowohl älteren als neueren Receßen allerdings ſo viel wahrgenommen, wie nach dem in dieſem Herzogthum eingeführten Statu Pactitio, der Herr Herzog für ſich keinen weitern Beytrag, als der von geſamter Landſchafft verwilligt worden, einſeitig auszuſchreiben, noch weniger executivè einzutreiben befugt ſey, ſondern wofern Zeit und Umſtände ein mehrers erfordern ſolten, ein ſolches der Landſchafft anzuzeigen, und ſich mit derſelben über die Vermehrung des Beytrags einzuverſtehen habe, wo ſodann derſelbe Landſchafftlicher Seits von dem geſamten Lande eingetrieben, und dem Herrn Herzog zugeſtellet werden muß.

Mit Uebergehung der älteren Receße, iſt aus dem Landtags-Abſchied von 1739. §. 1 und 53. S. 4. und 34 erſichtlich, wie damals der Beytrag zu dem Herzoglichen Militair Landſchafftlicher Seits gegen Uebernahme von zwei Millionen Cameral-Schulden auf — 460,000 Fl. beſtimmet, der allenfalls weitere Militair-Laſt von der Herzoglichen Rent-Cammer übernommen, und dieſes von dem dermahligen Herrn Herzog ſelbſt in verſchidenen Reſolutionen anerkannt worden iſt; welches dann Dero gehorſamſten Reichs-Hoff-Rath bewogen, in dem Concluſo vom 9ten May 1765 das Proviſorium dahin zu erlaßen, daß ſich der Herr Herzog mit dieſen 460000 Fl. begnügen ſolle, in ſo lang die allgemeine Reichs-Wohlfahrt,

fahrt, oder eine sich ergebende besondere Landes-Gefahr, nicht ein weiteres erfordern solte, als in welchen Fällen dem Herrn Herzog, ein mehrers zur Kriegs-Armatur von seinen Land-Ständen bey einem allgemeinen Landtag anzubegehren unbenommen bleibe.

Wann demnach der dermalen getroffene Vergleich nach dieser in dem Wirtembergischen festgesezten Verfaßung betrachtet wird; so dörffte wohl an der Faßung desselben wenig auszusezen seyn, da alles dasjenige, so à §. 1 biß 8 enthalten, in dem Land-Tags-Abschied von 1739. S. 4. 5. und 34 enthalten ist, auch der Herr Herzog in §. §. 3. und 4 zum Behuef seines Militairs mehr, als noch niemals, erhalten. Und da auch nach dem §. 8 die Reichs- und Creyß-Anlagen besonders auf das Land umgelegt werden können und sollen; so dörffte in demselben nur dieses bedenklich scheinen, daß aller weitere Militair-Beytrag, blos auf einen vorhandenen Nothfall daselbst eingeschränckt ist.

Nachdeme aber sich auf dasjenige, was ad Classem Imam Grav. V. et VIII. §. 2. stipulirt worden, bezogen wird, in demselben aber, bei sich ereignenden Streitigkeiten, alles der Obrist-Reichs-Richterlichen Entscheidung Euer Kayserl. Majst. anheimgestellt worden: als bezieht sich Gehorsamster Reichs-Hoff-Rath auf sein ad Classem Imam erstattetes Gutachten, worinn Allerhöchst Deroselben des mehreren vorgestellet worden, wie ersprießlich es jederzeit für den allerhöchsten Kayserlichen Dienst sey, wann nach Zeit und Umständen Kayserlicher Seits, sowohl dem Herrn Herzog als der Landschafft, durch allerhöchste Verfügungen Ziel und Maas vorgeschriben werden kan.

Der

Der 9te §. enthält bis auf den 13ten die Landes-Werbungen. Hierüber hatten die Stände die bitterste Beschwerden geführet, wie nemlich der Herr Herzog alle grosgewachsene Leute mit Gewalt zum Militair gezogen; keine Capitulation gehalten; die ihm anständig gewesene zu verbleiben gezwungen, und wenn dieselbe durchgegangen, auf ergangenen Generalpardon aber sich wieder eingefunden, dessen ungeachtet ihnen ihr ganzes Vermögen confiscirt; die unanständige und kleinere hingegen, sich loß zu kaufen genöthigt, und solchen um einen versprochenen aber niemals bezahlten Lohn, die schwerste Arbeiten, ohne alle Kleidung, aufferlegt habe.

Nun hat aber der Herr Herzog bereits in dem Receß vom 22ten Sept. 1753. der Landschafft zugesichert, daß kein Unterthan anders, dann freywillig, und ohne daß Er auf eine oder andere gewaltsame Weise, oder heimliche List dahin verlaitet worden wäre, zu Kriegsdiensten genöthiget, auch keine Lands-Auswahl in Zukunfft mehr vorgenommen werden solle, außer in Nothfällen, da es sodann bey dem Innhalt der Landesverträge sein verbleiben haben, und die zu solcher Zeit ausgewählte Unterthanen so bald die Noth vorüber, wieder zu den Ihrigen nach Hauß gelassen werden sollen; wordurch damals dasjenige erschöpffet, und der Herzog bereits krafft dieses Receßes das zu erfüllen verbunden ist, was in diesen §. §. neuerlich stipulirt worden. Da hiernächst ohnehin Recht und Billigkeit erfordert, daß den Capitulanten ihre Capitulations-Zeit gehalten, kein Lösegeld abgefordert, und der versprochene Lohn für ihre Arbeit bezahlt werden solle, auch wann gegen ein- oder andern die Confiscations-Strafe zur Ungebühr wäre verhänget worden, das rechtliche Gehör nicht versaget werden kan.

Der

Der 14te §. ist lediglich auf die ältern Receße gegründet, und kan nach der dermaligen Fassung keinem Bedencken unterworffen seyn, nachdem dieselbe bereits von Euer Kayserl. Majst. Vorfahren am Reiche bestättigt worden. Wo ansonst dieselbe verschiedenen Bedencklichkeiten unterworffen seyn dörffte, da die Land-Stände dem Herrn Herzog so gar das Recht, Bündniße ohne ihr Vorwißen einzugehen, bestritten, und sich mithin auch in diesem Punct eines vollkommenen Corregiminis anzumaßen, befugt zu seyn, geglaubet haben.

Der 15te bis 21te Artikel handelt von Einquartirung des Militairs, sowohl pro praeterito, als futuro, weßhalben dann aus dem Receß von 1739. zu bemercken ist, wie bereits damals die Quartiers-Last eines deren Landschafftlichen Gravaminum gewesen, zu deßen Hebung sich so dann verglichen worden, daß die Landschafft zu Erbau- und Unterhaltung der nöthigen Casernen, das erforderliche prästiren solle.

Obschon dieses inzwischen Landständischer Seits geschehen, auch der Herzog sich in dem Receß von 1753. weiters verbunden hatte, seine Garde zu Pferd, so bald die zu erbauende Caserne fertig seyn würde, in dieselbe zu verlegen, so blieb doch fast das ganze Militair bey Bürgern und Bauren im Quartier, und wurden dieselbe noch über das angehalten, gegen Abgab des Brod-Groschens nicht nur den Soldaten, sondern auch, da der Herr Herzog seinem Militair ohne Unterschied das heurathen erlaubt, deßen Weib und Kindern Quartier und Kost zu geben, welches dann nicht nur dem gesammten Land zu großer Beschwerde

schwerde gereichte, sondern auch zu vielen Excessen die Veranlassung gab. Zog der Mann in das Feld, so blieb das Weib und die Kinder dem Bürger zur Last, welchem man zwar dafür sowol, als für die Invalid gewordene Soldaten, eine sichere Vergüthung bey dem Ober-Kriegs-Commissariat zusicherte, allein, so bald die Communen diesfalls sich meldeten, wurden sie schlechterdings abgewiesen.

Es befindet demnach Gehorsamster Reichs-Hoff-Rath in all diesen §. §. nichts enthalten, so nicht den bereits vorhandenen Receßen, auch Recht und Billigkeit gemäs wäre. Dann nachdem die Landschafft auf ihre Kosten und zu Aufhebung des Quartiers-Last die Casernen erbauen müßen, so folgt daraus von selbst, daß nunmehr der Soldat darein verleget werden, und die Quatiers-Lasten aufhören sollen.

Zu dem 22ten §. hat die Gelegenheit gegeben, daß man nebst dem Receßmäßigen Beytrag zu dem Militair, auch noch für Holz, Licht, Bettwerck, Kochgeschirr ꝛc. zu den Thor-Wachten und Casernen, desgleichen zu Erbauung neuer Wacht-Häußer, Herzoglicher Seits beträchtliche Summen auf das Land umgelegt, da doch alles dieses, als Militair-Ausgaben von der Herzoglichen Kriegs-Caße und dem darzu verwilligten Beytrag bestritten werden sollen, auch vormals jederzeit davon bestritten worden ist; Dahero dann auch an diesem so wenig, als an dem folgenden §. auszustellen seyn dörffte.

Und da endlich ad §. §. subsequentes allerdings unbillig war, daß der Herr Herzog, um seine Cavallerie beritten zu machen, und die Artillerie zu

den

den Lust-Campemens zu bringen, den armen Bauersmann meistens in den dringendsten Feld-Geschäfften genöthigt, seine Pferde herzugeben; so offt ein Mann desertirt, über 2000 Bauren zu deßen Attrapirung auf den angewiesenen Posten 24 Stunden zu wachen angehalten; und nach geendigtem Krieg, alle untaugliche Pferde in einem vestgesezten sehr hohen Preiß anzunehmen gezwungen: So ist ganz wohl geschehen, daß diese Mißbräuche in Zukunft abgestellt worden sind.

Die IVte Classe
des gegenwärtigen Vergleichs; macht die Einrichtung des Herzogl. Cameral-Weesens aus.

Votum ad Classem IV^tam

Nun ist, Allergnädigster Kayser und Herr! eine Reichskündige Sache, mit welchem großen Schulden-Last der Herr Herzog, durch allerhand unnüze und verderbliche Ausgaben, seine Cammer-Güter beladen habe, wie dann derselbe theils an Restituendis, theils anderley Passivis, über fünf Millionen schuldig zu seyn, bekennet.

Sowohl in älteren Receßen, als in dem zu einem Landes-Grundgesez gewordenen Testamento Eberhardi III^ti von 1664. Compactatorum pag. 798. ist versehen, daß ohne erfordernde äußerste Noth, ohne vorgehende Berathschlagung und Mit-Einwilligung der Landschafft, das Land und die Fürstliche Cammer mit neuen Schulden (es wäre dann, daß durch einige Aufnahme zu Vermehrung des Herzogthums und Landen neue Herrschafften, Güter und Unterthanen erhandlet und herbey gebracht würden) nicht beschweret werden sollen.

Im

Im Receß 1739. aber heist es: daß der Herr Herzog die Cammer-Wirthschafft also einrichten werde, damit der Kammer-Zustand verbeßert, und die Regenten nicht Ursache haben mögen, die Landschafft mit einigerley neuen Anmuthungen zu belästigen, sondern vielmehr die Cammer von den vielen Schulden zu befreyen.

Obwohl nun sonst keinem Landstande gebührt, sich um die Cameral-Schulden seines Regenten zu bekümmern, oder ihm dißfalls Ziel und Maaße zu sezen: so scheint doch dißfalls allerdings in diesem Herzogthum aus obangezogenem eine Ausnahme, und die Landschafft dabey um so mehr interessirt zu seyn, als am Ende bey überhäufften Schulden die Landschafft concurriren, solche mit bezahlen helffen, und daher im Jahr 1739. zwei Millionen und dermahlen noch mehreres übernehmen müßen. Dahero dann die von Artik. 1. bis 9. getroffene Uebereinkunfft des Schuldenzahlungs-Plans, so lange der dermahlige Herr Herzog regiert, zu begnehmigen, außer allem Anstand, und nur zu wünschen seyn dörffte, daß demselben ohnabbrüchig nachgegangen werde, da alles, so in diesen §§phis enthalten, theils mit ausdrücklichen Worten in den ältern Receßen begriffen, theils auf die Abtilgung der Schulden, worzu die Landstände zu concurriren sich anheischig gemacht, abzielet; wo es übrigens darauf ankommen wird, ob die Landschafft den Consens der Herrn Agnaten hierzu auszuwürken vermögend seyn werde.

Der 10te Artikel handlet von dem Salzwesen.

Nach dem Landschafftlichen Angeben sollen die Communen, von unfürdenklichen Zeiten her die Frey-

heit gehabt haben, einen eigenen Salz-Stadel zu halten, um die Einwohner daraus mit dem benöthigten Salz zu versehen. Diese Befugniß soll auch in der Lands-Ordnung von 1567. bestätiget, durch verschiedene ältere und neuere Herzogl. Resolutionen anerkannt, die Städte und Communen in der beständigen Possession dieses Juris biß 1759. gelaßen, und diese Benuzung sogar incatastrirt worden seyn. Wogegen der Herr Herzog ein Monopolium eingeführt, jedem Unterthanen ein weit größeres Quantum, als er benöthigt, und zwar in einem übermäßig hohen Preiße und schlechter Qualität anzunehmen gezwungen, und dardurch dem Land eine mehr als Zwey Jahres-Steuren importirende Last aufgebürdet habe.

Ob nun wohl gehorsamstem Reichs-Hoffrath unbekannt, ob und in wie fern die Landschafftlicher Seits angezogene Lands-Ordnung und übrige Resolutionen gegründet seyen, da solche den Akten nicht beygelegt worden; so dörffte doch dieser Artikel intuitu des Herrn Herzogs darum ohnbedenklich zu confirmiren seyn, weil er sich simpliciter auf die Landes-Ordnung und die Herzogliche Resolutionen beziehet.

Ad Artik. II. wird sich in Ansehung des Tabak-Monopoliums lediglich auf die Lands-Ordnung begründet, welche dann in einem andern nicht bestehen kan, als daß der Herr Herzog ohne Einwilligung der Landschafft keine neue Last auf das Land zu legen befugt sey.

Diesem tritt annoch bey, daß überhaupt nach den Reichs-Gesezen, die Einführung solcher Monopolien verboten, und als den Commerciis schädlich erkannt

kannt worden. Auch haben Sich Euer Kayserl. Majst. in Dero Wahl-Capitulation verbunden, Niemanden ein derley Privilegium oder Monopolium zu ertheilen; daher dann auch die Bestätigung dieses Artikels keiner Schwürigkeit unterworffen ist.

Ad Artik. 12. beziehet sich die Landschafft wegen des Mühlwesens auf das alte Herkommen, die Mühl-Ordnung, die Lagerbücher, Bestandbriefe und verschidene Res judicatas. Sie beschwerte sich hauptsächlich, daß allem diesem entgegen, denen Müllern das Mahlerlohn zu erhöhen verstattet, dagegen aber höhere Conceßions-Gelder angesezt, und gegen Erlegung einer Summe Geldes verschidene Bannmühlen errichtet worden.

Da nun nach gegenwärtigem Vergleich alle diese Neuerungen bereits durch die Herzogliche Resolutionen von 1767. aufgehoben worden, und in würklich harten, meistens den armen Landmann betreffenden Bedruckungen bestanden; so wußte auch gehorsamster Reichs-Hoffrath hiebey nichts zu erinnern.

Der 13 und 14te Artikel, ist in dem Receß von 1739 S. 29. und 30., der 15te aber, in dem von 1600 Compactatorum S. 553. enthalten.

Ad §. 16. solle vor diesem, jedem Unterthanen frey gestanden seyn, seine Pferde ohnentgeltlich außer Landes zu verkauffen, wogegen der Herr Herzog auf solche Verkäuffe, ein gewißes Conceßions-Geld gelegt, zum öfftern auch die Unterthanen gezwungen haben solle, die Ihm anständige Pferde um einen sehr geringen Preiß demselben zu überlaßen.

Da nun in diesem Artikel das Recht des Herrn Herzogs, solche Concessions-Gelder zu fordern, anerkannt, und sich nur über die Erhöhung derselben verglichen worden; so fände auch gehorsamster Reichs-Hoffrath hiebey nichts zu erinnern.

Der §. 17. biß 21. handelt von den Frohnen, und ist das Wesentliche davon schon in dem Receße von 1739. Art. 32. enthalten, anbey in der natürlichen Billigkeit gegründet, daß diesen armen Handwerksleuten ꝛc. ihre Mühe und Arbeit bezahlt werden müße.

Der 22te Artikel ist den Reichs-Gesezen gemäs, und die in dem 23. Artikel festgesezte Communication mit der Landschafft, der Landes-Verfaßungc onform.

Die im 24ten Artik. zugesagte Enthaltung der Dienst-Verkauffungen, als welche ohnehin ohnanständig, ist billig, und der Vorzug der Landes-Kinder in den ältern und neueren Receßen, in specie dem von 1739. 46. Art. enthalten. Anbey

Ad Art. 25. unerhört, daß ein Landesherr seine Unterthanen, zu geschweigen pia Corpora, einen Antheil an Lotterien zu nehmen, gezwungen hätte. Und da im 26ten Art. aller Orten herkommlich, daß derjenige, der die fructus jurisdictionis genießt, auch die onera zu prästiren verbunden sey; so ist auch bey diesem §. nichts ohnbilliges enthalten. Wie dann auch intuitu

Art. 27. und 28. da alles noch auf die erfolgende Untersuchung ausgestellet, der

Artik.

Art. 29. aber, in dem Receß von 1739. §. 51. enthalten ist, hierbei nichts zu erinnern seyn dürffte.

Die Vte Classe

gegenwärtigen Vergleichs betrifft das Forst-Weesen.

Votum ad Classem Vtam

Gehorsamster Reichs-Hoff-Rath erachtet hiebey nicht nöthig, sich bey jedem Artikel dieses Vergleiches besonders aufzuhalten, da fast alles und jedes in dem Receß von 1739 in Artic. 4. 7. 8. 9. 10. 18. 19. und 20. enthalten, auch alles zur Erhaltung der Waldungen und Verhütung des übermäßigen Wildpret-Schadens, eingerichtet ist.

Die VIte und lezte Classe

machen endlich die Gravamina Communia und Miscellanea aus.

Votum ad Classem VItam

Nachdem Allergnädigster Kayser und Herr! diese Claße der Gravaminum in verschiedenen Gegenständen besteht, und sich der Innhalt des Vergleichs nicht wohl begreiffen läßt, wofern nicht die Landschafftlichen Beschwerden, mit zu Hülffe genommen werden:

Als soll Gehorsamster Reichs-Hoff-Rath, zur allerhöchsten Belehrung Euer Kayserlichen Majestät, dißfalls bey jeder vorkommenden Materie, ganz kürzlich die Landschafftliche Beschwerden und deren Gründe anführen, um Euer Kayserl. Majestät in den Stand zu sezen, desto füglicher urtheilen zu

können, ob die nachgesuchte allerhöchste Confirmation einem Anstand unterworffen seyn dörffte; Wo dann Gehorsamster Reichs-Hoff-Rath

ad §. 1. des allerunterthänigsten Dafürhaltens ist, daß, nachdem jeder Herr Herzog bey Antritt seiner Regierung, die Schüzung der Gesezе, Privilegien und des Herkommens zugesagt, die Confirmation desselben keinem Anstand unterworffen seyn dörffte. Wohingegen

ad 2. Aus den ältern Receßen disfalls zu bemerken ist, wie die Worte des Münsinger Vertrags von 1482 dahin lauten: daß die damalige zwey Herzoge, Eberharde von Wirtemberg für jezo Stuttgard bequem zu seyn erachtet, mit samt ihren Gemahlinnen bey einander einen Hof, eine Canzley und einen Land-Hoffmeister zu halten, der mit seinen Räthen die Herzogliche und des Landes-Geschäffte handlen und ausrichten solte.

In der Declaration des Tübinger-Vertrags von 1520 heißt es: daß die Landschafft gebetten, daß des Landes Ausrichtung und Regiment fürterhin im Lande bleiben, zu Stuttgard gehalten, und aus diesem Fürstenthum in keine Wege gezogen und verruckt werden solle, sondern alle Regierung und Ausrichtung der Landschafft, es sey, gegen wen es wolle, stracks in diesem Lande gehalten, und um keinerley Sache willen, für kein ander ausländisch Regiment gezogen und gewiesen werden möge.

Der Herr Herzog erklärte hierauf, daß Er diesen Artikel zugebe, doch mit der Regierung zu Stuttgardt also: daß, wann durch Sterbens-Läuffte oder

andere

andere Zufälle, die je zu Zeiten würden einfallen, die Nothdurfft erheischen solte, auf eine Zeitlang die Regierung von dannen zu verrucken, es bey dem Herzog stehen solle, in demselben Aenderung zu thun, doch nicht anders, dann im Lande zu Wirtemberg.

Wann dannenher, wie es fast allem Begriff nach, nicht anders möglich, durch diesen §. festgesezt worden, daß der Siz samtlicher Canzleyen in Stuttgard seyn, die Expeditionen des Landes aus diesem Ort ergehen, und solcher für die eigentliche wahre Residenz-Stadt anzusehen sey; so ist alles dieses schon in ersagten älteren Receßen enthalten. Wohingegen gegen alle Vernunfft anlaufen würde, wann diesem §. durch das beygefügte Wort, Hoff-Siz, der Mißverstand gegeben werden wolte, daß der Herr Herzog sich andurch verbindlich gemacht habe, auch für seine Person nirgendwo anders, als in Stuttgardt zu wohnen, und andurch einen auf diesen Ort verwilligten Stadt-Gefangenen abzugeben.

ad §. 3. war eine der vorzüglichsten Beschwerden, daß man die Commun-Vorstehere, wann Sie nach ihren Pflichten gegen die einseitige Herzogl. Resolutionen, Ansinnungen und Forderungen, Pflichtmäßige Vorstellungen gethan, mit Worten und Wercken mißhandelt, sie mit Geld und Gefängniß-Strafen belegt, und alles dieses, durch das Militair, ohne alle Untersuchung exequiret habe.

Es ist daher auch bey dem Gravamine I^om §. 3. et 4. ad Classem I^mam bereits beschloßen worden, daß der Herr Herzog von den Beamten, Magistraten und Eingesessenen, keinen weitern, als einen Reichs- und Landesverfaßungsmäßigen Gehorsam erfordern

solle; Dahero dann in Verfolg des angebrachten Gravaminis und desjenigen, was ad Classem Imam verabredet worden, auch bey diesem §. nichts auszusezen wäre. Wie dann auch dasjenige, so in

§. 4. und 5 enthalten ist, mehr aus einem Ueber-Muth und Arroganz der Herzoglichen Beamten, als aus einem Landesherlichen Befehl hergerühret haben mag;

ad §. 6 aber zu mercken, daß nach dem Herkommen das Land zu Aufzugs-Kosten ihrer anzustellenden Beamten beizutragen habe.

Da nun aber währender Regierung des dermaligen Herrn Herzogs sich vielfältig ereignet, daß ein an einem Ort angestellt gewesener Beamter sich um Geld eine andere Stelle erkauft, oder auch sonsten durch Protection, sich weiters zu bringen gesucht; so veranlaßte solches nicht nur häuffige Translocationes, sondern auch Kösten, welche den Communen zur Last fielen, und verursachte, daß die meiste Aemter mit Beamten besezt waren, die keine genugsame Wißenschafft, weder von dem Lokal, noch den Gerechtsamen ihrer untergebenen Gemeinde hatten. Um nun diesem für das künfftige vorzubeugen, ist dieser §. dem Vergleich inseriret worden, wobey dann, da die Translocation dem Herrn Herzog aus erheblichen Ursachen ohnbenommen bleibet, die Confirmation gleichfalls ertheilet werden könnte.

ad Art. 7 biß 12 ist bereits in den ältern und auch im Receß von 1739 Art. 48 versehen, daß den Städten und Communen das ihnen competirende Nomina-

minations-Recht derer zu vergeben habenden Bedienstungen ohngekränckt gelaßen werden solle. Wogegen aber Landschafftlicher Seits beschwehrend angebracht worden, daß alle und jede derley Dienste von dem Herrn Herzog verkaufft, den Communen ihr Nominations-Recht genommen, und die Dienste mit den untüchtigsten Subjecten besezt worden seyen.

Es ist jedoch dabei nach dem Herkommen in Ansehung dieser Wahlen eingeführt, daß, was grössere Amtirungen betrifft, die erwählte Subjecte dem Herrn Herzog zur Confirmation präsentirt werden müßen, welche bey geringeren Bedienstungen hingegen, nicht erfordert wird. Daher dann ab Seiten des Herrn Herzogs allerdings gegen den Receß von 1739 gehandelt worden, da Er den Communen ihr Nominations- und Wahl-Recht genommen, und aus einem derley meistens schadhafften Verkauff, eine Cameral-Revenue gemacht hat. Daher dann, und da bey obwaltenden erheblichen Ursachen, welche ein Landes-Herr zu entdecken nicht verbunden, dem Herrn Herzogen die Confirmation abzuschlagen ohnbenommen bleibet, auch hierbey kein gegründeter Anstand übrig bleiben dörffte.

Der 13te §. hat gleichfalls seinen Ursprung in den häuffigen Dienstverkaufungen und der daraus gemachten Cameral-Revenue, wordurch geschah, daß auf vielen Dörffern, in welchen niemalen ein Herzoglicher Beamter gewesen, die untauglichste Subjekte gegen Erlegung eines Stück Geldes, als Unter-Beamte gesezt wurden, welche, da sie ab Seiten des Herrn Herzogs keine Besoldung gezogen, die Unterthanen, durch Ansezung vieler Diäten- und Schreib-Gebühren,

so bedruckten, daß die Landschafft diese Bedruckungen auf eine ganze Jahres-Steuer rechnete, und verschidene Orthschafften, um sich nur dieses Lastes zu befreyen, sich wieder davon bey dem Herrn Herzog los kauffren, besonders, da diese neuerlich aufgestellte Unter-Amtleute die Schultheißen und Anwälde von ihren Aemtern vollkommen verdrängeten. Daher dann ganz wohl geschehen, daß diese dem Land unnüze und schädliche Leute wieder abgeschafft worden sind, mithin hierbey dieses allein zu erinnern wäre, daß in Zukunfft die Wieder-Aufstellung dieser Unter-Amtleute gänzlich unterbleiben solle, indeme jedem Herrn Herzog unbenommen bleibt, wofern derselbe an ein oder andern Ort der Nothdurfft gemäs zu seyn erachten solte, einen Herzoglichen Beamten neuerlich aufzustellen, eine derley Aufstellung in der Maaß vorzunehmen, daß Er denselben besolde, und dem Land andurch keine neuerliche Last und Beschwerde zuwachse.

ad §. 14 und 15. Wie verschiedene Dorffschafften theils neuerlich zu diesem Herzogthum gekommen, theils ab Erectione Ducatus dabei gewesen, wurden dieselbe diesem oder jenem Amt einverleibet, und hiernach samtliche onera, Frohnen, Steuren und alle andere Praestationes, theils zu dem Lande, theils zur Amts-Cass repartiret.

Es ist sich diesemnach leicht vorzustellen, was für eine große Unordnung entstanden, und welche Verwirrung sich eingefunden, da der Herzog gegen diese alte Verhältniße, durch Ablegung eines Stück Geldes, verschidene Dorffschafften einem Amt abnahm und dem andern zulegte. Die Acta und Registraturen mußten separirt, das Catastrum Provinciale,

ciale, Frohn- und Vorspann-Register verändert, und die Abrechnung zwischen den Communen und der Amts-Pflege getroffen werden, worbey es jederzeit zu vielen Vorwürffen kam, auch dardurch geschah, daß verschidene Aemter außerst geschwächet worden.

Da nun nach so gestalteten Umständen, die Landschafft bey einer derley vorzunehmenden Abtrennung hauptsächlich interessiret ist, und sonst nothwendig viele Unordnungen erfolgen müssen; so ist auch allerdings billig, daß eine solche Dismembration nicht anders, dann mit Rath und Zuthun der Landschafft, und nicht von dem Herrn Herzog einseitig geschehe.

ad §. 16. et 17. Ist durch eine uralte in den Receßen bestätigte Ordnung in diesem Herzogthum löblich eingeführet worden, daß eine jede Gemeinde auf gewißen dazu bestimmten Speichern, einen sichern Vorrath an Früchten, aufbehalten muß, welcher dazu gewidmet ist, daß bey entstehenden Miß-Jahren, oder anderen Nothfällen, die Früchte hieraus genommen, das Brod in einem leidentlichen Preiß erhalten, und bey geseegneten Jahren dieser Vorrath wieder ergänzt werde; welcher Gewohnheit man in diesem Herzogthum auch jederzeit nachgegangen ist. Wogegen dem Herrn Herzog auf einmal eingefallen, sich dieses Vorraths zu bemächtigen, und das daraus gelöste Geld, für Sich zu verwenden.

Wo hingegen wegen der Restitution der eingetriebenen Steuer-Ausstände circa factum zu bemercken steht, wie die Landschafft dem Herrn Herzog alljährlich das verabschidete Quantum aus der Landschafftlichen Casse abzuführen verbunden ist, anbey

aber

aber nach Zeit und Umständen der Gemeinden, die Erlegung ihrer Ratorum nachsieht, und deren Bezahlung auf beßere Zeiten verschiebet; wordurch dann die Communen und einzelne Unterthanen, intuitu der Landschafft in einen ansehnlichen Steuer-Rest verfallen sind. Als nun der Herr Herzog solches erfahren, so ließ Er sich eine Designation samtlicher Restantiariorum von seiner Landschafft behändigen, und als Er solche erhalten, so exequirte Er dieselbe bey den Schuldnern, behielte aber dieses Geld zum Behuf seines Militairs zurück, bekam mithin diese Steuren doppelt. Daher dann auch in via Iuris dem Herrn Herzog die Restitution dieser Gelder unumgänglich würde haben aufferlegt werden müßen. Und da auch

der 8te §. lediglich auf das beste des Landes abzielet,

ad §. 19. et 20. aber ohnehin die Billigkeit erfordert, daß wenn der Herr Herzog, zu seinen Gebäuden, Alléen, Remisen, oder auch bei Grabung des Erzes, den Eigenthümern Häuser und Güter hinwegnimmt, solche von ihm vergütet werden müßen; so ist an der Fassung dieser §. §. nichts auszusezen. Hingegen

ad §. 21. zu bemercken, wie vormalen jedem Handwercks-Pursch das Wandern erlaubt gewesen, nachher aber in einem Rescripto des Herrn Herzoges vom 5ten April. 1760. verboten worden seye. Ob nun gleich solchergestalt das Wandern verboten war, so mußte doch ein Jeder, der Meister werden wolte, wegen der nicht ausgestandenen Wander-Jahre, einen

Dis-

Dispensations-Tax zahlen, der zu der Herzoglichen Cammer gezogen worden ist.

Es hat daher der Herr Herzog wohl gethan, daß Er dieses auf eine blose Bedruckung der Unterthanen und auf den privat-Nuzen seiner Cammer abzielende Verbot wieder aufgehoben, und solches ohne Rath und Zuthun der Landschafft, in Zukunfft weiters nicht zu erlassen, versprochen hat.

Ad §. 22. Ware vormals durch ein Rescript de 12ten Iulii. 1736. festgesezet worden, daß dieser Dispensations-Tax gänzlich cessiren solle. Es war auch dieses mit eine der Landschafftlichen Beschwerden, bey dem im Jahr 1739. vorgewesten Landtag, worauf sich damals zwar specifice nicht verglichen, doch aber in dicto Recessu stipuliret worden, daß die alte einmal abgestellte Beschwerden nicht wieder recurriren sollen; dahero dann allerdings dieses, als eine bereits abgethane Sache, zu betrachten, und darauf hätte bestanden werden können, daß diese Taxe gänzlich cessiren sollen, wo doch durch gegenwärtigen Receß solche nur moderirt worden sind. Bey dem

§. 23. ist ein weiteres nicht zu bemerken, als was Gehorsamster Reichs-Hoffrath bereits ad Classem II^dam §. 4. erinnert hat. Und da endlich

ad §. 24. ex jam supra deductis, denen Stadt- und Amts-Schreibern die angemuthete Geldt-Anlehnungen zu bonificiren, die Billigkeit erfordert: so werden Euer Kayserl. Majst. aus all diesem allergnädigst zu beurtheilen geruhen, wie zwar in diesem ganzen Receß nichts enthalten sey, so Euer Kayserl. Majst

Majst. und des Reichs allerhöchsten Gerechtsamen auf einige Art zu nahe träte, jedoch darinnen verschidene Stellen vorkommen, durch welche denen zukünfftigen ex pacto et Providentia Majorum folgenden Agnatis, auch andern titulo singulari succedirenden Ständen, neuerliche, in den vorigen Receßen nicht befindliche, mithin von ihnen nicht anerkannte Einschränckungen der jedem Landesherrn ansonst zustehenden superioritatis Territorialis und derselben Folgen gemacht werden wollen. Worunter dann Gehorsamster Reichs-Hoffrath hauptsächlich dasjenige rechnet, so er ad Classem II^dam §. 4. 6. et 7. dann ad Classem IV^tam §. 1. - 9. zu erinnern, der Nothdurfft gemäß zu seyn, erachtet hat.

Hierbey kommen nun hauptsächlich zweyerley, ein Recht auf die zukünfftige Folge in diesem Herzogthum habende, Successores in Betrachtung, welche von einander unterschiden werden müßen.

Die erste sind des dermaligen Herrn Herzogs zwey Gebrüdere und deren Descendenz, welche vermuthlich bey der unfruchtbaren Ehe des Herrn Herzogs Ihme in der Regierung als proximi agnati folgen werden.

Die zweyte aber macht das allerdurchlauchtigste Erz-Hauß Oesterreich selbst aus, als welchem, nach bereits in priori voto gethaner Anzeige die Anwartschafft und das Successions-Recht, nach Abgang des Würtembergischen Manns-Stamms gebühret.

Obschon nun in Ansehung dieser beyden titulo singulari folgenden successorum alle diese obberührte Anstände

Anstände gleich eintretten, mithin der dermalige Herr Herzog durch diesen neuerlichen Vergleich dieselbe weiter nicht, als in so weit ein oder anderer Theil und deßen Vorfahrer die Verbindlichkeit der vorigen Receße anerkannt, verbinden können, so waltet doch in Ansehung dieser verschiedenen Successorum der beträchtliche Unterschied ob, daß den leztern anno 1739. geschloßenen und von Kayser Carolo VII^mo bestättigten Receß, die Vor-Eltern dieser Agnatorum agnosciret, und für Ihre Nachfolgere als verbindlich anerkannt haben; Wohingegen das allerdurchlauchtigste Erzhauß dabei auf keine Art concurriret, oder einigen Antheil daran genommen hat, als woraus sich dann der fernere Schluß ergibt, daß, in so ferne auch in dem Receß vom Jahr 1739. etwas inserirt worden, so in den vormaligen, von Euer Kayserl. Majst. Vorfahrern am Reich in der Qualitaet als Erz-Herzogen in Oesterreich anerkannten und bestätigten Verträgen, nicht enthalten, dieses allerdurchlauchtigste Erzhauß, bey dem sich in Zukunfft ergebenden Anfall nicht verbinden kan. Wohingegen die proximè Successuri Agnati, wegen der ab Seiten ihrer Vor-Eltern beschehenen Agnition und darauf erfolgten Kayserlichen Confirmation, zu deren Nachlebung allerdings gehalten sind.

Nun sind aber in bereits erwehntem Receß von 1739 verschidene Puncta enthalten, wovon in den vorigen Verträgen nichts vorgekomnen, wie dann der ganze Religions-Punct solchen neuerlich erst inseriret worden, und Euer Kayserl. Majest. so wenig, als Dero Nachfolger geneigt seyn dörfften, Sich in puncto Religionis, die Principia der Protestantischen Churfürsten, Fürsten und Stände, zur Richtschnur vorschreiben zu laßen; Dahero dann allerdings

erfor-

erforderlich ist, dieser nachgesuchten Kayserlichen Confirmation eine Clausulam reservatoriam beyzufügen, wordurch sowohl den proximis Agnatis, in so weit, als in gegenwärtigem Vergleich etwas weiters enthalten, als den vorigen mit Innbegriff desjenigen von 1739 inserirt gewesen, als auch dem durchlauchtigsten Erzhause selbst, in so weit dieser und der Receß von 1739 gegen die vorige etwas neuerliches in sich faßten, ihre allenthalben competirende Gerechtsame offen und aufrecht erhalten werden.

Da nun Euer Kayserl. Majest. disfalls ad Classem Imam Dero allerhöchste Resolution dahin zu ertheilen geruhet, daß die nachgesuchte Kayserliche Confirmation salvis Iuribus Caesareis et Imperii, et quorumcunque interest, erfolgen solle: Als hat gehorsamster Reichs-Hoffrath vor dermalen diese formulam die schicklichste zu seyn erachtet, indem andurch sowohl des allerdurchlauchtigsten Erzhauses, als der proximorum Agnatorum, und überhaupt aller und jeder Iura offen erhalten, auch, wann sich etwa außer dem bereits erinnerten, annoch ein oder das andere vorfinden solte, welches zu übersehen nicht möglich gewesen, verwahret, zugleich aber alles, aus einer specificqueren und all und jedes nicht wohl begreiffenden Restriktion ohnvermeidlich erfolgendes Aufsehen, vermieden würde.

Wobey jedoch Gehorsamster Reichs-Hoffrath unangezeigt nicht laßen kan, daß, wofern Euer Kayserl. Majestät die Confirmation gegenwärtigen Vergleichs in forma priorum Confirmationum zu ertheilen geruhen solten, hieraus nicht ohne Grund geschloßen werden könte, daß Allerhöchst Dieselbe

nicht

nicht nur den Receß von 1739 sondern auch den gegenwärtigen, in seinem ganzen Umfang agnosciret, und Sich und Dero Nachfolgere in dem allerdurchlauchtigsten Erzhause zu deßen Nachlebung anheischig gemacht hätten, da alle ältere Confirmationes und noch jene sub Carolo VI^to piissimae Memoriae, nicht nur in der Kayserlichen, sondern auch Erz-Herzoglichen Qualitaet, auch unter dem Ausdruck

„von jedermänniglich, insonderheit aber auch „auf den Fall eröffneter Oesterreichischer Anwart„schafft, von denen künfftigen Successoren unsers löb„lichen Erzhauses Oesterreichs, der Herzogen von Oe„sterreich, ohnverhindert. ꝛc." ertheilet worden.

Gehorsamster Reichs-Hoff-Rath muß demnach, da sich besonders intuitu puncti Religionis, theils in diesem, theils in dem Receß de ao. 1739. so wichtige Bedenken ergeben, der allererleuchtesten Einsicht Euer Kayserl. Majestät anheimstellen, ob bey so bewandten Umständen Allerhöchst Dieselben auf diese vorige Art die allerhöchste Confirmation, auch in der Qualitaet als Erz-Herzog von Oesterreich und unter der erst angezogenen Extension, zu ertheilen, dem Interesse dieses allerdurchlauchtigsten Erzhauses ersprießlich zu seyn erachten dörfften, da inzwischen derselbe in dieser Ungewißheit der allerhöchsten Kayserlichen Gesinnungen, seine Pflichtmäßige Rücksicht auf alle diese wichtige Bedenklichkeiten genommen, und dahero aus diesen angeführten Ursachen Allerhöchst Deroselben nicht anrathen könnte, dem von beyden transigirenden Theilen alhier gestellten Petito zu deferiren, und Dero allerhöchste Kayserliche Confirmation dahin zu erstrecken, daß in Gemäßheit der

Würtembergischen althergebrachten Landes Verfaßung, des Tübinger-Vertrags, des Pacti Rudolphini de ao 1599. und anderer darauf gefolgten Landes-Gesezen, besonders auch des Landtags-Abschids de ao. 1739. Prälaten und Landschafft keinem der künftigen Landes-Regenten eher die Huldigung zu leisten schuldig und gehalten seyn sollen, bevor derselbe nicht, wie die andere Landes-Compactaten und Reversalien nach allen ihren Punkten, also auch gegenwärtigen Receß steiff, vest und unverbrüchlich zu halten, bey Fürstlichen wahren Worten, Treue und Glauben, sich förmlich reversirt habe.

Dann, obgleich nicht ohne, daß diese Clausula der Confirmationi Caesareae von 1742. beygerücket worden; so erhellt doch ex jam deductis, daß, da die Agnati zu demjenigen, was über die vorige Receße diesem Vertrag neuerlich beygerücket worden, weder ex propria noch Antecessorum agnitione, das allerdurchlauchtigste Erzhauß aber, auch zu Erfüllung des Receßes von 1739. nicht gebunden, denenselben ein so bedenklicher Revers nicht aufgedrungen, noch weniger aber der Landschafft die Verweigerung der Huldigung gestattet werden kan, als welche sie jedem Successori, sobald Er die von seinen Vorfahrern agnoscirte Receße zu halten zugesaget, ohnweigerlich zu leisten schuldig ist.

Nun gehöret zwar dieser Punkt zu der eigentlichen Confirmation nicht, da in dem Vergleich nur die Zusage geschiehet, dieses Ansuchen bey Euer Kayserl. Majst. zu thun, welchem dann durch die übergebene gemeinschafftliche Vorstellung ein Genügen geschehen, und der Vergleich in diesem Punkt erfüllet worden. Es

kan

kan auch dieſes Petitum nicht gänzlich abgeſchlagen werden, da daſſelbe in der Kayſerlichen Confirmation von 1742. bereits enthalten; mithin in ſo weit dieſer gegenwärtige Vergleich mit denen vorigen übereinſtimmet, und dieſe Receße ein oder andern Succeſſorem verbinden, gegründet iſt.

Da es aber aus den bereits angeführten Gründen, in einen weitern Umfang nicht erſtrecket werden mag, als wäre auch nach der Meynung Dero Gehorſamſten Reichs-Hoff-Raths, dieſes Petitum in ſeine gebührende Schrancken zu ſezen, und dahero in Membro 2do Concluſi, die Kayſerliche Reſolution dahin zu faßen.

Wird die nachgeſuchte Erſtreckung, jedoch nur in ſo weit verwilliget, als entweder ein künfftiger Succeſſor durch beſondere ohnumſchränckte Ratihabition gegenwärtigem Vergleich beygetretten, oder noch künfftig accedire, oder aber derſelbe denen vorigen, von denen Vorfahrern jedes künfftigen Succeſſoris agnoscirten Receßen conform, und in ſolchem ein mehrers nicht enthalten iſt.

Wo übrigens das Membrum Imum Concluſi Caeſarei, inſoweit nehmlich ſolches die bloſe Kayſerliche Confirmation betreffen thut, lauten müßte.

Fiat petita Confirmatio Tranſactionis Salvis Iuribus Caeſareis, Imperii et quorumcunque intereſt, in forma priorum Confirmationum.

Jedannoch beruhet alles auf der allererleuchtesten Entschließung Euer Kayserl. Majstät, wobey sich zugleich Gehorsamster Reichs-Hoff-Rath zu allerhöchsten Kayserlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfihlet.

VIII.

Vertrag zwischen Wirtemberg und Taxis das Land-Kutschen-Fuhrwesen betreffend. Stuttgart den 13ten Nov. 1775. Regenspurg den 18ten Nov. 1775.

Zu wissen seye hiemit! Nachdem die von dem Herz. Hauße Wirtemberg unterm 11ten Märtz. 1761 auf zwölf Jahre lang dem Fürstl. Hauß Taxis zugestandene weitere Aufstellung einer fahrenden Post von Stuttgart über Schorndorf nach Nürnberg und so weiter nach Baireut, sofort von dar zuruk, wie auch eines ordentlichen Postwagens von Augspurg über Ulm nach Stuttgart und Straßburg und wieder zuruk, schon in dem Monat Mai 1773 zu Ende gegangen, und dem Fürstlichen Hauße Taxis die Nachricht zugekommen, daß man bei der Herz. Wirtembergischen Rentkammer des davorhaltens sey, als ob durch die Fürstlichen Taxischen Post-Wägen die eigenen Herzoglichen Wirtembergischen Land-Kutschen an Paßagiers und Befrachtung geschwächt würden, so ist das Fürstliche Hauß Taxis veranlaßt worden, bei dem Herz. Hauße Wirtemberg um Verlängerung

gerung der Conceßion über die durch die Wirtembergischen Lande führende Post-Wägen, zugleich auch auf die Ueberlaſſung der ſamtlichen Herzoglichen Land-Kutſchen mit den erforderlichen Bei-Wägen auf eine beſtimmte Zeit, und zwar die Land-Kutſchen und Beiwägen gegen einem jährlichen billigen Locario, den Antrag zu machen.

Gleichwie man nun zu dieſen Anträgen Wirtembergiſcher Seits die Hände gebothen: ſo iſt durch Endes unterſchriebene als hierzu von beeden Höchſten Herrſchafften bevollmächtigte Deputirte, ſalva Ratificatione beeder Höchſten Committenten, folgende Punctation und Receß abgeſchloſſen worden.

I.

Wird von beederſeitigen Höchſten Contrahenten für Sich und Höchſt Dero Nachfolger in der Regierung folgendes verabredt; daß S. H. D. zu Wirtemberg dem Fürſtl. Hauße Taxis die fernerweite Führung der im Receße vom Jahr 1761 beſtimmten und ſeithero beſtandenen Geſchwind-Kutſchen, welche von Nürnberg über Aalen, Gmünd, Schorndorf, Stuttgart, Knittlingen, und ſofort weiters, ingleichem von Aalen aus über Heidenheim, und von Stuttgardt über Göppingen nach Augſpurg, auch von Straßburg durch das Kinzigerthal über Hornberg, Doneſchingen, Tuttlingen nach Ulm und von allen dieſen Orten wieder zurükgegangen ſind, dergeſtalt bewilligen, daß ſtatt vorheriger zwölf Jahre die Conceßion nunmehr auf dreißig Jahre, nemlich von Martini 1775 bis Martini 1805 andauren, und hiebei der ganze Innhalt der ſ. d. 11ten Mai 1761

errichteten Convention nach allen ihren Theilen wiederholt seyn solle.

II.

Da das Herz. Hauß bißher selbst in den Herzogl. Landen aus Landesherrlicher Macht die Anstalten gemacht, daß eine eigene Herzogl. Land-Kutsche von Stuttgart über Heilbronn bis Sinzheim auf Frankfurt und zurük, von Stuttgart bis Durlach auf Straßburg und zurük, von Stuttgart auf Ulm und zurük, und von Stuttgart über Tübingen, Balingen, Schafhaußen und zurük, durch aufgestellte Admodiateurs geführt worden; so werden zwar diese vier Land-Kutschen mit den bißher dazu geführten Beiwagen an das Fürstl. Hauß Taxis gleichfalls von Martini c. a. an bis Martini 1805 mithin dreißig Jahrelang bestandsweiße dergestalt überlassen, daß das Fürstl. Hauß Taxis sich aller dem H. Hauß Wirtemberg in Ansehung dieses Fuhrwesens zustehender Rechte innerhalb dieser Bestandzeit bedienen solle.

Es wird aber zugleich Wirtembergischer Seits expresse bedungen, daß von dem Fürstl. Hauß Taxis diese Ueberlassung der Land-Kutschen niemals als ein eigenes Recht oder Anhang von dem Kaißerlichen Post-Generalat ausgeditten, sondern nur dahin angenommen werden solle, daß dermalen, so lange die Bestandzeit fürdauret, im Nahmen des H. Haußes Wirtemberg Fürstl. Taxischer Seits das vorherige Land-Kutschen-Fuhr-Weßen durch die H. Wirtemberg. Lande auf Art und Weiße, wie in folgendem verglichen worden, besorgt werde. Wie dann auch nach zu Ende gegangener Bestandzeit dem H. Hauße

Hauße Wirtemberg frei stehen solle, entweder wiederum wie vormals die Land-Kutschen anzuordnen, oder eine anderwärtige Verleihung oder Prolongation des Bestandes vorzunehmen.

III.

Diese vier Land-Kutschen mit den bisher dabei üblich gewesenen Beiwägen werden dem Fürstl. Hauß Taxis mit Ausschließung alles andern so inn- als ausländischen Fuhrwesens auf denen von Stuttgardt nach Frankfurt, Straßburg, Ulm und Schafhaußen gehenden Haupt- oder anderen Neben-Routen in den Herz. Wirtembergischen Landen überlassen. Daß demnach kein Ordinari Fuhr-Werk mit Kutschen, Calaschen, Wägen oder Kärren, nach Frankfurt, Heidelberg, Heilbronn, Durlach, Ulm, Tübingen, Schafhaußen, wie bei den Herz. Wirtembergischen Land-Kutschen-Admodiationen ebenfalls verboten gewesen, angestellt und geduldet, vielmehr ernstlich verboten, unter einem Ordinari Fuhrwerk aber diejenige verstanden werden sollen, welche das Jahr hindurch alle Wochen, oder alle vierzehen Tage oder Monate an einem gewißen Tag ab und zufahren, und Personen, Waaren oder Colli, ohne von jemand vorher expresse bestellt zu seyn, hin und her führen.

Doch ist die von Stuttgart nach Ludwigsburg täglich ab und zugehende Ordinari-Kutsche jedoch dergestalt auszunehmen, daß sich dieselbe mit keinen Gütern, Paquets, Briefen, Geldern oder Colli, die weiters als nach respective Stuttgart oder Ludwigsburg gehören, befrachten solle.

Wie denn auch durch dieſe beſtandweiße Verleihung der Land-Kutſchen an das Fürſtl. Taxiſche Hauß dem in den Herzogl. Wirtembergiſchen Landen ſubſiſtirende Boten-Weſen kein Eintrag geſchehen, vielmehr die reutende und fußgehende Boten, auch auf den Stationen, auf welchen die Land-Kutſchen paßiren, wie bißher alſo auch künfftighin verbleiben ſollen.

IV.

Die dem Fürſtl. Hauße Taxis auf die Beſtand-Zeit der dreißig Jahre alleinig und gänzlich überlaſſene Land-Kutſchen, nebſt den zu den ſchweren Frachten bißher üblich geweſenen Beiwägen, ſollen durch die ſchon in dem Lande aufgeſtellte Cautionsfähige Reichs-Poſthalter und die bei ſelbigen in Kayſerl. Poſt-Livree befindliche oder noch anzunehmende Poſtknechte nötig erachtenden Falls, aber durch andere in Wirtemberg verburgerte Cautionsfähige Perſonen beſorgt werden. Dagegen iſt dem Fürſtl. Hauße Taxis überlaſſen, was daſſelbe für ſichere Leute zu Conducteurs und Paker, da ohnehin dieſelbe keinen Sedem fixam haben, hiebei anſtellen wolle.

V.

Diejenige, welche ſich ein Ordinari-Fuhrwerk anmaßen, es geſchehe, unter was Vorwand es immer wolle, ſollen auf jedesmahliges Betretten mit einer Strafe für den H. Wirtembergiſchen Fiſkus zu 14 Fl. angeſehen und zum Erſaz der Fracht an die Poſtwagens-Admodiation unnachläßig angehalten, zu dem Ende jedes Oberamt, durch welches eine derer vorbemeldten Land-Kutſchen paßirt, angewieſen werden, durch die Haupt-Zoller oder ſonſt, die von den

Poſt-

Post-Aemtern anzeigende verdächtige Wägen und Fuhren anhalten und visitiren zu lassen, auch sodann mit den Strafen sogleich vorzugehen, oder die Berichte unaufhältlich zu weiterer Abwendung an die Herz. Regierung zu erstatten.

VI.

Wird zwar wie bisher dem Nürnberger Ordinari-Fuhrmann nicht verwehrt, von hieraus oder unterwegs Frachten, die das Gewicht eines Centners übersteigen, aufzuladen, auch Personen und deren Hardes zu führen, dagegen aber mag demselben nicht zukommen Gelder, Briefe und Colli unter einem Centner, so viel denen auf den Kutschen befindlichen Paßagiers erweißlich nicht zuständig, in den H. Wirtembergischen Landen zu weiterer Bestellung zu übernehmen oder abzugeben; daferne auf diese Weise das Fürstl. Hauß Taxis mit dem Magistrat der Reichsstatt Nürnberg die Auskunfft treffen wird.

VII.

Zur Bequemlichkeit des Publici und zur Beförderung des Commercii in den H. Wirtembergischen Landen werden während der Bestandzeit, außer denen allschon bestellten wochentlichen zwei Geschwind-Kutschen von Stuttgart nach Nürnberg, iugleichem der wirklich subsistirenden wochentlichen Geschwind-Kutschen von Stuttgart nach Ulm und Augspurg, auch von Stuttgart über Bruchsal nach Straßburg und Frankfurt von Martini c. a. an noch weiter angeordnet werden: wochentlich

Eine oder zwei Geschwind-Kutschen von Stuttgart über Tübingen, Balingen, Tuttlingen nach Schafhaußen.

Eine oder zwei Geschwind Kutschen von Stuttgart über Vaihingen, Pforzheim, Durlach nach Straßburg.

Eine oder zwei Geschwind-Kutschen von Stuttgart über Ludwigsburg, Heilbronn, Sinzheim nach Frankfurt und

Eine oder zwei Geschwind-Kutschen von Stuttgart nach Ulm, welche Geschwind-Kutschen die Ein- und Ausspann-Stationen in den H. Wirtembergischen Landen,

a) die Schafhaußer Land-Kutschen zu Waltenbuch, Tübingen, Balingen, Tuttlingen,

b) die Durlacher Kutschen zu Enzweihingen oder Vaihingen, Pforzheim zu,

c) die Ulmer zu Plochingen und Göppingen, und

d) die Frankfurter zu Ludwigsburg, Heilbronn zu beibehalten solle. Und weil

VIII.

Bei den Land-Kutschen zu Transportirung der schweren Frachten auch Beiwägen angeordnet gewesen; so solle auf diesen Routen und zwar auf jeder wochentlich einer oder zwei Wägen abgehen, und dem Fürstl. Hauße Taxis überlassen seyn, diese Wägen, wie auch auf der Nürnberger Route wochentlich einen oder zwei Wägen, entweder gleichfalls durch Cautionsfähige Posthalter im Land, oder andere in den Herzoglichen Landen verburgerte Cautionsfähige Personen

zu

zu bestellen, oder aber an solcherley Personen durch eine zu treffende Subadmodiation zu verpachten.

IX.

Da die bisherige Land-Kutschen-Admodiatoren die Einrichtung so gemacht haben, daß sie mit Pfälzischen Land-Kutschen zu Sinzheim, und mit der Durlacher zu Durlach angestossen haben; so hat das Fürstl. Hauß Taxis mit denen auf die Bestand-Zeit zu übernehmenden Kutschen und denen dazu zu führenden Beiwägen auf gleiche Weise anzustossen. Wogegen wenn wider Vermuthen diese Kutschen und Wägen an dem Ordinari-Cours und Anstoßen beeinträchtiget werden sollten, man das Fürstl. Hauß Taxis, so viel davon von Wirtemberg abhängt, wirksamst und thätigst unterstüzen wird. Wie man sich dann Fürstl. Taxischer Seits verbindlich macht, daß wenn nach Verfluß der dreißigjährigen Bestand-Zeit die Frankfurter Land-Kutsche wieder anderwärts bestellt oder verliehen werden wollte, an dieselbe alsdann zu Sinzheim mit der Pfälzischen Kutsche angestossen, auch daß auf den Fall, daß von dem Fürstl. Hauß Taxis mit dem Innhaber des durlachischen Land-Kutschenprivilegii eine Auskunft getroffen würde, solche dergestalt eingerichtet werden solle, damit das H. Hauß Wirtemberg, wann daßelbe nach Verfluß der dreißig Jahre gleichfalls wieder eine Land-Kutsche nach Durlach durch andere Admodiatores abgehen lassen wollte, mit solcher Land-Kutsche die von Straßburg nach Durlach oder von dortaus nach Straßburg abgehet, unbehindert anstossen könne.

X.

X.

Wird das Fürstl. Hauß Taxis von selbst dahin bedacht seyn, und die Seinige ernstlich dazu anhalten, daß während der Bestandzeit die Kutschen und der Transport der Güter in richtigem Cours und Besorgung erhalten werde, mithin dem Publikum hierunter kein Nachtheil zugehen möge, inmaßen man Wirtembergischer Seits sich andernfalls vorbehält, nach vorheriger freundschafftlicher Erinnerung, um das Publikum nicht Noth leiden zu lassen, anderwärtige Bestellung zu machen.

Wie dann auch, wann von den Herzogl. Unterthanen, Handelsleuten und Commercianten, welche sich künfftighin der Geschwind-Kutschen bedienen müßten, es betreffe ihre eigene, oder Commißions-Waaren, Beschwerungen oder Strittigkeiten mit den Conducteurs, Posthaltern oder anderen, so bei diesem neuen Fuhrwesen gebraucht werden, etwan entstehen sollten, daß entweder ein oder das andere verlohren gehen, oder sie der Fracht halber gegen die Gebühr übernommen, oder durch die Beiwägen vorsezlich nicht gefördert, sondern in dem Transport zuruk, oder überhaupt sonst in einen Schaden gesezt werden wollten, dem H. Hauß Wirtemberg allezeit die Befugsame verbleibt, darüber allein Richter zu seyn, und wenn vorhero die in diesem Artikel oben specificirte Fälle dem Fürstl. Hauß Taxis angezeigt, und darüber nicht in Zeiten Hülfe geleistet worden, die Entscheidung zu geben, eben so wol als es vorhin mit den von Wirtemberg aufgestellten Land-Kutschen-Admodiationen und denen dabei entstandenen Strittigkeiten gehalten worden. Und was solchergestalt die

Ent-

Entscheidung mit sich bringen wird, daran hat das Fürstl. Hauß Taxis, wann die Posthalter, Conducteurs, oder sonsten Taxischer Seits dabei zu gebrauchende Personen dazu nicht vermögend, selbsten zu hafften.

XI.

Da in den H. Wirtembergischen Landen wegen Conservation der Straßen nach Beschaffenheit der Zeiten ohnehin die nöthige Vorsehung geschiehet; so will man sich jedoch in kein Onus extraordinarium der Straßen-Reparation einlassen, die Geschwind-Kutschen hingegen haben das eingeführte Chaußee-Geld, jedoch nur auf wirklich chaußirten Straßen, die Beiwägen aber neben dem Chaußee-Geld auch das bißher berechtigte Weg-Brüken- oder Pflaster-Geld zu entrichten.

XII.

Von den Kutschen wird der Zoll nach der Convention vom Jahr 1761 §. 4 dergestalt entrichtet, daß bei samtlichen Postwägen jedesmal eine ordentliche und accurate Charte mit Benennung des Gewichts von den führenden Waaren befindlich seyn und denselben mitgegeben werden, welche sowol bei der Abfarth, als Ankunfft bei dem Haupt-Zoll allhier in Stuttgart producirt, und von allen ein- aus- und durchführenden zollbaren Gütern, nichts davon ausgenommen, der Zoll, als von einer Waar, richtig und unweigerlich entrichtet und abgestattet werden solle.

Was aber die auf den Beiwägen führende Waaren anbetrifft, so sollen auch diese mit ordentlichen und accuraten Charten und Frachtbriefen, worinnen

alle

alle Gattungen von Waaren und deren Gewicht getreulich angezeigt, versehen, auf den geordneten Zollstätten in dem Land unmangelhafft vorgelegt, und der Zoll nach der im Jahr 1669 ausgekündeten Zoll-Ordnung nebst dem Aufwechsel, auf den geordneten Zollstätten abgereicht werden.

Wie dann die Profeßion der Waaren des Zolls halber unmangelhafft und richtig geschehen, zu dem Ende die accurat zu führende Post-Charten mit den Fracht-Briefen jedesmalen vorgelegt, in praejudicium des Zolls aber von den Postbedienten weder auf den Geschwind-Kutschen, noch Beiwägen keine Neben-Charten geführt, und bei einer wider Vermuthen erscheinenden Unrichtigkeit die Visitation vorgenommen, dardurch aber dem Cours der Geschwind-Kutschen kein geflißentlicher Aufenthalt gemacht, auch sodann bei einer sich ergebenden Verfehlung oder Defraudation nach denen in medio liegenden Herz. Verordnungen verfahren werden solle.

XIII.

Was auf den Postwägen und Kutschen vor Personen, Waaren und Gelder, nach Ulm, Straßburg, Schafhaußen, Frankfurt, Nürnberg und die auf diesen Stationen dazwischen gelegene Orte abgesendet, oder von dort aus in die Wirtembergischen Lande transportirt wird, davon soll der Tax- oder Frachtkosten nach dem schon vormals errichteten und bisher subsistirten Tarif und ein mehrers nicht gefordert und entrichtet, solcher auch während der Bestandzeit unter keinerlei Vorwand einseitig erhöht, noch auch weitere und Neben-Abgaben erfordert werden.

Von

Von den auf den Beiwägen hingegen zu versendenden Colli und Waaren solle ein mehrers nicht als der regulirte Land-Kutschen-Tax beträgt, entrichtet, zu dem Ende auch der allbereits entworfene und beederseits agnoscirte Tarif dem publico durch den Druk bekannt gemacht werden. Wobei insonderheit bedungen wird, daß dem Versender der Waare frei stehen solle, ob er solche auf der Geschwind-Kutsche oder den Beiwägen abgehen lassen will.

XIV.

Wie nun das Fürstl. Hauß Taxis der Herz. Wirtemberg. Rentkammer durch die Uebernehmung des Land-Kutschen-Führwesens nichts zu entziehen verlangt, so wird dasselbige für diese Ueberlassung von Martini a. c. an jährlich durch das allhiesige Kayserliche Postamt 800. Fl., und gleich nach Erfolg der beederseitigen Höchsten Ratification dieser Punctation einen fünfzehnjährigen Betrag zum voraus mit 12000. Fl. zur Herzogl. Rentkammer gegen Quittung bezahlen, sofort im Jahr 1790. wieder auf gleiche Weise continuiren lassen, es wäre dann, daß dieses Land-Kutschen-Etablissement entweder im Ganzen, oder zum Theil durch Krieg oder andere unvorgesehene Zufälle behindert, und eingestellt würde, wo sodann nach Billigkeit ein proportionirter Nachlaß oder Aufhebung des Canonis, solange die Sistirung währet, statt finden solle.

XV.

Wann auf den samtlichen Kutschen und Wägen, Briefe und Acten, für S. H. D. Höchst Dero Herrn Ministres, oder Herzogliche Dicasteria und Collegia

aufge-

aufgegeben werden, ſollen ſelbige zwiſchen Stuttgart, Nürnberg, Frankfurt, Straßburg, Schafhaußen und Ulm, nach und zu franco paſſiren, jene Sachen hingegen, welche Prozeße und Partheien betreffen, folglich die Höchſteigene Geſchäfften nicht belangen, bezahlt werden. Wie dann

XVI.

für die an die Herz. Caßen zu verſendende Gelder das bisher üblich geweſene Porto, ingleichem für die kommende und abgehende herrſchaftliche Waaren und Effecten die Bezahlung nach dem Tarif an die fürſtl. Taxiſche Poſt-Wagens-Expedition quartaliter richtig geſchehen ſolle.

XVII.

Wenn nach zu Ende gehender dreißigjähriger Beſtandzeit das Herz Hauß Wirtemberg gegenwärtigen Beſtand-Accord dem Fünſtl. Hauß Taxis nicht auf eine neue Friſt prolongiren wollte; ſo iſt ſolches ein Jahr zuvor dem Fürſtl. Hauß Taxis zu verkünden. Wenn aber das H. Hauß Wirtemberg für zuträglich finden würde, daß dieſer Beſtandaccord dem Fürſtl. Hauß Taxis auf weitere Jahre überlaſſen werde; ſo wird es darauf ankommen, wie man ratione Locarii ſich alsdann weiters verſtehen wird. Endlich und

XVIII.

wird noch ferner bedungen, daß kein Fürſtl. Taxiſches Fuhrweſen wider die verkündete Creiß-Edicte und die Herz. Weg-Ordnung nicht über 60. Ctr. ſchwer beladen werden ſolle.

Zu Urkund des vorstehenden ist dieser Receß von beederseits Bevollmächtigten eigenhändig unterzeichnet und besigelt, auch jedem Theil ein Exemplar zu Besorgung der baldmöglichsten Ratification bei denen Höchsten committirenden Herrschafften übergeben worden. So geschehen zu Stuttgart den 13ten Nov. 1775.

Herzogl. Wirtembergische Deputirte

(L. S.) Johann Friedr. Stoecmajer,
Regierungsrath und Cammer-Procurator.

(L. S.) Ludwig Eberhard Fischer,
Regierungsrath.

Hochfürstl. Taxischer Mandatarius

(L. S.) W. Zech.
Obrist-Lieutenant und Creiß-Ober-Kriegs-Commißarius.

Vorstehenden Receß, welcher mittelst unserer ausgestellten Vollmacht und nach genugsamer der Sache Einsicht verabredet, niedergeschrieben und beschlossen worden, approbiren und ratificiren wir hiemit auf das Rechtsbeständigste, als es immer beschehen mag, jedoch mit dem ausdrüklichen Vorbehalt, daß die nach Abschluß gegenwärtigen Recesses annoch in einem besondern hier anschlüßigen Conferential-protocollo vom 13. Nov. 1775. von des Herrn Herzogs zu Wirtemberg, Unsers freundlich geehrtesten Herrn Schwagers Liebden, beliebte, mit dem Receß nicht gleichlautende Modificationen und wesentliche Abaenderungen und zwar quoad Punctum I. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. so wie dieses Protocoll nach seinem

ganzen Innhalt als verbindlich und eben so rechtskräfftig angesehen werden sollen, als wenn solche dem Receß selbst einverleibt wären.

Wir fügen solchemnach Unserm fürstlichen Wort noch weiter bei, daß darüber von Uns und den Unsrigen jedesmal getreulich solle gehalten, und die darinn beliebte Einrichtung mit Ausgang des gegenwärtig laufenden Jahrs bewerkstelliget werden.

Urkundlich unserer eigenen Unterschrifft und beigedruckten fürstl. Innsigel. Regenspurg den 18 Nov. 1775.

(L. S.) Carl, Fürst von Thurn und Taxis.

IX.

Actum in einer Conferenz Herz. Wirtemb. und Fürstl. Taxischer Deputirten. Stuttgart den 13ten Nov. 1775.

Herzogl. Wirtemb. Deputirte.
Regierungs-Rath und Cammer-Prokurator Stockmajer.

Regierungs-Rath Fischer.

Fürstlich Taxische Deputirte.
Obrist-Lieut. und Kreiß-ober-Kriegs-Commiß. Zech.

Hofrath und Post-Commißarius Grund von Frankfurt.

Nachdem in der mit dem Fürstl. Hauß Taxis schon seit einiger Zeit vorseyenden Geschwind- und Land-Kutschen-Admodiations-Sache die weitere Herz. gste Resolution unterm 9ten huj. erfolgt ist; so hat man ab Seiten der hierzu gst abgeordneten Herzogl. Hrn. Commißarien dem Fürstl. Taxischen Herrn Mandatario hievon Nachricht gegeben, und den heutigen Tag zur gänzlichen Berichtigung dieser Sache bestimmt.

Nun hat sich zwar ermeldter Fürstl. Taxische Herr Mandatarius in Begleitung des gegenwärtig

allhier anwesenden Fürstl. Taxischen Herrn Hofraths und Post-Commissarii Grund von Frankfurt anheute in der Conferenz eingefunden, bei Vorlegung des in Gemäßheit der bisherigen Conferential-Verhandlungen und der hierauf sich gründenden lezteren Herz. Resolution nunmehr zur beederseitigen Unterschrifft ausgefertigten Receßes aber declarirt:

Daß er auf seine von der leztern auf Ratification ausgesezten Verhandlung gemachte Anzeige erst gestern die Resolution erhalten habe, in welcher zerschiedene Ausstellungen gemacht worden, um derentwillen nötig seye, daß gedachter Receß noch vor der erfolgenden Unterschrifft gemeinschafftlich durchgangen, und dasjenige, was von seinem Durchl. Herrn Mandanten diesfalls desiderirt worden, zuvor darinn abgeändert werde.

So unerwartet nun zwar den Herz. Wirtemberg. Herren Deputirten gewesen, daß Fürstl. Taxischer Seits noch einige Einwendungen gegen die Faßung dieses Receßes gemacht werden wollen, welcher durchaus nach der in den bisherigen Conferenz-Handlungen getroffenen Uebereinkunfft aufgesezt worden: so haben solche gleichwol sich gefallen lassen, ermeldten Receß mit dem Fürstl. Taxischen Herrn Mandatario noch einmal von Punkt zu Punkt zu durchgehen, und sofort, um endlich in dieser Sache einmahl ein ganzes zu machen, die jenseits gemachte Anstände noch folgendermaßen zu berichtigen.

Vorderist hat der Fürstl. Taxische Herr Mandatarius verlangt, daß der Termin, auf welchen das Fürstl. Hauß Taxis das Land-Kutschen-Fuhrwesen wirk-

wirklich übernehmen solle, statt des in dem Receß bestimmten Tags Martini auf das künfftige neue Jahr 1776 gesezt werden solle, und zur Ursache angegeben, daß das Fürstl. Hauß Taxis die hierzu nötige Einrichtungen nicht bälder, als bis auf ermeldtes neue Jahr zu Stand bringen könne, mithin allerdings nöthig sey, daß die bisherige Land-Kutschen-Entrepreneurs bis dahin mit ihrem accordirten Fuhrwesen continuiren.

Die Herzoglich Wirtembergische Herrn Deputirte haben hierauf declarirt, daß zwar die Faßung des bereits in das reine gebrachten Receßes nach der disfalls gnädigst erlassenen Resolution nicht mehr abgeändert werden könne, daß sie sich aber um so mehr gefallen lassen wollen, daß die bißherige Admodiateurs mit dem Landkutschen-Fuhrwesen, annoch bis auf das nächstkünfftige neue Jahr continuiren sollen, als ohnedieß das Fürstliche Hauß Taxis nach der von dem jenseitigen Herrn Mandatario ad protocollum conferentiale gegebenen Versicherung die Entschädigung ermeldter Admodiatorum übernommen habe, mithin dem Herzoglichen Hauße gleichgültig seyn könne, ob das Fürstliche Hauß Taxis dieses Fuhrwesen von ermeldten Admodiatoribus einige Wochen bälder oder später übernehme.

Bei welcher Erklärung sich dann auch der Fürstlich Taxische Herr Mandatarius beruhiget hat. Ad punct. IX. aber

Aeußerte der jenseitige Herr Mandatarius, daß das Fürstliche Taxische Hauß sich ratione des künftigen Anstoßens mit den Pfälzischen und Durlachischen Kutschen nicht weiter verbindlich mache könne, als von dem-

demſelben ſelbſt abhange, und verlangte dahero, daß dieſem Punkt annoch in fine angehängt werden möchte: "undzwar in beden Fällen, ſo weit es von dem Fürſtlichen Hauß Taxis abhangen mag. Hierauf haben die Wirtembergiſche Herren Deputirte erwiedert: daß zwar die Faßung dieſes Punkts von ihnen nicht mehr abgeändert werden könne, daß aber die Abſicht des Herzoglichen Haußes nicht dahin gehe, dem Fürſtlichen Hauß Taxis eine Verbindlichkeit aufzulegen, deren Erfüllung nicht von demſelben abhänge, wie man dann zu ſolchem Ende in Anſehung der Durlacher Kutſche expreſſe den Fall geſetzt habe, wann ermeldtes Fürſtliche Hauß auch die daſige Land-Kutſche übernehmen werde.

Es ſey dahero auch dieſer paſſus nicht anderſt zu verſtehen, als in ſo fern ſolches von dem Fürſtlichen Hauß Taxis abhangen werde, und beglaubigen ſie ſich daher, daß bei dieſer ad protocollum beſchehenen Erklärung der jenſeitige Herr Mandatarius ſich beruhigen werde. Ad punct. X. aber

Wünſchte der Fürſtl. Taxiſche Herr Mandatarius, daß in Anſehung der gegen die Geſchwind- und Land-Kutſchen-Admodiation vorkommenden Klagen eine Zeit von drei Monaten geſezt werden möchte, inner welcher dem klagenden von dem Fürſtl. Taxiſchen Hauße Genugthuung verſchafft, und nach deren Verfluß erſt bei den diſſeitigen Gerichten Klage erhoben werden ſolle.

Da es nun wirklich an dem iſt, daß bei dergleichen gegen die Geſchwind- und Land-Kutſchen-Admodiation vorkommenden Beſchwerden, manchmal

weit-

weitläufige Recherchen und öfters an entlegenen Orten vorzunehmen nöthig seyn könnte; so haben sich auch die Wirtembergischen Herren Deputirte dieses Taxische Desiderium gefallen lassen, und solchen Termin von drei Monaten vollkommen agnoscirt, sich aber mit dem Fürstl. Taxischen Herrn Mandatario dahin verstanden, daß, um keine Abänderung in denen bereits ins reine gebrachten Receßen vornehmen zu dürfen, gegenwärtige ad protocollum gegebene Declaration eben so viel Krafft haben solle, als wann in dem Receß selbst, statt der Worte „und darüber nicht in Zeiten gesezt „worden wäre, und darüber nicht in Zeit von drei Monaten„

Ad punct. XI. et XII. Hat zwar der Fürstl. Taxische Herr Mandatarius den Vorschlag gethan, zu Abschneidung aller künfftigen Weitläufigkeiten etwas gewißes jährlich für den Zoll und die Chaußee-Gelder zu bezahlen, mit der weitern Aeußerung, daß man Fürstl. Taxischer Seits hoffe, es werde der Zoll von den aufgebenden Waaren nicht weiter als einfach eingezogen werden.

Es haben ihm aber die Herz. Wirtembergische Herren Deputirte zu erkennen gegeben, daß sie hierzu nicht instruirt seyen, und dahero ein dergleichen Accord keine Connexion mit gegenwärtiger Verhandlung haben könne; daß man aber Herz. Wirtembergischer Seits, im Fall das Fürstl. Taxische Hauß dießfalls einen Accord zu treffen verlange, nicht entstehen werde, die Hände hierzu zu bieten, wenn einmal das Geschwind- und Land-Kutschen-Fuhrwesen regulirt sey, und man eine Berechnung werde entwerfen können.

Was aber das jenseitige Desiderium wegen einfacher Einziehung des Zolls betrefe, so werde der Taxische Herr Mandatarius aus der Herz. Zoll-Ordnung ersehen haben, daß in den Herz. Wirtembergischen Landen die Waaren, die durch das Land paßiren, nur einmal durchs Land, nicht aber von einem Amt in das andere verzollt werden, und daß daher in dem Wirtembergischen nur ein einfacher Zoll sey.

Ad punct. XIII. Hat der Fürstl. Taxische Herr Mandatarius durchaus darauf bestehen wollen, daß alle Gelder und Colli auf die Geschwind-Kutschen und nur allein die schweren Güter den Land-Kutschen aufgegeben, mithin die in diesem Punct dem Versender gelassene freie Wahl bloß auf leztere, die schweren Güter, restringirt werden solle.

Die Herz. Wirtembergische Herrn Deputirte aber haben demselben hierauf declarirt, daß es hierinn ein für allemal bei der Faßung dieses Punkts bleiben müße, als welchen der Fürstl. Taxische Herr Mandatarius ja lezthin nach der ihm hierüber umständlich gegebenen Erläuterung als billig erkannt habe. Wie dann die Wirtembergische Herren Deputirte, da der Fürstl. Taxische Herr Mandatarius von seinem postulato nicht abgehen wollte, sich geaeußert, daß sich das ganze Geschäfft zerschlage, wann jenseits hierauf beharret, und den Versendern nicht auch in Ansehung der Gelder und Colli die freie Wahl gelassen werden wolle, und daß mithin nichts übrig sey, als daß man die Conferenz annit ohne weiters abbreche.

Von welcher Declaration ſolche auch, aller von dem Fürſtl. Taxiſchen Herrn Mandatario gemachten Einwendungen ungeachtet, nicht abgewichen, ſo daß ermeldter Taxiſche Herr Mandatarius in Hofnung, daß ſolches von ſeiner Höchſten Principalſchafft werde ratificirt werden, ſich endlich auch dieſen Punkt gefallen laſſen.

Hingegen hat derſelbe verlangt, daß der entworfene Land-Kutſchen-Tarif vorzüglich in Anſehung des Gewichts der Colli näher beſtimmt, auch ſolcher durchgängig dem bisherigen Land-Kutſchen-Tarif, der bei den Acten ligt, gemäß eingerichtet, mithin das Geld-Porto von Stuttgart nach Frankfurt nicht auf 24. Xr. heruntergeſezt, ſondern es hierinn bei dem alten Tax à 30. Xr. von 100. Fl. belaſſen, auch die Fracht der Centner-Güter van Stuttgart nach Heidelberg nicht vermindert, und das Geld-Porto dahin von 18. Xr. auf die vormalige 20. Xr. hinaufgeſezt werden ſolle, indem ja ohnedies bei größern Summen von 800. bis 1000. Fl. oder mehr Gulden den Verſendern ein Nachlaß von $\frac{1}{7}$tel und nach befindenden Umſtänden noch mehr zugeſagt worden, mithin ſich ſolche damit wohl begnügen könnten.

Die Herz. Wirtembergiſche Herrn Deputirte haben hierauf declarirt: daß ſie ein für allemal darauf beſtehen müßten, daß der alte Land-Kutſchen-Tarif in Anſehung des Geld-Porto von Stuttgart nach Frankfurt und Heidelberg, und die Fracht von Centner-Gütern von Stuttgart nach dem leztern Ort, auf die in dem neuerlich entworfenen Tarif bemerkte Summen heruntergeſezt werde, und daß ſie hierinn nur im mindeſten nachzugeben nicht ermächtiget ſeyen.

Was aber die Fracht von denen Colli anbelangt, so haben ermeldte Herz. Wirtembergische Herren Deputirte für billig erkannt, daß solche genauer ausgerechnet und auf die Pfunde bestimmt werde, damit allen disfalls mit den Post-Officianten entstehen könnenden Zwistigkeiten künfftig vorgebeugt werden möge; wie sie dann auch disfalls mit dem Fürstl. Taxischen Herrn Mandatario und dem zu diesem Endzwek hieher gekommenen gleichfalls anwesenden Fürstl. Taxischen Herrn Hofrath und Post-Commissarius Grund sich auf die hienach in fine hujus protocolli angehängte Repartition verglichen, und dabei festgesezt haben, daß diese von Stuttgart bis Frankfurt beschehene Berechnung bei sämtlichen Routen pro Typo genommen, und solchergestalt auf alle Stationen, nach Proportion der in dem Geschwind-Kutschen-Tarif bereits enthaltenen Entfernung eines Orts von dem andern, in Auswurf gebracht werden solle.

Hiemit waren nun zwar die Fürstl. Taxische Herrn Mandatarii zufrieden, hingegen wollten solche wegen des Geld-Porto von Stuttgart bis Frankfurt durchaus nicht nachgeben und ein für allemal auf dem alten Land-Kutschen-Tax beharren.

Da aber auch die Wirtembergische Herrn Deputirte von dem verminderten Tax nicht abgehen wollten, so ließen sich jene endlich diese Verminderung von 30 Xr. auf 24 Xr. von den nach Frankfurt versendenden Geldern gefallen, verlangten aber dagegen, daß der verminderte Tax auf die von Stuttgart nach Heidelberg gehende Gelder und Centner-Güter auf den bisher üblich gewesten Tax mit 20. Xr. von 100. Fl. und 3. Fl. vom Ctr. erhöhet werden sollte.

Aber

Aber auch hierinn wollten die Wirtembergiſche Herrn Deputirte von dem neuerlich aufgeſtellten Typo nicht abweichen, bis endlich, nachdem beede Theile lange auf ihrer Meinung beharrt, ſich ſolche dahin verglichen, daß zwar die Calwer und Stuttgarter Handelsleute nicht weiter als 18. Xr. von 100. Fl. Gelt und 2. Fl. 30. Xr. vom Ctr. Güter von Stuttgart bis Heidelberg bezalen, daß aber ſolches in dem Tarif nicht bemerkt, ſondern ſolchem der alte Tax mit reſpve 20. Xr. und 3. Fl. einverleibt, mithin den Kaufleuten von dieſer Verminderung nur privatim Nachricht gegeben werden ſolle.

Ad Punct. XIV. Aeuſſerte der Fürſtl. Taxiſche Herr Mandatarius, daß die Faßung deſſelben in Anſehung der nach den erſten fünfzehen Beſtand-Jahren continuirenden Bezalungsfriſten etwas dunkel ſey, und ſolche leicht dahin interpretirt werden könnte, als ob das Fürſtl. Hauß Taxis ſich verbindlich mache, nach Verfluß der erſten fünfzehen Jahre abermals ein Avanco von zwölf tauſend Gulden auf die übrige fünfzehen Jahre zu thun. Er verlangte dahero, daß poſt verba „auf gleiche Weiſe geſezt werden möchte, mit den jährlichen 800. Fl. continuiren laſſen.„

Da aber die Herz. Wirtembergiſche Herrn Deputirte demſelben declarirten, daß die diſſeitige Intention nicht auf ein weiteres Avanço, ſondern nur dahin gehe, daß nach Verfluß der erſten fünfzehen Jahre ſodann mit Bezalung der 800. Fl. jährlich und bis zu Ende des Contrakts continuirt werden ſolle; ſo hat ſich der Fürſtl. Taxiſche Herr Mandatarius mit dieſer ad protocollum gethanen Declaration begnügt,

und

und auch disfalls auf der verlangten Abänderung des Receßes nicht insistirt.

Nachdem nun solchergestalt sämtliche von dem Fürstl. Taxischen Herrn Mandatario vorgebrachte neuerliche Desideria ihre abhelfliche Maße erhalten; so wurden nunmehro die ausgefertigte beede Exemplarien des errichteten Receßes von beeden Theilen unterschrieben und gesiegelt, und so fort gegen einander ausgewechselt, hierauf aber die auf die Colli berechnete Fracht von Stuttgart nach Frankfurt gegenwärtigem Protokoll annoch einverleibt.

Und zwar solle auf der Land-Kutsche bezalt werden:

von Stuttgart bis Frankfurt

von		bis		Pf.		Fl.		Xr.
"	5	"	8	"	"	"	36	"
"	9	"	12	"	"	"	48	"
"	13	"	16	"	"	"	58	"
"	17	"	20	"	1	"	8	"
"	21	"	24	"	1	"	18	"
"	25	"	28	"	1	"	28	"
"	29	"	32	"	1	"	36	"
"	33	"	36	"	1	"	46	"
"	37	"	40	"	1	"	56	"
"	41	"	44	"	2	"	6	"
"	45	"	50	"	2	"	15	"
"	51	"	65	"	2	"	30	"
"	66	"	75	"	3	"	"	"
"	76	"	100	"	4	"	"	"

Womit

Womit dann gegenwärtige Verhandlung beſchloſſen worden, actum ut ſupra.

(L. S.) Hochfürſtl. Taxiſcher bevollmächtigter Mandatarius,

W. Zech

Obriſt-Lieutenant und Creiß-Ober-Kriegs-Commißarius.

X.

Vergleich des regierenden H. Herz. Karl mit ſeinen beeden Brüdern H. Ludwig Eugen und H. Friederich Eugen den 11ten Febr. 1780.

Zu wiſſen: Nachdem zwiſchen Uns, von Gottes Gnaden Karl, regierendem Herzog zu Wirtemberg und Teck, rel. rel. einer Seits, und andrer Seits Unſern freundlich vielgeliebteſten Herrn Herrn Gebrüdern, Ludwig Eugen, und Friederich Eugen, auch Herzogen zu Wirtemberg rel. rel. Durchl. Durchl. über verſchiedene Angelegenheiten des herzoglichen Hauſes und Landes, Mißverſtändniſſe entſtehen wollen, welche durch den Weg einer ſchriftlichen Unterhandlung nicht haben gehoben werden können: Und nun hierauf beede höchſte Theile unbeſchadet dem, was ſonſt in dergleichen Fällen und bey entſtehenden Differenzien unter den hohen Perſonen des herzoglich Wirtembergiſchen Hauſes, in dem fürſtbrüderlichen Vergleichen

gleiche vom 28. May 1617. §. damit aber ꝛc. in Ansehung der dießfallsigen gütlichen oder compromissarischen Verfahrungs-Art verordnet worden und enthalten ist, sich dahin gütlich vereinbart haben, daß diesmalen bey denen gegenwärtig ganz besonders vorgewalteten Umständen, ohne dies der jetzig beliebte modus für das zukünftige zu irgend einem Beyspiel oder Nachfolge niemals angezogen, sondern daß vielmehr fernerhin und auf alle künftige Zeiten der Vorschrift gedachten fürstbrüderlichen Vergleichs, in welchen Sachen es immer wäre, sträcklich und beständig nachgegangen werden soll, durch eine gütliche Zusammentretung der ad acta Bevollmächtigten von beeden höchsten herzoglichen Haupt-Theilen und Interessenten, unter dermaligem Beyzug einiger bevollmächtigten Deputirten von einem treu-gehorsamen landschaftlichen grössern Ausschuß in allhiesiger herzoglichen Residenz-Stadt Stuttgart eine freundschaftliche Uebereinkunft und Vergleichung gestiftet und erzielt werden möge:

Als ist durch göttlichen Beystand und Seegen und durch die in dem abgewichenen und diesem Jahr gepflogene gedeihliche Unterhandlungen die Sache dahin gekommen, daß die bisher obgewaltete Irrungen zwischen den höchsten herzoglichen Interessenten glücklich gehoben, und eine dauerhafte und gänzliche Ausgleichung erzielt worden, wie dann so wohl Seine des regierenden Herrn Herzog Karl zu Wirtemberg herzogliche Durchl., als auch Höchst Dero freundlich vielgeliebteste Herrn Herrn Gebrüder, Ludwig Eugen und Friederich Eugen, Herzoge von Wirtemberg Durchl. Durchl. unter dem Beytritt eines treu gehorsamen landschaftl. grössern Ausschusses, hiemit

mit und kraft dieſes für ſich und ihre herzogliche Nachkommen und Nachfolger am Regiment, ſich dahin verſtanden, feſtiglich einander zugeſagt, und für beſtändig verglichen und unter einander verabſchiedet haben, wie folgt.

I.

Seine regierende herzogliche Durchl. und die Durchl. Agnaten beſtätigen auch bey dieſer Gelegenheit für Sich und Dero Nachkommen alle bey der Wirtembergiſchen Haus- und Landes-Verfaſſung zum Grunde liegende Privilegien, Verträge, Receſſe, Teſtamente, Reverſalien, Aſſecurationen, und was ſonſt dahin zu rechnen iſt; erneuern ihre Verbindlichkeit, dagegen nichts zu thun, noch zu geſtatten; und erklären inſonderheit, daß ſolche auch in Anſehung der Verwaltung des herzoglichen Cammer-Guts, nach allen ſeinen Theilen jetzt und künftig genau beobachtet und ernſtlich gehandhabt werden ſollen.

II.

Je weniger aber, auch bey den löblichſten landesherrlichen Geſinnungen, das gemeine Beſte befördert, und denen in dieſer Abſicht eingegangenen Verbindungen und ertheilten Verſicherungen ein Genüge geſchehen kann, wenn diejenigen, denen die Vollziehung anvertraut werden muß, ihre Schuldigkeit nicht beobachten: um ſo mehr erkennen es Seine herzogl. Durchl. für einen weſentlichen Theil ihrer landesväterlichen Obliegenheit, verbinden ſich auch dazu nochmals für ſich und Höchſt Dero Nachfolger in der Regierung, zuvorderſt Dero Geh. Raths-Collegium, welchem alle übrige Collegien und Deputationen unter-

tergegeben seyn und bleiben sollen, und in gleicher Maasse Dero Regierung, Rent-Cammer, Kirchen-Rath, so wie alle Dero Collegien, mit Personen von geprüfter Geschicklichkeit und Treue zu besetzen, und diejenige Ihrer Räthe, und übrige hohe oder niedere Diener, die ihre aufhabende Pflichten ausser Augen zu lassen, Uneinigkeit und Widerwillen in dem herzoglichen Haus oder Land zu erwecken oder zu unterhalten, oder sonst in einige Wege gegen die Haus- oder Landes-Verfassung oder zu deren Nachtheil, in Ecclesiasticis oder Politicis, besonders aber auch in Finanz- oder Cameral-Angelegenheiten, Rath oder That zu erweisen sich unterfangen haben oder unterfangen sollten, nach Maaßgab der Haus- und Landes-Gesetze mit der verdienten Strafe zu belegen. Wie dann auch Se. herzogliche Durchl. von selbst wissen werden, gegen untreue Diener nach den Landes-Verordnungen ohne gestattende Verzögerung und dahin abzwekkende Weitläuftigkeit zu verfahren.

III.

Was die verschidenen Gegenstände, welche zu den bisherigen Mißverständnissen Anlaß gegeben haben, insonderheit betrifft, so ist in Ansehung der **Verwaltung des herzoglichen Cammer-Guts** überhaupt, als des **ersten Haupt-Objects**, zwischen beeden höchsten Theilen, nach vorausgegangenen freundbrüderlichen Unterhandlungen, folgendes verabredt, verglichen, und für jetzt und künftig in Kraft eines unverbrüchlichen Haus-Vertrags festgestellt worden.

IV.

Es werden bey jener Verwaltung des herzoglichen Cammer-Guts die in vorstehendem erstem Artikel bestä-

bestätigte Haus- und Landes-Verfassung, besonders aber die herzoglichen Testamente und die Land-Tags-Abschiede von 1629, 1739 und 1770 zum Grunde gelegt, und soll davon zu keiner Zeit und unter keinerley Vorwand abgewichen werden.

V.

Unter dieser Voraussetzung wird der im Jahr 1777 entworfene Plan der Einnahme zur Grundlage der künftigen Administration angenommen. Es wird aber auch von Seiner regierenden herzoglichen Durchl. auf dessen weitere Cameralmässige Berichtigung und Befestigung, so wie auch dahin das landesväterliche Absehen gerichtet werden, damit der jährliche Ertrag des Holz-Verkaufs auf die neu verfaßte und noch weiter zu prüfende Forst-Etats gegründet, und so fort nach deren Erfund diese wichtige Rubrik der Einnahme genau bestimmt werden möge.

VI.

In Ansehung der Ausgaben soll unabweichlich darauf gesehen werden, daß zuvörderst die nothwendigen Staats-Ausgaben zur rechten Zeit ihre ohnfehlbare Berichtigung erhalten, die übrigen aber nach ihrer mehr oder weniger wesentlichen Bestimmung eingetheilt, und nach der Einnahme also abgemessen werden, daß nicht nur neuen Schulden, es seye durch baare Geld-Aufnahmen oder Anticipationen oder Retardate oder wie es Namen haben könnte, vorgebeugt, sondern auch so wohl auf ausserordentliche Fälle, als zu Vermehrung der Revenüen und sonst zum Flor des herzoglichen Hauses und zum Besten des

Landes immerhin ein baarer Geld-Vorrath vorhanden seyn möge.

VII.

Wenn sich auch bey dem zum Grunde gelegten Entwurf der Ausgaben vom Jahr 1777 in der Folge Mängel zeigen, und sich ergeben sollte, daß nothwendige Artikel einen erhöhten Ansatz erfodern dörften; so wird auf die von der herzogl. Rent-Cammer, welche dazu auf ihre geleistete Pflichten hiedurch ernstlich angewiesen wird, durch das herzogliche Geheime-Raths-Collegium gemachte unterthänigste Anzeige, von Sr. regierenden herzoglichen Durchl. das erforderliche ohne Verzug vorgekehrt; auch von Höchst-Denenselben von selbst der gnädigste Bedacht genommen werden, falls die zu Erhaltung der herzogl. Land-Gebäude ausgesetzte Summe nicht hinreichen sollte, solche nach den Umständen und dem wahren Bedürfniß zu erhöhen.

VIII.

Damit aber die immer mehr zu bewirkende gute Einrichtung durch aufschwellende Rückstände niemals unterbrochen oder vereitelt werden möge; so wiederholen Seine herzogliche Durchl. den bereits vor geraumer Zeit ertheilten höchsten Befehl, nach welchem alle und jede Special- und subordinirte Cassen ihren wirklichen Zustand der herzoglichen Rent-Cammer jährlich nach Georgii pflichtmässig anzeigen sollen, um versichert zu seyn, daß solche nicht im Rest verbleiben. Im Falle sich aber dennoch das Gegentheil zeigen würde, so soll Seiner herzoglichen Durchl. bey dem von der herzogl. Rent-Cammer zu eben dieser Zeit zu erstat-

erstattenden jährlichen General-Rapport hievon die unterthänigste Anzeige gemacht werden, um Höchstdieselbe zu Verfügung der nöthigen gleichbaldigen Remedur in den Stand zu setzen.

IX.

So wie Seine regierende herzogliche Durchl. die preiswürdigste Absicht haben, bey herzoglicher Rent-Cammer mittelst vorbesagter Maaßregeln eine dauerhafte Ordnung zu erhalten: Also werden auch Höchstdieselbe das herzogliche Cammerschreiberey-Gut dergestalten verwalten lassen, daß nicht nur weder durch Alienationen oder Verpfändungen, noch sonst in einige Weise, der Fond desselben geschwächt, sondern auch alle darauf liegende jährliche Prästationen richtig abgetragen, mithin weder durch Rückstände noch durch Geld-Aufnahmen das Cammerschreiberey-Gut mit Schulden beschwert, viel weniger solche auf die herzogliche Rent-Cammer transferirt werden. Zu welchem Ende der herzogl. Cammer-Schreiber bey dem jährlichen Rechnungs-Schluß Seiner herzogl. Durchl. einen umständlichen Bericht von dem Zustande seiner Casse unterthänigst vorzulegen hat.

X.

In Ansehung des Militair versichern Seine regierende herzogliche Durchl., daß Sie das zum Dienst des Reichs erfoderliche Contingent, nach der Verfassung des Schwäbischen Kreises, vollständig und in Ordnung erhalten, auf die Festungen nach den herzogl. Testamenten das nöthige verwenden, und ernstlich darüber halten lassen werden, daß bey der herzoglichen Kriegs-Casse keine neue Schulden oder Rückstände entstehen.

XI.

Da auch das wichtige Corpus des geistlichen Guts und dessen Aufrechterhaltung eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdient; so werden Seine herzogl. Durchl. nicht ermangeln, Höchstdero Geh. Raths-Collegio gemessen aufzugeben, und Dero genauestes landesherrliches Augenmerk darauf zu richten, daß allen bey demselben vorwaltenden Mängeln und Gebrechen, besonders bey der Administration der Waldungen, Maiereyen und anderer liegenden Güter ungesäumt auf den Grund gesehen, und solchen zum allgemeinen Besten des herzoglichen Hauses und Landes die abhelfliche Maasse gegeben werde.

XII.

Eben diese Grund-Sätze werden Seine herzogliche Durchl. in Ansehung der gefürsteten Grafschaft Mömpelgard und deren dahin gehörigen Herrschaften genau befolgen lassen.

XIII.

In Ansehung derer auf den herzoglichen Cassen haftenden Schulden, als des zweyten in Erörterung gekommenen Haupt-Objects, ist zuvorderst wegen der herzogl. Eberhard-Ludwigischen Schulden verabredt und festgesetzt worden, daß es bey der zwischen Seiner regierenden herzoglichen Durchl. und Höchstdero Landschaft nach Ausweis eines besondern Neben-Recesses d. d. 8 Febr. 1780 getroffenen Uebereinkunft sein Verbleiben haben solle.

XIV.

Auch soll das zu fernerer Vollziehung gelangen, was in dem Recesse von 1770 wegen der gemeinschaftlichen Schulden-Zahlung verglichen worden.

XV.

So viel aber diejenigen Zahlungs-Artikel anbelangt, welche theils auf den gemeinschaftlichen Fond wegen der dabey angenommenen Summe von vier Millionen nicht gelegt werden konnten, und mithin auf die herzogliche Rent-Cammer zurückfallen mußten; theils aber seit 1770 im Rückstande geblieben sind: So werden Seine regierende herzogliche Durchl. den hierzu ausgesetzten Fond von jährlichen Einhundert und zehen tausend Gulden nicht nur auch in Zukunft gänzlich dahin verwenden, sondern auch je nach Zulassung der Umstände und der Rent-Cammerlichen Einnahme zu diesem Behuf noch ein weiters zu thun sich angelegen seyn lassen.

XVI.

Die auf dem herzoglichen Cammerschreiberey-Gute und der Kriegs-Casse annoch haftende Schuld-Posten sollen ebenmässig ihre baldmöglichste Berichtigung erhalten.

XVII.

Um auch die Recette der gefürsteten Grafschaft Mömpelgard und derer dazu gehörigen Herrschaften in wenigen Jahren von Schulden zu befreyen, wird von den dortigen Einkünften alle Jahr die Summe

von fünfzig tausend Livres zur Schulden-Zahlung verwendet werden.

XVIII.

Seine herzogliche Durchl. werden hiernächst die höchste Verfügung treffen, daß gleich wie Höchstdieselbe auf die vorzüglichen Abgaben solcher Rubriken, wobey es auf Einlösung verpfändeter Gefälle oder Abführung im Ausstand verbliebener nothwendiger Staats-Ausgaben ankommt, bereits die Einleitung gemacht haben, also auch auf diesem Weg unabweichlich fortgegangen werde.

XIX.

Um endlich von der sträcklichen Vollziehung alles obigen desto mehr versichert zu seyn, so wird so wohl der herzoglichen Rent-Cammer als der Recette zu Mömpelgard aufgegeben werden, alle Jahr nach Georgii ein pflichtmässiges Verzeichniß der bezahlten Schulden nach ihren verschiedenen Rubriken an Seine herzogliche Durchl. einzusenden, welches Verzeichniß Höchstdieselbe nebst dem von dem Cammerschreiber zu erstattenden Cassen-Bericht beiden Prinzen Durchl. Durchl. freundbrüderlich mitzutheilen geruhen werden.

XX.

Was den dritten Haupt-Gegenstand, nehmlich das Fideicommiß des herzoglichen Hauses anbelangt, so erneuern und bestätigen Seine regierende herzogl. Durchl. für Sich und Dero Nachfolger die darüber in den älteren und neueren Haus- und Landes-Verträgen enthaltene Verordnungen, und soll

in

in deren Gemäßheit alles, was dahin an Immobilibus oder Mobilibus gehört, oder in der Folge hinzukommen möchte, es habe Namen wie es immer wolle, unzertrennt bey einander bleiben, nichts davon hinweggegeben, verkauft, verpfändet oder in einige andere Wege vermindert, sondern vielmehr auf dessen Erhaltung, Verbesserung und bestmöglichste Vermehrung zur Befestigung und immer mehrerer Emporbringung des Flors des herzoglichen Hauses der ernstliche Bedacht genommen werden.

XXI.

Es soll insonderheit das Fideicommiß selbst weder in der Absicht, Schulden abzutragen, oder Ausgaben zu bestreiten, die auf irgend eine Weise als Folgen der landesherrlichen Regierungs-Obliegenheiten, mithin als onera territorii et regiminis anzusehen, oder zu Anschaffung entbehrlicher Stücke, oder zum Behuf laufender Ausgaben unter keinerley Vorwand angegriffen, und in seinem Fond geschwächt werden. Wie dann auch zwischen vorgegangenen Alienationen oder Deteriorationen und denen auf einer andern Seite gemachten Acquisitionen oder Meliorationen keine Compensation statt finden soll.

XXII.

Wenn es auch bey einer sich ergebenden schweren Landes-Nothdurft nach eingeholtem schriftlichem Gutachten der herzoglichen Collegien und nach gepflogener Communication mit denen Durchl. Agnaten, auch der Landes-Verfassungsmässigen Berathschlagung und Mit-Einwilligung der Landschaft unvermeidlich seyn würde, das Fideicommiß zu Hülfe zu nehmen: so soll doch

auch in diesem Fall alles vermieden bleiben, was eine gänzliche Veräusserung im grossen oder im kleinen nach sich ziehen könnte.

XXIII.

Würde sich aber eine Gelegenheit zu einem nutzbaren Kauf ereignen, wodurch Land und Leute vermehrt oder in weiteres Aufnehmen gebracht, oder das Fideicommiß sonst ansehnlich verbessert werden könnte, so soll vor allen Dingen getrachtet werden, den erforderlichen Kauf-Schilling von dem Ueberschuß der laufenden Revenuen zu bestreiten. Wofern aber diese zu Erreichung des Zwecks nicht hinreichend wären; so kann zu einer in unbedenklichen und billigen Conditionen zu veranstaltenden und nach und nach wieder abzuführenden Geld-Aufnahme geschritten werden.

Im Fall jedoch nach reifer Ueberlegung es für vortheilhafter erachtet werden würde, minder wichtige und weniger einträgliche Fideicommiß-Stücke zu veräussern, oder auch zu jenem Behuf Fideicommiß-Capitalien abzulösen; so bleibt solches einem jeweiligen regierenden Herrn unbenommen. Es sollen aber auch hiebey jederzeit die Haus- und Landes-Verfassungsmässige Wege eingeschlagen, von den herzoglichen Collegien so wohl über die Sache selbst, als über die Mittel pflichtmässige schriftliche Gutachten erfodert, und in Fällen von Beträchtlichkeit der Consensus Agnatorum nicht auf die Seite gesetzt werden.

XXIV.

Eben dieses wird die Regel seyn, wenn von Austauschung einiger Fideicommiß-Güter gegen andere, wodurch

wodurch entweder die herzoglichen Lande merklich vermehrt, oder auch anstatt der abgelegenen nähere, gleiche oder noch bessere zum Herzogthum gebracht werden könnten, die Frage entstehen sollte.

XXV.

Um aber auch allen bisherigen Mißverständnissen über den Zustand des Fideicommisses auf einmal die abhelfliche Maaße zu geben; so ertheilen Seine des regierenden Herrn Herzogs Durchl.

a) die Versicherung, daß, wie Höchstdieselbe bereits rühmlichst den Eingang gemacht haben, einige verpfändete Stücke zu dem Fideicommiß wieder einzulösen, also auch Seine herzogliche Durchl. damit fortfahren, und so bald es nach den Umständen möglich seyn wird, alle noch verhypothecirte Stücke von diesem Nexu durch Heimzahlung derer darauf vorgeliehenen Capitalien ebenfalls frey machen werden.

b) Erklären Höchstdieselbe, daß alle und jede von Ihnen während Dero Regierung an Immobilibus bisher gemachte Acquisitionen ohne Unterschied dem Fideicommisso et Domanio Domus et familiae cum omni effectu förmlich und feierlich einverleibt seyn und bleiben sollen.

c) Die zum Fideicommiß gehörigen Mobiliar-Stücke betreffend; so soll nach denen vorhandenen Inventarien der bisherigen Anordnung gemäß alle Jahr der gewöhnliche Sturz vorgenommen werden. Es werden auch Seine herzogl. Durchl. in Ansehung der darunter begriffenen Meubles die bey einigen her-

zoglichen Gebäuden und Schlössern etwa noch abgängige Inventarien ergänzen, und so fort alle drey bis vier Jahr und öfters, wenn es die Umstände erlauben, durch die gewöhnliche Deputation den Sturz veranstalten lassen, und soll dem regierenden Landes-Herrn von all obigem durch jene herzogliche Deputation ausführlicher Bericht von dem wahren Zustande erstattet, der Zuwachs oder Abgang dabey bemerkt, und dieser von Successoren zu Successoren ersetzt werden.

d) Was insonderheit von den Stamm-Kleinodien des herzoglichen Hauses nach pflichtmässiger Schätzung abgängig erfunden werden sollte, werden Seine herzogliche Durchl. durch andere von Höchstdenselben acquirirte Stücke wieder ergänzen, und obigen Inventarien einverleiben lassen.

e) Wie übrigens des regierenden Herrn Herzogs Durchl. nichts zum grössern Vergnügen gereichen kann, als in allen Gelegenheiten Dero unabläßige Vorsorge für das Beste des herzoglichen Hauses an den Tag zu legen: Also werden auch Höchstdieselbe nach Zeit und Umständen ein vorzügliches Augenmerk dahin nehmen, damit das Fideicommiß durch neue Acquisitionen an Land und Leuten verstärkt, und auf alle mögliche Weise immer in mehreres Aufnehmen gebracht werde.

XXVI.

Gegen diese von Seiner regierenden herzoglichen Durchl. ausgestellte Assecurationen und Erklärungen wollen die Durchl. Agnaten allen und jeden ex Capite Redin-

Redintegrationis Fideicommissi formirten Foderungen entsagt, auch sich derselben auf alle Fälle, unter Beziehung auf die bey der gemeinschaftlichen Vergleichs-Deputation abgegebene Aeusserungen gänzlich und feierlich begeben haben. Mit dem Vorbehalt, daß der im Jahr 1769 mit der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft geschlossene Vergleich, als worüber Sie Sich dermalen zu äussern nicht vermögen, darunter nicht verstanden seyn soll.

XXVII.

Um endlich auch in Ansehung des vierten Haupt-Puncts, die herrschaftliche Waldungen betreffend, künftigen Mißverständnissen vorzubeugen: So erklären Se. des regierenden Herrn Herzogs Durchl. für Sich und Dero Nachfolger in der Regierung, daß alles, was die Regeln einer guten Forst-Wirthschaft in Verbindung mit der Wirtembergischen Landes-Verfassung jetzt oder in Zukunft erfordern möchten, jederzeit genau beobachtet und gehandhabt werden solle.

XXVIII.

Und wie Höchstdieselbe so wohl nach genommener Höchsteigener Einsicht, als auf Veranlassung dessen, was über diesen wichtigen Theil des Fideicommisses bey der gemeinschaftlichen Vergleichs-Deputation verhandelt worden ist, sich bewogen gesehen haben, verschiedene provisorische Einschränkungen, Aenderungen und Anordnungen zu verfügen: Also erklären Seine herzogliche Durchl. insonderheit, daß diese gemachte Verfügungen sowohl denen herzoglichen Collegien, als den sämmtlichen hohen und niedern Forst-Bedienten, in so lange bis und dann durch die Revision des

Came-

Cameral-Forst-Etats eine vollständige und dauerhafte Einrichtung gemacht seyn wird, zur beständigen Richtschnur und Vorschrift dienen sollen.

XXIX.

Es soll dem zu Folge in den herzoglichen Waldungen nicht nur an allen Orten dem Holzschlag eine forstmässige Einrichtung gegeben, und über solche unter keinerley Vorwand, er habe Namen wie er immer wolle, hinausgegangen, sondern auch immerhin das unabänderliche Absehen dahin gerichtet werden, damit auf der einen Seite in dem Lande selbst niemals ein Mangel an Holz entstehen, oder dieses nothwendige Bedürfniß zu einem allzuhohen Preis ansteigen, auf der andern aber auch der so wichtige Holz-Handel ausser Landes nach allen seinen Gattungen, so weit die Natur der Sache es erlaubt, beständig conservirt werden möge.

XXX.

Zu desto festerer Begründung des obigen soll in den Cameral- und kirchenräthlichen Waldungen weder ein Holzschlag vorgenommen, noch in Accords sich eingelassen, noch zu irgend andern das Wald-Wesen betreffenden Verfügungen von einiger Beträchtlichkeit geschritten werden, ohne daß die Sache zuvor nicht nur von denjenigen herzoglichen Collegien, wohin sie gehört, in reifliche Erwägung gezogen, und der Erfund in den herzoglichen Geh. Rath berichtet, sondern auch von diesem das weitere an Seine regierende herzogl. Durchl. zu Einholung der landesherrlichen gnädigsten Genehmigung gebracht worden sey.

XXXI.

XXXI.

In gleichmässig landesväterlicher Absicht werden Seine herzogliche Durchl. Dero Rent-Cammer-Collegium und sämmtlichen Ober-Forst-Aemtern bey ihren geleisteten Pflichten aufgeben, den jährlichen Holzschlag einstweilen nach denen auf Höchstdero Befehl seit 1777 errichteten neuen Forst-Etats zu reguliren, auch, wie dieses geschehen, alljährlich die umständlichste unterthänigste Berichte an Seine herzogl. Durchl. zu erstatten.

XXXII.

Gleichwie aber Seine regierende herzogl. Durchl. für nöthig erachten, eben diese Forst-Etats noch einer nähern Prüfung und Adjustirung untergeben zu lassen: Also werden auch Höchstdieselbe redliche und der Sachen erfahrne Räthe und andere unpartheyische Forstverständige ungesäumt ernennen, um mit Zuziehung derer zu einem jeden Forst gehörigen Bedienten den wahren Zustand der herrschaftlichen Waldungen mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit zu untersuchen, und nach den bekannten Grund-Sätzen der Forst-Wissenschaft, unter reifer Erwägung aller eintretenden Neben-Umstände, den jährlichen Holzschlag, nach zuvor geschehener unterthänigster Anzeige und Anfrage, in solcher Maasse festzusetzen, damit zu dauerhafter Begründung des Ertrags in der Schätzung ein sicherer Mittelweg beobachtet werden möge.

XXXIII.

Nach Vollendung dieses Geschäffts werden Seine herzogliche Durchl. einen allgemeinen Forst-Etat über Dero Cameral-Waldungen zur unabweichlichen Richtschnur des künftigen Holzschlags bestimmen, und solchen der beiden Prinzen Durchl. Durchl. aus freundbrüderlichem Vertrauen mittheilen lassen.

XXXIV.

Was die kirchenräthliche Waldungen insbesondere und die darüber errichtete Forst-Etats betrifft, so werden Seine herzogliche Durchl., nachdem Höchstdieselbe letztere nicht zuverlässig gefunden haben, dem herzoglichen Kirchen-Rath den Befehl ertheilen, anderweite Etats nach einer gründlichen Vorschrift verfassen zu lassen, und solche durch das herzogliche Geh. Raths-Collegium an Seine herzogliche Durchl. ad approbandum unterthänigst einzuschicken, einstweilen aber den Holzschlag in diesen Waldungen nach dem unterm 16. Jun. 1779. ergangenen gnädigsten Decret unabweichlich einzurichten.

XXXV.

In Ansehung des mit in Vorwurf gekommenen Holländer und übrigen ausländischen Holz-Handels, so wohl im Neuenburger und Altensteiger, als im Freudenstädter Ober-Forst auf der obern und untern Murg; bleibt es bey denen durch die unterm 27. April 1779. erlassene herzogliche Resolution gemachte Verordnungen und Einschränkungen, und soll insonderheit aus dem Neuenburger Forst, so lang als auf der

obern

obern und untern Murg geflößt wird, nicht mehr als das durch ersterwähnte herzogliche Resolution bestimmte Quantum an Holländer und anderem Holz abgegeben werden.

XXXVI.

Es werden hiernächst Seine regierende herzogliche Durchl. auf diejenige Waldungen, woraus die herrschaftlichen Eisen-Werker mit dem benöthigten Holz versehen werden müssen, ein vorzügliches Augenmerk richten, auch solche Maaßregeln ergreifen lassen, damit nicht nur die zu diesen Werkern gehörige Gebäude, sondern auch überhaupt alles, was zu deren Betreibung erfoderlich ist, in gutem Stande beständig erhalten, und der sich daran ergebende Abgang von Zeit zu Zeit ergänzt werden möge.

XXXVII.

Im übrigen soll alles dasjenige zur baldmöglichen strächlichen Wochziehung gebracht werden, was Seine herzogliche Durchl. wegen der Holz-Pflanzungen und Wald-Verbesserungen bereits unterm 10. Jul. und 9. Aug. 1779. zu verordnen geruhet haben, und werden Höchstdieselbe zu diesem Ende sich alljährlich von dem Zustande so wohl der Rent-Cammerlichen als Kirchenräthlichen Waldungen den ausführlichen unterthänigsten Bericht erstatten lassen.

Alles voranstehende nun haben Eingangs Höchstermeldte Herrn Herzoge, nehmlich Seine des regierenden Herrn Herzog Karls, Herrn Herzog Ludwig Eugen, und Herrn Herzog Friederich Eugen, herzogliche Durchl. Durchl. Durchl. unter dermaligem

Bey-

Beyzug eines löblichen landschaftlichen gröſſern Ausschusses nach reiflicher Erwägung aller dabey eingetretenen Umständen, mit gutem Vorbedacht, Wissen und Willen zu dauerhafter Fortpflanzung eines freundbrüderlichen Einverständnisses und glücklicher Harmonie zwischen Herrn, Haus und Land, für sich und alle ihre herzogliche Nachkommen und Nachfolger am Regiment, als welche sie so wohl als sich selbsten auf alle künftige Zeiten kräftigst hierzu verbunden haben wollen, und hiemit verbinden, dergestalten und also untereinander fest verabredt, aufrichtig zugesagt, verglichen und verabschiedet, daß alles und jedes, was in obigen Puncten und Artikeln enthalten ist, nichts davon ausgenommen, von nun an die Kraft eines unverbrüchlichen Haus- und Landes-Vertrags haben und behalten, folglich auch demselben in künftigen Zeiten strächlich nachgefolgt, alles getreulich beobachtet, all solches zur Norm und Richtschnur der herzoglichen Regierungs-Verwaltung der jeweiligen Durchlauchtigsten regierenden Herrn Herzoge angesehen und angenommen, auch demselben in der Zukunft genau nachgelebt werden soll.

Diesem allem zu wahrer Urkund und mehrerer Bekräftigung haben des regierenden Herrn Herzogs herzogl. Durchl. und Höchstdero Durchl. Herrn Herrn Gebrüder diesen Vertrags-Abschied Höchsteigenhändig unterschrieben, und jeder derselben ihr herzogliches Insiegel, wie auch treu gehorsame Prälaten und Landschaft Wirtemberg, indem solche diesen Haus-Vertrag als ein Landes-Compactatum angenommen haben, ihr gewöhnliches Innsiegel daran gehängt. Und sind dieses Abschieds vier gleichlautende Originalien ausgefertigt worden, von welchen eins des regierenden

Herrn

Herrn Herzog Karls herzogl. Durchl., das andere Herrn Herzog Ludwig Eugen Durchl., das dritte Herrn Herzog Friederich Eugen Durchl. und das vierte einem löblichen landschaftlichen engern Ausschuß zugestellt und behändigt worden. So gegeben und geschehen zu Stuttgard, den 11. Febr. Anno 1780.

Karl, Herzog zu Wirtemberg,

Ludwig Eugen, Herzog zu Wirtemb.

Friederich Eugen, Herzog zu Wirtb.

XI.

Vergleich des regier. H. Herz. Carls wegen Bezahlung der Eberhard-Ludwigischen Schulden. Stuttgart den 12ten Mai 1780.

Zu wissen: Nachdem bey denen im vergangenen und diesem Jahr allhier vorgewesten gütlichen Conferential-Verhandlungen zwischen Seiner des Regierenden Herrn Herzogs Carl von Wirtemberg ꝛc. Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero beeden Durchlauchtigsten Hrn. Hrn. Gebrüdern, Prinzen Ludwig Eugen, und Friederich Eugen, auch einer treu gehorsamsten Landschaft, neben andern Puncten auch ins besondere die dato noch unbezahlte Herzog Eberhard Ludwigische Schulden und die damit verbundene Forderungen, so

wohl einer treu gehorsamsten Landschafft, als auch des Geistlichen Guts oder des Herzogl. Kirchen-Raths in Vorwurff gekommen, und in behörige Untersuchung und Prüfung gezogen worden sind; Hiebey aber sich so viel ergeben hat, daß einerseits nach der ad acta gegebenen Rentkammerlichen specifiquen Consignation gedachte Herzogl. Eberhard Ludwigische Schulden sich ad Georgii 1779 noch berechnen auf

1,046, 681 Fl. 40 Xr. 4½ Hl.

worunter aber in specie begriffen

a) Capitalien subpacto antichretico =	24,972 Fl.	8 Xr.	=
b) Verzinsliche Capitalien, = =	126,803 —	25 —	3 Hl.
c) Forderungen des Herzoglichen Kirchen-Rats und seiner Beamtungen, =	384,420 —	31 —	=
d) Forderungen der Landschafft und der Communen, = =	443,905 —	19 —	3 —
e) Forderungen von Privat-Personen =	41,101 —	18 —	5 —
und f) nicht zu bezahlende Posten = =	25,478 —	58 —	=
= =	1046,681 Fl.	40 Xr.	5 Hl.

Hingegen anderer seits der von treu gehorsamster Landschafft im Jahr 1739 vermög des Landtags-Abschieds von diesem Jahr und dessen ersten Puncten verwilligte Beytrag von zwey Millionen Gulden zu Tilgung obgedachter Herzoglich Eberhard Ludwigischen Schul-

Schulden auf Georgii 1779 nach der Landschafftl. Berechnung bereits biß auf

144,228 Fl. 17 Xr.

abgeführt worden, welche Summe aber weit nicht hinreichen würde, die Herzogl. Eberhard Ludwigische Schulden vollsam in Richtigkeit zu bringen; zumalen da auch fernerweit von Seiten des Herzogl. Kirchen-Raths, in denen von ihme erforderten und den 3ten Decemb. 1779 übergebenen Consignationen von Lit. A. biß G. einschließlich, eine weit größere und biß auf 2,725,219 Fl. 51 Xr. angestiegene Summe von Forderungen zusamen getragen worden.

In Ansehung welcher sich jedoch veroffenbaret hat, daß darinn

a) nicht nur zu denen Herzogl. Eberhard Ludwigischen Schulden noch ältere Prätensionen hinzugethan, sondern auch

b) viele illiquide und strittige Forderungen an die Herzogl. Rent-Kammer und die Herzogliche Cammerschreiberey eingeführt, und

c) vollends solche Posten eingebracht worden, welche durch den im Jahr 1770 abgeschloßenen Landtags-Abschied ad §. 11. et 18 bereits ihre Erledigung erhalten haben, mithin gar nicht mehr in den Rechnungen des Geistl. Guts lauffen, noch weniger aber mit Zins-Anfrechnungen gehäufft werden solten. Ueber diß aber vornemlich

d) jene Summe sich dardurch am meisten vergrößert hat, weil allein an vorgeschoßenen Geldern

zum Ludwigsburger Herzoglichen Schloßbauweſen und zum Canzlei-Kauffſchilling von $17\frac{01}{77}$

1,674,047 Fl. 28 Xr.

aufgerechnet worden ſind, da doch einestheils dieſe Forderung bey den vorgewesten Landtags-Handlungen vom Jahr $17\frac{17}{77}$ und $17\frac{64}{78}$, bey welchen von allen Kirchenräthlichen Forderungen die Rede war, nichts vorgebracht worden, anderntheils aber zu der damahligen Zeit, als das Geiſtliche Gut oder der Herzogl. Kirchen Rath und deſſen untergebene Beamtungen zu jenem Ludwigsburger Bauweeſen gezogen worden, daſſelbe keinen Beytrag zur Landſchafft präſtirt hat.

Und man nun hierauf allerſeits die vorliegende vorangezeigte Umſtände in reifliche Erwägung gezogen hat, auch die gänzliche Berichtigung und Erledigung der Herzog Eberhard Ludwigiſchen Schulden allen intereßirten Theilen gleich angelegen, und nicht in Abrede zu ziehen geweſen iſt, daß eines Theils in den vorigen Jahren viele beträchtliche Poſten, welche die Eigenſchafft der Herzog Eberhard Ludwigiſchen Schulden nicht gehabt, gleichwohlen aus dem zu Bezalung der zwei Millionen beſtimmten Landſchafftlichen Fond des Surrogati Triceſimarum, Herr und Landſchafftl. Seits verglichener maßen, beſtritten worden, und deswegen um ſo vielweniger an berührten Schulden abgetragen werden können, anderntheils, daß unter oben angezeigt vorliegenden

1,046,681 Fl. 40 Xr. 4½ Hl.

beträchtliche Poſten begriffen ſind, welche offenbar von Seiten der Herzogl. Rent-Cammer noch nicht als liquid und zur Zalung anerkannt worden, und wovon auch manches wirklich niemalen zu bezalen geweſen ſeyn würde.

Alſo

Also wurde vorderist ein Vorschlag zur Zahlung, und eine Ordnung derselben ins Mittel gebracht, und über denselben allschon unterm 13ten Julii 1779 vermög eines geführten gemeinschafftl. und in vim Recessus unterschriebenen Protocolli eine vorläuffige Uebereinkunft getroffen, der würkliche Receß aber damalen noch auf die von dem Herzogl. Kirchen-Rath verlangte specielle Consignation seiner Forderungen ausgesetzt. Nach deren Erhaltung und in dieselbe genommenen Einsichten aber ist nunmehro, vorwaltenden Umständen nach, von allerseits hiezu Bevollmächtigten zu Ende unterschriebenen, Nahmens- und von wegen Ihrer Höchsten Herrn Herrn Principalen und Committenten, zu Abwendung aller weitläufigen Liquidationen und Berichtigungen, und zu gänzlicher Tilgung sämtlicher Herzogl. Eberhard Ludwigischen Schulden, hiemit und in Krafft dieses Receßes nachfolgendes mit Vorbehalt der resp. gnädigst und unterthänigsten nochmaligen Genehmigungen verabschiedet und verglichen worden. Es solle nemlich

I.

der in dem Landtags-Abschied vom Jahr 1739 und dessen 1sten Puncten und in dem Landtags-Abschied vom Jahr 1770 cl. III §. 3. pag. 78 et cl. IV. §. 9. pag. 97. bestimmte Herzogl. Eberhard Ludwigische Schulden-Zahlungs-Fond von 70,000 Fl. von dem Jährl. Surrogato Triceſimarum annoch acht Jahr von Georgii 1779 an biß Georgii 1787 fortlauffen, ehe und dann solcher zur gemeinschafftlichen neuen Schulden-Zahlungs-Caße gezogen werden mag, welches also eine Summe von 560,000 Fl. beträgt.

II.

Diese Summe der 560,000 Fl. aber soll auf nachfolgende Art und Weise vertheilt, entrichtet und verwendet werden, und zwar

a) zu Capitalien sub pacto antichretico	24,972 Fl.	8 Xr.	=
b) Verzinsliche Capitalien = =	126,803 —	25½ —	=
c) für die Forderung des Kirchen = Rätlichen Geistlichen Guths und seiner Beamtungen insgesamt =	100,000 —	=	=
d) für die Forderungen einer treu gehorsamsten Landschafft und der Communen der Städte und Aemter in den Herzoglichen Landen, und zwar letzteren den Communen, =	75,000 —	=	=
Einer treu gehorsamsten Landschafft aber selbst der Beytrag wegen ihrer Zwifalter und Nellinger Forderung (wovon zwar in oballegirter Herzogl. Rent = Kammerlicher Verzeichniß nur — 130,631 Fl. 57 Xr., hingegen das weitere			

unter

unter den neuern herzogl. Rentkammerlichen Schulden gelossen) mit = =	188,939 Fl.	=	=
e) zu Tilgung jener 41,101 Fl. 18 Xr. welche die Privat-Personen zu fordern, der Herzogl. Rent-Cammerl. General-Caße, = =	29,285 — 26 Xr 3 Hl.		
derselben ferner zu Bestreitung der Zinse aus den obgedachten Capitalien, = =	15,000 Fl.	=	=
und			
f) für die nicht zu bezalende Posten, =	=	=	=
S.	560,000 Fl.	=	=

III.

In Ansehung der Zahlung obiger 560,000 Fl. selbst aber solle nachgesezte Ordnung und Zeiten beobachtet werden, daß nemlich

Im 1sten Jahr
von Georgii $17\frac{78}{80}$

Die Herzogliche General-Caße zu Abstossung der Capitalien sub pacto antichretico, = =	16,472 Fl.	8 Xr.	=

Zu Bezahlung verzinslicher Capitalien und Zinse auch anderer Posten, und	32,803 Fl.	25½ Xr.
Eine treu gehorsamste Landschafft, an ihren Forderungen erhalte,	20,724 Fl.	26½ Xr.
	— 70,000 Fl.	

Im 2ten Jahr
Von Georgii $17\frac{80}{81}$

Die Herzogl. General-Caße zur Capital-Ablosung Zins und anderer Zalung	40,000 Fl.
Das geistl. Gut oder der Herzogl. Kirchen-Rat an 100000 Fl.	10,000 Fl.
und die Landschafft, incl. der Städte und Aemter,	20,000 Fl.
	70,000 Fl.

Im 3ten Jahr
Von Georgii $17\frac{81}{82}$

Die Herzogliche General-Caße	39,000 Fl.
Das geistl. Gut,	10,000 Fl.
und die Landschafft,	21,000 Fl.
	70,000 Fl.

Im

Im 4ten Jahr
Von Georgii $17\frac{82}{83}$

Die General-Caße,	35,000 Fl.
Das geistl. Gut	10,000 —
Die Landschafft aber	25,000 —
	70,000 Fl.

Im 5ten Jahr
Von Georgii $17\frac{83}{84}$

Die General-Caße,	20,000 Fl.
Das geistliche Gut,	15,000 —
Die Landschafft,	35,000 —
	70,000 Fl.

Im 6ten Jahr
Von Georgii $17\frac{84}{85}$

Die General-Caße,	4000 Fl.
Das geistliche Gut,	20,000 —
Die Landschafft,	46,000 —
	70,000 Fl.

Im 7ten Jahr
Von Georgii $17\frac{85}{86}$

Die General-Caße,	4000 Fl.
Das geistliche Gut,	15,000 —
Die Landschafft,	51,000 —
	70,000 Fl.

Im 8ten Jahr
Von Georgii $17\frac{86}{87}$

Die General-Caße,	4785 Fl.	26 Xr.	3 Hl.
Das geiſtliche Gut,	20,000 —	=	=
Die Landſchafft,	= 45,214 —	33 —	3 Hl.
	70,000 Fl.	=	=

alſo und dergeſtalt erhalten und empfangen ſollen, daß die jedesmalige jährliche Zalungen, wie bißher alſo auch künfftighin, von der Landſchafft-Einnehmerei präſtirt, zu dem Ende von der Herzoglichen Cameral-General-Caße die übliche Repartionen und reſp. Aßignationen zur Landſchafft-Einnehmerei ausgeſtelt werden.

IV.

Durch die Bezalung vorgedachter verglichener und beſtimmter Summen auf und in bemelten Jahren ſollen hingegen die ſämtliche Herzog Eberhard Ludwigiſche Forderungen der Städte und Aemter oder deren Communen gänzlich abgetan ſeyn; zugleich hat ſich auch noch über diß eine treu gehorſamſte Landſchafft gegen den Empfang der ihro im vorhergehenden 3ten Artikul angewieſenen 188,939 Fl. aller derjenigen weiteren Forderung von 11,592 Fl., welche ſie an Groß-Gartacher Steuer-Geldern an die Herzogl. Rent-Cammer formiren können oder mögen, gänzlich und endlich begeben und ſich derſelben feyerlich verziehen. Wohingegen

V.

Ratione des auf die Herrſchaft Weiltingen von Seiten treugehorſamſter Landſchafft beſonders angeliehe-

liehenen Capitals der 330,000 Fl. es bei dem disfalls errichteten Pfandschaffts Contrakt d. d. Ludwigsburg den 18ten Martii 1729 sein ferneres Verbleiben behält; und da es

VI.

der hiemit treffenden Verabschiedung und der dabey hegenden Absicht gemäß ist, daß so wohl durch den gegenwärtigen Vergleich, als auch durch den Landtags-Abschied von 1770. alle und jede Herzogliche Eberhard Ludwigische und ältere Forderungen des Geistlichen Guts bis 1739. ohne Ausnahme, und deßen Prätensionen von neueren Zeiten bis 1770. ihre völlige und gänzliche Erledigung erhalten sollen; also wird zu Verhütung alles Mis-Verständnißes und künftigen Streits hiemit ausdruckentlich bedungen, daß von Seiten des Geistlichen Guths bis Georgii 1770. an die Herzogl. Rennt-Cammer unter keinerley Rubrik und Vorwand lediglich keine Forderungen gemacht werden, sondern vielmehr alles auf immer und ewig tod und abgethan seyn und bleiben, in Gefolg deßen auch die in den Herzogl. Kirchen-Kastens und Geistl. Land-Beamtungs-Rechnungen bisher nachgeführte Forderungen bis 1770 samtlich durchstrichen und künftig aus denselben gelaßen werden sollen. Hierunter sollen insonderheit auch

VII.

diejenige Anrechnungen und Fructus percepti bis Georgii 1770. verstanden und begriffen seyn, welche auf einen streitigen Bezug von Gefällen und Gütern oder auf bestreitende Jurisdiktionalien und andere Rechte sich beziehen, und wo mithin noch in

Causa

Causa principali lis verfirt, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß in Ansehung derselben pro futuro von Georgii 1770 an, der gegenwärtige Vergleich keinem Theil nachtheilig seyn, vielmehr wegen solcher samtlicher zwischen der Herzogl. Rent-Cammer eines, und andern theils dem Herzogl. Kirchen-Rath oder dem Geistl. Guth über Jura, Gefälle und Güter vorwaltender Differentien und Streitigkeiten, eine Reunt-Kammerl. und Kirchen Räthliche Deputation gst. angeordnet, und durch solche wo möglich auch diesfalls eine gütliche Uebereinkunft getroffen, in deren Entstehung aber das streitig verbleibende der Rechtlichen Erörterung und Entscheidung untergeben, und auf einen oder den andern Fall die Berichtigung aller jener bezielten Differentien bestens beschleuniget werden sollen. Dagegen sollen aber auch

VIII.

Unter dem wechselseitigen gleichen Rent-Cammerlichen Vorbehalt alle und jede Forderungen, welche die Herzogliche Rent-Cammer bis Georgii 1770. an den Herzogl. Kirchen-Rath oder das Geistliche Gut noch hätte machen können oder mögen, hiemit ebenmäßig aufgehoben und abgethan seyn.

IX.

Zu noch mehrerer Beruhigung und Satisfacirung des Geistlichen Guths aber wird von einer treu gehorsamsten Landschaft hiemit erklärt und zugesagt, daß alle diejenige in ihrer sub signo O ad acta gegebenen Consignation vom 19 Jan. dieses Jahrs begriffene Posten, welche bisher von solcher als eine Forderung an das Geistliche Guth in den Land-

schaft-

schaft-Einnehmerey-Rechnungen mit dem Belauff von 2,259,244 Fl. 12 Xr. nachgeführt worden sind, gleichfalls werden in Abgang verrechnet und aus den Rechnungen weggelaßen werden. Wogegen

X.

von dem Herzogl. Kirchen-Rath, im Fall wider Verhoffen und Vermuthen einige Anforderungen gegen die Landschaft in dessen Rechnungen vorhanden seyn sollten, ein gleiches beobachtet und einer treu gehorsamsten Landschaft hievon die Nachricht gegeben werden solle.

Daß nun vorstehender Vergleichs-Receß obiger gestalt wißent- und wohlbedächtlich abgeredt und beschlossen, so fort wann und so bald darüber die gdgste und unterthste Ratification von den Höchsten Herrn Herrn Principalen und Committenten erfolgt seyn wird, deßen ganzer Innhalt und sämmtliche Punkte sträcklich erfüllt und zu solchem Ende das weitere der Herzogl. Rent-Cammer, dem Herzogl. Kirchen-Rath und der Landschaft-Einnehmerey behörig zu vollziehen aufgegeben und anbefohlen werden solle, dasselbe wird einsweilen durch die nachgesezte Unterschriften bekräftiget und beurkundet.

So geschehen, Stutgart den Achten Febr. Einatusend, Siebenhundert und Achtzig.

Von

Von wegen und in Vollmacht Nahmens Seiner des Regierenden Herrn Herzogs Carl zu Wirtemberg Herzoglichen Durchlaucht

Eberhard Freyherr von Knieſtedt.

Ad. Henr. Weikersreuter.

Ludw. Eberh. Fiſcher.

F. B. Pfaff.

Von wegen und in Vollmacht Nahmens der beeden H. Herrn Herzoge Ludwig Eugen und Friderich Eugen zu Wirtemberg Hochfürſtlichen Durchlaucht, Durchlaucht

Friderich Amandus Stockmaier

Von wegen und in Vollmacht Nahmens einer treu gehorſamſten Landſchaft Wirtemberg Gröſſeren Ausſchuſſes.

Chriſto. Phil. Müller.

Joh. Frid. Eiſenbach.

Joh. Frid. Hoffmann.

Demnach voranſtehender Anfangs in Vollmacht Nahmens Seiner des Regierenden Herrn Herzog Carl zu Wirtemberg und Teck ꝛc. wie nicht weniger Höchſt Dero H. Herrn Gebrüdere, der H. Herrn Prinzen Ludwig Eugen und Friderich

derich Eugen, Herzoge von Wirtemberg und Teck ꝛc., Herzoglichen Durchl. Durchl. Durchl., auch einer treu gehorsamsten Landschaft Wirtemberg Größeren Ausschußes, mit Vorbehalt der resp. gnädigsten Genehmigungen und beybringenden Landschaftlichen Ratihabirung, in betreff der Herzog Eberhard Ludwigischen, auch anderweiten, noch unverglichen gewesten Rent-Cammerlichen Schulden-Wesens und dessen Zalungs-Regulirung unterm dato Stutgart den 8 vorigen Mon. abgeschlossene und unterschriebene Neben-Receß obgedachter Höchsten H. Herrn Principalen und bemelten Committenten, resp. unterthänigst und behörig vorgelegt, sofort dessen Innhalt allerseits genüglich erwogen worden.

Als haben hierauf Höchst benannt Dieselbe so wohl, als auch das Landschaftliche Größere Ausschuß-Collegium, wie bereits von deren Bevollmächtigten zum gemeinsamen Protokoll geschehen, so auch noch weiters in Kraft der gegenwärtigen Ratifications-Urkunde mehrerwehnten Neben-Receß anjezo in allen seinen Artikeln, Puncten und Clauseln, gleich als von Wort zu Wort hier eingeführt, gnädigst genehmiget, gut geheißen und bekräftiget. Allermaßen dann solcher hiermit auf das allerbündigste, wie es immer geschehen kan, für Sich, alle Successoren, auch Nachkommen, angenommen, und mit dieser ferneren Zusage und Erklärung, gutgeheisen und bekräftiget wird, daß alles und jedes, was in mehr besagtem Neben-Receß und in deßen Artikeln und Clauseln enthalten und begriffen ist, fest und unverbrüchlich gehalten und erfüllt, auch nicht gestattet werden solle, daß demselben in irgend einem Stuck zuwider gehandelt werden möge.

Zu

Zu wessen allen mehrerer Bekräftigung die von obgedachtem Neben-Receß ausgefertigte vier gleichlautende Originalien nicht nur von Seiner des Regierenden Herrn Herzogs Carls zu Wirtemberg und Teck ꝛc. Herzoglichen Durchlaucht und von beeden H. Herrn Prinzen, Ludwig Eugen und Friderich Eugen zu Wirtemberg und Teck ꝛc. Durchl. Durchl. Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Höchst-Dero angestammten Herzoglichen Innsiegeln besiegelt, sondern auch jenen mit Bewilligung und auf Geheiß treugehorsamster Landschaft Größeren Ausschußes, derselben Gemein Innsiegel, ebenmäßig beigedruckt worden.

So geschehen Stutgart den Neun und zwanzigsten Mart. Anno Eintausend Siebenhundert und Achtzig.

Weiltingen, den Eilften April Anno Eintausend, Siebenhundert und Achtzig.

Mömpelgardt, den dritten Maii Anno Eintausend, Siebenhundert und Achtzig.

Stutgart, den zwölften Maii, Anno Eintausend, Siebenhundert und Achtzig.

(L. S.) Carl, Herzog zu Wirtemberg.

(L. S.) Ludwig E. Herzog zu Wirtemberg.

(L. S.) Friderich Eugen, Herzog zu Wirtemberg.

(L. S.)

(L. S.) Im Nahmen des landschaftlich Größeren Ausschusses, die zu den Vergleichs-Unterhandlungen und specialiter zu dieser Unterschrift bevollmächtigte Deputirte

C. P. Müller.

Joh. Fried. Eisenbach.

Joh. Fried. Hoffmann.

XII.

Incorporations-Receß der neu erkauften Herrschafft Bönnigheim. Hohenheim den 17ten Jun. 1786.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Herzog zu Wirtemberg und Teck, Gefürsteter Graf zu Mömpelgardt, Graf und Herr zu Limpurg-Gaildorf, und Sontheim-Schmiedelfeld, auch Ober-Sontheim, Herr zu Heydenheim und Justingen ꝛc. Ritter des goldenen Vließes und des Löblich Schwäbischen Crayßes General-Feld-Marechal ꝛc. ꝛc.

Thun kund und zu wissen männiglich für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung des Herzogthums Wirtemberg.

Demnach Wir in leztabgewichenem Jahr von des Herrn Chur-Fürsten zu Maynz Liebden, die in Unseren Herzoglichen Landen gelegene, und für diese und das Herzogliche Hauß in mehr als einem Betracht, höchstwichtige Herrschafft Bönnigheim, welche in der Stadt dieses Nahmens, dem Orth Erligheim, und einem Theil an Cleebronn bestehet, käuflich an Uns gebracht haben; so mußte Unsere Landesväterliche Aufmerksamkeit vor allen Dingen dahin gerichtet seyn auf der einen Seite die mit des Herrn Chur-Fürsten Liebden getroffene Kaufs-Convention in die genaueste Erfüllung zu bringen, auf der andern aber eine solche Einleitung zu machen, daß die hiezu erforderliche Mittel auf die bestthunlichste, und am wenigsten beschwerliche Weiße, Landes-Verfaßungsmäßig beygebracht werden möchten.

Diesen Zweck zu erreichen, sind Wir mit Unseren Herzoglichen Hrn. Hrn. Agnaten, so wie mit Unserer Treugehorsamsten Landschafft in Communication getreten, und haben der leztern gnädigst zu erkennen gegeben, daß, da Wir gnädigst entschlossen wären, diese für Unser Herzogthum höchstwichtige Herrschafft Bönnigheim der Landschafft zu incorporiren, und damit auch den Bezug der Collecten- und Accis-Gefälle der Landschafft-Caße zu überlaßen, also dieselbige auch um so weniger entstehen werde, hiezu auf alle thunliche Weiße hülfliche Hand zu leisten.

Es haben sich auch auf diesen gnädigsten Antrag die Bevollmächtigten des Landschafftlich Größeren Ausschußes dahin unterthänigst erklärt, daß, so sehr sie die in Frage stehende Acquisition für vortheilhafft ansehen müßten, eben so wenig sie mißkennen könnten,

daß

daß Unsere Herzogliche Rennt-Cammer, wegen der noch fortwährenden gemeinschafftlichen sowohl, als eigenen Cameral-Schulden-Zahlung, und bey denen ihr obliegenden nahmhafften von anderen Acquisitionen herrührenden Zins-Zahlungen, mit einer neuen und zumahl so nahmhafften Ausgabe, zur jährlichen Zins-Zahlung, aus denen zu Bestreitung des Bönnigheimer Kaufschillings aufzunehmenden Geldern, gegen dem vielleicht geringen Ersatz von den Bönnigheimer Revenüen, nicht belästiget werden könne.

Da aber im Gegentheil auch die Landschafftliche Caße hierunter nicht beschwehrt werden dörfe: so sehe man sich veranlaßt, ein anderes Auskunffts Mittel, welches der Hauß- und Landes-Verfaßung nicht entgegenstehe, und nicht nur nirgend anstoßen könne, sondern vielmehr aller Orthen Beyfall erhalten werde, in treudevotesten Vorschlag zu bringen, daß nehmlich die gemeinsame Herr- und Landschafftliche Schulden-Zahlungs-Deputation zu legitimiren seyn möchte, den Belauff des für die Herrschafft Bönnigheim zu bezahlenden Kaufschillings, auf die gemeinschafftliche Caße capitaliter aufzunehmen, und von denen daselbst eingehenden Herr- und Landschafftlichen Geldern, jedoch nur in so lang, als die in dem neuesten Vergleichs-Receß bestimmte vier Millionen Cameral- und Kriegs-Caße-Schulden, samt den Restituendis, nicht getilgt seyn würden, jährlich zu verzinßen; wo im übrigen, was sodann die successive Heimbezahlung der zum Behuf des Bönnigheimer Kaufs, von der gemeinschafftlichen Schulden-Zahlungs-Caße zu verzinßenden Capitalien anbelangt, die Landschafft sich erboten hat, auch hiezu sowohl, als zu der weitern, nach getilgten gemeinschafftlichen Schulden zu leistenden

Zinß-Zahlung pro Quota von Landschaffts wegen zu concurriren.

Da Wir nun diesen Landschafftlichen unterthänigsten Vorschlag nach erfolgtem Beytritt Unserer Herzoglichen Hrn. Hrn. Agnaten gnädigst angenommen haben; so ist in der hierauf gepflogenen Handlung, mit den Verordneten des Landschafftlich größeren Ausschußes, Nahmens gemeiner Prälaten und Landschafft in Wirtemberg respective gnädigst und unterthänigst verglichen und verabschiedet worden:

I.

Daß Wir zu Bezeugung Unserer Landesväterlichen und gnädigsten Affection, gegen Unsere getreue Landschafft, besagte Herrschafft Bönnigheim, nehmlich die Stadt Bönnigheim, den Orth Erligheim, und den bißherig Chur Maynzischen Antheil an Cleebronn, allerdings wie sonst andere Aemter und Orthe, Unserer gemeinsamen Landschafft-Matrikel hiermit incorporiren, solche auch nun fürohin ein Mitglied Unsers Herzogthums seyn, demselben einverbleibt bleiben, aller Privilegien, Freyheiten und Rechte, damit eine Ehrsame Landschafft begabt ist, fähig und theilhafftig seyn, auch solche Herrschafft hinühro mit gemeiner Landschafft heben und legen solle.

II.

In Gefolg dieser Incorporation solle es auch in Ansehung des Religions-Status in dieser neuen Herrschafft in allen Stücken nach der Landes-Verfaßung und denen Religions-Reversalien gehalten und insonderheit wegen der dortigen bißherigen Catholischen Inn-

woh-

wohner, und des Privat-Gottes-Diensts in dem dortigen Schloß, dasjenige beobachtet werden, was Wir in Unserer hierüber unterm 23ten Decbr. 1785 ertheilten höchsten Resolution gnädigst versichert haben, wie dann diese Resolution von eben der Würkung seyn solle, als wann sie gegenwärtigem Receß wörtlich einverleibt wäre.

III.

In Ansehung der Steuren ist, nach der neuerlich mit den Vorstehern der Herrschafft Bönnigheim getroffenen Uebereinkunfft pro Typo angenommen worden, daß in Conformitaet mit der Steuer-Verfaßung des ganzen Landes, zur ordinari-Steuer von Georgii 1786 an, alljährlich zu bezahlen haben solle,

die Stadt Bönnigheim, DreyhundertSechzig Gulden.
der Orth Erligheim, Neunzig zwey Gulden.
der neue Antheil von Cleebronn, Siebenzig Gulden

Wornach sofort auch die weitere Landschafftliche Steuren jedesmalen repartirt und angesezt werden, dergestalten, daß also für die dermahlen verglichene Steuren zu entrichten hat,

die Stadt Bönnigheim,

Ordinari-Steuer,	360 Fl.
Sommer-Anlage, mit Einschluß des Surrogati Triceſimarum, des Residenz-Schloß-Bau- und Chauſſée Beytrags,	512 —
Winter-Anlage,	512 —
	1384 Fl.

und auf diese nehmliche Weiße

der Orth Erligheim

Ordinari-Steuer,	92 Fl.
Sommer-Anlage,	130 —
Winter-Anlage,	130 —
	352 Fl.

der neue Antheil von Cleebron,

Ordinari-Steuer,	70 Fl.
Sommer-Anlage,	100 —
Winter-Anlage,	100 —
	270 Fl.

Hingegen ist hievon dem Ritter-Canton Craichgau eine auf ewige Zeiten pactirte jährliche Steuer zu entrichten, mit — 400 Fl. sage

— Vierhundert Gulden,

welche jeden Jahrs von denen umgelegten und eingezogenen Steuren zur Ober-Amtey-Caße und von dieser dem Ritter-Canton zu bezahlen sind, daß mithin nur der übrige und weitere Belauff der Landschafft-Caße zukommt.

IV.

Es soll auch der Herrschafft Bönnigheim Sitz und Stimme auf Landtägen, durch ihre Vertretter gegeben, bey gewohnlich vom Land einzuholenden Gewalt zu denen Landschafftlichen Verwilligungen, dergleichen auch von ihr erfordert und angenommen; die jedesmalig ausgeschriebene Steuren von den Burgermeister-Aemtern eingezogen; allezeit richtig zur Landschafft-Caße geliefert; auch von einer Ehrsamen Landschafft

schafft zu denen dem Lande obliegenden Ausgaben verwendet; übrigens aber es damit, wie mit anderen Unseren der Landschafft incorporirten Orthen, gehalten werden.

V.

Wird auch der in der Herrschafft Bönnigheim neuerlich eingeführte Accis, als eine zu Landschafftlichen Prästationen vom Ursprung her gewidmete Commercien-Abgabe zur Landschafftlichen Accis-Caße überlaßen, und ist solcher nach der ausgekündeten Accis-Instruction, in Gleichförmigkeit mit andern Herzoglichen Städten und Aemtern, einzuziehen und zu verwenden. Für welch alles dann

VI.

Treugehorsamste Prälaten und Landschaft sich verbindlich gemacht, zur künftigen Abbezahlung der auf — 463,000. Fl. sich erlaufenden Bönnigheimer Kaufschillings-Capitalien, ohnerachtet der Anschlag, nach denen bey andern Incorporationen aufgestellten Grund-Säzen, nur auf — 85,000. Fl. oder mit deren Beiseitsezung höchstens, nach Cameralischem Anschlag, auf — 147,000. Fl. berechnet worden, nicht nur zum Vortheil des ganzen Herzoglichen Hauses, eine Concurrenz-Quotam von — 163,000 Fl. zu übernehmen, sondern auch zu Bezeugung ihrer unterthänigsten Devotion für Uns, als den primum Acquirentem dieser, wegen der Lage, und insbesondere wegen verschiedener importanter Gewerbs-Verhältniße für das Land so vortheilhaften Herrschaft, um deren willen daßelbe diese Acquisition längst gewünschet hat, nach älteren Beyspielen bey außerordent-

lichen Fällen, noch weiter — 37,000 Fl. an Uns zu bezahlen, sofort an der hierdurch auf — 500,000. Fl. sage Fünfmalhundert Tausend Gulden, gesezten Capital-Summe im Ganzen 3tel mit — 200,000. Fl. sage Zweymalhundert Tausend Gulden auf sich zu nehmen, und also nicht nur obgedachte — 163,000. Fl. zu concurriren, sondern auch bemelte — 37,000. Fl. allein zu bezahlen. Jedoch in der Maaße, daß wegen der bey der Landschaftlichen Casse dermalen zu bestreitenden andern außerordentlichen allgemein nüzlichen Ausgaben, und in Rücksicht auf die ganze Uebereinkunft und Verwilligung die einsweilige Convenienz in Ansehung der Verzinßung, gleichwie der Cammer, also auch der Landschaft zu gut kommen solle. Demnächst solle

VII.

die ganze aufgenommene Capital-Summe mit 500,000. Fl. sage Fünfmalhundert Tausend Gulden von der Zeit der Aufnahme an, auf die gemeinschaftliche Herr- und Landschaftliche Schulden-Zahlungs-Caße übernommen, und von denen daselbst eingehenden Herr- und Landschaftlichen Geldern, jedoch nur in so lang, als die in dem neuesten Vergleichs-Receß von Anno 1770. bestimmte 4 Millionen Cameral- und Kriegs-Cassa-Schulden, samt den Restituendis nicht getilgt sind, jährlich verzinßt werden, hingegen sodann die successive Abbezahlung derer Capitalien selbst, dergestalten geschehen, daß

VIII.

diese Bönnigheimer Capital-Ablosung, der in erstgedachtem Receß de Anno 1770. verglichenen gemein-

meinschaftlichen Schulden = Zahlung keinen Abbruch thun, und so auch

IX.

die Erfüllung aller derjenigen Bedingniße, welche in erstbemeltem Receß auf das Ende der gemeinschaftlichen Schulden = Zahlung verabschiedet sind, durch die Bönnigheimer Capital = Ablosung nicht weiter hinausgesezt oder differirt werden solle. So bald aber

X.

die mehr allegirte dem 1770ger Receß gemäße gemeinschaftliche Schulden = Zahlung beendiget seyn wird; so solle alsdann die fernere Bezahlung der Zinße aus denen Bönnigheimer Capitalien, und die successive Abführung der Capitalien selbst aus nachvermeltem zugleich verglichenen und bestimmten stabilen und sichern Fond, von jährlichen 100,000. Fl. sage **Einmalhundert Tausend Gulden**, prästirt werden.

XI.

Bei diesem Fond hat die Landschaft zu ihrer oben verglichenen Quota à $\frac{2}{7}$tel jährlich 40,000. Fl. sage **Vierzig Tausend Gulden** und zwar gleich der bisherigen Schulden = Zahlungs = Concurrenz aus der Landschaft = Einnehmerey = Caße baar beyzutragen. Hingegen wird

XII.

die Rent = Cammerliche Concurrenz = Quote, mit jährlichen — 60,000 Fl. sage **Sechzig Tau=**

send Gulden auf sichere Cameral-Revenuen und zwar auf die in dem Landtags-Receß von anno 1770. zu der Schulden-Zahlungs-Concurrenz bestimmte Amts-Gelder, so viel hiezu vonnöthen, auf die nehmliche Art und Weiße, und unter gleicher Versicherung, wie in erstgedachtem Receß enthalten, hiemit unwiederruflich angewiesen. Und zwar nahmentlich bey folgenden Beamtungen, nehmlich

Bey den Herzoglichen Ober-Forst-Aemtern:

Altenstaig,	500 Fl.
Freudenstatt,	1500 —
Heydenheim,	2400 —
Kirchheim,	2000 —
Neuenbürg,	4500 —
Neuenstadt,	2000 —
Reichenberg,	2500 —
Schorndorff,	4500 —
Stromberg,	2500 —
Tübingen,	3500 —

Bey den Herzoglichen Ober-Amt- und Kellereyen:

Altenstaig,	1000 —
Bahlingen,	2000 —
Backnang,	1000 —
Bottwar,	300 —
Brackenheim, Ober-Amt,	500 —
Calw,	700 —
Cantstatt,	1000 —
Dornhan,	400 —

Dorn-

Dornſtetten,	300 Fl.
Göppingen, Ober-Amt,	400 —
Gröningen,	1000 —
Heydenheim, Ober-Amt,	1000 —
Heydenheim, Kaſtnerey,	2000 —
Herrenberg,	800 —
Hornberg,	600 —
Juſtingen,	2500 —
Kirchheim, Ober-Amt,	300 —
Kirchheim, Kellerey,	1000 —
Leonberg, Kellerey,	1000 —
Ludwigsburg,	800 —
Marbach, Ober-Amt,	400 —
Maulbronn,	500 —
Möckmühl,	500 —
Münſingen,	500 —
Nagold,	800 —
Neuenbürg,	800 —
Nürtingen,	700 —
Pfullingen,	1000 —
Roſenfeld,	500 —
Sachſenheim,	500 —
Schorndorff, Ober-Amt,	1000 —
Schorndorff, Kellerey,	800 —
Stettenfels,	1000 —
Stuttgardt, Stadt Ober-Amt,	500 —
Stuttgardt, Amts-Ober-Amt,	400 —
Tübingen, Ober-Amt,	500 —
Tübingen, Kellerey,	1000 —
Tuttlingen,	1500 —
Urach, Ober-Amt,	700 —
Urach, Kellerey,	800 —
Waiblingen,	400 —

Weinsperg, Kellerey,	400 —
Wildberg,	300 —
Zusammen	60,000 Fl.

Wie nun

XIII.

Auf diese Weiße alljährlich, und zwar zwischen Martini und Georgii die Summe von 100,000 Fl. sicher zusammengebracht wird; also sollen auch solche ohnfehlbar, und ohne den mindesten Abgang, zur fortwährenden Zinß-Zahlung, und zur successiven Ablosung der Bönnigheimer Capitalien angewendet, mithin der beederseits beabsichtete Endzweck erreicht werden, daß nach Beendigung der Anno 1770 verglichenen Schulden-Zahlung, alsdann in einem kurzen Zeit-Raum auch die Bönnigheimer Capitalien gänzlich getilgt, mithin diese beträchtliche Herrschaft ganz frey gemacht, und neben andern mit dieser stattlichen Acquisition verbundenen Vortheilen insonderheit auch durch die damit acquirirte und von jezo an zu beziehende Gefälle, die Cameral- und Landes-Einkünfte vermehrt werden.

Daß nun dieses alles, wie vorstehet, zwischen Uns und denen Verordneten des Landschaftlich-Größern Ausschußes, Nahmens Unserer treugehorsamsten Prälaten und Landschaft, also verglichen und verabschiedet worden.

Zu deßen Urkund haben Wir Uns Höchst-Eigenhändig unterzeichnet, und Unser Herzogliches Innsiegel, wie auch einer Ehrsamen Landschaft gemein Innsiegel allhier aufdrucken, von diesem Receß Drey

Exem-

Exemplarien bey Unſerer Herzoglichen Canzley ausfertigen, und davon Eines in Unſer Herzogliches Archiv verwahrlich legen; das Andere mehrgedachter Landſchaft zuſtellen; das Dritte aber Unſerer Herzoglichen Haupt- und Reſidenz-Stadt Stuttgardt einhändigen laßen.

So geſchehen, Hohenheim, den 17ten Junii Anno Eintauſend, Siebenhundert Achtzig und Sechs.

Carl, Herzog zu Wirtemberg.

Anhang.

Nro. I.

Vertrag Herz. Christophs von Wirtemberg mit seinem Oheim, Graf Georg dem Stammvater des noch blühenden Herzoglichen Hauses. Stuttgart den 4ten Mai 1553.

Von Gottes Gnaden Wir Christoph, Herzog zu Würtemberg und zu Teck, Graf zu Mömpelgardt ꝛc. und Wir Graf Georg zu Würtemberg und Mömpelgardt ꝛc. Gevettere, bekennen hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs:

Nachdem Unser, Herzogs Christophs ꝛc. bemeldter Vetter Graf Georg zu Würtemberg ꝛc. an Uns von wegen der innhabenden Land-Erb-Graf- und Herrschafften, mit fürgewendter Gerechtigkeit, auch nothdürftiger fernerer Erklärung und Ausführung Begehr und Anforderung gethan; darauf und dargegen Wir Sr. L. die alten Verträge, Briefe und andere Unsere, auch Unsers Fürstenthums, Lande und Leut Gelegenheit unterschiedlich fürhalten, nach Nothdurft berichten, und hinwiederum S. L. Uns Ihre Ansprü-

ſprüche und Gerechtigkeit, auch nach längs eröfnen und anzaigen laſſen;

Daß demnach Wir beede obvermeldte Gevettere, auf genugſam hierüber gehabte Unterrede, Bericht und Anzaig, nach allerley Bedenckens und Erwägens, Uns miteinander gütlich, freundlich und vetterlich, für Uns, auch beeder Unſere Erben und Nachkommen, endlich verglichen und veraint, inmaſſen von Artickeln zu Artickeln unterſchiedlich hernach geſetzt iſt.

I.

Wollen Wir Hertzog Chriſtoph Unſerm Vettern Graf Jvergen zu Würtemberg ꝛc. die Grafſchaft Mömpelgardt, ſamt allen zugehörigen Herrſchaften, Granges, Clerual, Paſſavant, ... und Blamont, mit allen ihren Herrlichkeiten, Nutzen, Gefällen und Zugehörungen, auch Mann- und Lehenſchafften, wie die Nahmen haben mögen, davon nichts hintangeſetzt oder ausgenommen, wie Wir das vor und nach Unſers Herrn Vetters ſeeligen Abſterben inngehabt, und biß anher genutzt und genoſſen haben, S. L. frey unbekummert zuſtellen und einantworten, dieſelbige für Sich und S. L. Nachkommen und Erben, Mannlichen Nahmens und Stammens, gleicher geſtalt innzuhaben, zu nutzen und zu nieſſen.

Und nachdem Wir beede Gevettere, von wegen der Teſtament, Heurathe- Bethädigung und Verträge, ſo von weyland Graf Stephan von Mömpelgardt, denen von Chalons und andern aufgericht, dann auch beeder Ferdinanden von Neuſchatel und deren von .... Ceßionen, gleiche Anſprach und Gerechtigkeit

doch

haben; darüber Wir Uns zu Ausführung derselbigen in einem sondern aufgerichten Brief verglichen, des Datum gleich diesem Vertrag weißt Stuttgard den Donnerstag d. 4. Mai 1553; damit dann genannter Unser Vetter Graf Joerg, samt deren mannlichen ehlichen Leibs-Erben Ihren Staat desto baß Ihrem Herkommen gemäs ausbringen und erhalten mögen; haben Wir weiter bewilligt und versprochen was Wir aller selbiger Neuschättischer und orangischer Herrschafften und Gütern an Häussern, Städt, Dörffer, Weiler, Höff, Vorst, Seen, Weiher, zu Holtz oder Feld, samt allen Obern- und Niedern Herrlichkeiten, auch Renten, Zinßen, Gülten, Zehenden, und allen andern Gefällen, oder Zugehörungen, davon nichts ausgenommen, durch Bethädigung oder Vertrag, auch gütlichen oder rechtlichen Entschied erhalten oder überkommen werden, dasselbig alles Unserm Vetter für Sich und S. L. Mannlichen ehlichen Leibes-Erben, gleicherweiß wie hievor mit Mömpelgard vermeldet, einig und erblich innzuhaben, zu nützen und zu nieſſen, frey verfolgen zu lassen und zu übergeben; Doch daß Uns alsdann von Unsern hierüber aufgewandte, und ausgegebenen Unkosten wie der urkundlich dargethan würde, von Sr. L. oder deren Mannlichen ehelichen Leibs-Erben, nach erlangten Herrschafften wiederum compensirt und erstattet werde.

Und hierauf solle von Uns, Hertzog Christophen, alsbald der Kayſ. Maj. der Belehnung halber gebührliche Resignation beschehen, bey Ihr Maj. um Verwilligung und Belehnung Unserm Vettern Graf Joergen angehalten werden. Und nach erlangtem Ihrer Maj. Consens wollen Wir, Hertzog Christoph, die Lehen-Leute, Unterthanen und Hintersassen obgemeldter

ter Graf- und Herrſchafften Ihrer gegen Uns gethaner Pflicht ledig zählen, und auf Unſern Vetter, Graf Joergen, weißen, Sr. L. und Dero mannlichen ehelichen Leibes-Erben fürohin gehorſam und gewärtig zu ſeyn; wie Wir dann auch die Mömpelgardtiſche Räthe, desgleichen der andern Herrſchafften Amtleute, alſobald der Pflicht, damit Sie Uns bißher zugethan geweſen ſind, entſchlagen und dieſelbigen an Unſern Vetter, Graf Joergen, weißen wollen. Und ſollen alſo dieſelbige Graf- und Herrſchafften mit allen Ihren hievor beſtimmten Zugehörungen Unſerm Vetter, Graf Joergen, auch Sr. L. ehelichen mannlichen Leibes-Erben, wie gemeldt, Unſer auch Unſer Erben und Nachkommen halb unverhindert, ruhiglich, erblich bleiben, verfolgen und zuſtehen, dieſelbige innzuhaben, zu beſitzen, zu regieren, zu nutzen und zu nieſſen, wie Wir dieſelbige vor und nach Unſers Herrn Vatters ſeeligen Tod bißher beſeſſen, innegehabt, geregiert, genutzt und genoſſen haben.

Und neben oder bey dieſer Uebergabe wollen Wir, Hertzog Chriſtoph, benanntem Unſerm Vetter, Graf Joergen, auch verabfolgen laſſen und zuſtellen alle fahrende Haabe an Geſchütz, Munition, Harniſch und Gewöhr, auch Hausrath, und allem andern daſelbſt, nichts hievon ausgenommen.

Wir, Hertzog Chriſtoph, wollen auch ferner Unſerm Vetter, Graf Joergen, was an baarem Geld, auch Wein, Früchten, Schulden, und anderm, jetz- und zu Mömpelgard, und andern Häuſſern, Käſten und Kellern daſelbſt vorhanden, oder allda liegt, nichts ausgenommen, (welches ob zehen tauſend Gulden und beſſer werth iſt), frey eignen, zu Sr. L. Nutz und Gefallen verfolgen und zuſtehn laſſen.

Zudem wollen Wir, Herzog Christoph, Unserm Vetter, Graf Joergen, aus freundlichem und vetterlichem Willen, auch die 1000 Kronen, die Wir Sr. L. des verschienenen 1552 Jahrs gegen Herzog Friederich von der Lignitz dargeliehen, und dann ferner den Kosten an dem Haus zu Schaffhaussen verbauet, auch nachlassen.

Dazu S. L. mit einem zimlichen Silber-Geschirr auf einen Tisch versehen.

Und über das alles wollen Wir, Herzog Christoph, Unserm Vetter mit Aufrichtung und Verfertigung dieser Vergleichung oder Vertrags geben lassen, 1000 Thaler; auch ferner Unsers Vettern allhie gemachte Schulden, welche sich ungefährlich auf 400 Fl. laufen, auf Uns nehmen, und dieselben von Sr. L. wegen bezahlen.

Wir Herzog Christoph sollen und wollen auch weiter Unserm Vetter Graf Joergen jährlichs, auf nächst und ander nachfolgende Weihenachten, 1000 Fl. aus Unserer Landschreiberey so lang geben lassen, biß S. L. die Hericourtische Ortemburgische Herrschafften zu Besitz und Niessung erlangt und eingegeben werden; wo auch vor Ausgang jedes Jahrs Frist oder Ziel solche Hericourtische Herrschafften Unserm Vettern Graf Joergen zugestanden, sollen Wir Sr. L. nichts weniger alsdann nach Angebühr der Zeit, soviel es dieser 1000 Fl. halben anlaufen würde, erlegen und bezahlen lassen.

Und nachdem ferners Unser Vetter Graf Georg Uns freundlich gebeten, dieweil je Unserm gethanen

Be-

Bericht und Verhinderung nach, von wegen der Alt-vätterlichen Verträg und andern bewegenden Ursachen, die in dieser Vertrags-Unterhandlung fürgetragen und ausgeführt worden, von diesem Fürstenthum, Herrschafften, Städt, Aemter und Flecken nichts hingeben, oder davon in andere Hände zertrennt, sondern allein durch einen regierenden Herrn beyeinander behalten und geregiert werden solle, daß Wir doch aus freundlichem vetterlichem Willen oder Bewegung S. L. auch ein gelegen an oder haim Wesen hierauffen im Fürstenthum allein mit der Wohnung und Nießung S. L. Lebenslang inzuhaben und zu besitzen eingeben, doch nichts destoweniger Uns alle Fürstliche, glaitliche, hohe, ober und Herrlichkeiten mit Eigenthum und anderm daran vorbehalten wollen, auf daß S. L. zu Ihrem Gefallen und vollkommener Freud (so hieraus entstehen würde,) aus und einreitten, und nach deren Gelegenheit daselbst ein gewisses Heim-Wesen gehaben möchte.

So haben demnach Wir Hertzog Christoph solche Unsers Vettern freundliche Bitte angesehen, und S. L. derwegen abermals aus guter Freundschafft bewilligt, Neuenbürg, Schloß, Stadt und Amt, samt dem Forst S. L. benannt und hiemit zugestellt, daselbst S. L. Gefallen und Gelegenheit nach zu seyn, zu wohnen, und Waidwerck oder ander Kurtzweil zu treiben, dazu alle Büssen, Frevel, Gefäll und Zinß einzuziehen, zu nutzen und ohne alle Verhinderung und Eintrag zu nießen; auch zu Einbringung derselbigen, und in andere Weege, alle niedere, hohe und malefizische Gerichte, samt derselbigen anhangenden Bot und Verbot zu haben und zu gebrauchen. Wie Wir dann in dem auf S. L. Unsere Unterthanen das

selbst weisen, und dasselbig, wie jetzt vermeldt, S. L. ein und übergeben wollen; doch Uns daselbst alle Fürstliche und Glaitliche Ober- und Herrlichkeiten, und was denselben anhangt, als Land-Steuer, Schatzungen und Raisen, desgleichen Landes-Ordnung und Recht, samt des Hof-Gerichts Appellationen, auch den Kirchen-Ordnungen, desgleichen alle geistliche und weltliche Lehenschafften, Besuchung der Landtäge und anderer Uns und Unser Landschafft von dannen zugehöriger Contribution, allerdings vorbehalten.

Daneben wollen Wir Hertzog Christoph Unserm Vettern Graf Joergen hiemit gegönnt haben, daß S. L. die Personen der Pfarrer und Prediger selbs benennen und präsentiren mögen, welche zuvor durch Unsere hierzu verordnete Superintendenten examinirt und approbirt worden, und sie die verordnete Pfarrer, Prediger und Diaconi schuldig seyn sollen, sich nach Unsers Fürstenthums Christlicher Kirchen-Ordnung mit Lehr und Ceremonien gleichmässig zu halten, auch sonst in ander Weg der Visitation und Superattendenten derwegen gehorsam und unterworfen seyn.

Dieweil auch das Amt Heiligkreutz, so der Zeit einer Stadt Colmar gehörig, einer Herrschafft Reichenweiler gantz gelegen, und hiedurch beider Unser Nahmen und Stammen auch Graf- und Herrschafften gemeiner Nutz geschafft und erweitert würde, sind Wir Hertzog Christoph erbietig, mit ehister Gelegenheit Mittel zu suchen und fürzunehmen, damit solches Kaufweis zu obgenannter Herrschafft gebracht werden möge.

Nach-

Nachdem auch Wir Hertzog Christoph befinden, daß Unser Vetter Graf Georg Uns von wegen Unserer obliegenden Beschwehrden, als Schulden-Lasts und andern, allerley freundliche Entlehnungen gethan, sind Wir hingegen des freundlichen Erbietens, wo sich Unsere Sachen mit der Zeit (wie Wir zu Gott verhoffen), mit Erleichterung des Schulden-Lasts zur Besserung und Aufnehmung schicken werden, daß Wir alsdann S. L. noch ferners 10000 Fl. an baarem Geld oder Verzinsung geben und raichen lassen wollen.

Diese obgeschriebene Artickel und freundliche Vetterliche Vergleichung, Zustellung, Uebergebung und Verträg haben Wir Graf Georg für Uns auch Unsere Erben und Nachkommen also zu freundlichem Gefallen und Genügen auf- und an-genommen.

Und zu noch mehrerer Erhaltung und Pflantzung beständiger Freundschafft, Lieb und Willens, wollen hierauf Wir beede Gevettern, als recht vertraute und getreue nächste Bluts-Freunde beederseits Unser Land und Leut, auch Befestigungen, einander frey offen halten und haben, dergestalt, wo Wir Hertzog Christoph gen Mömpelgard und selbiger zugehörter Herrschafften, und was weiter von Neuschättischer und Orangischer Herrschafften darzu gebracht kommen, sollen Wir in allen Häußern Oeffnung und Einlaß haben, und dieselbige, von Unserm Vetter Graf Joergen Uns unwaigerlich gestattet werden. Doch daß in solchem Einziehen Unsere Diener, so Wir jederzeit oder mal mit Uns brächten, Pflicht erstatten, wie andere, so vorhin darinn in Besatzung oder Verwaltung befunden, mit dieser nehmlichen Clausel und Anhang, keine Untreu zu beweisen, auch was sie darin vernehmen,

oder derselbigen Gebäu Besatzung und Gelegenheit halben gesehen, nicht zu öffnen, sondern zu verschwaigen.

Deßgleichen, wo Wir Graf Joerg in dem Fürstenthum hieraussen in derselben Besestigungen, auch der Twiel, begehren würden, sollen und wollen Wir Hertzog Christoph S. L. gleicher gestalt denselben Einlaß und Oeffnung auch unwaigerlich gestatten, doch daß S. L. Diener, wie obvermeldt, zugleich schwören sollen.

Dieweil auch die Sachen zwischen der Röm. Kayserl. Maj. und Uns Hertzog Christoph noch der Zeit nicht endlichen vertragen, wo sich dann begeben, daß von wegen entstandener und noch hangender Rechtfertigung Wir mit Recht von Landen und Leut gedrungen würden, oder also davon kämen, soll Uns alsdann der Regreß zu solcher Graf- und Herrschaften Mömpelgardt und anderer obvermeldt in allweg vorbehalten, und Uns von Graf Joergen auch also gestattet, angenommen und selbigen laidigen Falls zugelassen seyn. Doch wo hernacher Wir Herzog Christoph wiederum zu Land und Leut kämen, sollen Wir dieselbige wiederum abtreten.

Deßgleichen und herwiederum, wo Wir Graf Georg durch fremden Einfall oder andern unrechten Gewalt von Unsern Graf- und Herrschafften, Land und Leut, gedrungen oder verjagt würden, sollen und wollen Wir Hertzog Christoph Unsern Vetter Graf Joergen bey Uns im Lande haben, und als ein getreuer Vetter S. L. Staat nach unterhalten, auch

S. L.

S. L. zu Wieder Recuperirung obgemeldter Graf- und Herrschaften berathen und beholfen seyn.

Wir beede Gevettere sollen und wollen auch als getreue Freund und Bluts-Verwandte in allen obgesetzten Artikeln und in andere Weeg getreulich und was zur Ehre und Aufbringung Nahmens und Stammens dienlich, in gemein zusammen halten, mit einander heben und legen, auch keiner dem andern seine entsagte Feinde haussen oder herbergen, heimlich oder öffentlich. Deß gleichen, so ein Diener von Unser einem ohne Paßport, oder sonst nicht wohl abschiedet, denselbigen nicht gleich zu Diensten auf- oder annehmen, sondern aufrecht und redlich einander Treu und Freundschafft laisten, und halten; auch die Alt-Väterliche Verträge, so diesem letzten Vertrag, allhie zu Stuttgard aufgericht, nicht abbrüchig noch entgegen sind, vollziehen und daraus nicht schreiten.

Es soll auch mit der Succession und Erbschafften beeder Unserer Land, Leute und Herrschafften, wie von Altershr, und die Alt-Vätterliche Verträg, auch die Erection, ausweissen; Desgleichen mit den Wiedemen oder Verweisungen, dann mit Aussteurungen der Frawlein, wie bey Unsern Vorfahren Herkommen oder sonst durch Verträg versehen, gehalten werden.

Und ist sonderlich Uns Hertzog Christoph nicht zuwider, daß Unser Vetter Graf Georg (wo S. L. Sich verheurathen würde), solche Verweisung auf die Graf- und Herrschafft Mömpelgardt auf eine bestimmte ablösige Summe Gelds stellen möge, doch daß die Ablooſung nicht eher beschehe, dann so dieselbe

Ihren Witwenstand verändern würde. Und wiewohl es mit Eh- Steurung der Frawlein in Mömpelgard und Burgundischen Herrschafften einen sondern Gebrauch hat, die Unterthanen mit Schatzung zu belegen, davon Unsers Vettern Graf Joergen Frawlein, wo die vorhanden, auszusteuren, so haben Wir doch auf S. L. freundliche Bitte und fürgewandte Ursachen aus Freundschafft bewilligt, wo es zu solchen Fällen käme, daß S. L. von Gott in Ehlichem Stand Frawlein gebohren, und Sie zu mannbaren Tagen ihrem Stand gemäs verheurathet werden sollten, daß Wir und Unsere Erben deren jedem 4000. Fl. zu Verehr und Steur erschießlich seyn wollen, damit sie desto stattlicher versehen werden mögen. Doch wo Altväterliche Verträg vorhanden oder gefunden würden, die solchen Frawlein ein mehreres zugeben, das soll Ihnen hiedurch nicht benommen, sondern vorbehalten seyn.

Letztlich ist auch hierinn abgeredt und verglichen, wo es auf den letzten Herrn Unsers Nahmens und Stammens käm, und derselbige ohne mannliche ehliche Leibs- Erben absterben sollte, das zu des Allmächtigen Willen steht, daß alsdann Unser beederseits in absteigenden Linien verlassene Frawlein zugleich die Graf- und Herrschafften erblich empfahen und haben sollen.

Diese obgeschriebene vetterliche Vergleichung, Paction und Vertrag, geredt, geloben und versprechen Wir Herzog Christoph, und Graf Joerg zu Würtemberg, Gevettere, für Uns, auch beeder Unser Erben und Nachkommen, in allen und jeden Puncten und Artickeln, bey Unsern Fürstlichen Würden und Wort der Wahrheit, an Aidesstatt, die Wir hierum

zu

zu Gott dem Allmächtigen auf die Evangelia geschwohren, wahr, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, dawider nimmermehr nicht zu seyn, noch zu thun, noch zu schaffen daß gethan werde, durch Uns Selbst, oder jemand andern, von Unsertwegen, in keine Weiß noch Weeg.

Wir sollen und wollen auch für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, bey erstangeregter Versprechung und Gelobung die Alt-Vätterliche Verträg in all ander Weeg, samt der Erection, und Kayserlichen darauferfolgten Confirmationen, so diesem letzten Vertrag, allhier zu Stuttgard aufgericht, nichts abbrüchig noch entgegen sind, treulich halten, bey derselbigen Innhalt (wie Wir zu thun schuldig und sich gebührt), vestiglich bleiben, auch deßhalb keiner von seinen innhabenden und in diesem Vertrag vermeldten Fürstenthum, Graf- und Herrschafften, Lehen und Eigen, samt den Orangischen, Neuschättischen und Hericourtischen, (so Uns Graf Joergen weiter zukämen und zustehen sollen), nichts hingeben, versetzen, verkaufen, noch verändern, in keinen Weeg, sondern dieselbige bey Unsern Handen und Besitz behalten, damit die, Innhalt der alten Verträge Verschreibungen und Successionen, allen Unsern Nachkommen Unsers Nahmens und Stammens Würtemberg, in allweg erblich bleiben mögen. Es wäre dann, daß Wir oder Unsere Erben aus mercklichen ehehafften obliegen und Geschäfften, in Kriegs-Läuffen oder sonst zu Unbilligkeit wider Recht niederlägen, oder daß Wir durch andere redliche Ursachen, Unser hohen Nothdurft halb, Geld aufbringen oder haben müßten; alsdann mögen Wir oder Unsere Erben in solchen bestimmten Fällen und fürgefallener Noth, Unser jedes

zugehöriges Fürstenthum, Graf und Herrschafften, deßgleichen Gült und anders, wohl angreiffen, davon versetzen, verkaufen, oder verändern. Doch wann Wir oder Unsere beederseitige Erben einer in bestimmten Fällen solches thun wollen, sollen Wir und Unsere Erben zuvor dis einander berichten und schrifftlich aneinanderbringen oder gelangen lassen, hierinnen in allweg den Vorgang oder Vorkauf zu haben.

Da aber Wir oder Unserer Erben einer auf solch Anbringen damals nicht leihen, kaufen oder dasselbig gehörter massen annehmen wollten oder abkünden, soll nichtsdesto weniger der, so also gegen einen andern Fremden verändern, versetzen, oder verkauffen will, in solcher Versatzung oder Verkauffung Uns, auch Unser jedes regierenden Fürstenthums, Graf- und Herrschafften Erben, ewige Loosung und Wiederkauf ausdrückentlich bedingen und vorbehalten, damit die aus Unser und Unser Erben der regierenden Herrn Handen gegen niemands andern künftiglich bewendet werden. Und obgleich Wir oder Unserer Erben einer solche Loosung in angeregter nothwendigen Versatzung, Verkauff oder Veränderung nicht vorbehielten, soll nichts destoweniger dem andern Theil hiemit eine ewige, erbliche und immerwährende Loosung jederzeit zu thun hiemit bedingt, vorbehalten und verschrieben, auch deßhalb Unser Fürstenthum, Graf- und Herrschafft, jedem zu seiner Gebühr, ausdrücklich afficirt, verunterpfandt und verschrieben seyn.

Des alles zu wahrem Urkund, hat Unser jeder für Sich, seine Erben und Nachkommen, Uns und Sie vestiglich damit zu verbinden, diesen Vertrag und Vergleichung, mit eigenen Handen und Nahmen unter-

terschrieben, dazu Unser jedes Fürstlichen eigen Innsiegel hieran offentlich hängen lassen. Beschehen zu Stuttgard Donnerstag d. 4ten Mai als man zählt, nach Christi Unsers einigen lieben Herrns und Heylandes Geburt, Tausend fünffhundert fünfzig drey Jahre.

Nro. II.

Memorial, was Lic. Schroteisen bey Hertzog Christoph zu verrichten.

Erstlich wird gemeldter Licentiat sich mit der recommendation (wie sich wohl gebührt), wohl wissen zu halten. Er soll alsdann zu guter Gelegenheit und die nicht einstellen, Unsern Vetter Hertzog Christophen von Unsert wegen freundlich berichten, entdecken und ansuchen, daß Unser freundliches und vetterliches Ansinnen an S. L. seye, daß Wir von deren oder der Landschafft mit einem mehrern versehen und bedacht werden; dann S. L. weißt, daß Wir die spännigen Herrschafften hie zu Land, die Uns S. L. als viel deren zu Ihrem Theil gebührt hat, zugestellt und übergeben, so die erobert, daß Wir deren gar keinen Nutzen, sondern mehr Unruhe und viel Mühe haben, und noch wohl zu besorgen, eine gantze lange Zeit oder vielleicht Unser Lebenlang von denen nichts empfahen werden. Es kann auch männiglich leichtlich ermessen, daß Wir Uns jetzo mit mehreren Kosten erhalten müssen, dann hievor beschehen. Sintemahl dann die Landschafft den Schulden-Last auf sich genom-

nommen, und allbereit ablösen thut; zu dem Unser Herr Vetter weiters jährlich ein fein Einkommens von den neuen Zöllen haben mag; item, von den Clöstern. Derhalben ist Unsere freundliche und vetterliche Bitte, Unser Herr Vetter wollte Sich hierinn freundlich erzaigen und beweisen, und dessen freundlich bedacht seyn, wie S. L. Uns auch freundlich versprochen, hinfürter mit mehrerem zu versehen. Seine L. kan dannoch wohl bedencken, daß die Billigkeit gibt, und bey aller Ehrbarkeit recht geheissen wird, daß Wir mit mehrerem und anderem, dann noch bißher beschehen ist, bedacht und versehen werden. So haben Wir auch die Landschafft in Unsern verloffenen Jahren (gleichwohl Wir auch ein Sohn des Hauſſes Würtemberg sind), gar nichts gekostet, und Uns bey und unter den Freunden ausserhalb Landes ohne einige Kosten oder Zuthun Unserer Freunde oder der Landschafft erhalten.

Nota, nicht zu vergessen, Unsern Herrn Vettern anzumahnen und zu begehren, dem alten Eiselin die 8000 Fl., dafür Wir allem verschrieben sind, abzulösen, wie S. L. Uns versprochen und verschrieben, dieselbige zu erlegen, so bald Sie wiederum zu Land und Leut kommen werde; und dessen zu Urkund mit Unserer Hand unterschrieben. Actum Granges den 8ten Apr. 1557.

Nota, der Bruntruttischen Anforderung halber nicht in Vergeß zu stellen.

Graf Georg zu Würtemberg ꝛc. ꝛc.

Nro. III.

Nro. III.

H. D. v. Plieningen und Canzler Feßlers Schreiben in dieſen Sachen an Herz. Chriſtoph. Stuttgart den 3ten Mai 1557.

E. F. Gn. gnädigen Befehl, ſamt den zweyen Copien, alles E. F. Gn. Vetters Graf Joergen zu Würtemberg, Unſers gnädigen Herrn, jetzt abermals durch Lic. Schroteiſſen beſchehen Anſuchen, und E. F. Gn. darauf gegebene Vor-Antwort belangend, haben Wir Unt. empfangen, und darauf mit Ihme, Lic. Schroteiſen, geſtrigen Tages, und dieſen Morgen wiederum, ohne alles Scheu, rund und gut Teutſch, von Herkommenheit dieſer Sachen, ſonderlich aber den hoch-weit- und wohl-bedachten, auch nutzlichen, altvätterlichen Verträgen, Erection, Renunciation, und ſonderlich aber den Jüngſten zwiſchen beeden E. F. Gn. aufgerichteten kräftigen Verträgen, vermög E. F. Gn. Befehls, und auch ſonſt in ander Weeg, was Wir nach Unſerm ringen Verſtand hierzu für dienſtlich geachtet, vielerley converſirt. Und ſoviel von Ihme, Licentiaten, vernommen, daß Er ſolches Grüblens, auch beharrlichen Anſuchens, gar kein Gefallens hat, und daß Seine F. Gn. ſolches für Sich Selbſt auf die Bahn bringt, und zuverſichtlich allein ein Verſuchen thut, und altem Gebrauch nach nicht anders kan. Und doch etliche Junge ohnerfahrne Räthe hat, welche vielleicht ohne genugſamen Bericht oder ſonſt adulando ad placitum

hierin

hierin rathen möchten, sonderlich der von Sich und von der Glocken (welche beede jetzt hinwegkommen sollen), desgleichen Licentiat Paur, so E. F. Gn. Diener gewesen.

So sollen auch Consilia vorhanden seyn, aber wer die Consulenten, solches hat Er, Licentiat, Uns nicht können, oder vielleicht nicht wollen, anzaigen. Wir bedencken auch, wie den Consulenten der Casus und Species Facti proponirt, also sey auch von Ihnen consulirt worden.

Doch wie dem allem, so halten Wir in Unterthänigkeit dafür, daß nach Herkommenheit und Gestalt dieser Sachen E. F. Gn. Sich biß anher, sonderlich aber im Jüngsten Vertrag, auch darüber gefolgten Tractationen, gantz freundlich, vetterlich und dermaßen gehalten, wo diese Sache sollte für die Leut, fremde oder aber verwandte, auch also zu weitläuffiger Disputation, kommen, (welches Gott der Herr, von Freundschafft wegen, auch allerley Unwillen, desgleichen der gutherzigen Beschwehrden, auch Wiederwärtigen Frolocken, und sonst allerley Weiterungen zu verhüten, gnädiglich verhüten wolle,) so verhoffen Wir unterthäniglich und tröstlich, daß der jüngst aufgerichtete Vertrag, E. F. Gn. halber, das Licht gar wohl leiden möge, und daß der Glimpf und Fug E. F. Gn. seyn werde; daß auch E. F. Gn. mehr bewilligt, dann Sie mit Gelegenheit wohl könnte, und Sein Graf Joergen F. Gn. sonderlich dieser Zeit (über die 26000 Fl. frey unbeschwehrt Einkommens), notthürftig ist. ꝛc.

Darum

Darum wann Seine F. Gn. wieder anſuchen würde, ſo iſt Unſer Unt. Bedenken, Seiner F. Gn. gute Wort zu geben, auch Herkommenheit dieſer Sachen, fürnehmlich aber des Jüngſten E. F. Gn. halber beſchwehrlichen Vertrags, auch darüber beſchehener abermals beſchwehrlicher Bewilligung, freundlich und beſcheidenlich zu erinnern, wie ſolches alles aus der Tractation, auch den Actis, (ſo fleiſſig beſichtiget werden müſſen,) nach Nothurft mag gezogen werden. Des Verhoffens, ob gleich S. F. Gn. für Sich Selbſt darüber nicht wollte ruhig ſeyn, daß Sie doch dieſe Sache weder für verwandte oder fremde Perſonen bringen, und alſo negotia machen werde.

Wo es aber über ſolches alles beſchehe, und es je nicht beſſer ſeyn könnte, (welches Wir doch in Unterthänigkeit keines Weegs verhoffen,) alsdann hätte ſich E. F. Gn. neben andern, fürnehmlich des Jüngſten, gleichwohl E. F. Gn. beſchwehrlichen, und S. F. Gn. wohl annehmlichen und nützlichen Vertrags, mit aller möglichen Beſchaidenheit, Glimpf und Fugen zu behelfen, und neben anderm den ehrbaren billigen Text des Rechtens an die Hand zu nehmen, nehmlich, quid enim tam congruum eſt fidei humanae, quam ea, quae placuerunt inter partes, aſſervare &c. Und daß darneben gründlich ausgeführt würde, (wie es auch Unſers Verhoffens füglich beſchehen mag), daß E. F. Gn. in ſolchem Vertrag ſich gantz freundlich und vetterlich bewieſen, auch vielmehr bewilligt hab, wann Sie nach Geſtalt aller Sachen ſchuldig, auch dazu dismahls in Ihrem Vermögen geweſen; daß auch Sein Graf Joergen, F. Gn. reſpective und proportionaliter zu melden, mehr (ſonderlich ordinari und beſtändiges) Einkommens

habe,

habe, dann E. F. Gn. Und also Seine F. Gn. solches Ansuchens gantz nicht befugt, oder auch nothürftig, sondern E. F. Gn. Klagens viel nöther wäre. Welches alles E. F. Gn. Wir, mit Wiedersendung geschickter Schriften, Unt. anzaigen sollen, und thun Uns derselben zu Gnaden Unt. befehlen. Datum Stuttgard den 3 Maj. 1557. E. F. Gn.

Unterthänige gehorsame Diener,

Hanß Dieterich von Plieningen;

Johann Feßler, D. Cantzler.

Nro. IV.

Ungefährliche und Summarische Aufzaichnus, was Unserm gnädigen Herrn Graf Joergen zu Würtemberg ꝛc. auf S. F. Gn. weitere neue Anforderung, so die jetzt zu Franckfurt auf die Bahn gebracht würde, daselbst und dismahls zu antworten seyn möchte.

Nehmlich zuvorderst, daß Unser gnädiger Fürst und Herr, Hertzog Christoph, Sich in Betrachtung aller biß anher verloffener Handlungen, fürnehmlich aber zweyer jüngst aufgerichteten Verträge auch also endlich erledigter Sachen, dieser neuern und weiteren Anforderung mit nichten und keines Weegs versehen hätten, und noch vielweniger, daß dis zu Franck-

Franckfurt sollte auf die Bahn gebracht werden; wie auch S. F. Gn. nicht bedacht oder auch gefaßt wäre, allhie über solche Verträge sich in Disputation oder einige Handlung einzulassen. Dann Seine Graf Joergen F. Gn. sollte Sich billig freundlich und vetterlich erinnern, was die alte vetterliche hochvernünftiglich bedachte Verträge, deßgleichen auch die löbliche und nützliche Erection diß Fürstenthums, so mit den altvetterlichen Verträgen zustimmt, in diesem Fall vermögen; welcher Gestalt auch Seine Graf Joergen F. Gn. Sich verschiener Jahren in meliori forma verziehen hat.

Aber solches alles unbedacht, und dazu unbetrachtet, mit was hochtreffenlichen Beschwerden Seine Hertzog Christoph F. Gn. in die Regierung kommen, auch was für einen mercklichen grossen Schulden-Last auf dem Lande befunden, so hätte Seine Hertzog Christophs F. Gn. gar keines Wegs aus Gerechtigkeit, sondern allein von Fried-Liebens, auch mehrerer Freundschaft wegen Sich in eine neue tractation begeben, und nach vielen gepflegten äusserſten Handlungen Sein Hertzog Christophs F. Gn. mit höchster Ungelegenheit und Beschwerden jüngst zu Stuttgard mehr bewilliget, dann Sie schuldig, auch dazu in Ihrem stattlichen Vermögen gewesen. Darüber dann ein kräftiger Vertrag abgeredt, beschlossen, verbrieft, und versiegelt, auch bey Fürstlicher Würden im Wort der Wahrheit an Aydesstatt, die hierum zu Gott dem Allmächtigen auf die Evangelia geschwohren, gelobt und versprochen worden, solchen Stuttgardischen, auch die Alt-Vätterliche Verträg und Erection, wahr, stet, vest, unverbrochenlich zu halten, darwider nimmermehr zu seyn, noch zu thun, oder schaffen gethan zu werden,

für Sich Selbst, oder jemands andern, in keine Weis noch Weeg ꝛc. alles laut angeregten Vertrags.

Und wiewohl in solchem jüngsten Vertrag Seine Hertzog Christophs F. Gn., wie oben angesezt, vielmehr gethan, dann S. F. Gn. zu thun schuldig, auch in deren Vermögen gewesen, und neben anderm mit allerhand Ungelegenheit Stadt und Amt Neuenburg, Grafen Jvergen F. Gn. allein deren Lebenlang auch zugestellt, welches Jahrs biß in die 2000 Fl. ungefährlich erträgt; jedoch so ist darüber, auf ferner beschehen Bitten, verwilliget worden, Graf Georgen F. Gn. und dazu deren mannlichen ehlichen Leibes-Erben gegen Abtrettung Neuenburg des Jahrs 3000 Fl. zu geben, und über das ein Abschied gemacht, und darin neben anderem der Wahrheit nach vermeldet worden, dieweil Sein Hertzog Christophs F. Gn. nicht mehr bewilligen könnte, daß S. F. Gn. auf nächstkommenden Landtag bey Praelaten und Landschafft in Gegenwärtigkeit Sein Graf Georgen F. Gn. oder deren Gesandten nicht allein proponiren, sondern auch getreulich befördern wollte, ob S. F. Gn. noch jährlichs 1000 Fl. zu geben.

Item es sollte auch Sein Graf Georgen F. Gn. in Kraft angezogenen Vertrags den Kosten, so auf die Rechtfertigung der Burgundischen Herrschaften halber biß anher geloffen ist, und noch gehen wird, zum halben Theil bezahlen; aber Sein Hertzog Christophs F. Gn. hat solchen Kosten gar auf Sich genommen, welcher des Jahrs ein nahmhaftiges anlauft. Und wann solche Herrschaften mit Recht erhalten werden, wie dann zu Gott dem Herrn und den Rechten zu verhoffen, so würde Seine Graf Georgen F. Gn. über

die

die 26000 Fl., so Sie vorhin unversetztes freyes Einkommens hat, noch biß in 15000 Fl. jährlicher ewiger und eigenthumlicher Nutzungen haben. Und je länger sich diese Rechtfertigung verzeücht, so viel desto beschwehrlicher ist solches auch Sein Hertzog Christophs F. Gn. des gantzen Kostens halber.

Item so hat Sein Graf Georgen F. Gn. von dem neüerlangten Zoll jährlichs biß in die 2000. Fl. Einkommen. So mag hierinn neben andern auch allegirt werden, wie es mit der Pfalz-Grafen Unterhaltung halber, so nicht regieren, gebraucht werde. Exemplum Hertzog Wolfgang, und viel anderer mehr. So wollte man auch gern hören, wo in gleichem Fall bey Chur- oder Fürsten-Häusern bey einem weiten soviel geraicht werde.

Und würden sonder allen Zweifel die Chur- und Fürsten, so von Graf Georgen F. Gn. wegen jetzt zu Franckfurt oder sonst was weiters, zu geben ansuchen möchten, in Ihrer Chur- und F. Gn. Gewissen und Hertzen so viel befinden, daß Sie in gleichem Fall bey einem weiten so viel nicht bewilligt hätten, oder noch weniger darüber jetzt was weiters thun würden. Dann je so hat Sein Hertzog Christophs F. Gn. mehr bewilligt, dann in Ihrem stattlichen Vermögen ist, und Graf Joergen F. Gn. auf diesen Tag (proportionabiliter zu melden,) mehr Einkommens hat, dann Hertzog Christophs F. Gn.

Darum in Bedenckung solches alles, so sollte Sein Graf Joergen F. Gn. nicht allein nichts weiters begehren, sondern auch gantz freündlich und vetterlich begnügig und dazu danckbar seyn.

Nro. V.

Fürſt-Brüderlicher Vergleich der Herz. Johann Friderich, und Ludwig Friderich, Regierender Hertzogen zu Wirtemberg-Stutgart, und Mömpelgard. Stuttgart den 8ten Oct. 1617.

Zu wiſſen, nach dem der Durchleuchtig, Hochgeborne Fürſt, und Herr, Herr Johann Fridrich, Hertzog zu Würtemberg, und Teckh, Grave zu Mümppelgard, Herr zu Heydenheimb, etc. mit dem auch Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürſten, und Herrn, Herrn Ludwig Fridrichen, Hertzogen zu Würtemberg, und Teckh, Graven zu Mümppelgardt, Herrn zu Heydenheimb, ꝛc. In vergangner Fürſtlicher Brüderlicher Vergleichung, abſchiedlich vereinbart, wie viel, ſein Hertzog Ludwig Fridrichs Fürſtliche Gnaden, an Dero ein Drittentheil Deputats, der dreyen Jüngern Herren Gebrüdern, Hertzogen zu Würtemberg, etc. Jährliches zu erſtatten; deſſen wegen auch hochermeldts Hertzogs Johann Fridrichs Fürſtl. Gnadn., hochgedachtem Hertzog Ludwig Fridrichen die Graff- und Herrſchafft Horburg, und Reichenweiher, mit allen Gefällen, Renthen, und Einkommen, abgetretten, und übergeben, und ſich aber hernacher, jnn eingeholtem ferneren Bericht, und gemachtem zwölff jährigen Uberſchlag, bemelter Horburg- und Reichenweileriſchen Gefäll befunden, daß ſolche umb 2611 G. 18 Xr. weniger tragen

gen, als der erste von einem Jahrgang allein gefertigte Anschlag außgewiesen.

Daß solchem nach, umb friedliebender, Brüderlicher Einigkeit willen, Hochbesagter Hertzog Johann Fridrich, etc. obigen Abgang der 2600 G. (dann die übrige, ungerade ailff Gulden, achtzehen Kreitzer, umb gewißer Rechnung willen, Hertzog Ludwig Fridrich, etc. uff sich genommen,) dergestalt zu vertreten, und guttzumachen, sich guttwillig erklert, daß Ihre Fürstl. Gnadn. hinfüro jedes Jahrs Dero Brüedern Hertzog Julio Friderichen, etc. und Hertzogen Achilli Fridrichen, etc. jedem 1000 Gulden; und dann Hertzog Magno, etc. die übrige Sechshundert Gülden, jm Abschlag Ihres Deputats, anstatt Herzog Ludwig Fridriches, etc. entrichten, und bezahlen sollen und wollen, also, daß hinfüro, Hertzog Julius Fridrich, etc. jährl. ailff Tausendt Gulden, und Hertzog Achilles Fridrich, etc. 7666 Fl. 40 Xr; endlich Herzog Magnus, etc. 7266 G. 40 Xr. von Ihrer Fürstl. Gnaden erheben, von Hertzog Ludwig Fridrichen aber, Hertzog Julius Fridrich 4000 Gülden, Hertzog Achilles Fridrich, etc. 2333 G., 20 Kr., und Hertzog Magnus, etc. 2733 Gülden, 20 Kr., jährl. empfangen sollen. Belaufft sich also Hertzog Ludwig Fridrichs, etc. Zuschuß, welchen Ihre Fürstl. Gnaden herauß zuschaffen schuldig und verbunden seyn, hinfüro uff 9066 Gülden, 40 Kreützer.

Und damit an Liefferung solcher Hertzog Johann Fridriches Fürstl. Gndn. erhöchter Zwey Drittheil jährlichen Deputaten, destoweniger Mangel, oder Abgang erscheine, haben Seine Fürstl. Gndn. folgende Außtheilung machen lassen.

Erstlich, wellen Hertzogs Julii Fridrichs Fürstl. Gndn. an Dero Deputat der bestendigen 15000 Gülden über angewiesene Weyltingische, und Brentzische Gefälle, noch 1286 G. 32½ Kreützer ablauffen, daß der Vogt zue Heydenheimb fürauß jährlich, und bestendig die 286 Gülden, 32½ Kreützer, und Ihrer Fürstl. Gnaden alle Qvartal 71 Gülden, sambt den ungraden Kreützern, der Vorstmeister daselbsten aber, die übrige 1000 Gülden, und daran quartaliter 250 Gülden, gegen Qvittung raichen solle.

Nachdem auch hochbesagts Herzog Johann Fridrichs Fürstl. Gndn. Hochermeldtem Dero Bruedern Hertzog Julio Fridrichen, etc. zue obigem Deputat, noch weitter uff drey Jahrlang und Jährlich 3000 Gulden Zuschuß, aus freundtlichen Bruederlichen Willen bewilligt, daran auch alberaith die diesen Jahrgange gefallene 3000 Gülden erlegt, so haben Ihre Fürstl. Gndn. die volgende zwey Jahrgäng, alß von Georgii Anno etc. Sechszehenhundert Achtzehen, bis Sechszehenhundert und Zwantzig, von nachgesetzten Vier Aemptern, und jedem insonderheit quartaliter, gegen Qvittung, zu empfahen; alß von Haydenheim, 200 Gulden; Schorndorff, 200 Gulden; Göppingen, 200 Gulden; und Hewbach, 150 Gulden.

Zum Andern: Soviel Hertzog Achillis Fridrichen Fürstl. Gndn. verordnet Deputat der 10000 Gulden betrifft, daran hochbesagts Hertzog Johann Fridrichs Fürstl. Gndn. obangeregeter maßen, 7666 Gulden 40 Kreützer, Jährlichs zuerlegen haben, ist Hertzog Achilles Fridrich, etc. bey nachgeschriebenen Aembtern quartaliter, gegen Qvittung zuerheben, ange-

angewiesen, 1916 Gulden, 40 Kr. Alß bey Newenstatt, 516 Gulden, 40 Kreutzer; Weinsperg, 516 Gulden, 40 Kreutzer; Möckhmühl, 416 Gülden, 40 Kreutzer; Haylbronn, 216 Gülden, 40 Kreutzer, und die Erste zwey Qvartal noch jedes Ampt zuzuschiessen, 62 Gulden, 30 Kreutzer. Von dem Vorstmeister zu Newenstatt aber, 500 Gulden, welche die letstere zwey Qvartal, jedesmahles 250 Gulden, herzugeben, doch, was Ihre Fürstl. Gndn. Herzog Achilles Fridrich, etc. an Früchten, Wein, und anderen, auß einem oder anderm obspecificirten Aembtern einnemmen lassen, das solle in gemachtem Anschlag, so der Brüederlichen Vergleichung einverleibt, von obigen Geldt-Gefällen defalcirt, und abgezogen werden.

Entlichen haben Herzog Magni, etc. Fürstl. Gndn., an Dero Deputat der 10000 Gulden, und so viel hochermeltes, Herzog Johann Fridrichs Fürstl. Gndn. zwey Drittheylen der 7266 Gulden, 40 Kr. betrifft, quartaliter bey nachgesetzten Aemptern, gegen Qvittung, zuerheben, 1816 Gulden, 40 Kreutzer. Doch über Abzug, was an Frucht, Wein, und anderm, Ihre Fürstl. Gndn. empfahen lassen, so allwegen, wie erst angeregt, von der bestimmten Summe wieder abzuziehen. Newenburg, 416 Gulden, 40 Kr. Callw, 416 Gulden, 40 Kr. Nagoldt, 416 Gulden, 40 Kr. Wildtbad, 150 Gulden; Wildtberg, 266 Gulden, 40 Kr. und noch darzue die Drey Aembter, Newenberg, Callw, und Nagoldt, jedes, doch allein, die zwey Erste Qvartal, 50 Gulden. Die übrige 300 Gulden, soll der Vorstmeister im Wildtbad, inn den letsten zweyen Qvartalien, und allwegen den halben Theyl, alß 150

Gulden, entrichten. Wie dann Dero jedem Ambtmann auch befohlen worden, uff jedes erſcheinende Qvartal, ſich gefaßt zuhalten, damit, waß bey einem oder anderm an Liefferung der Schuldigkeit abgehen, oder fehlen möchte, daßelb gegen ordentlicher Qvittung, herzugeben, und ganß zumachen. Und ſeyen umb mehrer Richtigkeyt, und Gewißheit willen, zwiſchen hocherleuchten beeden Hertzogen, Johann Fridrichen, etc. und Ludwig Fridrichen, etc. dieſer Abſchiedt, oder neben Recels, zween gleiches Innhalts, under beeder Ihrer Fürſtl. Fürſtl. Gndn. Gndn. Handt-Zeichen, vnd fürgetruckhten Fürſtlichen Secreten außgefertigt worden. Geben zu Stutgardten, den Achten Monats-Tag Octobris, Anno, etc. 1617.

(L. S.) Johann Friderich, etc.

(L. S.) Ludwig Fridrich, etc.
mit Ihrer Paraffen.

Nro. VI.

Vergleich zwiſchen eben denſelben vom 11. Dec. 1618.

Zu wiſſen: Als die Durchleuchtige, Hochgebohrne Fürſten und Herren, Herr Johann Friderich, und Herr Ludwig Friderich, Gebrüdere, Herzogen zu Würtemberg, und Teckh, Graven zu Mömpelgard, Herren zu Haidenheimb, etc. Sich ohn-

ohnlangsten vnder dato, den Acht und Zweintzigsten Maji, deß verwichenen Sechszehen hundert und Siebenzehenden Jars, laut dessen, so bey wehrender Handlung, so schrifft- so mündlich allerseits vorgangen, und volgends darüber außgefertigten Brüderlichen Abschieds vnder anderem dahin freüntlichen verglichen, daß Hertzog Ludwig Friderichs Fürstl. Gnaden die Graffschafft Mömpelgard, zusammt denen Graff- und Herrschafften Horburg und Reichenweiher, auch allen und jeden deren Zugehörungen, mit ihren Einkommen und Beschwernüßen, erblich innhaben, nutzen, und gebrauchen, vnd hingegen deren Jüngern Herrn Gebrüdern, Herrn Julio Friderichen, Herrn Friderichen Achilli, und Herrn Magno, allen Hertzogen zu Würtemberg, etc. Ihr Järlich verordnet Deputat, so sich Hertzog Ludwig Friderichs Angebür nach vff 11,666 Fl. belaufft, jedes Jars guetmachen, und bezahlen sollen. Und sich aber Ihre Fürstl. Gnaden hernacher dessen, nach Vßweisung deroselben, vndern datis, den Siebenzehenden Novembris, den Ersten unnd Sechsten Decembris jüngsthin, gethanen Schrifftlichen Anbringen, neben anderm, auch in dem vornemlich einständig beschwert und vorgewandt: Ob hätten Sie nach Ihrem Vßzug das järliche Einkommen obgemeldter assignirter Lande überlegt, und hingegen mit demselben, den über alle Gefäll, und Intraden gemachten Anschlag und Specification, und darauff beschehene Verweisung, auch die Ordinari- und Extraordinari-Außgaben, so Deroselben jährlichen vhnumbgänglich zuthun obgelegen, alles embsigen Fleiß conferirt, auch Ihren Hoffstaat, soviel immer thunlich, und geschehen können, eingezogen, und doch entlich, wider all Ihre Gedancken, und zuvor

gehabte Nachrichtung dabey nicht allein einen merckhlichen Abgang an dem assignirten und bestimmbten Einkommen, sonnder auch befunden hätten, daß Ihrer Fürstl. Gndn. solche Außgaben, neben obgemeldtem Brüederlichen Deputat zuentrichten, und järlichen abzustatten vhnmöglich sey. Und ob Sie wohl von dem einmahl so hoch und theuer versprochenen Brüederlichen Vergleich und darüber vffgerichtem Abschied, im wenigsten zuweichen oder einig præjudicium zuzufüegen gantz nicht, sonder vielmehr beständig zuhalten, vnd Ihres Theils handhaben zuhelffen, gemeint und resolvirt seyn; Dieweil Sie aber die Sachen inn obgemeldter Beschaffenheit, und einer solchen vhnvermöglickkeit befunden zuhaben vorgeben, haben Sie Dero Freüntlich-Geliebten aeltern Herrn Brüder, Hertzog Johann Friderichs Fürstl. Gndn. Freuntlich ersuchet, daß Sie solches alles Brüederlich erwägen, und dahin bedacht seyn wolten, wie Sie zu deren, von Ihrer Fürstl. Gndn. gesuchter mehrer Einname und Ergäntzung angegebenen Abgangs gelangen, und sich der obhabenden schweren Außgaben etlicher maßen entbrechen möchten. Wiewohl dann Hocherleuchte Hertzog Johann Friderichs Fürstl. Gndn. sich über hievorigen Vergleich in einem mehrern anzugreiffen und vff sich zunemmen hocherheblich Bedencken getragen, sonder davor gehalten, weiln Sie obgedachten Angebens nicht allerdings geständig seyn könden, daß Sie hierunder auß dem Brüederlichen Vertrag, so mit leiblichem Aid beteürt, und demselben einverleibter Abfindung zuschreiten nicht schuldig, noch gehalten seyen; So haben sich, jedoch beede hochgedachte Ihre Ihre Fürstl. Fürstl. Gndn. Gndn. nachfolgender Gestalt entlichen dahin freüntlich verglichen:

Daß

Daß zuvorderſt vorberührte allerſeits beliebte und angenommene Brüderliche Vertrags-Handlung nochmahls alles ihres Inhalts beſtändig, gäntzlich, vnnd ohn Abgang vollzogen und gehalten, derſelben auch dasjenig, ſo in dieſem Abſchied auß lauter treuhertziger, freyer, Brüderlicher Lieb, und Affection zwiſchen Ihro Ihro Fürſtl. Fürſtl. Gndn. Gndn. verglichen worden, zu keinem Abbruch, Schmehlerung, oder Contravention, jetzo vnd ins künfftig verſtangen außgelegt oder angezogen, ſonder ſolcher allerdings bey Kräfften, vnnd jedem Theil ſein dannenhero erlangte und habende Befugſame, ſonſten vnverletzt gelaſſen werden ſoll.

Zum Andern, haben mehr hochgedachte Hertzog Johann Friderichs Fürſtl. Gndn. freundlich bewilligt, daß Sie nun hinfüro Hertzog Ludwig Friderichs Antheil Brüderlichen Deputats, namblich 11,666 G., vff ſich nemmen, vnnd obhochermeldten Jüngern Herrn Gebrüdern, Hertzog Julio Friderichen, Friderichen Achilli, unnd Magno, jährlich die nächſten Acht Jar nach einander entrichten, und bezahlen laſſen, auch Hertzog Ludwig Friderichen deßwegen gegen die Herren Gebrüedere vertretten, und verantworten wollen.

Zum Dritten, iſt nicht weniger auch abgeredt, und von Hertzog Johann Friderichen bewilligt worden, daß Ihre Fürſtl. Gndn. von denen bey der Stadt Colmar, und derſelben Burgerſchafft noch ſtehenden 72,000 G. Schulden, inn allem 70,000 G. wie auch was Ihre Fürſtl. Gndn. Anno Sechszehen Hundert Fünffzehen, zu Baſel vor Sich vfgenommen; Deßgleichen Hanß Heinrichen Voltzen vonn Altenaw-

Stätt-

Stättmeisters zu Straßburg, 2000 G., alles mit Haubt- Guet, jetzigem vnd künfftigem Interesse vertretten, und abtragen wollen. Welches alles offt hochermeldter Hertzog Ludwig Friderich Freündt- und Brüderlich vf- und angenommen, vnnd Sich hingegen, und

Zum Vierdten, dahin erclärt, daß Ihre Fürstl. Gndn. die in vor allegirten Brüederlichen Abschied verglichene, vnd derselben järlich auß dem Kirchen-Casten allhie zu Stuttgardten gebürende 2000 G., zusammbt noch 3000 Fl., welche Ihre Fürstl. Gndn. ferners an bemeldtem Kirchen-Casten zufordern vermeynen, nun hinfüro vf ebenmäßig Acht Jar lang anstehen, vnd deßwegen immittelß nichts weiters suchen noch begehren lassen wollen, mit der fernern beyderseits angenommener Erclärung, daß, nach Außgang berührter Zeit der Acht Jahre, beyden Ihren Ihren Fürstl. Fürstl. Gndn. Gndn. Sich so wohl angeregten Brüederlichen übernommenen Deputats, alß auch dieser 5000 G., vnd obangezogenen vorgegebenen Abgangs halben, weiter freündtlichen zuvergleichen, frey vnd vnbenommen seyn soll.

Endtlichen, ist auch beyderseits vereinbart vnnd geschlossen, daß Hertzog Ludwig Friderich, alle vf Mömpelgard stehende Schulden, gleichfalls an Capital, und allbereit verschinen vnd noch künfftigem Interesse zu sich nemmen vnd guet machen soll vnd will, doch mit dero angehefften Erläuterung, dieweil sich under dennselben Creditorn obgedachter Hannß Heinrich Voltz Stättmeister zu Straßburg mit 2000 G. Haubt-Guts, und etliche verschinen Zinß befindet, daß Ihre Fürstl. Gndn. denselben Hertzog

Johann

Johann Friderichs Fürstl. Gndn. überlassen, und an dessen statt einen andern Creditorn auß obgedachten 72,000 G., Colmarischer Schulden, mit ebenmäßigen 2000 G., vnd verfallen auch künfftigen Zinßen, umb dero mehrer Beqvehmlichkeit willen, annemmen, haben, und tragen wollen.

Dessen allen zu wahren Urkund, seynd hierüber zween gleichlautende Abschied vfgericht, vnnd von hochbesagten Ihren Ihren Fürstl. Fürstl. Gndn. Gndn. mit aigenen Handen vnderschrieben, vnd deren angehenckhten Insige becräfftigt, auch jedem Theil ein Original zugestellt worden, So geben, vnd geschehen den Ailfften Decembris, im Jar nach CHristi Geburt, Sechszehen Hundert, vnd Achtzehenden.

(L. S.) J. Friderich.

(L. S.) Ludwig Friderich, ꝛc.
mit Irer Paraph.

Nro. VII.

Vergleich zwischen eben denselben vom 30. März 1628.

Zuwissen: Alß im Jahr Ain Tausend, Sechshundert, und Siebenzehne, unterm dato denn 28sten Maji, allhie zwischen den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren, Herrn Johann

hann Friderichen, Herrn Ludwig Friderichen, Herrn Julio Friderichen, Herrn Friderichen Achilli, und Herrn Magno, allen Gebrüedern, Hertzogen zue Württemberg und Teckh, Graven zue Mümpelgardt, vnnd Herren zu Haydenheimb, etc. wegen Ihres Herrn Vatters, weiland Herrn Friderichs, Hertzogens zu Württemberg, etc. hochseeliger Gedächtnuß Verlassenschafft, ein Haubt-Vertrag, wie es inns künfftig angeregter Verlassenschafft halber, zwischen Ihrer allerseits Fürstlichen Gnaden, vnnd derselben Erben gehalten werden solle, beschlossen, vnnd vffgerichtet, bey welchem Verglich vnder anderm versehen, daß der Elter Herr Brueder, allß Regierender Herr, zween Drittheil, vnnd Hertzog Ludwig Friderichs Fürstlichen Gnaden, einen Drittentheil, an Dero dreyen jungen Herrn Gebrüdern verordnetem Deputat Jährlichs, nach Besag vffgerichten Haubt-Vertrags, entrichten vnnd bezahlen sollen, so Sich Hertzog Ludwig Friderichs Fürstlichen Gnaden Angepür nach, alle Jahr vff 11,666 Gulden beloffen. Und sich aber Ihre Fürstl. Gndn. hernacher vnterm dato Mümpelgardt denn Sibenzehenden Novembris, vnnd Ersten, auch Sechsten Decembris, obgemelten Sechzehen hundert Sibenzehenden Jahrs, dessen neben anderm auch in dem vornemblich beschwerdt: Ob hätten Sie, nach Ihrem Vffzug nacher Mümpelgardt, das Jährliche Einkommen jeztgedachter Grafschafft Mümppelgardt, wie auch anderer assignirten Herrschafften, vmb ein Nambhafftes, wie auß damaln eingekommenen Berichten zuvernemen gewesen, geringer befunden, dannenhero gebetten: Weil Deroselben vnmüglich fiele, die assignirte Brüederliche Deputata zu entrichten, vff Mittel zue gedenckhen, wie Sie derselben entlödiget werden möchten. Daß disem allem

allem nach Hertzog Johann Friderichs Fürstl. Gndn. auß Brüederlicher Affection Freundlich bewilliget, Hertzog Ludwig Friderichs Fürstl. Gndn. Antheil Brüederlichen Deputats, namblich 11,666 Gulden, eine Zeittlang vff Sich zu nemmen, vnd obhochermellten Jüngern Herren Gebrüedern, Hertzog Julio Friderichen, Achilli, vnnd Magno, etc. jährlich die negste Acht Jahr nach einander entrichten, und bezahlen wollte. Welches alles offt hochernielter Hertzog Ludwig Friderich, etc. Freund- vnnd Brüederlich vff- vnd angenommen, vnnd Sich hingegen dahin erklärt, daß Ihre Fürstl. Gndn. die in vor allegiertem Brüederlichem Haubt- Vertrag verglichene, vnnd derselben jährlich aus dem Kirchen- Casten allhie zue Stuettgardten gebürende 2000 Gulden, zusambt noch 3000 Gullden, welche Ihre Fürstl. Gndn. ferners an bemeldten Kirchen- Casten zuefordern, nun fürohin vff ebenmäßige Acht Jahr lang anstehen, vnnd deßwegen inmittelst nichts weiters suchen noch begehren lassen wolten. Mit der fernern beyderseits angenommenen Erklärung, daß nach Vßgang berüerter Zeit der Acht Jahren, beyden Ihren Furstl. Fürstl. Gndn. Gndn. Sich so wol angeregten Brüederlichen Deputats, alß auch diser 5000 Gulden, wie nicht weniger obangezognen Abgangs halben, weiter Freundlich zu vergleichen, frey vnnd vnbenommen seyn solle, etc. Alles nach Besag eines sonderbaren Neben- Abschiedts, so den Ailfften Decembris, Anno Sechszehen Hundert, Achtzehne, allhie zue Stuettgardten deßwegen vffgericht, vnnd vonn höchst-besagten Ihren Fürstl. Gndn. mit aignen Handen unterschrieben, vnnd Dero angehengkhtem Insigel bekräfftiget worden.

Alß nun solche in erst angeregtem Neben-Abschiedt bestimmbte Zeitt verfloßen, vnnd die Jüngern Herren Gebrüedere, Hertzog Julius, vnnd Hertzog Friderich Achilles, etc. nach seeligem Abschiedt Hertzogs Magni Fürstl. Gndn. Ihrer Deputaten halben, bej hochgedachts Hertzog Ludwig Friderichs Fürstl. Gndn. zu wissen begehrt, wessen Seine Hertzog Johann Friderichs zue Württemberg Fürstl. Gndn. Sich unterdessen entschlossen, vnnd darbey angehengkht.

1. Daß Sie sich nit nur vorangeregten Dero Jüngern Herren Gebrüedern Deputats, sondern auch deren selbst aignen durch die Alt-Vätterliche Verträg, vnnd Testamenten bestimmbten, vnnd in dem Bruederlichen Haupt-Vertrag zue Dero Staat beschaidenen Deputats, noch ermanglender ettlicher 1000 Fl. zu beklagen. Wie nicht weniger

2. Die Ersetzung deß Gaistlichen Einkommens, weiland Hertzog Friderichen, etc. Dero geliebten Herrn Vatters löblicher Stifftung der 5000 G. bey dem Kirchen-Casten allhie, an welchen 5000 G. Sie, vermög Haubt-Vertrags nur 2000 G. zu empfangen gehabt, vnnd dannenhero noch 3000 G. von Rechtswegen zuersuchen.

3. Deßgleichen die hochnottwendige Versicherung vf den Fall dero an denen jetzo in Handen habenden Herrschafften, vnnd Einkommen etwas mit Gewalt oder Rechtlichen Processen entzogen, vnnd evinciert werden solte, zu begehren.

4. Neben dem auch den heimbgefallnen Dritten Theil Deputats Herzog Magni, etc. inn Crafft vffgerichten Haubt-Vertrags, zuerfordern;

Alß

Alß nun hierüber etliche Schrifften gewechselt, vnd zue endtlicher Richtigmachung diser noch vnerörterten Puncten, durch sonderbare Abordnung nacher Mümpelgardt, mit Hertzog Ludwig Friderichs Fürstl. Gnaden mündliche Conferentz gepflogen, seindt diſe Stritt endtlich mit beederseits Irer F. F. Gndn. Gndn. guettem Wiſſen vnnd Belieben, nachvolgender maßen vereinbart, vnnd verglichen.

Namblichen, daß zuvorderist die in Anno Sechszehen hundert Sibenzehne allerseits beliebte vnnd angenommene Brüederliche Vertrags-Handlung nochmalen alles jres Jnhalts, beſtändig, gentzlich, vnnd ohne Abgang vollnzogen, vnnd gehalten, auch daßjenige, ſo jnn diſem Neben-Abſchiedt hochgedachts Hertzog Johann Friderichs Fürstl. Gndn. Dero geliebten Herrn Brüedern, Hertzog Ludwig Friderichen weitter bewilliget; Dero zue keinem Abbruch, Schmälerung, oder Contravention jetzo, oder ins künfftig, vonn niemanden verſtanden, außgelegt, oder angezogen, ſondern ſolche allerdings, wie auch der Neben-Abſchiedt denn Aillfften Decembris, Anno Sechzehen hundert Achtzehne offgericht, was in ſpecie jnn nachvolgendem jetzt letſterem Verglich nicht geendert, bey Cräfften verbleiben, vnnd Jedem Theil ſeine dannenhero erlangte vnnd habende Befuegſambe ſonſten vnverletzlich gelaſſen werden ſolle.

I.

Wiewohl nun vor das Erſte, Hocherleuchts Hertzog Johann Friderichs Fürstl. Gndn. vonn dem außgetruckhten Jnhallt Haubt-Vertrags, ſo mit Leiblichem Aydt bethеurt, jnn etwaß zueweichen An-

fangs Bedenckhens getragen; So haben Sie doch, vff weiter eingenommenen Bericht, auß Brüederlicher, getreuer Affection, nicht allein Dero Angebür beſagter Deputaten, wie bißhero beſchehen, vollkommenlich vff Sich behalten, ſondern zumahln auch Hertzog Ludwig Friderichs Fürſtl. Gndn. Drittentheil jnskünfftig, gegen Dero Jüngern Herren Gebrüedern zuvertretten, vnnd Seine Fürſtl. Gndn. Dero Erben vnnd Nachkommen, ſo wohl ab Obligatione deß Brüederlichen Haubt-Vertrags, alß der Neben-Obligation diſes verſprochenen Dritten-Theils hiemit zue liberieren verſprochen, auch bey Dero Jüngern Herren Gebrüedern Verfüegung thun laſſen, daß Sie Hertzog Ludwig Friderichs Fürſtl. Gndn. und Dero Poſterität, deßhalben weiters nit beſprechen, ſondern Dieſelben ebenmäßig von obgedachten Obligationen entledigen ſollten.

II.

Für das Ander, haben Jre Fürſtl. Gndn. ohnerachtet vorhin angezogener bewegender Conſiderationen bewilliget, die Verordnung zuthun, daß auß Dero Kirchen-Caſten alhier zue beſſerer Vnderhalt der Mümpelgarttiſchen Kirchen vnnd Schuelen jährlichs zue denen vorhin verglichenen Zweyen: noch Drey: vnnd alſo zuſammen 5000 Fl. hinfüro bezahlt, vnnd damit auff negſtkünfftige Georgy die Erſte Bezahlung würcklich gevolgt werden. Jedoch mit diſer außtruckhenlichen Bedingung, ſo lang die Clöſter, welche von Zeitt vffgerichten Religion-Fridens biß vff diſe Brüederliche Vergleichung jnn Sein Hertzog Johann Friderichs Fürſtl. Gndn. Handen geweſen, jnn jetzigem vnverruckhtem Standt, auch Jrer Fürſtl. Gndn.

Gndn. vnd deren Erben bleiben, vnnd Dero darvon nichts entzogen werden sollte; Jnn dem widrigen Fall aber sollen nach Proportion solchen ohnverhofften Abgangs erwehnte 5000 Fl. ebenmäßig vff vorhergehende Vergleichung proportionabiliter abgekürtzet werden.

III.

Zum Dritten, die gesuechte Praestation Evictionis betreffend, versprechen Jre Fürstl. Gndn. zue Bezeugung Dero fridliebenden Intention hiemit, daß Sie, Dero Erben vnnd Nachkommen, Hertzog Ludwig Friderichs Fürstl. Gndn. Erben vnnd Nachkommen, jnn allem demjenigen, jnnsonderheit allen Strittigkeiten, Anforderungen, vnd Schulden, so Dieselbe zue Antrettung Deren Regierung vf dem Mümpelgarttischen Staat gefunden, vnnd dazumal auß darauff beraits gehafften Fürwandt vnd Fundamenten könten erweckht werden, jnn- vnnd vsserhalb Rechtens vertretten, entheben, vnnd allerdings schadloß halten zu wollen.

IV.

Nachdem auch Vierdtens, vonn Herrn Hertzog Ludwig Friderichen, etc. ann Dero Herrn Bruders Hertzog Johann Friderichs Fürstl. Gndn. gesunnen, Sie wollten Dero nicht entgegen seyn lassen, daß vonn Hertzog Magno, etc. hochseeligen Angedenckhens, beraits zueruckh gefallen Deputat, Derselben jetzt allß gleich zue Dero Drittentheyl volgen zuelassen, haben Jre Fürstl. Gndn. Sich auß denen Hertzog Ludwig Friderichen bekhandten Vrsachen noch der Zeit entschuldiget, vnnd Sich Freund- Brüederlich dahin erbotten, daß vf denn fall Dero Freundt-

licher Geliebter Brueder Hertzog Friderich Achilles, oder Julius Friderich, etc. Einer oder der Andere, oder beyde, oder Dero Fürstliche Posterität, die Schuld der Naturen, ohne Hinderlassung Mannlicher Ehelicher Leibs-Erben, bezahlen, daß Sie alßdann Hertzog Ludwig Friderichs Fürstl. Gndn. oder Dero Mannlichen Ehelichen Posterität, die Anwartschafft angedütener beyder Deputaten, so vil Dero Ratam betrifft, vermög vffgerichten Haubt-Vertrags, volgen, vnnd vff den Ersten künfftigen Erlödigungs-Fall, neben dem zueruckh fallenden Dritten Theil, noch jährlich 1000 Fl., an statt Irer Fürstl. Gndn. Brueders Hertzog Magni, etc. seeligen, raichen, und bezahlen lassen wollen.

Endtlich, haben Hertzog Johann Friderichs Fürstl. Gndn. zue Erhaltung Brüederlicher Einigkeit, bewilliget, die Reichs- vnnd Craiß-Contribution, wegen der Graff- vnnd Herrschafften Mümpelgardt, Horburg vnnd Reichenweyler, jns künfftig beständiglich bey der Land-Schreiberey alhie vertretten zuelassen, jedoch solches alles mit nachvolgender außtruckhenlicher Bedingung vnnd Anhang, daß Seine Fürstl. Gndn. hingegen Sich dero bißhero gefüehrten Prætensionum, so woln deß geklagten Außstandts vnnd Abgang ann Dero bestimbten Deputat der 57,000 Fl. alß auch sonsten aller anderer Forderungen, wie sie immer Nahmen haben, vnnd respectu Brüederlichen Haubt-Vertrags, oder jnn andere Weeg immer gesuecht werden khöndten, oder möchten; Allß auch der Forderung deß Clösterlins Set. Vaulberts halben, sich gäntzlich begeben, vnnd verzeihen sollen.

Wann

Wann dann hierauff Hertzog Ludwig Friderichs Fürstl. Gndn. respective obgemellte Erklärung, Einwilligung, vnnd Anerbietten, bey allen obangeregten Puncten, zue sondern Freund-Brüederlichem Danckh vff- vnnd angenommen, für Sich, Dero Erben, vnnd Nachkommen, beständig dabey zu verbleiben, versprochen, vnnd zugesagt; Alls seyndt hierüber zween gleichlauttende Abschiedt vffgerichtet, vnnd vonn hochbesagten beeden Iren Fürstl. Fürstl. Gndn. Gndn. angehengkhten Insigiln bekräfftiget, auch jedem Theil ein Original zugestellt worden, So geschehen zu Stuettgardten, denn Dreyßigsten Monats-Tag Martii, alls mann zallt, nach Christi Unsers einigen Erlösers, vnnd Seeligmachers Geburtt, Ain Tausendt, Sechshundert, Zweinzig vnnd Acht Jahr.

(L. S.) (L. S.)

Nro. VIII.

Attestat des Herzogl. Wirtemb. Geheimen Raths den Fürstbrüderl. Vergleich vom 30. Mart. 1628 betreffend, warum er nicht unterschrieben worden. Den 1. Mai 1629.

Wir Endtsbenannte, bekennen und verkunden gegen Meniglich, wem es zuewüßen gebürt, demnach die Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten und Herren, Herr Johann Friederich, etc. nunmehr Fürstlichen Christ-milten Angedenckhens, Herr

Ludwig Friederich, etc. Herr Julius Friederich, etc. Herr Achilles Friederich, etc. ſo dann Herr Magnus, etc. auch Chriſt-milt-löblicher Gedächtnuß, alle Hertzogen zue Württemberg, und Teckh, Graven zue Montbelgart, Herren zue Haydenheimb, etc. Vnſere ſamentliche Gnedige Fürſten vnd Herren; Im Jahr Tauſendt, Sechshundert Siebenzehen, Sich aller Vätterlichen Erb-Forderungen, nach Beſag dieſes Hertzogthumbs Erection, Alt-Vätterlichen Verträg, Teſtamenten, Compactaten, vnd Landtags-Abſchiedt, Freund-Brüederlich Einmüetig, auch Aydtlich verglichen: Vordriſt aber der auch Durchleuchtigen Hochgebornen Fürſten vnd Herren, Herrn Chriſtophen, vnd Herrn Ludwigen, Hertzogen zue Württemberg, etc. Lob-würdigen Chriſtſeeligen Angedenckhens, hochbedächtlich verfaſte, auf die gantze Fürſtliche Poſterität, vnd Erbvolg gerichte lezte Willens-Verordnung, alß die vnübergreiffliche Regul vnd Richtſchnur, in beſter Acht gehalten; So dann dem Erſten, Andern, Dritten, Viert- vnd Fünfft-Gebornen Herrn Bruder, jedes, was daßelbſten verordnet, zugeaignet, würcklich eingehändigt, vnd überlaſſen, ohnelangſt aber hernach ſich befunden, daß bey dem Montbelgartiſchen, ſambt zugewanter Herrſchafften, hochermelt Herrn Hertzog Ludwig Friederichs zue Württemberg Fürſtl. Gndn. Vnſerm Gnedigen Fürſten vnd Herrn, alß Secundo genito zugeaignetem Theyl, bey dem Gayſtlichen vnd Weltlichen Einkommen, auß darüber vorgelegten Rechnungen, vmb ein Starckhes verſtoßen, auch die angeſchaffte 33000 Gulden, ſambt dem waß hochgedachts Hertzog Chriſtophs Fürſtl. Gndn. zue deſto beßerm Vnderhalt des Kirchen-Weſens vnd rainen Evangelii, auß Chriſtlichem Eyfer, dorthin miltiglich verordnet, wi-

der

der den vorgesetzten Willen vnd Meinung hochernennter sambtlicher Herren Brüdere, volstendig nicht ersetzt gewest; Wannenhero, ob sich wohl etwas Mißverstand erregt, ist jedoch selbiges alles, so wohl auff hierüber gepflogene mündliche Handlung, als absonderliche Schrifft-Wechßlung, nach reyffer, wohl vnd tieff erwogener Beschaffenheit jeder Vmbständt, vnd neben nochmahliger kräfftiger Bestätigung, vorgangenen algemeinen Verglichs, Entlichen dahin Freund-Brüederlich, Einmüetig entschaiden, verglichen, zue Papier gebracht, vnnd biß vf leztes Vnderschreiben, (die der Almächtig Gott, nach seinem vnänderlichen gnädigen Willen, durch den alzue früezeitigen Todt vnderkommen), gefertigt, vnd volzogen worden, wie wortlich hernach stehet:

(Hier ist der ganze oben stehende Vertrag eingerückt)

Daß nun solches alles, was jetzo wortlich gesetzt, zwischen hochgedachten beeden Fürstlichen Herren Gebrüdern, mit rechtem Wißen, vnd wohl erwogenem gutem Willen, also entlich verglichen, auch die Vnderschreibung, nicht der geenderte Will eingentlich hochbesagts Herrn Hertzog Johann Friederichs Fürstl. Gndn. Vnsers gewesten Gnedigen Fürsten vnd Herrns, sondern langsames Aufhalten dessen, welcher es seiner Schuldigkeit nach billich mehrers befürdert haben solt, so wohl alß GOttes Almächtigen vnentlicher Will vnd Gewalt verursacht und gehindert, auch dahero jeniges, was mit so beständigem Vorsaß, recht informirtem Willen, vnd zeitlich gehabtem Rath, noch bey lebendigem Leib, einmahl richtig entschaiden, verglichen, vnd aufgesetzt worden, nicht vncrefftig, noch mangelhafft werden können; Bekennen, sagen, vnd bezeugen, bey vnsern obhabenden Pflichten, vnd Ayden, auch im Wort der Wahrheit, wir Irer Fürstl. Gndn.

Gndn. Landts-Hofmeister, vnd diejenige Räth, die bey allem, was vorstehet, selbst gegenwärtig gewest, auch von Anfang Eingangs ermeldter Fürstlicher Brüederlicher Vergleichung, biß zue endtlichem Schluß dessen, was obstehet, in Fürstlichen Gnaden mit deputirt, nidergesetzt, vnd zue tieffer Berathschlagung gezogen worden, auch überall selbst darbey gewest, vnd dahero desto beständiger Kundtschafft hierüber, aus aigner That, vnd rechter Wißenschafft geben kontten, mit aufgetruckten vnsern Insigeln, auch aigner Handt Vnderschrifften. Geschehen in Stuttgarten, den Ersten Monats-Tag Maji, Anno Sechszehen Hundert, Zweintzig Neun.

(L. S.) Bleickartt, von Helmstett.

(L. S.) Johann Kielmann, mit Par.

(L. S.) Vlrich Broll, D. mit Paraff.

(L. S.) Veit Breüschmann, D. mit Paraff.

Bayerische Staatsbibliothek München